

# „Wir haben nichts zu verbergen“

Eine Reise auf den Spuren der Flüchtlinge durch Süditalien



Eine Recherche von Judith Gleitze und Germana Graceffo  
Februar 2009

**PRO ASYL**  
Förderverein PRO ASYL e.V.



## **Einleitung** | 4

### **Die Gesetzgebung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Missverhältnis zwischen Recht und Praxis** | 6

1. Die italienische Gesetzgebung auf Grundlage internationalen Rechts
2. Unterschiedlichkeit der lokalen Praxis in Bezug auf die Normen. Ein Blick auf die Schutzmechanismen für Minderjährige
  - 2.1. Die Erstaufnahme und das Verbot der Verhaftung
  - 2.2. Die Identifizierung und die Annahme der Minderjährigkeit
  - 2.3. Die Eingliederung des Minderjährigen
  - 2.4. Pflegerschaft und Vormundschaft
  - 2.5. Die Aufenthaltserlaubnis
  - 2.6. Die Familienzusammenführung
3. Letzte Gesetzesvorhaben und Innovationen auf dem italienischen Rechtsgebiet

### **Die Ankunft in Lampedusa** | 20

1. Die Ankunft
2. Das Aufnahmezentrum
3. Die Identifizierung und Altersfeststellung, Asylanträge, Familienzusammenführung
4. Die Minderjährigen
5. Gesundheitsversorgung
6. Die aktuelle Lage: SAVE THE CHILDREN, Presseerklärung vom 27. Januar 2009

### **Die Einrichtungen** | 28

1. Profile der besuchten Einrichtungen
  - 1.1. Die SPRAR für unbegleitete minderjährige Asylsuchende
  - 1.2. Einrichtungen für Minderjährige
  - 1.3. Andere Formen der Unterbringung
2. Die MitarbeiterInnen und ihre Ausbildung
  - 2.1. Die SPRAR für unbegleitete minderjährige Asylsuchende
  - 2.2. Einrichtungen für Minderjährige
  - 2.3. Andere Formen der Unterbringung
3. Alter und Nationalität der Jugendlichen
  - 3.1. Die SPRAR für unbegleitete minderjährige Asylsuchende
  - 3.2. Einrichtungen für Minderjährige
  - 3.3. Andere Formen der Unterbringung

4. Die Aufnahme des Jugendlichen, das erste Gespräch, der Asylantrag, Pflegerschaft und Vormundschaft, Aufenthaltserlaubnis
  - 4.1. Die SPRAR für unbegleitete minderjährige Asylsuchende
  - 4.2. Einrichtungen für Minderjährige
  - 4.3. Andere Formen der Unterbringung
5. DolmetscherInnen und kulturelle Mediation
  - 5.1. Die SPRAR für unbegleitete minderjährige Asylsuchende
  - 5.2. Einrichtungen für Minderjährige
  - 5.3. Andere Formen der Unterbringung
6. Rechtliche Beratung, medizinische und psychologische Versorgung
  - 6.1. Die SPRAR für unbegleitete minderjährige Asylsuchende
  - 6.2. Einrichtungen für Minderjährige
  - 6.3. Andere Formen der Unterbringung
7. Schulische und berufliche Ausbildung
  - 7.1. Die SPRAR für unbegleitete minderjährige Asylsuchende
  - 7.2. Einrichtungen für Minderjährige
  - 7.3. Andere Formen der Unterbringung
8. Integration und unerlaubtes Verlassen der Einrichtungen
  - 8.1. Die SPRAR für unbegleitete minderjährige Asylsuchende
  - 8.2. Einrichtungen für Minderjährige
  - 8.3. Andere Formen der Unterbringung
9. Ein „typischer Tag“ in einer Einrichtung
  - 9.1. Die SPRAR für unbegleitete minderjährige Asylsuchende
  - 9.2. Einrichtungen für Minderjährige
  - 9.3. Andere Formen der Unterbringung
10. Finanzierung und Trägerschaft: Probleme aus Sicht der MitarbeiterInnen

## **Zusammenfassung und Schlußbetrachtung** | 62

1. Allgemeiner Überblick über die Rolle der privaten Träger der Einrichtungen im sizilianischen Kontext (Motivation, Auswahl des Sektors und des Personals)
2. Ankünfte der unbegleiteten Minderjährigen in Sizilien
3. Unterkünfte für Minderjährige: von der Improvisation zur Pseudo-Spezialisierung der Aufnahmeeinrichtungen
4. Einhaltung von nationalen und internationalen Rechtsstandards
5. Schlussbetrachtungen und Vorschläge



## Einleitung: Warum diese Untersuchung und GesprächspartnerInnen

### 1. Hintergrund: Unbegleitete minderjährige Jugendliche

Die nationale Vereinigung der italienischen Kommunen, ANCI, spricht über sie als „Die unsichtbaren Gesichter der Immigration“. In den letzten Jahren ist die Zahl der Ankünfte von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umf) um 19% gestiegen. Immer häufiger kommen die Jugendlichen auch aus Krisengebieten wie Afghanistan, die Zahl der Asylanträge steigen, doch immer noch haben mehr als 60% der umf keine Aufenthaltsgenehmigung. ANCI hat im April 2008 eine italienweite Recherche zu den Zahlen in vorgestellt. Darin wurde festgestellt, dass in Sizilien nur 9% der umf überhaupt eine Aufenthaltsgenehmigung haben. 70% der umf kommen aus Afghanistan, Äthiopien, Eritrea und dem Irak, wie die Studie, die sich auf Zahlen aus 2005 und 2006 bezieht, darlegt.

Unbegleitete Minderjährige gehören zu der Gruppe der besonders Schutzbedürftigen. Sie haben ein Recht auf die Asylanhörungs- und

–anerkennung.

Die Anlandungen im letzten Jahr und auch Anfang 2009 machen deutlich, dass immer mehr junge Menschen, teilweise Kleinstkinder, in den Booten sitzen. Das deutet darauf hin, dass die Not der Menschen, die fliehen, immer größer wird, denn anscheinend liegt die Hoffnung einerseits darin, die Kinder in Sicherheit zu bringen (auch um den Preis, selber zurück zu bleiben), andererseits sind es die Kinder, die die einzige Zukunftschance vieler sind.

Auch neueste Erkenntnisse der IOM bezeugen, dass in den Booten immer mehr unbegleitete Minderjährige sitzen. Laut Peter Schatzer, Leiter der Sektion Mittelmeer der IOM in Genf, waren von den 12.000 Ankünften in Lampedusa in 2007 10% unbegleitete Minderjährige. Simona Moscarelli, Leiterin der Sektion der IOM auf Lampedusa: „Die irreguläre Migration wird immer jünger“. Die Zahlen bestätigen sich auch für 2009.

Aus den bisherigen Recherchen wurde immer wieder deutlich, dass vor allem die Vormundschaftsfragen ein großes Problem darstellen,

das wurde nun auch durch einen Zeitungsartikel aus Norditalien bestätigt. Ohne Vormund bleiben die Jugendlichen ohne Aufenthaltstitel und haben keinerlei Zugang zu Versorgung. Die Interviews mit MitarbeiterInnen in verschiedenen Einrichtungen und mit RechtsanwältInnen haben das Problem der nicht eröffneten Vormundschaften bestätigt. Viele der von uns in den Unterkünften besuchten Jugendlichen warteten angeblich auf die Vormundschaft, einige schon seit Wochen. Ein Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem in seinem vollen Umfang war ihnen somit z.B. verwehrt.

In Sizilien wurde uns immer wieder berichtet, dass die Jugendlichen in nicht geeigneten Unterkünften verbleiben müssen und nicht selten in allen nur denkbaren Formen missbraucht werden. In Gesprächen mit RechtsanwältInnen und NGOs wurde deutlich, dass eine Recherche zu diesem Thema unbedingt als notwendig erachtet wird, da dies ein Sektor ist, der anscheinend aufgrund der Geschäfte, die hier gemacht werden, unter großer Geheimhaltung liegen. „C'è omertà“ – hier herrscht das Schweigen, beschrieb es ein Anwalt. Die MitarbeiterInnen in den Heimen, die wir für einen Besuch kontakten, sind anfangs nicht immer für ein Interview bereit gewesen, und ohne die Erlaubnis des jeweiligen zuständigen Vormundschaftsrichters wäre es uns nicht gelungen, die Einrichtungen zu besuchen. Einmal dort jedoch sagten sie uns immer wieder: „Kommen Sie, wir haben nichts zu verbergen!“

Auch oder vielleicht gerade weil viele der InterviewpartnerInnen uns als Erstes sagten, „wir haben nichts zu verbergen“, sind uns immer wieder erhebliche Zweifel an den gemachten Aussagen gekommen. Aber in einer Recherchezeit von nur knapp vier Wochen kann man in das verwickelte System der Veruntreuung und/oder Ausbeutung der Jugendlichen nicht einsteigen. Diese Recherche kann nur einen ersten Einstieg bieten. Wir haben versucht, uns ein Bild der Unterkünfte zu machen, die unseres Erachtens zum Teil mit gutem Willen eröffnet, aber nicht immer auch gut geführt sind. Einige Einrichtungen legen den Verdacht nahe, dass es sich hier tatsächlich um ein reines „Business“ handelt.

Die NGO Save the children hat sich zur Aufgabe gemacht, diesen Verdachtsmomenten nachzugehen. Kurz nachdem die drei MitarbeiterInnen auf Sizilien ihre Arbeit aufgenommen haben, starten auch wir dieses Kurzrechercheprojekt und nutzen die bis dahin schon gemachten Erfahrungen der NGO. Das Projekt dauert jedoch neun Monate und mit einem Bericht dazu ist erst Mitte nächsten Jahres zu rechnen.

## 2. Die derzeitige Italienische Asylpolitik

Nach der Wiederwahl von Berlusconi steht zu befürchten, dass die auch schon unter der Mitte-Links-Regierung wenigen positiven Änderungen zurückgenommen werden. Berlusconi verspricht hartes Vorgehen gegen die „Armee der Bösen“, wie er die illegalen Einwanderer nennt. Seine Ziele: die Schließung der Grenzen und Einrichtung zusätzlicher Lager für Ausländer, die keine Arbeit haben und deshalb zu einem Leben in Kriminalität gezwungen sind. Es ist insgesamt eine absolute Verschlechterung der Bedingungen für Flüchtlinge zu erwarten, Berichten von Kollegen zufolge sind die Abschiebungshaftanstalten derzeit schon wieder überfüllt. Zehn neue Lager sollen eröffnet werden, im Sommer 2008 wurde – wieder einmal – der Notstand ausgerufen. Im Winter 2008-2009 herrschte das pure Chaos auf Lampedusa, nachdem die Ankünfte nicht abrisen und der italienische Innenminister drohte, niemanden mehr von der Insel in andere Lager zu verlegen. Nur sehr zögerlich wurden die Flüchtlinge ausgeflogen, aber auch abgeschoben. Die unbegleiteten Minderjährigen müssen weiterhin

zum Teil wochenlang auf ihren Transfer von Lampedusa nach Sizilien warten. Nach dem Brand im Lager im Februar 2009 bleibt abzuwarten, wie sich die Zukunft gestaltet. Auf Sizilien ‚schießen immer mehr Träger aus dem Boden‘, um die fehlenden Plätze zur Unterbringung Jugendlicher abzudecken. Zeitgleich wird die Anzahl der Plätze in den Unterbringungsformen für asylsuchende Unbegleitete jedoch nicht erhöht. Demnach landen diese immer wieder in normalen Heimen für Jugendliche oder anderen Strukturen für asylsuchende Jugendliche, wo sie ggf. nicht die nötige Beratung und Hilfe bekommen.

## 3. InterviewpartnerInnen

In vier Wochen im Juni und Juli 2008 haben wir 12 Einrichtungen/Heime besucht: zwei Einrichtungen für asylsuchende Minderjährige und das Auffanglager in Lampedusa sowie acht weitere Unterkünfte. Aus Gründen des Datenschutzes sowie des Schutzes der Jugendlichen nennen wir in diesem Bericht die Namen der Einrichtungen und MitarbeiterInnen nicht (außer Lampedusa).

Wir sprachen mit Vormundschaftsrichtern, RechtsanwältInnen, MitarbeiterInnen von Save the Children, UNHCR und IOM, die aufgrund ihrer noch vor Ort andauernden Arbeit nicht genannt werden wollen. Auf Lampedusa sprachen wir mit Vertreterinnen des Italienischen Roten Kreuzes auf Lampedusa, dem Radiologen, der die Altersfeststellung auf Lampedusa vornimmt sowie schließlich mit dem Leiter der Ausländerbehörde Agrigento, auch zuständig für Lampedusa, der uns im Vorfeld wochenlang ein Interview verweigerte. Inoffizielle Gespräche führten wir mit den Cavalieri di Malta (Ärzte des Malteserordens, die auf den Küstenwach-Schiffen mitfahren), einem Kommandanten der Küstenwache und seinen Mitarbeitern sowie mit den VertreterInnen des MSF (Ärzte ohne Grenzen), die noch auf Lampedusa tätig sind. Schließlich sprachen wir auf Sizilien auch mit Mitarbeitern des Servizio Sociale, der kommunalen sozialen Einrichtung, die die Jugendliche zuweist und ggf. auch die Vormundschaft übernimmt. In der Nachbereitung dieses Berichtes wurden weitere Gespräche geführt und schon Aufgenommenes aktualisiert.

## 4. Kooperation der Trägerschaft

Die Recherche wurde als Gemeinschaftsprojekt von Pro Asyl und borderline-europe, Menschenrechte ohne Grenzen e.V. durchgeführt.

## 5. Dank

Unser Dank gilt allen MitstreiterInnen, die dieses Projekt unterstützt haben. Ein besonderer Dank geht an Svenja Mussmacher und Roman Herzog für die Mitarbeit in der Übersetzung des zweisprachig erstellten Berichts sowie an Matthias Weinzierl für das Layout.

Anmerkung zur Wahl der weiblichen und männlichen Formen im Text: Es wurde versucht, die beide betreffende Form mittels der Nutzung eines großen „I“ zu gebrauchen. Um jedoch eine Lesbarkeit zu gewährleisten wurde darauf verzichtet, dieses Verfahren in jedem Falle anzuwenden. In Zitaten wurde der Originaltext übersetzt, so dass sich hier meist nur die männlichen Formen finden.

## Die Gesetzgebung für unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge: Missverhältnis zwischen Recht und Praxis

1. Die italienische Gesetzgebung auf Grundlage internationalen Rechts
2. Unterschiedlichkeit der lokalen Praxis in Bezug auf die Normen. Ein Blick auf die Schutzmechanismen für Minderjährige
  - 2.1. Die Erstaufnahme und das Verbot der Inhaftierung
  - 2.2. Die Identifizierung und die Annahme der Minderjährigkeit
  - 2.3. Die Eingliederung des Minderjährigen
  - 2.4. Pflegschaft und Vormundschaft
  - 2.5. Die Aufenthaltserlaubnis
  - 2.6. Die Familienzusammenführung
3. Jüngste Gesetzesvorschläge und Neuerungen der italienischen Bestimmungen

Die Definition eines unbegleiteten Minderjährigen ist in dem maßgeblichen Text zur Festlegung der Aufgaben des Comitato per minori stranieri, dem Komitee für minderjährige AusländerInnen, festgehalten.<sup>1</sup> „Unter einem nicht begleiteten ausländischen Jugendlichen auf dem Staatsterritorium, der im folgenden anwesender unbegleiteter Jugendlicher genannt wird, versteht man einen Minderjährigen, der nicht die italienische Staatsbürgerschaft oder die eines anderen europäischen Staates besitzt, der keinen Asylantrag gestellt hat und sich aus irgendeinem Grund ohne Eltern oder andere Erwachsene, die für ihn rechtlich nach den geltenden italienischen Gesetzen verantwortlich sind, auf dem italienischen Staatsterritorium befindet.“<sup>2</sup>

Der umrissene Bereich dieser Definition umfasst die auch 18-jährigen ausländischen Jugendlichen, die sich „ohne Hilfe und Vertretung der Eltern oder anderen Erwachsenen, die für sie rechtlich verantwortlich sind, in Italien aufhalten.“<sup>3</sup>

Auch sind hier die Jugendlichen inbegriffen, die sich in Begleitung von Verwandten, Freunden, Bekannten, aber nicht der Eltern befinden, und für die noch keine formale Maßnahme zur Pflegschaft, so wie es das Gesetz vorsieht, ergriffen wurde.

Nach Meinung des Komitees für Ausländische Jugendliche gehören in die Kategorie „unbegleiteter minderjähriger Ausländer“ die Jugendlichen, die unter 18 Jahren und tatsächlich in Pflegschaft bei Verwandten bis zum 4. Grad sind.<sup>4</sup> Diese rechtliche Interpretation zeigt schon einen Unterschied zu der sonst allgemein anzuwendenden Rechtsnorm bei Minderjährigen und bei den speziellen geltenden Bestimmungen für ausländische Minderjährige, denn das italienische Recht legt fest, dass der Jugendliche bei einem Verwandten 3. Grades in Pflegschaft gegeben oder von ihm adoptiert<sup>5</sup> werden kann. Auch wenn noch keine Pflegschaftserklärung vorliegt, kann der Jugendliche nicht als unbegleitet, also ohne Hilfe und Vertretung angesehen werden.<sup>6</sup>

Das Komitee hat auch festgelegt, dass Jugendliche, die mit einer formalen Pflegschaftserklärung oder -verfügung bei einem Verwandten 3. Grades leben und sich legal im Staatsterritorium befinden nicht als unbegleitete ausländische Minderjährige zu bezeichnen sind.<sup>7</sup>

Diese vom Komitee gemachte Auslegung lässt starke Zweifel an der richtigen Interpretation der anzuwendenden Gesetze für ausländische Jugendliche. Aus diesen Gründen fordern einige Nichtregierungsorganisationen seit Jahren, dass hier endlich mit einer gezielten gesetzgebenden Initiative Klarheit geschaffen wird.<sup>8</sup>

1. Die italienische Gesetzgebung auf Grundlage internationalen Rechts

Wie man leicht erahnen kann, wenn man der Definition des „ausländischen, unbegleiteten Minderjährigen“ folgt, ist die italienische Gesetzgebung auf diesem Gebiet recht unvollständig. Diese rechtlichen Lücken und Unvollständigkeiten sind zeitlichen und politischen Gründen geschuldet.

Das Phänomen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge hat erst in den letzten Jahren auffällige Dimensionen erreicht. Und, wie so oft, gab es erst eine Reglementierung des Phänomens, als die nationale Gesetzgebung zum Schutz von unbegleiteten Minderjährigen keine zufrieden stellenden Lösungen mehr zur Kontrolle und zur Handhabung des Apparates bot, der in den Behörden und im privaten sozialen Sektor eine Antwort auf die steigenden Anfragen zur Hilfestellung der Jugendlichen zu geben suchte.<sup>9</sup>

Des Weiteren unterliegen unbegleitete minderjährige AusländerInnen einer gesonderten Gesetzgebung. Auch im Falle von ausländischen Minderjährigen spielen die Erfordernisse der Kontrollen und der Sicherheit, Dreh- und Angelpunkt in der italienischen Gesetzgebung zur Migration, eine wichtige Rolle in der Handhabung des Phänomens: „Die ausländischen Jugendlichen befinden sich zwischen zwei speziellen Gesetzen: zum Einen muss für sie als Minderjährige ein Vormund gefunden werden und sie müssen alle Garantien erhalten, die für Minderjährige vorgesehen sind. Zum anderen sind sie jedoch Ausländer und fallen unter die Migrationsgesetze und die Kontrollmechanismen der Migration und der Grenzen. Sehr oft stehen die Rechte als Jugendlicher hinter der Kontrolle öffentlichen Sicherheit. Der Gesetzestext TU 286/1998 war der erste, der das Phänomen der Migration überhaupt rechtlich regelte, und zum ersten Mal wurden ad hoc Maßnahmen für Minderjährige eingeführt, denn vor Inkrafttreten des Gesetzes wurden die Vormundschaften vom bürgerlichen Gesetzbuch und dem Gesetz 184/1983 zur Pflegschaft geregelt.“<sup>10</sup>

Der normative Rahmen, der sich aus diesen immer wieder erfolgten Einzelmaßnahmen mit der Zeit ergeben hat, hat zu einer Überlagerung der speziellen und generellen Gesetze und Regelungen geführt, die einen weiten verwaltungstechnischen Interpretationsspielraum lassen und damit zu einer in ganz Italien völlig unterschiedlichen Handhabung führten.

All dies basiert auf einer internationalen Gesetzgebung zu den Rechten der Minderjährigen, so z.B. der Internationalen Kinderrechtskonvention<sup>11</sup>, von Italien 1991 ratifiziert.<sup>12</sup> Die Grundvoraussetzung der Konvention ist das übergeordnete Interesse des Minderjährigen, sie legt die Pflichten der Unterzeichnerstaaten fest, damit diese einheitliche Richtlinien zum Schutz der Minderjährigen festlegen. Des Weiteren enthält sie einen Katalog von Rechten<sup>13</sup>, die die psychisch-physische Unversehrtheit des Minderjährigen garantiert, egal welchen Aufenthaltsstatus er im Unterzeichnerstaat innehat.

In Europa gab es 1997 eine erste Resolution des Europäischen Rats<sup>14</sup>, die bis heute als Einzel-Episode bezüglich der Festlegung von speziellen Maßnahmen zum Schutz ausländischer Minderjähriger aus Drittstaaten bezeichnet werden kann.

Um ein umfassendes Bild zu geben, sollte zu allererst ein Blick auf die Rolle des Komitees für ausländische Minderjährige geworfen werden, bevor wir ins Detail der einzelnen Anwendungsgebiete der Rechtsnormen gehen. Das Komitee ist beim Vorsitz des Ministerrats nach dem Migrationsgesetz T.U. 286/98 angesiedelt, seine Aufgabe „betreffen den Schutz der Rechte des unbegleiteten minderjährigen Ausländers in Übereinstimmung mit den Festlegungen der Kinderrechtskonvention.“<sup>15</sup> Das Komitee arbeitet mit unbegleiteten Minderjährigen, die „zeitweilig auf italienischem Territorium erlaubt anwesend sind“. Es setzt sich u. zusammen aus einer/m RegierungsvertreterIn, einer/m VertreterIn des ANCI (Associazione nazionale dei comuni italiani - Vereinigung der italienischen Kommunen), einer/m VertreterIn des UPI (Unione province d'Italia - Vereinigung der italienischen Provinzen) und einer/m UNHCR-VertreterIn. Die im Reglement des Komitees festgelegten Aufgaben<sup>16</sup> umfassen die Kontrolle der Unterbringung, Kooperationen und Verträge mit zuständigen Behörden, Absicherung des Status der unbegleiteten Jugendlichen, Erhebung und Verwaltung der Daten, Suche nach Verwandten im Heimatland oder in Drittländern und die Organisation einer begleiteten Rückführung des/der Minderjährigen. Wir möchten unterstreichen, dass dieser Bericht sich nicht mit dem Thema der begleiteten Rückführungen beschäftigt, da es in der sizilianischen Realität keine Rolle spielt.<sup>17</sup>

Art. 6 des Reglements betrifft die Zuweisung des Aufgabenbereichs. Das Komitee soll „Verträge mit der öffentlichen Verwaltung und nationalen sowie internationalen Gremien abschließen, die sich um die Belange der unbegleiteten Minderjährigen kümmern und garantieren, im übergeordneten Interesse des Jugendlichen zu handeln, sie vor jeder Form der Diskriminierung schützen und darauf achten, dass die Rechte der Jugendlichen beachtet werden.“

Dabei kommt uns eine Definition des Comitato per i minori stranieri in den Sinn, die unserer Meinung nach das Wesentliche dieser Einrichtung im Bezug auf die Achtung des übergeordneten Interesses des Minderjährigen zusammenfasst: ein „verwaltungstechnischer Apparat, der ein öffentliches Interesse verfolgt, das sich nach den unvorhergesehenen politischen Interessen der Regierung richtet.“<sup>18</sup>

## 2. Unterschiedlichkeit der lokalen Praxis in Bezug auf die Normen. Ein Blick auf die Schutzmechanismen für Minderjährige

### 2.1. Die Erstaufnahme und das Verbot der Inhaftierung

Der unbegleitete Minderjährige, der illegal nach Italien einreist, genießt den in Artikel 19 des Migrationsgesetzes festgelegten Schutz, dass ein Jugendlicher unter 18 Jahren nicht abgeschoben werden darf.<sup>19</sup>

Der Minderjährige, der an der sizilianischen Küste ankommt oder aber auf italienischem Staatsgebiet aufgegriffen wird, wird meist in einer Erstaufnahme oder einem Verteilungslager (Lampedusa, Cassibile, Pozzallo) untergebracht, wo er auf einen Transfer in eine spezialisierte Einrichtung für Minderjährige oder in ein Zentrum für Asylsuchende warten.

Ein Problem stellt sich in Bezug auf Art. 37 der Internationalen Kinderrechtskonvention von 1989. Minderjährige sind nach italienischem Gesetz nicht abschiebbar und nicht inhaftiert bzw. in geschlossenen Einrichtungen festgehalten bzw. in irgendeiner Art und Weise ihrer Freiheit beraubt<sup>20</sup> werden dürfen. Solche Zentren sind für irreguläre MigrantInnen und deren Identifizierung und Abschiebung gedacht.

Die Trennung von Erwachsenen und Minderjährigen muss gewährleistet werden.<sup>21</sup>

Die Annahme, dass es sich um einen Minderjährigen handelt, muss immer Vorrang haben, so auch bei der Identifizierung der Jugendlichen und der Altersfeststellung. Aus diesem Grunde muss ein Jugendlicher, der sich als solcher ausgibt, auch bis zur endgültigen Klärung seines Alters als solcher behandelt werden. In einem solchen Fall müsste sich der Staat eigentlich darum kümmern, dass der Jugendliche getrennt von den Erwachsenen untergebracht wird. Die von uns gesammelten Informationen bestätigen, was seit Jahren von Organisationen wie Ärzte ohne Grenzen und amnesty international angeprangert wird: Die nicht getrennte Unterbringung von Erwachsenen und Minderjährigen in den ersten Wochen in der Erstaufnahme, den Identifizierungszentren oder der Abschiebungshaft, vor allem, wenn diese überfüllt sind.

Schließlich ist das Komitee dafür zuständig, „dass dem unbegleiteten Minderjährigen alle Rechte für einen zeitweiligen Aufenthalt zuerkannt werden: Gesundheitsversorgung, Schulbesuch und weitere dem Gesetz zugrunde liegende Maßnahmen.“<sup>22</sup>

### 2.2 Die Identifizierung und die Annahme der Minderjährigkeit

Der unbegleitete Minderjährige, der auf italienischem Territorium aufgegriffen wird oder an der Grenze (z.B. an den sizilianischen Küsten bei der Ankunft über das Meer) in Kontakt mit den Ordnungskräften kommt, muss erst einmal identifiziert werden, da er Ausländer ist.<sup>23</sup>

Nach den Vorgaben des Comitato per i minori stranieri<sup>24</sup>, „wird die Identität durch die Sicherheitsbehörden festgestellt, wenn es notwendig ist, werden die diplomatischen-konsularischen Vertretungen des Herkunftslandes hinzugezogen.“ In jedem Fall sind die Durchführungsbestimmungen des Migrationsgesetzes<sup>25</sup> anzuwenden, die besagen, dass die Konsulate nicht einzubeziehen sind, wenn sich der Ausländer klar dagegen ausspricht. Ist der Jugendliche unter 14 Jahren, muss dieses von der Person, die dazu befugt ist, beantragt werden (Vormund z.B.).<sup>26</sup>

Die zuständigen Behörden müssen sich bemühen, die Identifizierung so schnell wie möglich vorzunehmen.<sup>27</sup> Es gibt jedoch keinen festgelegten Termin, bis wann die Identifizierung erfolgt sein muss. Das Gesetz<sup>28</sup> sieht im Falle von Zweifeln an der Identität der Person vor, dass diese auch bei Minderjährigen mittels von Fotografien und Fingerabdrücken<sup>29</sup> ausgeräumt werden. Dabei müssen Gesundheit und Würde des Minderjährigen gewahrt bleiben.<sup>30</sup>

Das Komitee empfiehlt, dass „die Suche nach Familienmitgliedern eine wertvolle Unterstützung bei der Identifizierung des Minderjährigen sowie für die Glaubwürdigkeit und Gültigkeit der Papiere sein kann, die der Minderjährige zur Identifizierung vorlegt.“<sup>31</sup>

Die Prozedur, die beim Aufgriff des Jugendlichen auf Staatsterritorium in Gang gesetzt wird, hat also drei Ziele:

- 1) Die Feststellung der Identität des ausländischen Minderjährigen,
- 2) die Feststellung des Status als unbegleiteter ausländischer Minderjähriger und
- 3) die Feststellung der Minderjährigkeit an sich.

Das Comitato per i minori stranieri hat die Aufgabe, sich um die Feststellung des Status als unbegleiteter Minderjähriger zu kümmern. Per Gesetz<sup>32</sup> haben die Behörden, die kommunalen

Sozialdienste oder Einrichtungen, die sich meist vor allem um gesundheitliche Belange und Hilfen kümmern, die Pflicht, einen Minderjährigen, der ohne Hilfe und Rechtsbeistand bei ihnen vorstellig wird, unverzüglich dem Komitee zu melden. Dabei sind alle Informationen und jegliche bisher unternommenen Initiativen, die bis dahin für den Minderjährigen unternommen wurden, anzuzeigen.

Es muss noch einmal betont werden, dass unbegleitete Minderjährige, die einen Asylantrag gestellt haben, nicht unter die Kompetenz des Komitees fallen!<sup>33</sup>

Wenn der Jugendliche nicht sofort den Wunsch kundtut, einen Asylantrag stellen zu wollen, kann es zu Konflikten in den Vorgaben, wie mit unbegleiteten Minderjährigen umzugehen ist, kommen. Das betrifft vor allem die Mitteilungspflicht und die Anfragen bei den konsularischen Vertretungen der Heimatländer gerade bei potentielle Asylsuchenden!

Eine solche Situation könnte durch die Anwendung einer Bestimmung der auszuführenden Vorschriften des Migrationsgesetzes umgangen werden: „Wenn für den Ausländer oder die Kernfamilie Gefahren der Verfolgung aufgrund seiner Rasse, seines Geschlechts, seiner Sprache, seiner Religion, seiner politischen Meinung, seiner Herkunft, seiner persönlichen oder sozialen Umstände entstehen<sup>34</sup>“, besteht keine Pflicht, die Konsulate einzubeziehen.

Diese Norm lässt einen kleinen Verwaltungsermessensspielraum, der in der Praxis jedoch nur selten bei besonders Schutzbedürftigen ausgenutzt wird.

In solchen Fällen sollte die Anwesenheit eines Mitglieds des UNHCR im Komitee für ausländische Jugendliche eine Garantie sein. So besagen die Durchführungsbestimmungen der Richtlinie über die Mindeststandards des internationalen Schutzes<sup>35</sup>, dass bei einer Asylantragstellung „die Behörden, die das Verfahren durchführen, dieses einzustellen und (...) das Komitee zu informieren haben.“<sup>36</sup> Sollte die Staatsangehörigkeit des Jugendlichen nicht feststellbar sein, so gilt die Aussage des Jugendlichen.<sup>37</sup> Was die Feststellung des Alters des Jugendlichen angeht, „müssen die Methoden Unversehrtheit und Würde für den Jugendlichen garantieren.“<sup>38</sup>

Besonders hervorgehoben hat das ein Runderlass des Ministeriums<sup>39</sup>, der präzisiert: „In Fällen der Unsicherheit über das Alter des Jugendlichen müssen alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um das Alter festzustellen, vorrangig sind pediatriche Einrichtungen im Gesundheitssektor zu bemühen.“

Diese rechtlichen Möglichkeiten sind in einem einzigen Artikel im Gesetz<sup>40</sup> benannt, der vor allem im Strafrecht gilt, dort wird Bezug genommen auf ein allgemeines „Gutachten“.

Als Praxis zur Altersfeststellung hat sich in ganz Italien das einfache Handwurzelröntgen bei Minderjährigen eingespielt. Im strafgesetzlichen Bereich hingegen wird bei italienischen wie ausländischen Jugendlichen auf eine Vielzahl von Methoden zur Überprüfung des psychophysischen Zustandes zurückgegriffen. Diese klinischen Untersuchungen bringen auch die größtmögliche Nähe zum wahren biologischen Alter.<sup>41</sup>

Das Strafrecht nimmt in jedem Fall die Minderjährigkeit an<sup>42</sup>, sollten weiterhin Zweifel bestehen.

Erst kürzlich hat die italienische Regierung diese Prinzip auch auf ausländische unbegleitete minderjährige Jugendliche erweitert

und erklärte, dass dieses Prinzip nicht nur dann angewendet werden dürfe, wenn noch Zweifel bei den Ergebnissen bestehen, sondern auch, wenn das Gutachten zur biologischen Altersfeststellung zu spät erfolgte.<sup>43</sup>

Die Warnsignale, die die internationalen Nichtregierungsorganisationen in den letzten Jahren gegeben haben, beziehen sich vor allem auf die Konsequenzen der Anwendung der Altersfeststellungsmethoden, die ein breites Spektrum an Fehlern aufweisen. Es gibt gerade im Bereich der anzunehmenden Minderjährigkeit zahlreiche nachweisbare Fälle der Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die der italienische Staat gemäß nationalen und internationalen Abkommen jedem Minderjährigen garantieren müsste, und sehr viele Fälle der Verweigerung der Vormundschaften.

Leider durften wir während unserer Recherche Augenzeuginnen dieser Verwaltungspraxis, die gerade beschrieben wurde, werden. Bei der Altersfeststellung durch medizinischen Personal spielt Ermessen eine große Rolle, und dennoch werden die Maschen, wer als Minderjähriger rechtlichen Schutz genießt und wer nicht, gerade bei MigrantInnen, sehr eng gestrickt.<sup>44</sup>

Im Rahmen der Schutzgarantien, die die italienische Gesetzgebung anbietet, hat das Komitee für ausländische Minderjährige präzisiert, dass „bei einem Jugendlichen, wenn er im Besitz eines gültigen Dokuments (z.B. einem Pass) ist, in dem nur das Geburtsjahr steht, als Geburtstag der 31. Dezember genommen werden soll.“<sup>45</sup> Doch dieser Weisung<sup>46</sup> wird bei in Sizilien ankommenden unbegleiteten Minderjährigen in den seltensten Fällen Folge geleistet.

### 2.3. Die Eingliederung des Jugendlichen

Das Migrationsgesetz<sup>47</sup> sieht vor, dass „die Regeln und die Umstände für die Einreise in das Staatsgebiet und der dortige Aufenthalt der minderjährigen Ausländer (...) für ihre vorübergehende Pflegschaft und ihre Rückführung“ in der Verordnung des Komitees für minderjährige AusländerInnen festgelegt werden. Das Komitee habe die Rückführung oder die Unterbringung zu beschließen, aber in Sizilien funktioniert das nicht so; auf der Insel ist der Status der unbegleiteten Minderjährigen seit jeher „dauerhaft vorübergehend“<sup>48</sup>.

Für die genannte gesetzliche Regelung „für minderjährige AusländerInnen, die über keinerlei Begleitung verfügen, wird das italienische Pflegschafts- und Unterbringungsrecht und das Gesetz für notwendige Dringlichkeitsmaßnahmen angewandt.“<sup>49</sup>

Alle Beteiligten die, die aus diversen Gründen von der Anwesenheit des unbegleiteten minderjährigen Ausländers auf dem Staatsgebiet erfahren haben, haben außer dem Komitee für minderjährige Ausländer das Jugendgericht<sup>50</sup> und die Sozialdienste<sup>51</sup> davon zu unterrichten. Und auf jeden Fall ist es Aufgabe des Komitees „den anderen Einrichtungen und Körperschaften davon Mitteilung zu machen, wenn nicht zweifelsfrei feststeht, dass dies bereits geschehen ist.“<sup>52</sup>

Die Sozialdienste der Kommune, bei dem der Minderjährige getroffen wurde, sind aufgerufen sicherzustellen, dass der Minderjährige „an einen sicheren Ort gebracht wird, bis endgültig für seinen/ihren Schutz gesorgt werden kann“<sup>53</sup>. In der Fachsprache heißt es, die örtlichen Verbände sorgen für den unbegleiteten minderjährigen Ausländer.

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung ist die Eingliederung des minderjährigen Ausländers in eine familienähnliche

Gemeinschaft oder in eine Hilfsinstitution „vom örtlichen Sozialdienst durchzuführen, (...) nachdem der unter zwölf Jahre alte oder noch jüngere Minderjährige unter Berücksichtigung seines Einsichtsvermögens angehört wurde“<sup>54</sup>. Tatsächlich aber wird die Unterbringung in den Einrichtungen nach vorheriger telefonischer Feststellung des verfügbaren Platzes vom Polizeipräsidium durchgeführt, oder in einigen Fällen durch die Polizeidienststelle.

Nachdem das Gericht über die Minderjährigen informiert wurde, beginnt ein Prozess<sup>55</sup> zur Feststellung, ob der minderjährige Ausländer sich allein im Staatsgebiet befindet, um für seinen Schutz zu sorgen. Die Eingliederung in eine Aufnahmeeinrichtung und jede andere Vorkehrungsmaßnahme im Interesse des Minderjährigen muss daher vom Jugendgericht<sup>56</sup> verfügt werden. Die Praxis, die sich in verschiedenen sizilianischen Provinzen durchgesetzt hat, überlässt diese Rolle den Vormundschaftsgerichten, auch ohne dabei die Eröffnung der Vormundschaft für den unbegleiteten minderjährigen Ausländer zu verfügen.<sup>57</sup>

Tatsächlich könnte diese gerade beschriebene Vorgehensweise das Ergebnis einer Anweisung des Innenministeriums<sup>58</sup> sein. Dieses hat festgelegt, dass das Komitee für minderjährige AusländerInnen vor der Feststellung des Status' als minderjähriger unbegleiteter Ausländer das Jugendgericht zu informieren hat, um gemäß dem Zivilrechts das Vormundschaftsverfahren zu eröffnen.

Angesichts dieses Missverhältnisses zwischen Gesetz und Verwaltungspraxis haben sich viele ExpertInnen gefragt, ob es auch eine Informationspflicht gegenüber dem Vormundschaftsgericht des Ortes gibt, wo der unbegleitete minderjährige AusländerInnen untergebracht ist. In der sizilianischen Wirklichkeit wird diese Information jedenfalls, auch wenn sie nur dem zuständigen Vormundschaftsgericht gegeben wurde, von diesem rechtzeitig an das Jugendgericht weitergeleitet.<sup>59</sup>

Die Sozialdienste der zuständigen Kommune sind „verantwortlich für die Durchsetzung der Unterstützungsprogramme und haben darüber zu wachen“ und „sie sind verpflichtet, die Justizbehörden die ganze Zeit über alle Ereignisse, die den Minderjährigen betreffen, auf dem Laufenden zu halten.“<sup>60</sup> Außerdem sind sie auch angehalten, „einen halbjährlichen Bericht über den Fortgang des Hilfsprogramms“<sup>61</sup> zu verfassen, der an die Justizbehörde zu übermitteln ist.

Nach einer gewissen Aufenthaltsdauer<sup>62</sup> in einer Erstaufnahme, manchmal nur wenige Stunden, wird der minderjährige unbegleitete Ausländer in einer der Einrichtungen<sup>63</sup> gebracht, die über ganz Sizilien verteilt sind.

Das Gesetz bestimmt hinsichtlich der Rolle eines jeden Verbandes innerhalb dieses Schutzsystems für Minderjährige und der entsprechenden Kontroll- und Überprüfungsverpflichtungen, dass „die Regionen im Bereich der eigenen Zuständigkeiten und auf der Grundlage der von der Ständigen Konferenz über die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen definierten Kriterien den Mindeststandard der von den Einrichtungen und den Institutionen zu erbringenden Hilfsangebote und Dienstleistungen festlegen und dessen Einhaltung regelmäßig überprüfen.“<sup>64</sup> Diese Einrichtungen haben „für den (...) Unterhalt und die (...) Erziehung und die Ausbildung“ des minderjährigen Gastes zu sorgen, während die Sozialdienste gehalten sind, die „Unterstützungsarbeit in erzieherischer und psychologischer Hinsicht“ zu begleiten „und sich dabei auch der fachlichen Kompetenzen anderer örtlicher Strukturen zu bedienen.“<sup>65</sup>

Im Fall eines Asyl suchenden, unbegleiteten minderjährigen

Ausländers sieht das Gesetz vor, dass „die Behörde, die den Antrag erhält, (...) unverzüglich den Servizio centrale del sistema di protezione per richiedenti asilo e rifugiati, den Zentraldienst des Schutzsystems für Asylsuchende und Flüchtlinge (...) informiert, um den Minderjährigen in eine der Einrichtungen, die selbst im Bereich dieses Schutzsystems arbeiten, einzugliedern. Das teilt sie dem Jugend- und dem Vormundschaftsgericht mit. Sollte eine unverzügliche Eingliederung des Minderjährigen in eine solche Struktur nicht möglich sein, werden die Hilfe und die Aufnahme des Minderjährigen vorübergehend von der Verwaltung der Gemeinde, in der sich der Minderjährige aufhält, geleistet.“<sup>66</sup>

Das Gesetz verfolgt strafrechtlich „die Vertreter der öffentlichen oder privaten Hilfsinstitute, die es versäumen, der Staatsanwaltschaft des Jugendgerichts halbjährlich die Liste aller aufgenommenen oder Unterstützung erhaltenden Minderjährigen zu übermitteln.“<sup>67</sup>

Im Bereich der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer kann das Komitee für minderjährige AusländerInnen „der Abteilung für soziale Angelegenheiten Vorschläge zur Vereinbarung von Konventionen mit den öffentlichen Verwaltungen und nationalen und internationalen Organen, die sich um die Belange der unbegleiteten Minderjährigen kümmern, unterbreiten, in Übereinstimmung mit den Prinzipien und den Zielen, die das übergeordnete Interesse der Minderjährigen, ihren Schutz vor jeder Form von Diskriminierung sowie ihr Recht, angehört zu werden“<sup>68</sup>, garantieren.

Es muss betont werden, dass einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer, aufgrund seines Status' als Ausländer<sup>69</sup> humanitäre Grundrechte zuerkannt werden. Weil er minderjährig ist, müssen ihm aber auch die Einhaltung der Kinderschutzrechte und vor allem der Zugang zu medizinischer Hilfe, zu Bildung und das Recht auf Anhörung zugesichert werden.

Insbesondere sieht der Gesetzestext ausdrücklich vor, dass die unbegleiteten minderjährigen Ausländer, gerade da sie Ausländer sind, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und „die Verpflichtung besteht, [sie] beim staatlichen Gesundheitswesen zu registrieren, und sie die gleiche Behandlung sowie die gleichen Rechte und Pflichten wie die italienischen Staatsbürger erhalten, was die Beitragspflicht für die in Italien vom staatlichen Gesundheitswesen geleistete Hilfe und seine zeitlichen Gültigkeit“<sup>70</sup> angeht. Darüber hinaus wird den unbegleiteten minderjährigen Ausländern aufgrund ihrer Minderjährigkeit die Gesundheitsfürsorge und „ambulante Behandlungen und Notaufnahmen in ein Krankenhaus sowie auf jeden Fall notwendige medizinische Behandlung in den öffentlichen und staatlich anerkannten Einrichtungen zugesichert. Das gilt auch für weiterführende Behandlungen bei Krankheiten und Unfällen. Medizinische Vorsorgeprogramme zum Schutz der individuellen und kollektiven Gesundheit werden ausgeweitet.“<sup>71</sup>

Aber z.B. ist es oftmals ein Ding der Unmöglichkeit, für einen minderjährigen Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis medizinische Leistungen eines Kinderarztes seines Vertrauens zu erhalten<sup>72</sup>. Hier gibt es große Probleme.

Was das Recht auf Bildung<sup>73</sup> angeht ruft das Gesetz<sup>74</sup> zum Gleichbehandlungsgrundsatz aller schulpflichtigen<sup>75</sup> Minderjährigen, ItalienerInnen wie AusländerInnen, auf. Eine Aufnahme unter Vorbehalt, z.B. wenn die Jugendlichen nicht über Personaldokumente verfügen, „beeinträchtigt an keiner Schulform oder keiner Lehranstalt jeglichen Ranges das Erlangen von Abschlüssen. Kommt es zu keiner negativen Feststellung der vom Schüler angegebenen Identität, wird ihm das Abschlusszertifikat mit den bei der Aufnahme eingetragenen persönlichen Daten aus-

gestellt.<sup>76</sup>

Die Aufnahme erfolgt für gewöhnlich in eine dem angegebenen Alter entsprechende Klasse nach vorhergehender Feststellung seiner Fähigkeiten, seiner Vorbildung und seines Verhaltens durch das Lehrerkollegium. Schließlich wird „die Schule, wenn notwendig, auch nach Absprache mit örtlichen involvierten Verbänden“<sup>77</sup>, die Dienste qualifizierter interkultureller Mediatoren in Anspruch nehmen.

In einem kürzlich erschienenen Ministerialerlass, der die Problematik des Schulbesuch ausländischer SchülerInnen betrifft<sup>78</sup>, wird darauf hingewiesen, dass es „nicht vorrangig um das Recht der minderjährigen AusländerInnen zum Besuch der italienischen Schulen und der daraus folgenden Verpflichtung, diese auch während des laufenden Schuljahres unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus aufzunehmen, geht, sondern es wird vor allem darauf aufmerksam gemacht, dass bei einigen von ihnen das konkrete Risiko besteht, dass sie die bestehende (Schulbesuch)Verpflichtung nicht einhalten, sondern frühzeitig der Erwerbsarbeit, d.h. der Kinderarbeit, zugeführt werden. Vor allem in den Großstädten werden sie durch Formen organisierten Bettelns ausgebeutet.“

Im Verlauf unserer Recherche haben wir feststellen können, dass sich die von den Regierungsorganen geäußerten Befürchtungen über die nicht erfolgte Aufnahme der unbegleiteten Minderjährigen in sizilianischen Schulen bereits bewahrheitet haben. Wir können nicht mit Gewissheit sagen, ob die Hinderungsgründe, den minderjährigen AusländerInnen das Verfolgen einer durchgängigen Schullaufbahn zu ermöglichen, ausschließlich der fehlenden Kompetenz und Professionalität der MitarbeiterInnen in den Einrichtungen zuzuschreiben sind, oder ob es auch eine Verantwortung der SchulleiterInnen gibt, die zur Aufnahmeverweigerung dieser SchülerInnen in die Schulen führt.

Im folgenden Abschnitt legt der Bericht dar, dass es den unbegleiteten minderjährigen AusländerInnen durch die Folgen der fehlenden Schulaufnahme und der nicht vorhandenen Möglichkeit einer ernsthaften Eingliederung in das Arbeitsleben unmöglich wird, dauerhaft ein sozial und aufenthaltsrechtlich gesichertes Leben in Italien zu führen. Den unbegleiteten minderjährigen AusländerInnen wird damit eine Zukunft in Italien definitiv verweigert.

Als letzter Punkt wird besonderer Wert auf das Recht des Minderjährigen auf ‚Gehör‘ gelegt. Unter den diversen Gesichtspunkten, die sich aus der Untersuchung über die effiziente Durchsetzung verbriefter Rechte durch die verschiedenen öffentlichen und privaten Akteure, die im Kontakt mit den unbegleiteten minderjährigen AusländerInnen stehen, ergeben haben, ist die sprachliche und kulturelle Vermittlung als besonders wichtig hervorzuheben. Nur diese kann als Instrument dienen, dem Recht auf Gehör zu seiner Wirkung zu verhelfen.

In einer kürzlich vom Nationalkomitee für Einwanderung abgegebenen Stellungnahme zur italienischen Einwanderungspolitik wurde die Wichtigkeit der kulturellen Vermittlung, als „Aspekt der gesamten Integrationspolitik, vom Zugang zu möglichen Dienstleistungen über die Eingliederung in den Arbeitsmarkt bis zu den Sozialleistungen“<sup>79</sup> betont. Mit diesem Beitrag hat das Integrationskomitee die positiven Ergebnisse der kulturellen Mediation in Vereinigungen und im Nonprofit-Sektor bestätigt, und die Regionen Italiens dazu gebracht, die Kulturmediation in den Organen der öffentlichen Verwaltung (Schule, Gesundheit, Ortsverbände, rechtlicher Sektor usw.) professionell einzusetzen und zu fördern.

Leider ist auch auf dem privaten Sektor, und dort vor allem innerhalb der Einrichtungen für unbegleitete minderjährige AusländerInnen, festzustellen, dass von der sprachlichen und kulturellen Vermittlung als Hauptkommunikationsmittel zwischen MitarbeiterInnen und Jugendlichen sowie zwischen Jugendlichen und der ‚Außenwelt‘ kein Gebrauch gemacht wird.

Konkret bedeutet dies, dass durch den Verzicht auf das Recht des Minderjährigen, angehört zu werden, sein Recht auf eine gesunde körperlich-geistige Entwicklung aufgegeben und das Erziehungs- und Bildungsrecht und auch das Recht auf Familienzusammenführung, damit also die Verpflichtung, zum übergeordneten Wohl des Minderjährigen zu handeln, geopfert wird.

#### 2.4. Die Pflege- und Vormundschaftsinstitutionen

In Italien ist der Schutz des unbegleiteten und rechtlich nicht vertretenen Minderjährigen durch zwei Rechtseinrichtungen sichergestellt: die Pflugschaft<sup>80</sup> und die Vormundschaft<sup>81</sup>.

Durch die Pflugschaft sichert der Staat dem Minderjährigen eine Unterstützung zu, die den Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen soll und einen Ersatz für die Kernfamilie darstellt. Die Einrichtung einer Vormundschaft dient dazu, die fehlende Fürsorge zu ersetzen, die in diesem bestimmten Zeitpunkt nicht von den Eltern des Minderjährigen geleistet werden kann.

Pflugschaft. Die Anwendbarkeit der gesetzlichen Pflugschafts-Regelung auf den Fall von unbegleiteten minderjährigen AusländerInnen lässt sich unter Berufung auf „Kinder unbekannter Eltern“ und auch auf „Minderjährige, die in einer öffentlichen Hilfseinrichtung aufgenommen wurden oder Unterstützung von einer solchen für den Unterhalt, die Ausbildung oder Umschulung erhalten, oder im Zustand materieller bzw. emotionaler Verwahrlosung“<sup>82</sup> ableiten. Das Gesetz über Pflugschaft und Adoption beruft sich auch auf den Tatbestand eines „Minderjährigen Ausländers ohne elterlichverwandtschaftliche Fürsorge“<sup>83</sup>.

Die Anvertrauung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers zur Pflugschaft kann an einen Verwandten bis zum vierten Grad, an eine Pflegefamilie, an eine familienähnliche Gemeinschaft oder eine Hilfseinrichtung erfolgen.<sup>84</sup> Im letzteren Fall verfügt das Gesetz ausdrücklich, dass „die öffentliche Hilfseinrichtung so lange die Vormundschaftsgewalt über den aufgenommenen, zu unterstützenden Minderjährigen [hat] (...), bis ein Vormund bestellt wird.“<sup>85</sup>

Die Anvertrauung zur Pflugschaft eines unbegleiteten Minderjährigen kann auf dem Gerichts- oder dem Verwaltungsweg (oder so genannte einvernehmliche Pflugschaft) geschehen. Die gerichtliche Anvertrauung wird vom Jugendgericht ohne das Einverständnis der Eltern und des noch nicht bestellten Vormundes verfügt.

Die Anvertrauung auf dem Verwaltungsweg (oder so genannte einvernehmliche Pflugschaft) wird nach vorheriger Einverständniserklärung des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht auf Anzeige der Sozialdienste der örtlichen Verbände vollzogen, die den Minderjährigen unterhalten. Das setzt voraus, dass ein Vormund bestellt wurde, oder dass das Einverständnis der Gemeinschaft besteht, in der die minderjährigen AusländerInnen untergebracht sind und die, wie zuvor gezeigt, vorübergehend die Vormundschaftsgewalt innehaben kann.

Es gibt darüber hinaus hypothetisch die Möglichkeit, dass die Eltern im Ursprungsland mittels notarieller Akte, die von der diplo-

matisch-konsularischen Vertretung des Herkunftslandes der unbegleiteten Minderjährigen beglaubigt wird, ihr persönliches Einverständnis mit der Anvertrauung ausdrücken.

Wie schon beim Thema der Verpflichtung, die Anwesenheit eines unbegleiteten Minderjährigen auf dem Staatsgebiet zu melden, angedeutet wurde, resultiert der Streit über die Existenz einer Informationspflicht auch gegenüber dem Vormundschaftsgericht. Das ist dem Umstand der vorhandenen Ungleichbehandlung beim Auswahlverfahren für die Anvertrauungsart geschuldet.

In Sizilien werden in den verschiedenen Provinzen unterschiedlicher Verfahren angewendet. Einige der RechtsberaterInnen, die wir im Verlauf unserer Recherche befragt haben, haben uns bestätigt, dass die Verwirrung über das anzuwendende Pflegschaftsverfahren auch verschiedene Maße an Schutz bewirkt. Tatsächlich eröffnet das Jugendgericht nur im Fall, dass der Weg der gerichtlichen Pflegschaft gewählt wird, parallel ein Verfahren zur Feststellung des Nicht Bestehens der elterlichen Fürsorge für den Minderjährigen, wodurch er als adoptierbar erklärt werden kann und damit, je nach Alter, die Möglichkeit einer Adoption durch eine italienische Familie geschaffen wird.

Insbesondere ein Vormundschaftsrichter hat uns bestätigt, dass er im Durchschnitt nach etwa einem Monat nach Ankunft des Minderjährigen in Italien über dessen Unterbringung in den zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörenden Gemeinden informiert wird. Dieser Richter arbeitet in einer Provinz, in der die Anvertrauung der Minderjährigen an eine Aufnahmeeinrichtung auf dem Behördenweg durchgeführt wird und in der es einige Zeit dauert, bis es zur Eröffnung eines Vormundschaftsverfahrens kommt. Es ist unklar, wer die Zustimmung zur Pflegschaft auf behördlichem Weg gibt. Sämtliche befragten MitarbeiterInnen in den Einrichtungen verneinten die Frage, ob die Einwilligung dazu von der Einrichtung, die den minderjährigen Ausländer aufnimmt, gegeben würde.

In allen Fällen verlangt das Gesetz, dass die rechtlichen VertreterInnen der Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige und der öffentlichen und privaten Hilfeeinrichtungen „innerhalb von 30 Tagen nach Aufnahme des Minderjährigen (...) den Antrag auf Bestellung eines Vormundes einzureichen haben.“<sup>86</sup>

Die gesetzliche Regelung legt am Ende den Rahmen der auf die Pflegeperson übertragenen, auch nach der Bestellung eines Vormundes geltenden, Erziehungsgewalt fest. In jedem Fall verfügt die Pflegeperson über die mit der elterlichen Fürsorge verbundenen Befugnisse, wie z.B. die Schule und die Gesundheitsbehörden betreffenden Angelegenheiten. Die Pflegeperson muss bei Zivilprozessen, in denen es um die Erziehungsgewalt, Pflegschaft und Adoptionsfähigkeit geht, angehört werden.<sup>87</sup> Darüber hinaus übt die Pflegeperson immer dann die Vormundschaftsrechte aus, wenn der Vormund bezüglich der Ausübung dieser Rechte verhindert ist.<sup>88</sup> Auf die Pflegeperson wird, sofern möglich, die Regelung über die Ausübung der elterlichen Fürsorge übertragen.<sup>89</sup>

Einen besonderen Fall stellt die Übertragung der Pflegschaft eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers an Verwandte dar.<sup>90</sup> Es ist durchaus möglich, dass ein minderjähriger Ausländer, der ohne Begleitung in Italien ankommt, dort Familienangehörige hat, die bereit sind, ihn aufzunehmen und für seinen Unterhalt zu sorgen. Das Gesetz bestimmt, dass „jeder, der kein Verwandter bis zum vierten Grad ist und einen Minderjährigen dauerhaft in der eigenen Wohnung aufnimmt (wenn die Aufnahme länger als sechs Monate dauert), nach Ablauf dieser Zeit den Staatsanwalt am Jugendgericht darüber zu informieren hat. Die Nichterfüllung dieser Informationspflicht kann die Untauglichkeit für die

Anvertrauung als Familienpflege oder für die Adoption zur Folge haben und zur Nichtbefähigung als Vormund<sup>91</sup> führen.

Von dieser Annahme ausgehend könnte ein Verwandter bis zum vierten Grad folglich einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer dauerhaft aufnehmen. Ohne die Existenz einer formalen Verfügung spricht man von einer „faktischen Pflegschaft“. In diesem Fall ist strittig, welches Verfahren anzuwenden ist, um die Übertragung der Pflege des Minderjährigen auf die Verwandten<sup>92</sup> amtlich zu machen.

Die während unserer Untersuchung vorgefundene Praxis zeigt, dass man auch dann von faktischer Pflegschaft sprechen kann, wenn der unbegleitete minderjährige Ausländer von der Polizei in einer Einrichtung untergebracht wurde, aber die Justizbehörde die Pflegeverfügung nicht amtlich bestätigt hat.

Darüber hinaus erweist sich anhand der gesammelten Daten, dass die von den Minderjährigen gestellten Anträge, mit auf dem italienischen Staatsgebiet lebenden Angehörigen vereint zu werden, oftmals als unbearbeitet<sup>93</sup> bleiben. Das kann daran liegen, dass die Vormundschaftsrichter es in der Phase, in der der Vormund gewählt wird, unterlassen, Gespräche mit den Minderjährigen zu führen<sup>94</sup>.

Zum übergeordneten Wohl des gerade volljährig Gewordenen kann die Pflegschaft mittels Verfügung der Justizbehörde, die die Pflege verfügt hat, nach Anhörung der Sozialdienste, der Aufnahmeeinrichtung und des Vormundes<sup>95</sup>, bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

Vormundschaft. Die die Vormundschaftsübertragung betreffenden Verfügungen gehen auf den Vormundschaftsrichter<sup>96</sup>, „des Gerichts des Bezirks über, in dem der Minderjährige seinen Lebensmittelpunkt hat.“<sup>97</sup>

Wenn die Eltern an der Ausübung der elterlichen Fürsorge gehindert sind<sup>98</sup>, kann der Vormundschaftsrichter die Vormundschaft auf den Hilfeverband übertragen, der sie aufnimmt, oder einen Vormund bestellen.<sup>99</sup>

Bis 2006 war es in einigen sizilianischen Provinzen üblich, dass der Vormundschaftsrichter die Vormundschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer dem Vertreter der Aufnahmeeinrichtung zuwies, die den Minderjährigen aufgenommen hatte.<sup>100</sup> Dieses Vorgehen wurde durch die 2001 eingeführte gesetzliche Regelung von Pflege und Adoption verboten, die bestimmt, dass die gesetzlichen VertreterInnen und „jene, die auch ehrenamtlich für die familienähnlichen Gemeinschaftsunterkünften und die öffentlichen sowie privaten Hilfsinstitutionen arbeiten, nicht zu dieser Aufgabe herangezogen werden dürfen.“<sup>101</sup>

Zur Eröffnung eines Vormundschaftsverfahrens macht das Comitato per i minori stranieri dem Vormundschaftsgericht Mitteilung über die Anwesenheit eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers.<sup>102</sup>

Wenn der Minderjährige einer Einrichtung anvertraut wurde, haben die gesetzlichen Vertreter dieser Einrichtung dafür zu sorgen, dass dem Vormundschaftsgericht innerhalb von dreißig Tagen ab seiner Aufnahme der entsprechende Antrag für die Eröffnung eines Vormundschaftsverfahrens vorliegt.<sup>103</sup> Dieselbe Pflicht obliegt dem Verantwortlichen der Sozialdienste, der den unbegleiteten minderjährigen Ausländer für die Zeit bis zu seiner Unterbringung in einer Einrichtung aufgenommen hat. Befindet sich der Minderjährige jedoch in der Obhut von Verwandten, ist es an diesen, das dem Vormundschaftsgericht zu melden.<sup>104</sup>

Hinsichtlich der Fristen zur Eröffnung des Vormundschaftsverfahrens bestimmt das Gesetz lediglich, dass „das Vormundschaftsgericht, sobald es von dem zu eröffnenden Vormundschaftsverfahren erfahren hat, zur Bestellung eines Vormundes schreitet.“<sup>105</sup> Die gesetzliche Regelung ist als so schnell wie möglich zu verstehen.

Tatsächlich dauert es in der Regel sehr viel länger und wird sehr uneinheitlich gehandhabt, wie wir im Verlauf unserer Recherche festgestellt haben, je nach dem, welcher Vormundschaftsrichter für die Eröffnung des Vormundschaftsverfahrens zuständig ist. Innerhalb derselben Provinz sind Vormundschaftsrichter tätig, die ein Verfahren binnen zwanzig Tagen abschließen und andere, die jahrelang überhaupt kein einziges Vormundschaftsverfahren eröffnet haben. Zwischen diesen beiden „Extremen“ vergehen im Durchschnitt ein, zwei, drei oder sogar vier Monate bis zur Eröffnung des Vormundschaftsverfahrens für einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer.

Diese Unterschiede in der Praxis liegen, außer an Art der Berufsausübung der Vormundschaftsrichter, auch am Finanzierungssystem der Aufnahmeeinrichtungen für auf dem Territorium lebende minderjährige AusländerInnen.

Das Gesetz verfügt nämlich, dass vor Eröffnung des Vormundschaftsverfahrens die Präfektur das Tagegeld bezahlt, das an die Einrichtungen für jeden dort lebenden Bewohner, für den sie die Pflegschaft übernommen haben, abzuführen ist. Aber nach der Eröffnung des Vormundschaftsverfahrens ist die Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Aufnahmeeinrichtung befindet, für die Finanzierung zuständig.

Vergleicht man die in den Aufnahmeeinrichtungen gesammelten Daten und die Informationen, die uns von den auf diesem Gebiet tätigen RechtsberaterInnen und Vormundschaftsrichtern zur Verfügung gestellt wurden, kommt der starke Verdacht auf, dass hinter den verschiedentlich vorgebrachten Rechtfertigungen<sup>106</sup> für die verzögerten Eröffnungen der Vormundschaftsverfahren (bis hin zu Grenzfällen von in der Gemeinschaft aufgenommenen Minderjährigen, in denen das Vormundschaftsverfahren fast ein Jahr lang nicht eröffnet wurde) in Wahrheit die Absicht der Verantwortlichen der Einrichtungen steckt, möglichst lange die Gelder des Ministeriums zu erhalten, und dass dafür die Meldung für die Vormundschaft des Minderjährigen beim Vormundschaftsgericht verschoben oder gar unterlassen wird.

Korrektur muss gesagt werden, dass in den SPRAR (Schutzsystem für Asylsuchende und Flüchtlinge) eine gleichförmigere Anwendung der Gesetzgebung in Bezug auf die Zeiträume bis zur Eröffnung der Vormundschaftsverfahren stattfindet. Die Gründe lassen sich sowohl in der vom Sistema Centrale, der Zentralen Direktion, wenn auch nur im geringen Maße angewandten Kontrolle bezüglich des wirksamen Schutzes der Jugendlichen, als auch im Eingebundensein der Kommunen in die Schutzprojekte des SPRAR finden.<sup>107</sup>

Eigentlich sieht das Gesetz vor, dass bei einer Asylantragstellung des Jugendlichen die „Behörde, die den Antrag erhält, das Verfahren mit sofortiger Wirkung aussetzt und das Jugend- und das Vormundschaftsgericht zwecks Eröffnung des Vormundschaftsverfahrens und der Bestellung des Vormundes unverzüglich informiert (...), und das Comitato per i minori stranieri beim Sozialministerium ebenso informiert.“<sup>108</sup> Des Weiteren „nimmt“ der vom Vormundschaftsgericht bestellte Vormund innerhalb der folgenden 48 Stunden „direkten Kontakt mit dem Quästur auf, um den Antrag zum Zwecke des Fortgangs des Verfahrens und

der Verfügungen bezüglich der Aufnahme des Minderjährigen zu bestätigen.“<sup>109</sup> Das Gesetz im Bezug auf unbegleitete minderjährige AusländerInnen ist damit klar und eindeutig und setzt eine Frist von 48 Stunden für die Eröffnung des Vormundschaftsverfahrens fest.

Die Sonderregelungen für Flüchtlinge und Asylsuchende erlegen dem Vormund auch eine Unterstützungspflicht bei der Antragstellung und während jeder Phase der Antragsüberprüfung<sup>110</sup> auf. Der Minderjährige kann vor der territorialen Asylkommission für die Anerkennung des Flüchtlingsstatus<sup>111</sup>, mithilfe eines Anwalts und in Anwesenheit seines Vormundes der persönlichen Befragung vorsprechen. Darüber hinaus hat der Vormund die Aufgabe, den Asylantrag des Jugendlichen zu bestätigen.<sup>112</sup>

Normalerweise müsste für einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer ein bis zum vierten Grad Verwandter als Vormund eingesetzt werden<sup>113</sup>, wenn sich ein solcher in Italien aufhält oder dorthin kommen könnte. Möglich ist auch die Übernahme der Vormundschaft durch einen in die beim zuständigen Gericht vorhandenen Listen eingetragenen freiwilligen Vormund; das Amt des Vormundes ist ehrenamtlich.<sup>114</sup>

Tatsächlich wird allerdings meist der Leiter der Sozialdienste der Gemeinde, also dem Sozialamt, auf deren Gebiet die Einrichtung für minderjährige AusländerInnen gelegen ist, als Vormund eingesetzt<sup>115</sup>. Manchmal übernimmt auch der Bürgermeister die Verantwortung für die minderjährigen Bewohner einer ganzen Aufnahmeeinrichtung. In den großen Städten Siziliens haben einige Rechtsanwälte und Staatsanwälte sich im Dienste einer vom Jugendgericht geförderten Sensibilisierungsinitiative bereit erklärt, für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer die Rolle des Vormundes anzunehmen.<sup>116</sup>

Das Gesetz legt fest, dass „in jedem Fall eine für das Amt geeignete Person, mit einwandfreiem Führungszeugnis zu wählen ist, die die Gewähr bietet, einen Minderjährigen zu erziehen und anzuleiten<sup>117</sup> und dabei den Fähigkeiten, persönlichen Neigungen und Wünschen der ihrer Vormundschaft unterstellten Minderjährigen Rechnung zu tragen.“<sup>118</sup>

Der Vormundschaftsrichter kann verlangen die als Vormund des Minderjährigen einzusetzende Person zu hören. Einen „Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, muss der Vormundschaftsrichter auf jeden Fall anhören.“<sup>119</sup> Das Gespräch mit den minderjährigen Ausländern erfolgt in den seltensten Fällen wie vom Gesetz vorgeschrieben; dieses Gespräch müsste auf jeden Fall im Beisein eines Sprach- und Kulturmittlers stattfinden, um dem Vormundschaftsrichter die vom minderjährigen Ausländer gelieferten Informationen zu vermitteln. Immer seltener ordnet das Vormundschaftsgericht eine Anhörung der Person an, die die Vormundschaft übernehmen wird.

Die mit der Bestellung eines Vormundes verbundenen Probleme bestehen nicht nur darin, geeignete Personen zu finden, die bereit sind, ein solches Amt zu übernehmen, sondern sie betreffen vor allem den Zuständigkeits- und Kenntnisumfang, den ein Vormund abdecken sollte, um seine Rolle zum größtmöglichen Wohl des Minderjährigen auszufüllen.

Im Verlauf unserer Recherche wurde uns von eklatanten Fällen, die von Vormundschaftsinhabern unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber verursacht wurden, berichtet.<sup>120</sup> Auch überträgt das Büro des Vormundschaftsrichters zu oft sehr viele Fällen auf einen Vormund, was nach unserem Urteil die Erfüllung der an einen Vormund gestellten Aufgaben schwer macht. Deshalb kommt es

häufig vor, dass ein Vormund, offiziell oder faktisch, die Mitarbeiter der Einrichtung des minderjährigen Ausländers die Aufgaben übernehmen lässt, die damit entgegen der gesetzlichen Vorschriften die Rolle des Vormundes praktisch übernehmen.

Die dem Vormund übertragenen Aufgaben sind vielfältig. Sie beinhalten die Ausbildung und Erziehung des Minderjährigen vor dem Hintergrund seiner Migrationsgeschichte und seiner Neigungen und Ambitionen, und sie sind in jedem Fall daran geknüpft, Entscheidungen zum größtmöglichen Wohl des Minderjährigen zu treffen. Zu diesem Zweck können der Vormund und die zuständige Behörde der Einrichtung, die den Minderjährigen aufnimmt, Hinweise und Hilfestellungen geben.<sup>121</sup>

Der Vormund muss auch darauf achten, dass alles zum Schutz des Minderjährigen Nötige unternommen wird. Insbesondere müsste der Vormund überwachen, dass dem Minderjährigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, er vom staatlichen Gesundheitswesen registriert und er in die Schulausbildung aufgenommen wird. Er muss dafür sorgen, dass die Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis bei Erreichen der Volljährigkeit sowie die Ausstellung eines Reisepasses erfolgen.<sup>122</sup> Diese bürokratischen Hürden sollten von Personen genommen werden, die die Gesetze und die Rechte der Minderjährigen kennen.

Darüber hinaus ist der Vormund als Inhaber der Erziehungsgewalt zivilrechtlich für alles, was der Minderjährige tut, verantwortlich.

Der Vormund kann in jedem Augenblick vom Vormundschaftsgericht angerufen werden, „wenn dieses Auskünfte, Erklärungen oder Mitteilungen über die Ausübung der Vormundschaft haben möchte“<sup>123</sup>, damit es ggf. dem Vormund Hinweise zur Hilfe der Erziehung des Minderjährigen geben kann. Insbesondere muss zum übergeordneten Wohl des Minderjährigen sichergestellt werden, dass der Kontakt zu seiner Familie im Herkunftsland bestehen bleibt, sollten die Voraussetzungen dafür gegeben sein, um das Recht auf familiäre Einheit zu garantieren.

Das Gesetz schreibt vor, dass „für mehrere Geschwister nur ein einziger Vormund bestellt wird, es sei denn, besondere Umstände begründeten die Bestellung mehrerer Vormünder.“<sup>124</sup> Leider haben wir in der Praxis festgestellt, dass die erforderliche Maßnahme keine Anwendung findet. So wurde z.B. bei unbegleiteten minderjährigen Geschwistern, die wegen geringfügiger Organisationsvorteile verschiedenen Einrichtungen anvertraut wurden, das Recht auf familiäre Einheit (vorsätzlich) verletzt.<sup>125</sup>

Zur Kenntnisnahme von der Bestellung und den damit einhergehenden Pflichten, „leistet der Vormund, ehe er das Amt annimmt, vor dem Vormundschaftsrichter einen Eid, dass er es gewissenhaft und sorgfältig ausübt.“<sup>126</sup> In der Praxis wird diese Anforderung oftmals nicht erfüllt, mit der Folge, dass eine Person mit der Aufgabe betraut wird, ohne dass sie davon weiß,<sup>127</sup> und ohne dass der für das Amt bestimmten Person die Möglichkeit gegeben wird, in den gesetzlich dafür zugelassenen Fällen um Freistellung davon zu bitten.<sup>128</sup>

Die Überwachungsbefugnisse des Vormundschaftsgerichts über die Amtsausübung des Vormundes geht so weit, dass es diesen des Amtes entheben oder davon suspendieren kann, wenn dieser „sich der Vernachlässigung schuldig gemacht oder seine Befugnisse missbraucht oder er sich der Erfüllung derselben als untauglich erwiesen hat oder des Amtes unwürdig geworden ist, auch durch Handlungen, die außerhalb der Vormundschaft erfolgt sind, oder wenn er insolvent geworden ist.“<sup>129</sup> In diesem Fall muss das Vormundschaftsgericht den Vormund zu diesen Sachverhalten anhören.<sup>130</sup>

Aus dieser kurzen Prüfung der gesetzlichen Vormundschaftsregelung für Minderjährige, die auch für unbegleitete Ausländer gilt, geht klar hervor, dass ohne ernsthafte Maßnahmen<sup>131</sup> zur Qualifizierung der AnwärterInnen auf dieses Amt mittels Förderung und Informationen sowie Ausbildung durch entsprechende Institutionen jegliche gesetzliche Garantien zum Schutz der Minderjährigen leere Hüllen bleiben. Je mehr sich das Phänomen der einreisenden unbegleiteten Minderjährigen ausweitet, desto mehr setzt sich die angewandte Praxis durch und die Grundrechte von Jugendlichen werden auf Dauer verletzt.<sup>132</sup>

## 2.5. Die Aufenthaltserlaubnis

Die unbegleiteten minderjährigen AusländerInnen haben, weil sie unter die Kategorie der nicht auszuweisenden Personen fallen, ein Anrecht auf Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis für Minderjährige. Das Gesetz legt ausdrücklich fest, dass einem unbegleiteten Minderjährigen, der auf dem Staatsgebiet angetroffen wird, eine Aufenthaltsgenehmigung für Minderjährige ausgestellt wird. Dafür muss er dem Comitato per i minori stranieri gemeldet werden. Nach der Mitteilung an dieses Komitee wird die Aufenthaltsgenehmigung für die Zeit ausgestellt, die es dauert, bis die Nachforschungen nach Familienmitgliedern im Herkunftsland abgeschlossen sind. Wenn es sich um einen Minderjährigen ohne Verwandte handelt wird unverzüglich das Jugendgericht benachrichtigt.<sup>133</sup> Das Comitato per i minori stranieri hat ausgeführt, dass „es sich dabei um eine zeitlich beschränkte Erlaubnis (...) handelt, und zwar auf den für die Nachforschungen nach Familienmitgliedern erforderlichen Zeitraum und die Organisation der unterstützten Rückführung.“<sup>134</sup>

Der Quästor kann nach vorheriger Stellungnahme des Comitato per i minori stranieri auch eine Aufenthaltserlaubnis, zur sozialen und gesellschaftlichen Eingliederung des Jugendlichen' für die Jugendlichen ausstellen<sup>135</sup>, die an einem „sozialen und zivilrechtlichen Integrationsprogramm teilnehmen“<sup>136</sup>, das von einem privaten oder öffentlichen Verband nach den gesetzlich festgelegten Bestimmungen durchgeführt wird.<sup>137</sup>

Außerdem kann der Jugendliche aufgrund seiner Minderjährigkeit durch eine Verfügung der Justizbehörde (Jugend- oder Vormundschaftsgericht), die über die Pflege bestimmt, eine Aufenthaltserlaubnis zur Pflegschaft erhalten.<sup>138</sup>

Das Komitee wird immer angerufen, um die Möglichkeit einer Rückführung in das Heimatland zu prüfen. Wie bereits angedeutet, gibt es in Sizilien keine Hinweise darauf, dass unterstützte Rückführungen praktiziert werden. Daraus ergibt sich, dass die Aufenthaltserlaubnis für Minderjährige gegenüber den anderen beiden Möglichkeiten so etwas wie die einzige Chance bleibt. Zum besseren Verständnis: Die Aufenthaltserlaubnis für Minderjährige wird immer dann erteilt und beantragt, wenn der unbegleitete minderjährige Ausländer keinen anderen Titel erhält und, vorübergehend oder dauerhaft, keine Aussicht auf Erhalt jeglichen Aufenthaltsdokuments hat.<sup>139</sup>

Hinsichtlich der mit der Aufenthaltserlaubnis für Minderjährige verbundenen Rechte hat der Innenminister erklärt, dass „dieser Titel nicht die Ausübung einer bezahlten Tätigkeit gestattet, da es sich um eine vorläufige Erlaubnis handelt, die nicht zum Zweck des sich dauerhaft Niederlassens erteilt wird.“<sup>140</sup> Italienische RichterInnen haben sich bereits mehrfach geäußert, um auf die Unzulässigkeit der Verweigerung des Rechtes auf Arbeit hinzuweisen, und dabei die Haltung des Ministers als diskriminierend und schädlich für den Grundsatz des übergeordneten Wohles des Jugendlichen bezeichnet, „da es sich ohnehin um eine Beschneidung der persönlichen

Grundrechte handelt, und weil diese Jugendlichen, die in den meisten Fällen nach Italien kommen um Arbeit zu finden und ihre im Herkunftsland zurück gebliebenen Familien zu unterstützen, sich zur Schwarzarbeit gezwungen sehen, oder dazu verleitet werden, den Weg in die Kriminalität zu gehen.“<sup>141</sup>

Die mit der ‚Aufenthaltslaubnis zur sozialen und gesellschaftlichen Integration des Jugendlichen‘ verbundenen Rechte entsprechen denjenigen, die bisher von den Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechts für unbegleitete minderjährige AusländerInnen anerkannt wurden.<sup>142</sup> Besondere Voraussetzung dieser Aufenthaltslaubnis ist die Teilnahme des Jugendlichen an einem sozialen Eingliederungsprogramm von mindestens zweijähriger Dauer, zu dem eine Schul- und Berufsausbildung gehört. Das Ziel ist, den unbegleiteten minderjährigen Ausländer als Arbeitnehmer und Mitbürger in das italienische Gesellschaftsgefüge einzugliedern, damit er nach den gesetzlichen Bestimmungen die Einbürgerung oder wenigstens das beschränkte Aufenthaltsrecht im Aufnahmeland erlangen kann.<sup>143</sup> Dieser Typ von Aufenthaltslaubnis ist in Sizilien nicht sehr verbreitet, hauptsächlich aufgrund des Unvermögens<sup>144</sup> der Einrichtungen, Ausbildungsprogramme oder Programme zur Eingliederung in den Schul- oder Berufsalltag für unbegleitete minderjährige AusländerInnen ins Leben zu rufen oder zu finden. Aber auch das Alter der unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die auf die Insel kommen, kann zum Problem werden. Tatsächlich können die vielen Unbegleiteten, die das sechzehnte Lebensjahr schon überschritten oder oftmals das siebzehnte vollendet haben, an keinem zweijährigen Eingliederungsprogramm teilnehmen bzw. es rechtzeitig vor Erreichen der Volljährigkeit abschließen.<sup>145</sup>

In Sizilien gibt es auch bei der Frage der Aufenthaltslaubnis kein einheitliches Vorgehen. In einigen Provinzen ist es gängige Praxis, die Aufenthaltslaubnis zur Pflegschaft zu erteilen oder die Aufenthaltslaubnis für Minderjährige, die durch ministerielle Festlegung zeitlich begrenzt ist, umzuwandeln, wenn für den Jugendlichen eine Pflegeverfügung der zuständigen Justizbehörde ergeht. In anderen Fällen hat die Quästur schon immer die Erteilung einer Aufenthaltslaubnis für Minderjährige verfügt. Diese Praxis hat zu etlichen Schwierigkeiten geführt, wenn der Jugendliche volljährig wird und die Umwandlung der Aufenthaltslaubnis erfolgen müsste.

Das Gesetz sieht vor, dass bei Erreichen der Volljährigkeit „den Minderjährigen, die gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1983, Nr.184 in Obhut genommen wurden, eine Aufenthaltslaubnis zu Studienzwecken, für den Einstieg ins Arbeitsleben und zum Schulbesuch, für Arbeit in Anstellung oder als Selbständiger oder aus gesundheitlichen Gründen (Vorbeugung/Heilung) erteilt werden kann.“<sup>146</sup> Mit dem sog. Bossi-Fini-Gesetz wurde die ursprüngliche Vorschrift verändert, indem weitere Parameter für die Umwandlung der Aufenthaltslaubnis bei Erreichen der Volljährigkeit hinzugefügt wurden.

Die restriktive Auslegung der Vorschriften seitens vieler Quästuren Siziliens (und nicht nur dort) hat die Konversion der Aufenthaltslaubnis aufgrund Minderjährigkeit in eine Folgeaufenthaltslaubnis bei Volljährigkeit nicht ermöglicht.

„Das Bossi-Fini-Gesetz“<sup>147</sup> hat die Absätze 1 ff. und 1 ter eingefügt, die besagen, dass den Minderjährigen, die sich bereits seit drei Jahren in Italien aufhielten und den Minderjährigen, die an einem Integrationsprogramm teilgenommen haben, die Aufenthaltslaubnis bei Volljährigkeit für mindestens zwei Jahre erteilt wird. Die Quästuren haben alle diese Voraussetzungen als kumulativ ausgelegt, was bedeutet, dass sie alle erfüllt werden müssen. Nach dieser Auslegung hätte ein Jugendlicher mit 15

Jahren nach Italien kommen und sofort innerhalb einer Gemeinschaft in ein Programm aufgenommen werden müssen, um unter diese Kategorie zu fallen. Einen solchen Fall hat es nie gegeben, weshalb die Quästuren bei Vollendung des 18. Lebensjahres die Umwandlung der Erlaubnis immer ablehnte. Der Consiglio di Stato (Staatsrat) hat sich in mehreren Urteile dagegen ausgesprochen<sup>148</sup>, in denen festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen als Alternativen zueinander zu sehen seien, und nicht kumulativ. Dann ist das Verfassungsgericht mit dem Urteil Nr. 198 von 2003 eingeschritten, das auf der Grundlage einer Argumentation, die verfassungsrechtlich an den Gleichheitsgrundsatz angelehnt ist, festlegte, dass Jugendliche, die lediglich eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts haben, nicht anders behandelt werden dürfen, als diejenigen die eine vom Jugendgericht erlassene Pflegschaftsverfügung haben, weil die Voraussetzung für die Erlassung der beiden Verfügungen dieselbe ist, nämlich der Schutz eines unbegleiteten Minderjährigen. (...) In manchen Provinzen, in denen die Jugendlichen die Pflege und die Vormundschaft erhielten, wandelten die Quästuren die Aufenthaltslaubnis um, und in anderen Provinzen, wo die Jugendlichen nur einen Vormund hatten, verweigerte die Quästur die Umwandlung.“<sup>149</sup>

Im Jahr 2008 hat das Innenministerium einen klärenden Runderlass über die mit der Umwandlung der Aufenthaltslaubnis für Minderjährige bei Vollendung des 18. Lebensjahrs einhergehenden Problematik herausgegeben. Voraussetzung ist für den unbegleiteten Minderjährigen „die Teilnahme an Integrationskursen, schon beendet oder noch laufend, im italienischen Staatsgebiet. Eine mögliche Unterbrechung führt zu Problemen und zum Ausschluss sowie außerdem zur Illegalität des gerade volljährig Gewordenen.“<sup>150</sup> Das Ministerium hat alle Quästuren Italiens dazu aufgerufen, ihre Verwaltungsaktivitäten entsprechend der Rechtssprechung auf der Grundlage des Gesetzes zu vereinheitlichen. Darüber hinaus können die Behörden „wenn ein minderjähriger Ausländer offiziell einer Vormundschaft oder Pflege unterstellt wurde, bei Erreichen der Volljährigkeit“ diesem, unabhängig von seiner Aufenthaltsdauer auf dem Staatsgebiet und seiner Teilnahme an einem Integrationsprogramm und unabhängig von den Maßnahmen des Comitato per i minori stranieri zur Einstellung des Rückführungsverfahrens, eine Aufenthaltslaubnis ausstellen. Außerdem kann einem minderjährigen Ausländer, der bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres an Programmen der örtlichen Verbände von mindestens zweijähriger Laufzeit teilnimmt und sich bereits mindestens drei Jahre auf dem Staatsgebiet aufhält, unabhängig davon ob der Jugendliche unter Pflegschaft- oder Vormundschaft steht, eine Aufenthaltslaubnis erteilt werden.“<sup>151</sup>

Die Quästur wird dem gerade Volljährigen die Aufenthaltslaubnis, die vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beantragt wurde, ausschließlich bei Erfüllung der durch das Einwanderungsgesetz für diesen speziellen Aufenthaltslaubnistyp vorgeschriebenen Anforderungen erteilen.

Der vollständigen Darstellung halber soll nicht vergessen werden, dass der unbegleitete minderjährige Ausländer eine Aufenthaltslaubnis als Asylsuchender beantragen kann. In diesem Fall erhält der Jugendliche am Ende des Verfahrens und der Zuerkennung des Schutzes den entsprechenden Aufenthaltstitel auf der Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen.<sup>152</sup> Falls die Kommission den Antrag des unbegleiteten Minderjährigen ablehnt, sollte der Vormund oder derjenige, dem der Jugendliche zur Pflege anvertraut wurde, für den Jugendlichen eine Aufenthaltslaubnis für Minderjährige beantragen. So kann dessen Status legalisiert werden, um eventuell ein Klageverfahren durchzuführen oder um den Aufenthaltstitel später, bei Erreichen der

Volljährigkeit, umwandeln zu lassen.

Es gibt viele Punkte, an denen man die fehlenden Schutzgarantien für unbegleitete minderjährige AusländerInnen festmachen kann. Bezüglich der als letztes behandelten Frage zeigen sich wieder einmal Lücken im System, die beim Phänomen Migration in Sicherheits- und Kontrollbedürfnissen begründet sind. Gerade in einem derartig schwierigen Bereich wie dem der Vormundschaft für Minderjährige spiegelt sich die feindselige Haltung einer seit Jahren gegenüber Einwanderern, auch gegenüber besonders schutzbedürftigen Personen, verfolgten Abschottungspolitik wider.

## 2.6. Die Familienzusammenführung

Bevor wir zum Schluss kommen verdient das Thema Familienzusammenführung eine kurze Erwähnung, denn in Anbetracht der Einhaltung des Rechts auf Familieneinheit ist das der Stützpfeiler der elterlichen Fürsorge und ein grundlegendes Menschenrecht.

Gerade bei unbegleiteten minderjährigen AusländerInnen ist die Familienzusammenführung nicht nur ein Instrument zur Gewährung der Einhaltung dieses Rechts, sondern stellt auch ein Mittel zum Schutz des „übergeordneten Wohles“ des Jugendlichen dar.

Gemeinhin gestatten die diesbezüglichen Bestimmungen „einem leiblichen Elternteil, der innerhalb eines Jahres nach der Einreise nach Italien die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse<sup>153</sup> für Unterkunft und Einkommen<sup>154</sup> vorweist, die Einreise zwecks Wiedervereinigung mit dem minderjährigen Kind das sich legal in Italien aufhält.

Danach kann sich ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer unter Bezugnahme auf seinen Flüchtlingsstatus wieder mit der Kernfamilie<sup>155</sup> vereinen. Diese Ausnahmeregelung entspricht sowohl den Prinzipien, die dem internationalen Schutz vor Verfolgung zugrunde liegen, als auch dem übergeordneten Wohl des Jugendlichen, insofern dieser dann in seiner Kernfamilie aufwachsen kann.

Zum übergeordneten Wohles des Jugendlichen besagt das Migrationsgesetz, dass „das Jugendgericht aufgrund schwerwiegender Gründe im Zusammenhang mit der körperlich-geistigen Entwicklung und unter Berücksichtigung des Alters und des Gesundheitszustandes eines Jugendlichen, der sich auf italienischem Staatsgebiet aufhält, die Einreise oder der Aufenthalt der Familienangehörigen für einen bestimmten Zeitraum gestattet werden kann, auch wenn dies von den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes abweicht. Die Genehmigung wird widerrufen, wenn die schwerwiegenden Gründe, die ihre Erteilung rechtfertigten, nicht mehr bestehen, oder wenn das Verhalten der Familie sich so gestaltet, dass es mit den Bedürfnissen des Jugendlichen oder mit dem Aufenthalt in Italien unvereinbar ist.“<sup>156</sup>

Diese Bestimmung könnte ein kleiner Hoffnungsschimmer sein, dass dem Jugendlichen gestattet wird, in seiner Herkunftsfamilie aufzuwachsen. Angesichts der Leichtfertigkeit, mit der die MitarbeiterInnen der verschiedenen Behörden und Einrichtungen jedoch an die Probleme herangehen, denen die Jugendlichen während ihres Aufenthalts in Italien ausgesetzt sind, und angesichts der geringen Beachtung, die die dafür zuständigen Organe der Qualitätsüberwachung des Schutzes der unbegleiteten minderjährigen Ausländer schenken, gehen wir davon aus, dass keine derartigen Empfehlungen oder Anträge bei den Justizbehörden eingehen. In Anbetracht der allgemein formulierten Voraussetzungen für

den Erhalt der Genehmigung und der Unsicherheit über den weiteren Aufenthalt der Familie in Italien, der nur zu leicht der Willkür der Verwaltungsbehörden ausgesetzt werden könnte, müssten die fraglichen Bestimmungen wohl überlegt und mit Sorgfalt und Vorsicht angewendet werden. Das Gesetz sieht die Möglichkeit einer Einbürgerung von Familienangehörigen, die aufgrund dieser Bestimmung nach Italien einreisen, in keinem Fall vor.

Die Ausgrenzung von unbegleiteten Minderjährigen, die von der mit ihrem Status zwangsläufig einhergehender emotionaler Einsamkeit, der Hoffnungslosigkeit einer Zukunft, dem Mangel an Chancen vor allem in einer feindseligen Gegend wie Sizilien geprägt istoffenbart die Mängel des rechtlichen Systems. Dieses ist nicht in der Lage, wirkungsvolle Eingliederungsmechanismen für die künftig Erwachsenen zu schaffen, um sie zu Mitgliedern in einem Sozialgefüge des Landes werden zu lassen, das sie als Schutzbedürftige und zukünftige BürgerInnen aufnehmen müsste, sie aber stattdessen ausschließt.

## 3. Jüngste Gesetzesvorschläge und Neuerungen der italienischen Bestimmungen

Zeitgleich mit dem Regierungswechsel hat das Jahr 2008 eine Veränderung der italienischen Einwanderungsgesetzgebung gebracht.

Im Monat Juli sind die Bestimmungen des sog. Sicherheitspakets in Kraft getreten<sup>157</sup>, die, obwohl sie keine gesonderten Regelungen für die Frage der unbegleiteten minderjährigen AusländerInnen enthalten, vor allem in der Kategorie der besonders schutzbedürftigen Personen schwer wiegen werden. Zuerst wird sich die Einführung des Straftatbestandes für die „Illegalität“<sup>158</sup> in das italienische Strafrechtssystem auf das Verschwinden der Jugendlichen aus den Einrichtungen auswirken. Diese laufen dann in Gefahr, sich nur noch irreguläre in Italien aufzuhalten und damit meistens in Kreisläufe aus Ausbeutung und Kriminalität zu geraten. Gerade durch diese Regelung könnte auch der Anteil der vorbestraften minderjährigen Ausländer im strafmündigen Alter bis zu einem Drittel ansteigen. Das Begehen der Straftat besteht allein darin, dass sich die Person illegal auf italienischem Staatsgebiet aufhält.<sup>159</sup>

Mit derselben Verordnung wurde die Strafregelung für Ausländer, die das italienische Staatsgebiet verlassen oder daraus ausgewiesen werden<sup>160</sup>, geändert. Insbesondere bei der Ausweisungsanordnung als Sicherheitsmaßnahme hat der Gesetzgeber die Bestimmung des Gesetzestextes zur Einwanderung übergangen<sup>161</sup>, die eine Liste der Personen enthält, die nicht ausgewiesen werden dürfen; darin sind auch die minderjährigen Ausländer aufgeführt. Die Beschränkungen durch das Ausländerrecht, die gerade den wesentlichen Kern der Menschenrechte betreffen, und die „die der Notwendigkeit für einen Staat, Ausländer zu entfernen, voranstellen“<sup>162</sup>, sind das

Ergebnis einer missachtenden und beschämenden Gesetzgebung, die Panik und Fremdenfeindlichkeit schürt.

Hinsichtlich der Familienzusammenführung wurde mit der neuen Gesetzgebung<sup>163</sup> auch in Italien eine DNA-Untersuchung zur Feststellung der Verwandtschaftsverhältnisse eingeführt. Besonders die diplomatisch-konsularischen Vertretungen Italiens im Ausland können beglaubigte Beurkundungen auf der Grundlage von DNA-Untersuchungen ausstellen. Diese werden auf Kosten der Betroffenen durchgeführt, wenn die Abstammung bzw. die Elternschaft durch Urkunden oder Bescheinigungen der

zuständigen ausländischen Behörden nicht zweifelsfrei belegt werden können, weil keine anerkannte Behörde existiert oder wenn begründete Zweifel an der Echtheit der zuvor genannten Unterlagen bestehen.<sup>164</sup>

Die Vereinigung Asgi hat die DNA-Untersuchung als „ein vollkommen sinnlose und unangemessene Belastung“ bezeichnet und dabei festgestellt, dass diese Untersuchungsmöglichkeiten in den meisten anderen Staaten nicht nur nicht zur Verfügung stehen, sondern dass sie, wenn möglich, extrem teuer und extrem langwierig sind. Außerdem erweise sich die DNA-Untersuchung sowieso als unnötig und unzuverlässig bei der Bestimmung der verwandtschaftlichen Beziehung, wenn es sich um adoptierte oder angenommene oder einer Vormundschaft unterstellte Minderjährige handelt, die gemäß Art. 29 Abs. 2 des besagten Migrationsgesetzes bei der Familienzusammenführung den minderjährigen leiblichen Söhnen und Töchtern gleichgestellt sind.<sup>165</sup>

Die in letzter Zeit eingeführten Neuerungen betrafen nicht nur die Verschärfung der Ausländergesetzgebung und der damit einhergehenden veränderten Bedingungen für AusländerInnen, sondern auch die für die Finanzierung der Unterstützung für Einwanderer bestimmten Gelder. Die jüngsten Gesetzgebungsentscheidungen haben tatsächlich vorgesehen, dass die finanziellen Belastungen, die durch die Abschaffung der Immobiliensteuer<sup>166</sup> und der Steuerbefreiung von Überstunden von Arbeitnehmern zum Teil durch Beträge des Nationalfonds für soziale Eingliederung der Einwanderer<sup>167</sup> abgedeckt werden sollen. Es handelt sich dabei um einen gerade erst eingerichteten Fonds zur Finanzierung von Vorhaben der Regionen und der örtlichen Verbände und Vereinigungen, der dazu dient, dem sozialen Problemfeldern und dem Verfall von Wohnraum entgegenzuwirken. Ein besonderes Augenmerk sollte auf den Bedingungen für MigrantInnen und deren Familien und auf der Durchsetzung eines Plans zur Aufnahme ausländischer SchülerInnen liegen. Die Beziehung zwischen Schulen und Familien sollte durch den Einsatz von geeigneten muttersprachlichen, professionellen Mitarbeitern als kulturelle Vermittler, verbessert werden.<sup>168</sup> Im Einzelnen zählten zu den Wirkungsgebieten, für die die Gelder ursprünglich bereitgestellt waren<sup>169</sup>, folgende soziale Handlungsbereiche:

\* Unterstützung bei der Wohnraumsuche mit dem Ziel, der Zuweisung von Wohnraum in abgelegenen Gebieten sowie Diskriminierungen bei der Wohnungssuche, die die Anmietung von Wohnraum verhindert, entgegenzuwirken;

\* die Aufnahme ausländischer SchülerInnen mit dem Ziel, ihnen die schulische Eingliederung und die Orientierung zu erleichtern sowie die Beziehung zwischen den Familien und den schulischen Einrichtungen zu vereinfachen;

\* die Vormundschaft für sich auf dem italienischen Staatsgebiet aufhaltende unbegleitete minderjährige AusländerInnen, mit dem Ziel des Schutzes und der Integration der unbegleiteten Jugendlichen, so dass beim Erreichen der Volljährigkeit nicht der Umstand der Illegalität eintritt;

\* der Schutz eingewanderter Frauen vor sozialer Ausgrenzung, mit dem Ziel, den Phänomenen der sozialen Ausgrenzung, der Ausbeutung und vielfältiger Diskriminierungen vorzubeugen;

\* die Vermittlung der italienischen Sprache und Kultur; mit dem Ziel, die Kenntnisse der italienischen Sprache und Kultur zu fördern sowie auch Vermittlung von Grundkenntnissen der Bürgerkunde, um die Eingliederung der Einwanderer in die italienische Gesellschaft und ihre Teilnahme am sozialen Leben zu erleichtern;

\* die Verbreitung von Kenntnissen der italienischen Verfassung, der nationalen Rechtsordnung und der Wege gesellschaftlicher Eingliederung mit den Zielen, die Kenntnisse der italienischen Rechtsordnung zu fördern, einen interkulturellen Dialog herzustellen und Informationen über die Möglichkeit der gesellschaftlichen Eingliederung zu vertiefen.<sup>170</sup>

Alle gerade aufgeführten Themen finden sich in einem ersten Handlungsplan zur Sicherung der Grundrechte der MigrantInnen und vor allem der unbegleiteten minderjährigen Ausländer wieder. „Die Verringerung der Staatsausgaben für die Eingliederung der Einwanderer ist eine Maßnahme, die schwerwiegende Folgen haben wird. Sie hat die Einstellung vieler Integrationsprojekte zur Folge und macht eine jahrelange Arbeit zunichte, die wichtige Ergebnisse bei der schulischen Integration von Jugendlichen erzielt hat. Auch bei Aktivitäten zur Unterstützung und Hilfe in sozialen und rechtlichen Belangen, die sich an alle Einwanderer richten, zeigte sie Erfolg.“<sup>171</sup>

Zum Abschluss sei auf die künftigen Neuerungen und Änderungen hingewiesen, die die derzeitige italienische Regierung zur Sicherheit der Bürger und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung „verspricht“:

Die erste Neuerung betrifft das Gesundheitswesen mit dem Vorschlag, das medizinische Personal der Krankenhauseinrichtungen dazu zu verpflichten, den öffentlichen Behörden über Einwanderer ohne gültigen Aufenthaltstitel, die medizinische Leistungen - auch Erste Hilfe - benötigen, Mitteilung zu machen. Diese Vorgehensweise, die sich als eine allgemeine „Schreckensstrategie“ einordnen lässt, ist, abgesehen davon, dass sie das Grundrecht auf körperlich Unversehrtheit verletzt<sup>172</sup>, auch eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit, weil sie die Einwanderer davon abhalten würde, sich auch bei schweren, ansteckenden Krankheiten, an medizinische Einrichtungen zu wenden.<sup>173</sup>

Die Ausbildung war ebenfalls ein Gegenstand des politischen Streits über das Thema Einwanderung. Die derzeitige Regierung hat ernsthaft die Einführung gesonderter Klassen für ausländische SchülerInnen im schulpflichtigen Alter vorgeschlagen, und damit eine Form der Apartheid innerhalb der italienischen Schulen vorgezeichnet, die aus einer diskriminierenden, wenn nicht gar rassistischen Einstellung hervorgeht, die zum Teil durch das Schulpersonal umgesetzt wird. Eine derartige Gesetzesentscheidung würde die Aussichten auf eine künftige Integration der jungen Einwanderer in die italienische Gesellschaft nicht nur dauerhaft schädigen sondern würde das verfassungsmäßig garantierte Grundrecht auf Bildung verletzen<sup>174</sup>.

Es scheint, dass die italienische Regierung, die nicht in der Lage ist, die geltenden Gesetze hinsichtlich der garantierten Grundrechte einzuhalten, offensichtlich den Weg des gesellschaftlichen Ausschlusses der besonders schutzbedürftigen Personen gewählt hat. Die minderjährigen AusländerInnen scheinen „vorrangig dazu zu dienen, den Verwaltungsapparat und das Wirken eines um ihn herum entstehenden politischen Systems zu legitimieren“<sup>175</sup>, anstatt die Gelegenheit zur Schaffung eines Regelsystems zu nutzen, das die Realität verfestigen und verwirklichen könnte. Eine Realität, die man seit Jahren unter dem Namen multiethnische Gesellschaft jedoch eher fürchtet.

### **Vormünder können auch Schaden anrichten...**

*„Im Oktober 2007 habe ich mich mit sechs oder sieben somalischen Jugendlichen zur territorialen Asylkommission begeben. Morgens, bevor ich nach XXX fahre, rufe ich für gewöhnlich im Sekretariat an, um mich des Anhörungstermins zu vergewissern. An jenem Morgen war mir gesagt worden, dass der Sprachmittler eventuell nicht da wäre. Ich habe ihnen dann vorgeschlagen, selbst einen Dolmetscher mitzubringen. Man hat mir geantwortet: „Nein, kommen Sie. Wir kriegen das schon hin.“ Wir sind wie verabredet um 9 Uhr gekommen. Der Dolmetscher ist erst um 15 Uhr gekommen, weil er das Flugzeug in Rom verpasst hatte! Meiner Meinung nach hat er sich unkorrekt verhalten, weil er verlangt hat, die Jugendlichen alle gemeinsam anzuhören. „Es ist doch bei allen die gleiche Geschichte!“ Ich habe ihm nicht beigepflichtet, weil ich nicht bedacht habe, welchen Einfluss der Dolmetscher haben könnte. Der bestellte Vormund war sehr eigentümlich; eine junge Frau ...*

*Sie war verständlicherweise müde, nachdem sie dort bis 16 Uhr gewartet hatte. Als wir zur Anhörung eintraten, haben wir mit dem ersten Jungen angefangen. Irgendwann ist das Mitglied der Kommission (vom UNCHR) weggegangen. Der Vormund des Jungen ist zum Dolmetscher gegangen und hat zu ihm gesagt: „Hören Sie, ... übersetzen Sie nicht alle Frage, nur ein paar!“ Ich habe mich darüber sehr aufgeregt, weil eine Diskussion dieser Art ganz unmöglich ist. Wenn es um etwas anderes gehen würde... Aber sie war der Vormund des Jungen, seine einzige Bezugsperson! Ich habe gesagt: „Ab jetzt werden alle Fragen gemacht!“ Da hat sie versucht, sich zu rechtfertigen und über ihre eigenen Schwierigkeiten geklagt. Wenn sie nicht Vormund sein will, wird sie nicht dazu gezwungen! Wir haben uns ein bisschen gestritten. Danach hat sie mich als Querulantin beschimpft, weil ich ihr Inkompetenz vorgeworfen hatte! Ich habe dann aufgehört, weil dann die Kommission gekommen ist, dann ging die Debatte wieder los... Der Dolmetscher hat dem Vormund sofort Recht gegeben, indem er sagte, dass die Fragen doch immer dieselben wären! Schließlich hat der Vormund den Dolmetscher nach dessen Namen gefragt, um ihn als Zeugen des Streits anzugeben, den ich angezettelt hätte!“*

*„In anderen Fällen kommt es vor, dass Personen da sind, die das Verfahren überhaupt nicht gut kennen. Deshalb begleiten sie den Minderjährigen ohne Anwalt vor die Kommission und der Antrag wird abgelehnt. Die Vormünder wissen nichts von der Möglichkeit, gegen die Ablehnung der Kommission Widerspruch einzulegen, und lassen die Einspruchsfristen verstreichen.“*

*Mitarbeiterin einer Einrichtung für jugendliche Asylsuchende und Juristin Paola Ottaviano*

- 1 | *Comitato per i minori stranieri - Komitee für minderjährige Ausländer, Erlass des Präsidenten der Republik Nr. 535 von 1999, Art. 1. Diese Regelung wird außer Kraft treten mit dem Erlass den ausführenden Vorschriften des Ermächtigungsgesetzes Nr. 25 aus 2008 (geändert in Gesetz 125/1008), dem so genannten „pacchetto di sicurezza“, dem Sicherheitspaket.*
- 2 | *Die Definition in Art. 1 des Erlasses PR 535/99 über den unbegleiteten minderjährigen Ausländer, der zeitweilig vom ital. Staat aufgenommen wird, bezieht sich auf die Erfahrungen aus dem Ausland mit Minderjährigen aus Drittstaaten, die mittels von Solidaritätsprogrammen von Kommunen, Vereinigungen oder Familien (z.B. die Erfahrungen der Aufnahme von Kindern aus Tschernobyl) zeitweilig in Italien aufgenommen wurden.*
- 3 | *Elena Rozzi: „I diritti dei minori stranieri non accompagnati“, („Die Rechte unbegleiteter minderjähriger Ausländer“), Save the Children, Italien 2004.*
- 4 | *Aus den „Linee guida del Comitato per i minori stranieri“, 2003. 5 Gesetz Nr. 184 von 1983.*
- 6 | *Auch wenn man anerkennen wollte, dass die Regelungen im Gesetz 184/83 den Minderjährigen betreffen, so muss man doch sehen, dass diese Regelungen in Bezug auf die Nationalität und der Vormundschaftsregelung diskriminierend angewendet werden.*
- 7 | *Dabei sei daran erinnert, dass ein ausländischer Jugendlicher in Begleitung eines Erwachsenen nach italienischem Recht dessen Status erhält.*
- 8 | *Hier seien besonders Save the Children und Amnesty International genannt.*
- 9 | *Erstmals wurden Erkenntnisse zur Anwesenheit von ausländischen unbegleiteten Minderjährigen in einer Forschungsschrift gesammelt: Gabriella Petti: *Minore straniero non accompagnato e privatizzazione die confini*“, in *Migrazione Frontiere Diritti*, hrsg. von Paolo Cuttitta und Fulvio Vassallo Paleologo, Edizione Scientifche Italiane, Neapel 2006, S. 330*
- 10 | *Interview mit der Rechtsanwältin Paola Ottaviano, sizilianische Expertin für die Rechte ausländischer*
- 11 | *New Yorker Konvention vom 20.11.1989*
- 12 | *Gesetz Nr. 176 aus 1991*
- 13 | *Insbesondere Art. 10 legt das Recht des Jugendlichen fest, mit seinen Verwandten Kontakt aufzunehmen, Art. 12 | legt das Recht des Jugendlichen fest, sich zu jedem ihn betreffenden Punkt auch seinen Willen zu äußern, Ar. 20 Spricht vom Recht auf Schutz und Hilfe vom Staat, Art. 22 das recht auf Familienzusammenführung des minderjährigen Flüchtlings, Art. 28 das recht auf Bildung, Art. 31 Das Recht auf Spiel und Freizeit, Art. 32 das Recht auf Schutz vor Ausbeutung. Art. 18 legt auch fest, dass der Vormund immer im übergeordneten Interesse des Minderjährigen handeln muss, und schließlich Art. 37, der festlegt, dass der Minderjährige nicht inhaftiert werden darf.*
- 14 | *Resolution des Europäischen Rats vom 26.6.1997 über unbegleitete Minderjährige aus Drittstaaten (G.U.C.E. Nr. C 221 vom 19.7.1997). Das Ziel war eine Orientierungshilfe zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen die Unterbringung, den Aufenthalt und die Rückführung betreffend. Für Asylsuchende sollten die anzuwendenden Prozeduren geklärt werden.*
- 15 | *Art. 33 des Immigrationsgesetzes 286/98*
- 16 | *Dekret des Vorsitizes des Ministerrats Nr. 535 aus 1999*
- 17 | *Wie uns Rechtsanwältin Ottaviano erklärte, Expertin für das Recht von Kindern und Jugendlichen und Rechtsberaterin bei Ärzten ohne Grenzen Italien bis 2007, „legt die Gesetzgebung fest, dass der Minderjährige beim Komitee gemeldet wird. Das Komitee hat die Aufgabe, auch Heimatlandrecherchen durchzuführen und, wenn möglich, auch die Heimreise zu organisieren. Aber dies geschieht nicht, denn es ist immer noch nicht klar, wie dieses Komitee eigentlich arbeitet. Ich habe es nie erlebt, dass Jugendliche gemeldet und dann ggf. zurück begleitet wurden. Es sind auch Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Repatriierungen von Jugendlichen aufgekommene, wenn das Jugendgericht nicht dafür eingeschaltet wurde. Das gilt als Verletzung verschiedener internationaler Konventionen.“*
- 18 | *G. Petti, S. 333*
- 19 | *Das Prinzip des non refoulement für Minderjährige ist unwirksam bei Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, art. 19 und 13 des Migrationsgesetzes 286/98.*
- 20 | *In Sizilien gibt es Erstaufnahmezentren, die nicht explizit als Haftzentren tituliert sind, aber als solche dienen, da die MigrantInnen dort eingesperrt werden. Das belegt auch Rechtsanwältin Paola Ottaviano, sizilianische Expertin für Kinderrechte: „Art. 19 beschreibt Jugendliche als nicht abschiebbar. Die Minderjährigen dürfen nicht ihrer Freiheit beraubt werden, weder in einer Abschiebungshaft, noch in einem Identifizierungszentrum. Das passiert jedoch in der Praxis immer wieder, wie es z.B. in den Berichten der Ärzte ohne Grenzen über die Haftzentren oder von amnesty international („Invisibili - die Unsichtbaren“) über Minderjährige dokumentiert ist.*
- 21 | *Siehe hierzu auch Kapitel B: Lampedusa Dort ist eine Trennung von Erwachsenen und Jugendlichen vorgesehen, wird aber bei Überfüllung des Lagers nicht eingehalten.*
- 22 | *Art. 6, Abs. 1 des Dekrets des Ministerrats 535/99.*
- 23 | *Die Identifizierung läuft wie bei Erwachsenen ab, erstes Ziel ist die Abwehr der illegalen Einreise.*
- 24 | *Art. 5, Abs. 3, DPCM 535/99.*
- 25 | *Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 394 aus 1999.*
- 26 | *Art. 4, Absatz 3, DPR 394/1999.*
- 27 | *Aus den Leitlinien des Comitato per i minori stranieri aus 2003.*
- 28 | *Art. 6, Abs. 4, D.lgs. 286/98.*
- 29 | *Aus den Leitlinien des Comitato per i minori stranieri aus 2003.*
- 30 | *Aus den Leitlinien des Comitato per i minori stranieri aus 2003.*
- 31 | *Aus den Leitlinien des Comitato per i minori stranieri aus 2003.*
- 32 | *Art. 2, Abs. 2, Buchstabe. e) und Art. .5 DPCM 535/99.*
- 33 | *Art. 1, Abs. 2, DPCM 535/99.*
- 34 | *Art. 4, Abs. 4, DPR 394/1999.*
- 35 | *Ermächtigungsgesetz Nr. 25 aus 2008.*
- 36 | *Art. 26, Absatz 5 D. Gesetz 25/2008.*
- 37 | *Aus den Leitlinien des Comitato per i minori stranieri aus 2003.*
- 38 | *Aus den Leitlinien des Comitato per i minori stranieri aus 2003.*
- 39 | *Runderlass des Ministeriums vom 9.7.2007; Identifizierung von jugendlichen minderjährigen Migranten.*
- 40 | *Art. 8, Abs. 1, DPR 448/1988.*
- 41 | *„Es wäre wünschenswert, dass die Altersfeststellung im Zivilrecht wie auch im Strafrecht schon festgelegt, der Jugendgerichtsbarkeit untersteht.“ Gruppo Nazionale Enti e Servizi di Pronta Accoglienza Minori, Le procedure e le buone prassi nei confronti dei minori stranieri non accompagnati, in collaborazione con Save the Children, www.grupponazionalepam.it, 2004.*
- 42 | *Art. 8, Abs. 2, DPR 448/1988.*
- 43 | *Runderlass des Ministeriums vom 9.7.2007, dort wird ausgeführt: „Da die Praxis zeigt, dass diese Art der Altersfeststellung oftmals keine exakten Ergebnisse liefert und sich nur darauf beschränkt, das ungefähre Alter zu bestimmen, kann es vorkommen, dass durch die Fehlerquote das Alter hinauf- oder herunter gesetzt wird. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF bestätigt in Punkt 31 der Generalkommentars Nr. 6 vom 3.6.3005 zur Kinderrechtskonvention von 1989, dass bei einer respektvollen Feststellung des Alters, des Geschlechts, der physischen Integrität und der Würde Altersfeststellung im Zweifelsfalle, die Angaben der Person Glauben zu schenken ist und sie wie ein Kind zu behandeln ist.“*
- 44 | *Wir konnten in Lampedusa bei der Altersfeststellung (Handwurzelröntgen) in der Poliklinik teilnehmen. Siehe dazu Kap. B.*
- 45 | *Aus den Leitlinien des Comitato per i minori stranieri aus 2003.*
- 46 | *Das sollte auch gültig sein bei Jugendlichen, die ihren Geburtstag und -monat nicht belegen können (auch ohne Papiere).*
- 47 | *Art. 33 D.lgs. 286/98.*

- 48 | G. Petti, S. 336.
- 49 | Art. 37 ff. des Gesetzes Nr. 184 von 1983 über Anvertrauung und Adoption. Wie aus dem Inhalt der Bestimmung klar hervorgeht, ist die Feststellung des Tatbestandes der kraft Gesetz die wesentliche Bedingung für die Anwendung der italienischen Rechts in Bezug auf Adoption und Anvertrauung und der entsprechenden Dringlichkeitsmaßnahmen
- 50 | Art. 9 e Art. 33, Abs. 5, Gesetz 184/1983.
- 51 | Art. 403 BGB, Regio Decreto Nr. 262 von 1942.
- 52 | Art. 5, Abs. 2, DPCM (Verordnung des Präsidenten des Ministerialrates) 535/99.
- 53 | Art. 403 BGB
- 54 | Art. 4 Gesetz 184/1983.
- 55 | Art. 9 und Art. 10 Gesetz 184/1983.
- 56 | Art. 4, Abs. 2, und Art. 33, Abs. 5, Gesetz 184/1983.
- 57 | Aus Kapitel 2.5. über den Unterschied der Anvertrauung ex Gesetz 184/1983 unter gerichtlichem und verwaltungsmäßigem Aspekt.
- 58 | Aus dem Runderlass des Innenministeriums Nr. 101456 vom 9.4.2001.
- 59 | Wir haben auch mitbekommen, dass es bei der Verpflichtung zur Information zu einer gleichzeitigen Kommunikation mit beiden kam. Darüber hinaus haben einige Mitarbeiter entsprechender Stellen uns von Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Jugend- und dem Vormundschaftsgericht berichtet, bezüglich einiger im Interesse der Minderjährigen zu ergreifender Maßnahmen. Diesbezüglich wird auf das nächste Kapitel zum Thema Anvertrauung und Vormundschaft verwiesen.
- 60 | Art. 4, Abs. 3, Gesetz 184/1983.
- 61 | ebd
- 62 | Die Aufenthaltsdauer in solchen Zentren wie denen auf Lampedusa, Cassibile oder Pozzallo dürfte nicht länger als 48 Stunden betragen. Aus Gesprächen mit Jugendlichen wurde aber deutlich, dass sie z.T. mehrere Wochen in diesen Erstaufnahmelagern
- verbracht haben.
- 63 | Aus Art. 2 Gesetz 184/1983.
- 64 | Art. 2, Abs. 5, Gesetz 184/1983.
- 65 | Art. 5 Gesetz 184/1983
- 66 | Art. 26, Abs. 6, Rechtsverordnung 25/2008.
- 67 | Art. 70 Gesetz 184/1983.
- 68 | Art. 6 DPCM (Verordnung des Präsidenten des Ministerialrates) 535/99. Im Verlauf unserer Recherche hatten wir keine Gelegenheit, eine der zwischen dem Komitee für minderjährige Ausländer und den besuchten Aufnahmestrukturen geschlossenen Konventionen zu überprüfen, auch keine der mit den zum Schutz der minderjährigen Ausländer in Sizilien arbeitenden internationalen Organen (z. B. Save the Children und UNHCR).
- 69 | Art. 2 Rechtsverordnung 286/1998.
- 70 | Art. 34 Rechtsverordnung 286/1998.
- 71 | Art. 35 Rechtsverordnung 286/1998, das die internationale Konvention über Kinderrechte beschreibt.
- 72 | Auf dieses Problem hat vor allem die Organisation Ärzte ohne Grenzen hingewiesen.
- 73 | Das Recht auf Bildung wird durch Art. 28 der Internationale Kinderrechtskonvention sanktioniert.
- 74 | Art. 38 des Migrationsgesetzes 289/1998.
- 75 | In Italien besteht Schulpflicht für Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr.
- 76 | Erlass des ital. Bildungsministeriums Nr. 110 vom 14. Dezember 2007 zu „Einschulung und Schuleintritt in alle Klassen jeder Stufe und Schulform im Schuljahr 2008/2009“.
- 77 | Idem.
- 78 | Idem.
- 79 | Nationaler Arbeits- und Wirtschaftsrat - Integrationskomitee, Beitrag Nr. 103567 vom 14.9.2007 mit dem Inhalt: „Programmatisches Papier in Bezug auf die Migrationspolitik und auf Ausländer, die sich im zwischen 2007 und 2009 auf dem italienischen Staatsgebiet aufhalten.“
- 80 | Die entsprechende Gesetzesvorschrift findet sich in den Art. 400-403 ital. BGB und den Art. 1-5 Gesetz 184/1983.
- 81 | Die Regelung der Vormundschaftseinrichtung findet sich unter Art. 343-389 ital. BGB.
- 82 | Art. 401 ital. BGB.
- 83 | Art. 37 ff. Gesetz 184/1983.
- 84 | Aus Art. 345 ital. BGB und Art. 2 Gesetz 184/1983.
- 85 | Art. 402 ital. BGB.
- 86 | Art. 3, Abs. 2, Gesetz 184/1983.
- 87 | Art. 5 Gesetz 184/1983.
- 88 | Art. 402 ital. BGB und Art. 3, Abs. 1, Gesetz 184/1983.
- 89 | Art. 5, Abs. 1, Gesetz 184/1983, der sich auf denn Art. 316 des ital. BGB beruft.
- 90 | Es wird auf die Einleitung dieses Kapitels verwiesen, über die für diskriminierend erachtete Praxis, minderjährige Ausländer nicht als unbegleitet betrachten zu können, wenn sie Verwandten bis zum dritten Grad anvertraut wurden.
- 91 | Art. 9, Abs. 4, Gesetz 184/1983.
- 92 | Es ist nicht klar, ob im Fall des nicht vorliegenden elterlichen Einverständnisses der Weg der gerichtlichen Pflegschaftsübertragung über eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts gegangen werden muss, oder der einer einvernehmlichen Pflegschaft, wenn von der Bereitschaft der Eltern, den Minderjährigen Verwandten anzuvertrauen ausgegangen werden kann, auch ohne formale Bestätigung des Einverständnisses.
- 93 | In diesem Sinne berichteten einige Mitarbeiter der von uns besuchten Einrichtungen. Ein Vormundschaftsrichter hat uns dagegen berichtet, dass er Pflegschaftsanfragen von vermeintlichen Verwandten unbegleiteter minderjähriger Ausländer erhalten hat: „An diesem Punkt“, erzählt der Richter, „werden die Untersuchungen begonnen, um für die Pflege die Verwandtschaftsbeziehung festzustellen“. Wenn das Ergebnis positiv ist, wird eine vorläufige Pflegschaftsübertragung erlassen, um damit der elterlichen Gewalt nicht vorzugreifen. Der Richter
- hat ausgeführt, „wenn das Einverständnis des Vormundes vorläge, wäre für diese Sache der Vormundschaftsrichter zuständig; ohne Einverständnis des Vormundes geht die Zuständigkeit auf das Jugendgericht von Palermo oder Catania über.“ Die Gesetzesauslegung des Richters zeigt sich dadurch, dass diese Justizbehörde bis zum Mai 2007 niemals eine Eröffnung eines Vormundschaftsverfahrens angeordnet hat. Siehe hierzu die gesammelten Informationen im Kapitel C zu den Einrichtungen für Minderjährige.
- 94 | Aus Art. 348 ital. BGB.
- 95 | Aus Art. 4, Abs. 6, ital. BGB.
- 96 | Aus Art. 344 ital. BGB.
- 97 | Art. 343 ital. BGB.
- 98 | Aus Art. 343 ital. BGB.
- 99 | Aus Art. 402 ital. BGB.
- 100 | Diese Information wurde uns von den Verantwortlichen der Hilfsinstitutionen für unbegleitete minderjährige Ausländer, einem Vormundschaftsrichter, dem Leiter des Büros für Sozialdienste sowie verschiedenen Rechtsberatern, die mehrfach mit den Aufnahmeeinrichtungen für minderjährige Ausländer zu tun hatten, bestätigt.
- 101 | Art. 3, Abs. 2, Gesetz 184/1983, wie 2001 durch das Gesetz Nr. 149 geändert.
- 102 | Aus dem Runderlass des Innenministeriums Nr. 101456 vom 9.4.2001.
- 103 | Aus Art. 3, Abs. 2, Gesetz 184/1983.
- 104 | Aus Art. 345 ital. BGB, der unserer Meinung nach analog angewandt werden kann.
- 105 | Art. 346 ital. BGB.
- 106 | Zum Beispiel hat ein von uns interviewter Vormundschaftsrichter erklärt, dass „die Vormundschaft in Krankheitsfällen natürlich sofort eröffnet wird. Aber normalerweise bedeutet die sofortige Eröffnung eine Belastung...“, denn nach einer Woche verschwinden die Meisten, führte er zu Ende aus. Damit diene dieses „Abwarten der Eröffnung“ dem Austesten, ob die Jugendlichen überhaupt in der Einrichtung bleiben wollen. Die Vormundschaft würde dann in jedem Fall innerhalb von zwei

## Die Ankunft in Lampedusa

1. Die Ankunft
2. Das Aufnahmezentrum
3. Die Identifizierung und Altersfeststellung, Asylanträge, Familienzusammenführung
4. Die Minderjährigen
5. Gesundheitsversorgung
6. Die aktuelle Lage: SAVE THE CHILDREN, Presseerklärung vom 27. Januar 2009

Lampedusa ist nicht der einzige Anlandungspunkt, Flüchtlinge kommen z. auch an der südsizilianischen Küste, oftmals in der Region zwischen Pozzallo und Porto Palo di Capo Passero, an. Da wir während dieser Recherche die Hangar von Pozzallo, eine Lagerhalle auf dem Hafengelände, in der die Flüchtlinge bei Ankunft untergebracht werden, nicht besuchen konnten, beziehen wir uns in diesem Bericht nur auf Lampedusa.

Das CSPA (Centro di Soccorso e prima accoglienza - Rettungs- und Erstaufnahmezentrum) wird von der Genossenschaft Legacoop betrieben. Die in dieser Genossenschaft tätigen sozialen Vereine Bluecoop und Sisifo haben die Trägerschaft am 1.6.2007 von der Misericordia übernommen. Im Januar 2009 wurde es in ein CIE, Centro di identificazione ed espulsione- Zentrum für Identifizierung und Abschiebung -umgewandelt.

Wir haben die Erlaubnis zum Besuch des CSPA von der Präfektur in Agrigento für den 18. Juni 2008 erhalten. Als wir im Zentrum ankommen ist jedoch niemand über unseren Besuch informiert, da die Präfektur die Genehmigung nicht weiter geleitet hatte. Der Leiter des Zentrums, Sebastiano Maccarone, war nicht anwesend. Schließlich, da wir das Schreiben der Präfektur bei uns hatten, ließ man uns mit der Vizeleiterin, Frau Silvini, Psychologin im Zentrum, sprechen. Nach diesem Interview konnten wir mit Hilfe von Frau Silvini auch mit Giuseppe Bellasai, Ausländerbehörde Agrigento, sprechen, der sich zufällig zeitgleich auf Lampedusa befand und bisher einen Interviewtermin in Agrigento wie auch auf Lampedusa hartnäckig abgelehnt hatte.

Des Weiteren haben wir mit Vertreterinnen des Projektes PRAESIDIUM III gesprochen: IOM, Save the Children, UNHCR und Italienisches Rotes Kreuz (CRI). Nur vom Roten Kreuz haben wir ein autorisiertes Interview erhalten, die anderen Mitarbeiterinnen haben keine Genehmigung erhalten, offiziell mit uns zu sprechen.

Außerhalb des Zentrums haben wir mit Dott. Roberto Zagari in der kleinen Poliklinik von Lampedusa gesprochen. Er ist verantwortlich für die Altersfeststellung bei den unbegleiteten Minderjährigen und führt diese mittels Handwurzelröntgen durch.

### 1. Die Ankunft

Meistens werden die Flüchtlinge auf Hoher See von der Küstenwache gerettet, berichtet uns die Vizeleiterin. Seit April 2008 fahren auf den Küstenwachbooten auch Ärzte von den Cavalieri di Malta, dem Malteserorden, mit. In diesem Modellprojekt, das nur bis zum Herbst geplant war, führen sie die Erste Hilfe an Bord

durch. Die Flüchtlinge werden dann nach Lampedusa gebracht. Wir haben die Möglichkeit gehabt, einer Anlandung am 17. Juni abends beizuwohnen. Anwesend sind auf der Mole die Ärzte ohne Grenzen (MSF), der UNHCR, IOM und das Rote Kreuz. Eine Erstversorgung und Untersuchung findet an der Mole statt, dann werden die Flüchtlinge in das Aufnahmezentrum gebracht. Seit Oktober 2008 sind MSF nicht mehr für die Erstuntersuchung zuständig, da das Innenministerium den Vertrag nicht verlängert hat.

Die Küstenwache hat uns in einem nicht offiziell geführten Gespräch erzählt, dass in 2008 oftmals sehr große Schlauchboote und bis Juni ungefähr einmal im Monat ein großes Holzboot mit um die 200 Personen angekommen ist. Die Küstenwache fährt bis zu 70-80 Seemeilen, also zwischen 130-150 km hinaus fahren, um zu retten. Sie bestätigt, dass dieses Jahr sehr viele Minderjährige, begleitete und unbegleitete, sowie viele Flüchtlinge und MigrantInnen aus dem Subsahararaum unter den Flüchtlingen sind.

### 2. Das Aufnahmezentrum

Die Vizeleiterin informiert uns über das Aufnahmelager. Seit dem 1. Juni 2007 wird es von den Kooperativen Sisifo-Bluecoop der Genossenschaft Legacoop geleitet. Seit ungefähr einem Jahr befindet es sich in einer Ex-Kaserne im Inselinneren (vorher befand sich das Lager direkt am Flughafen, es wurde aber zu klein). Das CSPA hat laut Silvini eine Kapazität von 802 Plätzen, die Angaben schwanken jedoch zwischen 750 (VertreterInnen von Praesidium) und 800. Während unseres Besuchs befanden sich ungefähr 800 Flüchtlinge im Lager. Von den so genannten vulnerablen Gruppen befanden sich mehr Frauen als Minderjährige im Lager. Laut Silvini ist die absolut maximale Belegung 1200, das bedeutet dann aber auch Matratzen auf dem Boden und in jedem Gebäude, auch der Mensa. Während wir diesen Bericht verfassten befanden sich im August 2008 an die 2000 Menschen im Lager - der Leiter meinte jedoch, alles unter Kontrolle zu haben.<sup>1</sup>

Die Häuser auf dem Gelände sind in einer Art Fertigbauweise hochgezogen und ein- bis zweistöckig.

Auf dem Gelände befinden sich zwei Häuser für Männer mit ca. 672 Betten, ein Haus für Frauen, Kinder und Minderjährige mit ca. 70 Betten sowie ein Haus für Familien, wo jedoch auch Frauen und Kinder in Quarantäne untergebracht werden, wenn sie ansteckende Krankheiten befürchten (vor allem Krätze).

Es gibt des Weiteren ein Haus, in dem die Krankenstation untergebracht ist, ein Verwaltungsgebäude und einen Block, in dem die Polizei und die Ausländerbehörde sitzen.

Die Männerhäuser sind mit einem weiteren Gitter von dem Rest des Geländes getrennt und können auch noch einmal untereinander getrennt werden. Die Frauen und die Minderjährigen sind außerhalb dieses Zauns, jedoch innerhalb des gesamten umzäunten Geländes untergebracht. Sie können sich auf dem Gelände, das nicht groß ist, frei bewegen, können es jedoch nicht verlassen. Alle Blöcke haben angeblich eine Klimaanlage und sind aus feuerfestem Fertigbaumaterialien erstellt worden. Diese Aussage erwies sich beim Brand im Lager im Februar 2009 als offensichtlich falsch. Im Gegenteil, es soll keine komplette Bauabnahme gegeben haben, weil das Material so schnell entflammbar ist!

In den Zimmern, die wir nicht besichtigen durften, befinden sich laut Plänen Doppelstockbetten dicht an dicht und ohne weiteren

### Platz für individuelle Bedürfnisse (Tisch/Schrank/Stuhl...)

Wir haben Matratzen mit Papierlaken draußen im Hof liegen sehen, das bedeutet, viele Männer haben draußen geschlafen. „Sie wollen lieber draußen schlafen, da es drinnen zu warm ist“, wurde uns gesagt. Ob das stimmt oder ob der Platz fehlt ist unklar, die Aussage bestätigt allerdings, dass die Klimaanlage wohl nicht funktioniert.

Im Fall einer Überfüllung des Lagers, der im Sommer recht häufig eintritt, bleiben keine anderen Möglichkeiten, als die Matratzen überall auf den Boden zu legen, auch unter den Betten, auf den Fluren, draußen. Man hat uns berichtet, dass man die Flüchtlinge dann auch im Polizeiblock und in der Mensa auf dem Boden unterbringt.

Angeblich erhält auch in Notstands-, also Überfüllungszeiten, jeder eine Matratze. Niemand bleibe dann mehr als ein bis zwei Tage dort, es gebe dann Luftbrücken, so Silvini. Das widerspricht sich mit den Aussagen der Jugendlichen, wie wir später sehen werden.

Die Frauen und die Minderjährigen (begleitete und unbegleitete) wohnen in einem zweistöckigen Block, die unbegleiteten Mädchen werden von den unbegleiteten Jungen nur in den Zimmern getrennt, nicht im Haus, jedenfalls nicht, wenn es voll ist. Wenn das Lager überfüllt ist wird auf die Trennung der Flüchtlinge keine Rücksicht mehr genommen, es soll vorkommen, dass Minderjährige bei den Männern untergebracht werden.

Im gleichen Block wohnen auch die Frauen mit Kindern. Ein Problem ist die gleichzeitige Unterbringung von männlichen Jugendlichen, die schon 16,17 Jahre alt sind, mit jungen Frauen und Mädchen, das führt immer wieder zu Problemen.

Silvini erzählt uns von den Müttern, die nicht in der Lage sind, ihre Kinder ordentlich zu versorgen, sie wissen nicht, wie man die Kinder wäscht etc.. Sie unterscheiden sich sehr von italienischen Müttern, meint sie. Das scheint jedoch eher mit dem nicht eingehaltenen Mindeststandards zu tun zu haben: zu wenig Raum und keine wirklich gesonderte Unterbringung besonders vulnerabler Gruppen innerhalb des Lagers. Niemand würde sich anders in einer solchen Lagersituation verhalten und die Frauen kümmern sich im Rahmen des Möglichen sehr wohl um ihre Kinder, wird uns aus vertrauenswürdigen Quellen bestätigt.

Es gibt keine Waschmaschinen auf dem Gelände, alles muss nach der langen Überfahrt mit der Hand gewaschen werden und wird in den Gittern der Absperrung zum Trocknen aufgehängt.

Es gibt eine Mensa für ca. 200 Personen, die Flüchtlinge müssen in Schichten essen. Es war sehr bedrückend zu sehen, wie Hunderte von Männern vor dem Absperrgitter saßen und auf ihre Essensschicht oder aber auf den Transfer nach Sizilien, Kalabrien oder Apulien warteten.

Mit dem Wasser gibt es laut Silvini keine Probleme: zum Kochen wird Wasser aus Flaschen benutzt, das bedeutet, alles Trinkwasser muss gekauft werden. Das Wasser für den hygienischen Gebrauch kommt aus einer Zisterne. Flüchtlinge haben mehrfach berichtet, dass sie sich eine Wasserflasche am Tag zu dritt teilen mussten. Da Lampedusa nicht über Trinkwasser verfügt kann das sehr wohl zum Problem werden, wie dann auch im August 2008 geschehen, als es zu einem massiven Wassermangel auf der Insel kam.<sup>2</sup>

Im Lager arbeiten der Leiter (Sebastiano Maccarone), die Vizeleiterin Silvini, Psychologin, eine weitere Psychologin, zwei italienische Kulturmittler, zwei Sprachmittler (ein Marokkaner, eine



Somali, eine dritte arabisch sprechende Person wurde erwartet, da für die Frauen niemand als arabischer Sprachmittler vorhanden war). Nach Informationen, die wir auf Lampedusa erhalten haben, wird der Mangel an DolmetscherInnen stark kritisiert, denn es ist für drei Personen nicht möglich, rund um die Uhr für 800-1500 Flüchtlinge zur Verfügung zu stehen. Die MitarbeiterInnen scheinen kaum andere Sprachen zu sprechen. Nach ernst zu nehmenden Quellen ist auch die angebliche psychologische Betreuung nicht gegeben.

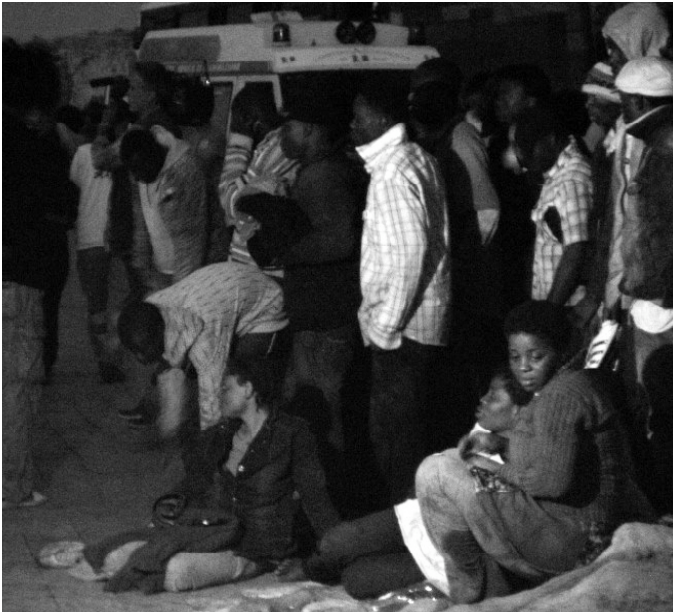
Hauptherkunftsländer während unseres Besuches waren nordafrikanische Länder, Somalia, Nigeria, Ghana, Togo, Pakistan und einige wenige Flüchtlinge aus Bangladesh.

### 3. Die Identifizierung und Altersfeststellung, Asylanträge, Familienzusammenführung

Wir treffen Giuseppe Bellasai, Ufficio Migrazione (Abteilung der Ausländerbehörde), Agrigento, schließlich doch auf Lampedusa. Schon in Agrigento versuchten wir, einen Termin mit der Ausländerbehörde und Bellasai zu bekommen, dem für unser Anliegen verantwortlichen Mitarbeiter. Leider hatte Bellasai, wie er sagte, keine Zeit für uns. Als wir auf Lampedusa ankamen und erfuhren, dass er auch auf der Insel ist, versuchten wir es erneut, jedoch ohne Erfolg. Nach dem Interview mit Silvini brachte sie uns direkt in Bellaisais Büro, unwissend, dass er nicht mit uns reden wollte. In ihrer Anwesenheit hat er uns dann doch das gewünschte Interview gegeben.

Bellasai berichtet, dass in 2007 480 Minderjährige angekommen seien, in den ersten fünf Monaten von 2008 seien es 475 gewesen, ihm zufolge also keine Erhöhung der Ankunftszahlen. Sollte er die ersten fünf Monate 2007 mit denen von 2008 verglichen haben, so hätte er Recht, doch so hat er sich nicht ausgedrückt und damit hinkt der Vergleich. Die Herkunftsländern bei Minderjährigen sind vor allem: Somalia, Nigeria, Ägypten, Ghana, Eritrea und Marokko. Es seien mehr Asylsuchende, vor allem aus Somalia, in diesem Jahr angelandet als im letzten. Man könne auch schon sagen, dass insgesamt weniger MaghrebinerInnen ankommen als im letzten Jahr, seien es Erwachsene oder Minderjährige. Das bestätigen auch die MitarbeiterInnen im Zentrum.

In diesem Jahr kommen hauptsächlich Schlauchboote von 6-10 Meter Länge an, und gerade diese Schlauchboote seien besonders



voll. Die Küstenwache rette, die Cavalieri di Malta helfen dabei, die Flüchtlinge werden nach Lampedusa gebracht. Nach der Erstuntersuchung an der Mole durch den MSF werden die Flüchtlinge im Lager erneut untersucht, wenn man vermutet, sie haben eine ansteckende Krankheit. Bellassai beschreibt, wie die Identifizierung abläuft, die für Erwachsene und Minderjährige gleich ist: als erstes wird eine „Inspektion“, eine Art Leibesvisitation, gemacht, alle gefährlich erscheinenden Objekte werden den Flüchtlingen abgenommen. Dann folgt die „Voridentifizierung“, da so gut wie alle ohne Dokumente ankommen. JedeR wird nach seinem/ihrer Namen, Nationalität, Sprache, Beruf und nach Verwandtschaft in Italien befragt. Das seien alles wichtige Informationen für den folgenden Transfer und für die Familienzusammenführung. Aber gerade von den unbegleiteten Minderjährigen haben wir erfahren, dass man sich überhaupt nicht um ihre Bedürfnisse kümmert, so wurden Brüder in zwei verschiedenen Heimen untergebracht, weil sie mit unterschiedlichen Schiffen angekommen waren. Minderjährige werden ganz eindeutig nach Platz und nicht nach anderen Kriterien verteilt.

Die Minderjährigen werden nach Aussehen auf ihr Alter geschätzt. Wenn die Behörden den Jugendlichen nicht glauben, dass sie minderjährig sind, werden sie zum Handwurzelröntgen in die Poliklinik geschickt, „auch wenn das nicht besonders sicher ist“, so Bellassai. Normalerweise, so haben wir im Laufe der Gespräche im Lager erfahren, wird das Alter, das die Jugendlichen angeben, als richtig angenommen, es sei denn, sie scheinen deutlich älter, oder es wird, da diese oft ihren Geburtstag nicht kennen, der 1. Januar eingesetzt. Das kann allerdings vor allem bei den 17-jährigen Jugendlichen zum großen Problem werden, da sie dann am Jahresanfang 18 und damit volljährig werden, obwohl sie es höchstwahrscheinlich noch nicht sind.

Bellassai zufolge werden die Jugendlichen nicht mit den Erwachsenen untergebracht, doch aus nicht zu nennenden Quellen haben wir deutlich Anderes vernommen.

Schließlich wird ein Foto mit einer Identifikationsnummer gemacht. Nur mittels dieses Fotos kann man, so Bellassai, ganz sicher, dass es sich um die richtige Person handelt und diese nicht die Behörden betrügen. Sie werden nach Datum und Zahl der Anlandungen identifiziert (Bspl: 17.06.2008, 2. Anlandung, Nr. 54).

Nach der Identifizierung erhalten sie neue Kleidung vom Betreiber des Lagers. Die Frauen und die Minderjährigen werden in dem für

sie vorgesehenen Block, die Männer in die nochmals gesicherten Männerhäuser untergebracht.

Nach einer Dusche, so Bellassai, erhalten sie etwas zu essen und können sich ausruhen, dann werden Fotos gemacht. Minderjährige unter 14 Jahren müssen diese Fotos nicht machen. Es werden Fingerabdrücke mit dem VISA SCAN<sup>3</sup> - System gemacht und die Daten in die EURODAC-Datenbank in Rom eingespeist.

Die Minderjährigen werden ausschließlich mit dem regulären Fährschiff nach Sizilien gebracht - das widerspricht der Aussage, dass alle höchstens zwei Tage im Lager bleiben, denn das Schiff fährt sehr oft aufgrund schwerer See nicht und die Jugendlichen haben berichtet, teils wochenlang auf der Insel gewesen zu sein. Die Information der Ankunft wird der zuständigen Abteilung der Ausländerbehörde in Agrigento übermittelt, die dann einen freien Platz in einer Unterkunft für Minderjährige suchen muss. Die Einrichtungen sind in einem nationalen Register verzeichnet. In diesem Register seien, so Bellassai, auch die Standards für eine solche Unterkunft festgelegt. Innerhalb von 48 Stunden müsse dann die Vormundschaft eröffnet werden. Wir haben jedoch in sehr vielen Einrichtungen die Erfahrung gemacht, dass das nicht geschieht.

Das Migrationsgesetz TU Art. 31, 32 (das so genannte Bossi-Fini Gesetz) besagte, dass die Jugendlichen drei Jahre in Italien aufhältig sein und einen zweijährigen Integrationskurs absolviert haben müssten, um dann die Aufenthaltserlaubnis als Minderjähriger in eine andere Aufenthaltserlaubnis nach dem 18. Geburtstag umschreiben zu können. Der Erlass zur Bestimmung eines Vormundes beinhaltete diese Aufenthaltserlaubnis als Minderjähriger, die dann mit 18 Jahren in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums oder der Arbeit umgeschrieben werden konnte. Seit April 2008 sei nun ein neuer Erlass des Innenministeriums gültig, der bestimmt, dass diese Voraussetzung der drei Jahre Aufenthalt und zwei Jahre Integrationskurs nicht mehr vorliegen müssen, um die Aufenthaltserlaubnis umzuschreiben.

Das vereinfache, zumindest auf dem Papier, die Umschreibung der Aufenthaltstitel.

Der Minderjährige mit einer Pflegschaft erhält einen Aufenthaltstitel als Minderjähriger, der dann automatisch in einen anderen Aufenthaltstitel mit dem 18. Lebensjahr umgeschrieben wird. Auf dem Papier funktioniert das also alles bestens. Nach Bellassai gibt es nur sehr wenige Minderjährige, deren Vormundschaft nicht eröffnet wurde oder die nicht in einer Pflegschaft sind: „Es gibt nur ganz wenige Fälle, nein, eigentlich kenne ich keinen einzigen.“ Die Erfahrungen aus den später besuchten Heimen widersprechen dieser Aussage.

In 2008 sind recht viele unbegleitete Minderjährige nach Lampedusa gekommen und dann in die Provinz Agrigento verteilt worden. Viele von ihnen haben einen Asylantrag gestellt. Ob die Jugendlichen einen Antrag stellen möchten ist nicht einfach herauszufinden, vor allem nicht, wenn Lampedusa überfüllt ist und es keine Möglichkeit vor Ort gibt, das so genannte Formular C3 für den Asylantrag auszufüllen. Nach Bellassai stellt niemand in Lampedusa einen Asylantrag, nur durch die Hilfe der MitarbeiterInnen des Projektes Praesidium III haben einige wohl das „Glück“, einen Antrag stellen zu können. Das wird uns auch aus anderen vertrauenswürdigen Quellen bestätigt. (ACNUR). Wenn das Lager überfüllt ist besteht aber auch hier kaum eine Chance. Das gilt gleichermaßen für Erwachsene und unbegleitete Minderjährige. Die Erwachsenen allerdings werden dann oftmals in Großlager verlegt, wo weiterhin wenig Chancen auf eine Asylantragstellung besteht.

Wir haben Bellasai nach begleiteten Rückführungen gefragt, doch da antwortet er nur lachend, das sollten wir doch IOM fragen: „Ich glaube nicht, dass es welche gibt, dafür bräuchte man ja die Identifizierung der Person, und wie sollten wir das anstellen?“ Dann jedoch bestätigt er, dass es Flüge nach Ägypten gegeben habe.<sup>3</sup>

Mit weiteren Personen auf Lampedusa sprechend erfahren wir, dass MigrantInnen ohne Papiere oftmals die Abschiebungsverfügung erhalten. Nur wenn sie im Besitz eines Passes sind macht die Ausländerbehörde keine Probleme.

Aus nicht zu nennender Quelle haben wir zudem erfahren, dass Nichtregierungsorganisationen sich bemühen, eine Familienzusammenführung bei unbegleiteten Minderjährigen zu ermöglichen. Die Behörden engagieren sich hier, obwohl sie die Familien der Jugendlichen und Kinder eigentlich suchen müssten, meist überhaupt nicht, obwohl das Gesetz eine Suche im Heimat- oder Transitland vorsieht.

### Das Handwurzelröntgen

Laura Rizzello ist Krankenschwester von Beruf und arbeitet als Funktionärin für das Italienische Rote Kreuz (CRI) im Auffanglager. Das Rote Kreuz ist am Projekt Praesidium III zum monitoring auf Lampedusa beteiligt (ebenso wie Save the Children, UNHCR und IOM). Rizzello ist „die Chefin“ für das CRI auf Lampedusa, so bezeichnet sie sich zumindest selber. „Ich mache eine ernsthafte Arbeit, eine Arbeit des Zuhörens.“ Sie begleitete die Jugendlichen, die sich als unbegleitete Minderjährige ausgegeben haben, zum Röntgen des Handwurzelknochens, wenn die Behörde sich nicht sicher ist. Ihre Arbeit, so sagt sie, ist es, Vertrauen zwischen den Flüchtlingen und den MitarbeiterInnen im Lager aufzubauen. Sie ist auch Mediatorin zwischen dem Lager und der Poliklinik und vermittelt bei Kommunikationsschwierigkeiten. Was uns sehr erstaunt ist ihr Pathos, mit dem sie ihre Arbeit beschreibt, ihre Arbeit im Namen der Menschlichkeit. Sie sieht keinerlei Probleme in der Methode des Handwurzelröntgens.

Als wir das Gespräch mit Dott. Roberto Zagano, dem zuständigen Radiologen in der Poliklinik suchen, kommt auch Rizzello dazu, lässt die Jugendlichen auf dem Flur sitzen und mischt sich in unser Interview ein und beginnt, die schon gemachten Röntgenbilder vom Tisch des Arztes in Umschläge zu verpacken, als sei es das normalste der Welt. Sie antwortet oft an seiner Statt auf unsere Fragen und Zagano scheint das auch nicht weiter zu stören.

Als wir die Klinik verlassen vertraut uns Zagano an, dass, auch wenn die Röntgenaufnahmen zu 99% Knochen von Volljährigen zeigen, nur ein minimaler Zweifel besteht und Rizzello ihm mitteilt, dass dieser Junge oder dieses Mädchen wirklich Probleme hat, er sein Urteil noch einmal ‚überdenkt‘. Das Schicksal dieser Jugendlichen hängt also vom Urteil der Mitarbeiterin des Roten Kreuzes a

Roberto Zagano, Radiologe, AUSL<sup>4</sup>, Lampedusa

Der Arzt empfängt uns ohne Anmeldung unsererseits sehr freundlich und erklärt, er kenne die Organisation „borderline-europe“ (die nur eine deutsche Homepage hat, eine Sprache, die der Arzt nicht spricht...). Wir sind sicher, dass Laura Rizzello ihm schon von uns berichtet hat.

Er erklärt uns, dass der kritischste Moment des Knochenwachstums mit 18 Jahren eintritt. Er zeigt uns die Schering - Tafeln, die der Pharmariese mit den unterschiedlichen Knochenwachstumsphasen erstellt hat. Er erklärt uns, dass sich dieses Schema auf die euro-

kaukasische Rasse bezieht, und dass es sicherer sei, auch noch eine andere Körperstelle und nicht nur den Handwurzelknochen zu röntgen, um das Alter ganz sicher festzustellen. Er erklärt uns weiterhin, dass es Krankheiten gibt, die das Wachstum behindern, und dass damit ein Volljähriger als Minderjähriger durchgehen könnte. Seiner Meinung nach beeinflusse die Ernährung das Wachstum jedoch nicht. Da widersprechen andere Ärzte wie z. sein Vorgänger Pietro Governale: „Der Wachstumsprozess eines Menschen ist abhängig von diversen genetischen, klimatischen, rassistischen, ernährungsabhängigen und sozioökonomischen Faktoren.“<sup>5</sup> Governale hat zum Vergleich Untersuchungen mit auf Lampedusa wohnenden MigrantInnen gemacht, um zu beweisen, dass der Knochenbau durchaus unterschiedlich sein kann: „Vor allem hat sich herausgestellt, dass es einen Unterschied zwischen den von uns gemachten Erfahrungen und den universellen Parametern gibt, die sich nur auf die weiße kaukasische Rasse beziehen.“<sup>6</sup> Governale hat mehr als 5000 Röntgenaufnahmen machen müssen, er macht die Erfahrung, dass „Menschen aus afrikanischen und asiatischen Ländern aus den genannten Gründen [die o.g. Faktoren, Anm. der Red.] oftmals einen weiter fortgeschrittenen Knochenbau haben als EuropäerInnen.“<sup>7</sup>

Zagano zufolge ist diese Methode jedoch zu 90% sicher, das sage auch die englische Radiologenvereinigung, wie er betont. Das Royal College of Radiologists (1996) und das Royal College of Pediatrics an Child Health (2002) haben festgestellt, dass das festgestellte Alter „zwischen ein paar Wochen und sechs Monaten variieren kann.“<sup>8</sup> Unseres Erachtens ist das schon eine große Spanne.

Das einzige Problem, dass er mit dieser Art der Altersfeststellung hat seien die schriftlichen Einwilligungen. Die Jugendlichen müssen unterschreiben, dass sie mit den Röntgenaufnahmen einverstanden sind. Es ist jedoch sicher, dass sie oftmals nicht verstehen, was sie da unterzeichnen, auch wenn es durch die Ausländerbehörde in mehrere Sprachen übersetzt wurde. Die Polizei bereitet diese Einwilligungen vor und die Jugendlichen kommen schon damit in die Klinik. Das bedeutet, sie bekommen sie neben den ganzen Identifizierungsprozeduren auch noch nebenbei in die Hand gedrückt. „Ich habe beschlossen, diese Einwilligungen zu akzeptieren und hoffe, dass die Jugendlichen es verstehen, denn ich habe hier ja keine Dolmetscher. Nur das Rote Kreuz hat Dolmetscher.“

Das Problem der Einwilligungen und vor allem der nicht ausreichend genügenden DolmetscherInnen sehen wir natürlich auch, dennoch bleibt unsere größte Kritik die Anwendung einer sehr umstrittenen Methode zur Altersfeststellung. Der Arzt widerspricht: außer einigen asiatischen Völkern, die tatsächlich eine andere Knochenstruktur haben, gebe es keine Probleme und auch die englischen Spezialisten haben die Sicherheit dieser Methode bestätigt, wie er noch einmal wiederholt. Es gebe eine Unsicherheitsrate von 1,5 %. Die meisten Jugendlichen seien älter als angegeben. Und er röntge sie auch nicht, wenn sie krank seien oder wirken, um Missverständnissen vorzubeugen. Natürlich könne es passieren, dass ein 17-Jähriger schon einen perfekt zusammengewachsenen Handwurzelknochen habe und er damit als volljährig durchgehe. Das, so unser Einwand, sei doch genau die Gefahr, denn die meisten seien ja genau in diesem Alter, wenn man ihnen die Minderjährigkeit nicht glaubt - wie also kann man dann sicher sein? Zagano erklärt, der Runderlass des Innenministeriums besage, dass in Zweifelsfällen der Jugendliche als minderjährig erklärt wird.<sup>9</sup> Das aber bezieht sich ja nur auf die Röntgenaufnahmen, die zweifelsfreie Zusagen nicht zulassen. Es bezieht sich nicht auf die Fälle, die schon mit 17 Jahren zusammen gewachsene Handwurzelknochen haben. In diesen Fällen, so Zagano, müsste man eine weitere Röntgenaufnahme von z. der Hüfte machen (das bestätigt auch der Beamte auf dem Flur, der die Jugendlichen in

die Poliklinik gebracht hat und wartet, dass Zagano die Aufnahmen abschließt). Doch eine weitere Aufnahme wird nicht vom Staat bezahlt, also entfällt sie.

Zagano macht die Aufnahmen von ungefähr neun Jugendlichen, die von Laura Rizzello und der Polizei an diesem Nachmittag in die Klinik gebracht wurden. Die Jugendlichen, Mädchen und Jungen, sitzen still auf dem Gang, es sind alles SchwarzafrikanerInnen. Zagano ruft uns in den Röntgenraum: „Schauen Sie, das sind ganz sichere Aufnahmen - es handelt sich um einen Volljährigen.“ Und die anderen? Alle neun seien volljährig, erwidert Zagano.

„Unsere Arbeit ist es Menschen zu heilen, nicht diese Sachen hier zu machen.“ Dennoch macht Zagano genau diese Arbeit. Vom 1. Januar bis zum 18. Juni hat er 84 Mal die Handwurzelknochen von jungen Menschen geröntgt. 70-80 % der Jugendlichen hat er für volljährig erklärt.

#### 4. Die unbegleiteten Minderjährigen

Von Januar bis Juni 2008 sind mehr als 300 begleitete und unbegleitete Minderjährige auf Lampedusa angekommen, die Statistiken machen bei der Erfassung keinen Unterschied. Ein großer Teil der unbegleiteten Minderjährigen kommen aus Somalia, letztes Jahr waren die EritreerInnen die stärkste Gruppe unter den Asylsuchenden. Seit August 2008 kommen nun auch wieder recht viele EritreerInnen.

Die Situation im Auffanglager scheint nicht besonders gut zu sein, auch wenn wir zu einem gerade recht ruhigen Zeitpunkt gekommen sind und das Zentrum nicht hoffnungslos überfüllt war. Mädchen und Jungen werden im selben Gebäude untergebracht, auch 17-jährige junge Männer mit alleinreisenden Frauen wohnen hier zusammen. Das führt nicht selten zu Spannungen, wie man uns erzählt.

Da schon bei einer Belegung von 800 Menschen Matratzen draußen auf dem Boden liegen kann man sich vorstellen, wie es hier aussehen muss, wenn das Lager überfüllt ist. Für die Jugendlichen und die Frauen gibt es gerade einmal 70 Plätze. Man hat uns berichtet, dass Männer, Frauen und Kinder im Falle einer Überfüllung, wie es sie häufig in diesem Sommer gab, in allen Gebäuden und draußen mit den Matratzen auf der Erde liegen. Die von uns in Sizilien aufgesuchten Jungen erzählten uns, dass es auch die so viel gepriesene Klimaanlage in keinem der sehr warmen Gebäude



gegeben hat.

Einige der Jungen berichteten uns, dass sie einen Hungerstreik im Lager gemacht hätten, weil sie endlich von der Insel weg wollten und zum Teil wochenlang warten mussten. Zudem haben sie gegen das Essen protestiert - morgens, mittags, abends Nudeln ohne Sauce. Uns wurde bei unserem Lagerbesuch erzählt, dass es häufig zu Hungerstreiks und Prügeleien käme, auch wenn die Leitung das negiert. Es handelt sich schließlich um ein geschlossenes Zentrum, die Jugendlichen haben den ganzen Tag nichts zu tun, auch wenn uns Laura Rizzello vom CRI erzählt, dass sie sich hauptsächlich um Frauen und Kinder kümmere und deren „Freizeitgestaltung“. Aber unserer Ansicht nach ist es gar nicht möglich, mit allen ins Gespräch zu kommen (auch schon mangels DolmetscherInnen), vor allem nicht, wenn das Lager überfüllt ist. Sie berichtet uns aber auch, dass die Jugendlichen oft von sehr schlimmen Erfahrungen berichten, Gewalt und Vergewaltigung, die Mädchen mussten sich oftmals in Libyen prostituieren. Gerade in diesen dem CRI ja bekannten Fällen wäre es besonders wichtig, die Opfer sofort in eine passenden Unterbringung zu verteilen, in denen ihnen auch speziell für ihre Belange geschultes Personal zur Verfügung steht. Doch davon wird hier nicht gesprochen.

Vor allem die 16-17jährigen langweilen sich hier, sie verstehen nicht, warum sie hier ausharren müssen, sie verstehen sich nicht untereinander, sie können sich nicht bewegen, haben schlimmer Erfahrungen auf der Flucht gemacht. All das, so berichten uns andere BeobachterInnen aus dem Lager, fördert eine Aggressivität untereinander.

Die unbegleiteten Minderjährigen werden (es gibt nur sehr wenige Ausnahmen) mit der Linienfähre nach Sizilien gebracht. Vorgesehen ist eine Aufenthaltszeit von höchstens 48 Stunden auf Lampedusa und im Lager, doch es geschieht nach Aussagen von GesprächspartnerInnen häufig, dass die Jugendlichen auch zwei bis vier Wochen auf den Transfer warten, bis die Ausländerbehörde einen Platz in einer Unterkunft gefunden hat und das Wetter die Überfahrt zulässt. Auch Laura Rizzello bestätigt, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Minderjährigen 15 Tage beträgt. Dabei werden die Jugendlichen möglichst nicht mit den männlichen Erwachsenen untergebracht, doch man bestätigt uns, dass in Notstandszeiten, wenn das Lager absolut überfüllt ist, diese Trennung nicht mehr eingehalten werden kann.

Die gesundheitliche Versorgung der Jugendlichen scheint nicht ausreichend zu sein, auch wenn uns der Arzt in der Ambulanz im Lager berichtet, dass die Jugendlichen meist keine Probleme haben. Doch in den dann auf Sizilien besuchten Einrichtungen gab es häufig Fälle von Krätze und anderen Krankheiten, die die Jugendlichen aus Lampedusa mitgebracht hatten.

Es gibt immer wieder Fälle von verheirateten Minderjährigen - sehr oft kommen sie aus Nigeria. Save the Children ist hier sehr bemüht, zu überprüfen, ob es sich dabei wirklich um eine Ehe handelt oder um ein „business“. Das sei nicht immer einfach, so die Mitarbeiterin, da die Jugendlichen sich manchmal auch erst auf der Flucht kennen gelernt und dann geheiratet haben. So kennen sie die Familie und die Geschichte des Anderen nur bedingt und man kann sehr schwer herausfinden, ob diese Ehe echt ist. Das Thema „business“ und Ausbeutung sei aber sehr wichtig, da gerade auch viele der minderjährigen Mädchen auf Lampedusa landen und denken, sie kommen jetzt zum Arbeiten nach Italien. Und meist müssen sie auch arbeiten, denn sie stehen unter dem großen Druck, die Flucht abbezahlen und Geld nach Hause schicken zu müssen. Save the Children versucht, die Jugendlichen genau darüber zu informieren, was nun weiter geschieht und wohin sie gebracht werden, damit sie nicht in einen Kreislauf geraten, aus dem sie nicht wieder her-

ausfinden. Dennoch bleibt die Gefahr, dass die Jugendlichen aus den Heimen in Sizilien fliehen, um Geld zu verdienen.

Das größte Problem scheint tatsächlich die Verteilung in die Heime auf Sizilien und anderswo zu sein. Allein die Platzfindung beruht ausschließlich auf der möglichen Kapazität, nicht auf den Bedürfnissen des Jugendlichen. Die meisten Jugendlichen werden, auch wenn sie Asylsuchende sind, in normalen Heimen für Minderjährige untergebracht, wie man uns inoffiziell berichtete, weil die Plätze in den SPRAR, den gesonderten Heimen für Asylsuchende, nicht ausreichen.

#### 4. Die allgemeine gesundheitliche Versorgung

Frau Silvini erklärt uns, dass die Flüchtlinge nach der Ankunft einer gesundheitlichen Untersuchung unterzogen werden. Zwei Ärzte und zwei Krankenschwestern arbeiten von Mai bis Oktober im Lager, in den Wintermonaten sind es ein Arzt und eine Schwester. Sie prüfen, ob keine infektiösen Krankheiten wie Tuberkulose, Windpocken oder Krätze vorliegen. Am 18. Juni befanden sich 193 Menschen mit Krätze in der Einrichtung. Sie werden angeblich isoliert. Die Quarantäne wird entweder im Ambulanzblock oder im Familienblock eingerichtet, bei den Männern wird einer der Männerblöcke genommen. Wir konnten jedoch nicht klären, wie eine Quarantäne in einem überfüllten Lager funktionieren soll. Niemand konnte uns erklären, wie in einem Block mit 400 Plätzen z. 150 potentiell Kranken isoliert werden sollen. Ärzte, die außerhalb des Zentrums tätig sind, meinten, eine wirkliche Quarantäne ist nicht möglich. Silvini sagte uns, dass die Flüchtlinge, die unter Krätzeverdacht stehen, drei Tage isoliert werden, danach sei es dann in Ordnung. Wir haben jedoch auch Frauen über den Hof gehen sehen, die angeblich in Quarantäne waren. Die wachhabenden Polizisten auf dem Gelände halten sie nicht auf, da sie Angst vor Ansteckungen und auch keinerlei Interesse daran haben, sich da einzumischen. Da uns die Einrichtungen für Minderjährige in Sizilien oftmals von Kratzefällen berichteten wird klar, dass eine richtige Untersuchung, Behandlung und Quarantäne in Lampedusa nicht zu funktionieren scheint.

Es gibt auch immer wieder Fälle von Tuberkulose und Windpocken, was in Zeiten der Überfüllung des Lagers epidemisch gefährlich werden kann. Die ÄrztInnen des MSF, die die erste Untersuchung der auffällig Geschwächten an der Mole machen, dürfen nicht in die Blöcke des Lagers, sondern nur in die Ambulanz. Nur in schweren Fällen lässt man sie ausnahmsweise auch in die Zimmer eintreten. Auch MSF bestätigt die Aussage des Arztes im Auffanglager, dott. D'Angelo, dass die Kinder, begleitetet oder nicht, meist in gutem gesundheitlichen Zustand sind. Es seien in diesem Jahr sehr viele Minderjährige mit und ohne Verwandte gekommen.

Ein neues Projekt beinhaltet die Begleitung der Küstenwachboote durch Ärzte und Krankenpersonal der Cavalieri di Malta, dem Malteserorden. Den Cavalieri zufolge, die wir in einem nicht offiziellen Gespräch auf einem de Küstenwachenboote befragen konnten (18.06.2008, Hafen von Lampedusa), wird der MSF auf der Insel über mögliche Fälle informiert. Die Cavalieri haben einen Projektvertrag mit der Präfektur. Im Gegensatz zu MSF legen sie keine Krankenkarten an, überlegten im Juni aber, diese Praxis zu ändern. MSF ist dann an Land verantwortlich dafür, wohin die PatientInnen gebracht werden sollen: in die Ambulanz im Lager, die Poliklinik oder mit dem Hubschrauber nach Sizilien. MSF erstellt Krankenkarten, damit es in der nachfolgenden Stelle einfacher ist, die Menschen zu behandeln. MSF wollte das Projekt noch bis Ende des Jahres 2008 fortsetzen, doch der Vertrag mit dem Innenministerium wurde, wie schon erwähnt, im Herbst 2008 nicht verlängert. Damit musste der lokale Gesundheitsdienst des ASL (Azienda Sanitaria Locale - Lokale Gesundheitsbehörde) die



*Nino d'Angelo ist Arzt in der Ambulanz im CSPA. Er hat auch schon im alten Lager am Flughafen in Lampedusa gearbeitet. Er hat viele Arbeitserfahrungen in der Ersten Hilfe. „Wenn wir Hilfe brauchen rufen wir Spezialisten, die ab und zu für zwei Tage auf die Insel kommen. Wir machen nicht nur die erste Versorgung, sondern behandeln auch weiter. Wenn es nötig ist, bringen wir die Patienten in die Poliklinik oder mit dem Hubschrauber nach Sizilien. (...) Hier kommen aber sowieso nur die Stärksten an, die Wüste selektiert schon.“ Der Arzt hat schon alles gesehen, sehr viele grausame Verletzungen, wie er uns beschreibt. „Die, die hier ankommen, haben Glück gehabt.“ Ihm zufolge ist es wichtig, die „Menschlichkeit zu bewahren. Diese Menschen kommen hier mit nichts an. Sie kennen nichts und niemanden und müssen uns vertrauen, das ist nicht einfach. Wir müssen einen Kontakt, Vertrauen, herstellen.“*

*Wenn sie die Flüchtlinge untersuchen ist auch ein/e DolmetscherIn dabei, danach bleiben Arzt und Krankenschwester allein mit den PatientInnen.*

*Für Nino D'Angelo ist es egal, ob es sich um Minderjährige oder Erwachsene handelt. Aber man bewegt sich immer „auf einem Minenfeld“, wie er sagt. Man müsste die Jugendlichen besser kennen, um zu begreifen ob es sich um Minderjährige handelt oder nicht.*

*Die Jguendlichen sind meist nicht schwer krank, haben aber oft Krätze. „Wir machen hier die Arbeit, die die Regierung uns aufgibt zu machen, und die Leute sollten nicht tagelang hierbleiben. Es ist schon besser geworden als im alten Lager. Mein Job ist es, Menschen zu heilen, ihnen ein wenig Vertrauen zu geben.“*

Roberto Zagano, der Radiologe aus der Poliklinik, berichtet uns, dass die Polizisten und die MitarbeiterInnen im Lager immer Angst haben, sich anzustecken. Das ist seiner Meinung nach totaler Unsinn, da man sich nicht so schnell z. mit Krätze infiziert. Sogar die Fahrer, die die Flüchtlinge von der Mole ins Lager oder zum Flughafen fahren, setzen sich einen Mundschutz auf. „Wenn überhaupt muss man den Kranken sollte man die Masken aufsetzen!“ So wird seiner Meinung nach eine unnötige Panik verbreitet.

Die Gespräche mit den verschiedenen ProtagonistInnen auf Lampedusa machen deutlich, wie schizophoren die Situation dort ist,



wie zwischen Verwahrung, humanitärem Handeln, kritikloser Arbeit und massiver Selbstüberschätzung Menschen in die Hand von anderen gegeben werden, die dann über deren Schicksal entscheiden.

Nach einem Sommer der Ankünfte folgt ein katastrophaler Winter 2008/2009 mit weiteren Ankünften, Revolten und schließlich einem das Lager zu großen Teilen zerstörenden Brand. Die Geschehnisse im Lager, die neue Richtung der italienischen Innenpolitik (niemand verlässt Lampedusa, es wird sofort von hier zurückgeschoben) und die Proteste der Flüchtlinge sowie der LampedusanerInnen lassen schließlich keinerlei Zweifel mehr an der völligen Unzulänglichkeit dieser Lagerpolitik.

### 5. Die aktuelle Lage: SAVE THE CHILDREN, Presseerklärung vom 27. Februar 2009

Lampedusa, Aufnahmelager: Save the Children: 2646 Minderjährige, die meisten von ihnen unbegleitet, kamen in 2008 auf Lampedusa an. Oftmals wurden sie nicht ausreichend gesundheitlich versorgt. 81 Minderjährige und 1035 Erwachsene kamen im Januar 2009 an (bis 21.02.2009).

Trotz aller Bemühungen der Behörden, die Ankünfte und Unterbringung von MigrantInnen zu organisieren, äußert Save the Children Kritik an der Aufnahme und dem Schutz von Minderjährigen in Erstaufnahmelager Lampedusa [bis zu diesem Tag galt es noch als Erstaufnahme, Anm. der Red.]

Bis zu 37 Tagen müssen sie auf den Transfer nach Sizilien warten, es fehlt an Betten, die Jugendlichen sind gezwungen, mit den Matratzen auf dem Boden zu schlafen. Die hygienischen Verhältnisse sind schlecht. Ebenso nicht zu vertreten sind die Maßnahmen zur Altersfeststellung.

All dies ist in einem Monitoring-Report festgehalten. Es war die Aufgabe von Save the Children, im Rahmen des Projektes Praesidium die Aufnahme und die Sorge um die Rechte der Minderjährigen im Lager von Lampedusa zu prüfen. Seit Mai 2008 arbeitet Save the Children mit im Projekt, für das ebenfalls das Italienische Rote Kreuz, IOM und UNHCR einen Vertrag mit dem Innenministerium haben. (...)

31.250 MigrantInnen sind 2008 im Lager Lampedusa aufgenommen worden, darunter 2646 Minderjährige (8,4%). Viele von diesen

kommen aus Kriegs- und Krisengebieten, in denen es schwere Menschenrechtsverletzungen gibt. Von Mai bis Dezember 2008 sind 1902 Jugendliche unbegleitet angekommen. (...)

„Der Bericht zeigt ganz deutlich, dass die unbegleiteten Jugendlichen eine nicht unwesentliche Rolle bei den Zahlen der Ankünfte spielen“, kommentiert Valerio Neri, Generaldirektor von Save the Children Italia, „es zeigt aber auch, dass aufgrund dieser Zahlen die Aufnahme und die Fürsorge dringend verbessert werden muss, damit diese Jugendlichen eine Zukunft garantiert werden kann, die besseres verspricht, als das, was sie hinter sich lassen. (...).“

Von den Erwachsenen kamen die meisten aus Tunesien und Nigeria. (...) 31.250 Menschen erreichten die Insel 2008 (12.169 in 2007). 86 % waren Männer, 14 % Frauen. 24% von ihnen kamen aus Tunesien, 21 % aus Nigeria, 12% aus Eritrea und 11 % aus Somalia.

Die Minderjährigen kommen entweder, um hier Arbeit zu suchen oder sie kommen aus Krisengebieten. Von den 2646 Jugendlichen kamen die meisten unbegleitet. 1902 Unbegleitete gegenüber 299 Jugendlichen mit ihren Eltern/Verwandten kamen von Mai bis Dezember 2008. (...)

„Diese Zahlen, wie auch die der Erwachsenen, deuten darauf hin, dass die Risiken einer Überfahrt im Winter keine große Rolle mehr spielen. Viele Jugendliche scheinen absolut gezwungen zu sein, ihr Land zu verlassen, sei es, um Kriegen zu entgehen, oder um Arbeit zu suchen, damit sie ihre Familien ernähren können“, so Valerio Neri. „Um nach Italien zu gelangen nehmen sie auch Reisen von zwei Jahren in Kauf, sie landen oftmals in Libyen im Gefängnis, wenn sie die Wüste durchqueren und riskieren ihr Leben bei der Überfahrt.“

Die Herkunftsländer der Minderjährigen sind: 25 % Ägypten, 15 % Eritrea, 13 % Nigeria, 11 % Palästina, 9 % Somalia, 7 % Tunesien, 6 % Ghana, jeweils 2 % Togo und Marokko. Die unbegleiteten Minderjährigen sind im Durchschnitt 16 bis 17 Jahre alt, wenn sie Lampedusa erreichen, aber es kommen auch jüngere (13-, 14-Jährige).

Die Aufenthaltszeiten im Lager sind für Jugendliche lang - bisweilen mehr als 37 Tagen. Die Jugendlichen, so der Report, bleiben oftmals mehr als 20 Tage im Lager, manche auch länger als 37 Tage, so geschehen im Dezember 2008, auch wenn laut Gesetz die Aufenthaltsdauer 48 Stunden nicht überschreiten dürfte! In letzter Zeit wurden die Jugendlichen oftmals in Aufnahmezentren für Erwachsene verlegt anstatt in Einrichtungen für Minderjährige.

„Das liegt an mangelnden Plätzen für unbegleitete Minderjährige in Sizilien, und am Fehlen eines nationalen Planes, der den Jugendlichen eine adäquate Aufnahme in Italien garantiert“, erklärt der Generaldirektor von Save the Children Italia. „Gerade in Zeiten der großen Anspannung und des Chaos' fordert Save the Children, dass ein Transfer in geeignete Einrichtungen für Jugendliche garantiert wird.“

Mangel an Betten und keine adäquaten hygienischen Bedingungen

Im Laufe des Jahres 2008 haben sich die Aufnahmebedingungen im Lager immer wieder als kritisch erwiesen (...). Das Lager mit einer Höchstkapazität von 804 Plätzen musste teils mehr als 1800 Menschen, darunter mehr als 220 Jugendliche, an einem einzigen Tag fassen, so geschehen im Dezember. Die Jugendlichen werden zusammen mit den Frauen untergebracht - dort stehen gerade mal 60 Betten zur Verfügung. So waren die Minderjährigen im Dezember gezwungen auf dem Boden zu schlafen, teilweise unter freiem Himmel auf Gummimatratzen. Darüber waren Stoffe gespannt, um den Regen abzuhalten. Auch die Verteilung von Kleidung, der Hygienerausstattung ist zu kritisieren, ebenso wie

die hygienischen Zustände insgesamt.

„Diese Situation ist inzwischen zum Dauerzustand geworden und muss grundsätzlich geändert werden. Es muss auf Grundlagen der jetzigen Zahlen neu geplant werden, wie viele Plätze für die Minderjährigen gebraucht werden, damit sie transferiert werden können“, so Valerio Neri.

Das Altersfeststellungsprozedere ist unzulänglich

Auf Lampedusa wird als Methode zur Altersfeststellung nur das Handwurzelröntgen genutzt. Im Bericht wird nicht erwähnt, dass es eine Spann von mehr oder weniger zwei Jahren geben kann. Das ist nicht im Sinne des Jugendlichen, für den das Gesetz vorsieht, dass man seine Minderjährigkeit anzunehmen hat, wenn sie nicht genau feststellbar ist. Dadurch kann der Jugendliche eine Abschiebungsandrohung erhalten oder sogar zurückgeführt werden.

„Save the Children fordert, dass mehrere Methoden zur Altersfeststellung herangezogen werden müssen. Die Altersfeststellung darf nur bei begründeten Zweifeln erfolgen. Es muss im medizinischen Bericht immer erwähnt werden, dass ein Restzweifel besteht und dieser muss dem Jugendlichen ausgehändigt werden, damit er gegebenenfalls dagegen klagen kann“, erklärt Valerio Nero.

Besorgniserregend: Die Ernennung zum Identifikations- und Abschiebungszentrum (CIE)

„Die Einrichtung CIE gefährdet das Modell des Umgangs mit den „gemischten Migrationsflüssen“, wie es in den letzten Jahren versucht wurde. Es riskiert, dass auch bei besonders Schutzbedürftigen die Verfahren schnell und nicht individuell als Massenverfahren abgehandelt werden, das betrifft also Minderjährige, Asylsuchende, Gewalt- und Menschenhandelsopfer. Gerade für die Minderjährigen erhöht sich das Risiko, dass sie auf der einzigen Grundlage des Arzturteils als Erwachsene eingestuft und sofort abgeschoben werden, ohne die Möglichkeit eines Widerspruches gegen die falsche Identifikation zu haben“, endet Valerio Neri mit seinen Ausführungen.<sup>11</sup>

### Die Geschichte von Alin<sup>12</sup>

Alin, ein junger Mann aus Togo, ist Ende Juni auf Lampedusa mit einem größeren Schiff angekommen. Bei der Identifizierungsprozedur erklärte Alin, er sei volljährig. Er dachte, so würde er einfacher eine Arbeit finden und würde hier nicht fest gehalten. Die Mitarbeiter von Save the Children haben ihn im Block für Erwachsene gefunden, und nach einem langen Gespräch gab er zu, minderjährig zu sein. Das Team hat sofort einen Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt, damit er als Minderjähriger geführt wird. Das Alter wurde auf Wunsch der Ausländerbehörde per Handwurzelröntgen festgestellt, das Ergebnis bestätigte die Angaben des Jungen und er wurde nun als Minderjähriger geführt.

1 | 24/08/08:

[http://www.ansa.it/opencms/export/site/notizie/rubriche/daassociare/visualizza\\_new.html\\_757631352.html](http://www.ansa.it/opencms/export/site/notizie/rubriche/daassociare/visualizza_new.html_757631352.html).

2 | (Der Spiegel, 24/08/2008,

<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,574024,00.html>).

3 | siehe hierzu „Rückführungen nach

Ägypten“: Fulvio Vassallo Paleologo, 03/07/2008: Di nuovo deportazioni da Lampedusa verso Egitto, in:

<http://www.carta.org/campagne/migranti/14530>

4 | AUSL: Azienda Unità Sanitaria

Locale, Lokaler Gesundheitsdienst

5 | Dr. Pietro Governale: „L'età ossea:

prassi amministrativa, esami antropometrici e loro validità“, 2006. Dr.

Governale ist Dr. Zaganos Vorgänger im Poliambulatorium von Lampedusa und hat mit dieser Schrift zu belegen versucht, dass das Handwurzelröntgen keineswegs eine sichere Methode zur Altersfeststellung ist.

6 | ebda.

7 | ebda.

8 | ebda.

9 | Runderlass der Innenministerium

vom 9.7.2007 über die Identifizierung von minderjährigen ImmigrantInnen

10 | Das Rote Kreuz Italien ist militärisch organisiert, sie ist also als eine Art „Soldatin“ mitgefahren. Die MitarbeiterInnen des CRI sind auch auf Lampedusa in einer Kaserne am Ende des Flughafens untergebracht, so auch die DolmetscherInnen, die nur eine zeitlang auf die Insel kommen und nicht zum Corps des CRI gehören.

11 | <http://www.savethechildren.it/2003/comunicati.asp?id=577>. Für wei-

tere Informationen: Presseabteilung

Save the Children Italia, tel. 06

48070023-71

[press@savethechildren.it](mailto:press@savethechildren.it),

[www.savethechildren.it](http://www.savethechildren.it)

12 | Name geändert, aus einer PE von

Save the Children Italia vom 20.8.2008

Vom 11.6.2008 bis zum 17.7.2008 haben wir 12 Unterkünfte für unbegleitete Minderjährige und italienische Jugendliche in den Provinzen von Agrigento, Caltanissetta und Ragusa besucht. Da die meisten jugendlichen Flüchtlinge, die über die See kommen, in Lampedusa oder an den sizilianischen Küsten (Pozzallo, Porto Palo di Capo Passero) ankommen, befinden sich die Einrichtungen für diese Jugendlichen vor allem im Süd-Osten Siziliens. Aufgrund der kurzen Zeit, die wir für die Recherche zur Verfügung hatten, konnten wir die Zentren der Provinzen Palermo, Siracusa und Sciacca (Agrigento) nicht aufsuchen. Wir haben zwei SPRAR (Servizio di protezione per i richiedenti asilo, Schutzsystem für Asylsuchende) für Minderjährige in den Provinzen Ragusa und Caltanissetta sowie zehn weitere Unterkünfte für minderjährige Flüchtlinge ausgewählt: Acht Zentren in der Provinz von Agrigento und eine Einrichtung für Frauen, Familien, Männer und Minderjährige in der Provinz Ragusa, die von der Kirche geleitet wird. Um den Ablauf der Transfers besser zu verstehen haben wir auch das CSPA (Centro di Soccorso e Prima Accoglienza - Zentrum für Hilfe und Erstaufnahme) in Lampedusa besucht (Kapitel B).

Aus Datenschutz- und Sicherheitsgründen gegenüber den Jugendlichen, die wir in den Zentren gesprochen haben, werden die Namen der Einrichtungen im folgenden Bericht nicht genannt. Im Kapitel 10.1. stellen wir die SPRAR vor, in Kapitel 10.2. werden die Heime für minderjährige Jugendliche und in Kapitel 10.3. weitere Zentren beschrieben, die auch minderjährige Flüchtlinge beherbergen, aber nicht als Einrichtungen zu diesem Zwecke gegründet wurden.

### Die Heime für unbegleitete Minderjährige

1. Profile der besuchten Einrichtungen
2. Die MitarbeiterInnen und ihre Ausbildung
3. Alter und Nationalität der Jugendlichen
4. Die Aufnahme des Jugendlichen, das erste Gespräch, der Asylantrag, Pflegschaft und Vormundschaft, Aufenthaltserlaubnis
5. DolmetscherInnen und kulturelle Mediation
6. Rechtliche Beratung, medizinische und psychologische Versorgung
7. Schulische und berufliche Ausbildung
8. Integration und unerlaubtes Verlassen der Einrichtungen
9. Ein „typischer Tag“ in einer Einrichtung
10. Finanzierung und Trägerschaft: Probleme aus Sicht der MitarbeiterInnen und der VerfasserInnen

#### 1. Profile der besuchten Einrichtungen

##### 1.1. Die SPRAR für unbegleitete minderjährige Asylsuchende

SPRAR ist die Abkürzung für „Sistema di protezione per richiedenti asilo e rifugiati“ - Schutzsystem für Asylsuchende. In 2008 haben 97 Gebietskörperschaften daran teilgenommen, 65 Provinzen in 19 Regionen bieten Aufnahmeplätze. Im Jahr 2007 waren es 105 Einrichtungen, davon kümmerten sich 21 um besonders schutzbedürftige Personen wie Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere oder physisch und psychisch misshandelte Flüchtlinge. Insgesamt wurden 2.426 Aufnahmeplätze in Zentren oder in selbst organisierten Unterkünften für Alleinstehende oder Familien zur Verfügung gestellt.  
(<http://www.programmaintegra.it/modules/smartsection/item.php?itemid=201>)

Es gibt zwei Typen von Einrichtungen: normale Einrichtungen (für Erwachsene) und Einrichtungen für besonders Schutzbedürftige (Minderjährige, minderjährige Mütter, Behinderte, Kranke). Die Bewerbung zur Durchführung eines Aufnahmeprojektes geht direkt an die ANCI (Associazione nazionale comuni italiani - Nationale Vereinigung der Kommunen), oftmals sind eine soziale Genossenschaft oder ein gemeinnütziger Verein die Antragsteller. Das Projekt wird im Arbeits- und im Sozialministerium vorgestellt und von einer internen Kommission bewertet. Wird das Projekt bewilligt wird die Trägerschaft von der Gebietskörperschaft entweder an eigene Träger oder an eine soziale Einrichtung (z.B. eine soziale Genossenschaft, einen gemeinnützigen Träger) übergeben. Dafür stellt die Gebietskörperschaft entweder eigene MitarbeiterInnen oder übernimmt Teile der Kosten z.B. für die Miete. Die Betreiber haben die Pflicht, sich an den Unkosten mit 20% zu beteiligen.

Auch in den SPRAR werden einige Plätze als Notfallplätze vorgehalten, diese werden durch den Katastrophenschutz mit einem täglichen Zuschuss von 40 € finanziert. Die Projekte laufen ein Jahr. Der Servizio Centrale, die Zentrale zur Koordinierung der SPRAR in Rom, überlegt jedoch, ab 2009 ein Dreijahresrhythmus einzuführen, um den Trägern mehr Flexibilität und auch mehr Raum für Ausbildungen und der Integration der Minderjährigen zu lassen.

Die Kontrollen des Trägers und der MitarbeiterInnen in den Strukturen obliegt allein dem Servizio Centrale.

##### 1.1.1. SPRAR 1

Das erste von uns besuchte SPRAR wurde im April 2006 als Heim für erwachsene Asylsuchende eröffnet. Aufgrund der starken Nachfrage an Plätzen wurde es dann im Juli 2007 in ein Heim für minderjährige Asylsuchende umgewandelt.

Das Heim ist in einem alten Bauernhof untergebracht, der der Kommune gehört, und liegt sehr weit draußen. Es ist umgeben von Olivenhainen, Weinstöcken und Steinmauern. Es gibt hier keine öffentlichen Verkehrsmittel. Vorher wurde es als Heim für Drogenabhängige benutzt. Bei unserer Ankunft schien das Haus verlassen. Im Erdgeschoss befinden sich einige Zimmer mit Doppelstockbetten. Wir fanden nach einigem Suchen nur die Leiterin und die Jugendlichen vor, von den SozialarbeiterInnen war niemand anwesend.

Das Heim hat eine Kapazität von zehn Plätzen, fünf weitere Plätze sind für den Notfall bereit zu stellen. Hier werden nur männliche unbegleitete Minderjährige von 14 - 18 Jahren untergebracht.

Die Jugendlichen können im Heim bleiben, bis sie 18 sind. Sollte ein Asylsuchender die Schule besuchen, kann er seinen Aufenthalt hier auch um weitere sechs Monate verlängern. Wenn er arbeitet, kann er bleiben, bis eine andere Unterkunft für ihn über den Servizio Sociale in einem SPRAR für Erwachsene oder über die Betreiber gefunden ist. Die Jungen erhalten etwas Geld, wenn sie die Einrichtung verlassen.

Die Genossenschaft, die das Heim in Trägerschaft übernommen hat, erhält nach einer gewonnen Ausschreibung eine tägliche Summe für jeden Gast, die das Innenministerium zahlt.

Die Jugendlichen erhalten ein Taschengeld von 1,70 € am Tag und eine Telefonkarte pro Woche. Im Heim gibt es keinen Internetzugang. Freitags fahren die SozialarbeiterInnen nach Aussage der Leiterin mit den Jugendlichen in die Moschee und zu einem Internetcafé im nächsten größeren Ort.

### 1.1.2. SPRAR 2

Das SPRAR, das seit Juni 2007 arbeitet, befindet sich im Zentrum einer kleinen innersizilianischen Kommune. Es besteht aus drei Einheiten mit einer Kapazität von 20 Personen sowie fünf Notfallplätzen. Die Einrichtung ist in der Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereins, der eine Kofinanzierung durch die Kommune und die Provinz von 20 % erhält. Es handelt sich um Zusatzfördermittel des Arbeits- und Sozialministeriums. Die Kommune zahlt die Mietkosten sowie zwei der Sozialarbeiter, die vom kommunalen Sozialamt freigestellt wurden. Die Provinzregierung ist Partner in diesem Projekt. Ursprünglich sah das Projekt die Aufnahme von 15 Minderjährigen und von fünf Frauen mit Kindern vor. Doch aufgrund der dringenden Nachfrage nach Plätzen wurde die Einrichtung in ein Heim für minderjährige Flüchtlinge umgewandelt. Der Hauptsitz der drei Wohneinheiten ist wie eine normale Unterkunft organisiert. Hier gibt es zehn Plätze für minderjährige männliche Flüchtlinge. Die Jugendlichen teilen zu viert oder fünft ein Zimmer. Es gibt eine Gemeinschaftsküche, in der für alle gekocht wird, einen Essraum und einen Wohn- und Aufenthaltsraum für alle. Die Sozialarbeiter sind 24 Stunden im Schichtdienst. In den anderen zwei Wohnungen leben jeweils fünf Minderjährige ohne Aufsicht. In diesem Jahr konnten weitere zehn Plätze mit Hilfe des Katastrophenschutzes finanziert werden, da sich die Zahl der Ankünfte drastisch erhöht hat. In 2007 hat der Träger ungefähr sechs Monate gearbeitet, ohne Mittel vom Ministerium erhalten zu haben. So haben die MitarbeiterInnen über Monate keine Löhne erhalten. Nur mit der Unterstützung der Kommune, die ihnen 14.000 Euro zur Verfügung gestellt hat, konnte der Träger weiter arbeiten. Die Genossenschaft ist nicht in der Lage, diese verspätet gezahlten Mittel durch Bankkredite aufzufangen, da die Zinsen nicht zuwendungsfähig und damit nicht abzurechnen sind. Der Leiter der Einrichtung fürchtet, dass sich die Finanzierungsprobleme mit der neuen Regierung weiter verschärfen. Er unterstreicht die prekäre finanzielle Lage, in der sich die Träger der SPRAR befinden, und weist darauf hin, dass das unvermeidlich das Leben, die Ausbildung und die Integration der Jugendlichen beeinflusst. Die Genossenschaft erhält für jeden Jugendlichen zwischen 36 € und 42 €, die jedoch nach Aussagen des Leiters nicht genügen. Sie haben auch versucht, europäische Mittel zu akquirieren, doch der Antrag ist noch nicht beschieden.

Im Jahr 2008 ist das Projekt zu 25% über die Kommune und die Provinz finanziert. Doch auch in 2008 haben sie noch nicht einen Euro gesehen. Mit dem Runderlass von Januar 2008 hat das Sozialministerium die SPRAR-Träger dazu aufgefordert, erst einmal eigene Mittel zu nutzen, um die Heime zu führen und auf eine

Kostenerstattung zu warten. In jedem Fall müssen die für 2008 beantragten Mittel bis Ende 2008 ausgegeben werden. Der Leiter beschreibt dies so: „Zehn Monate lang schnallen wir den Gürtel ganz eng und nach dem 31. Oktober musst du alles Geld auf einmal ausgeben, damit kann man dann auch Geld ‚zur Seite legen!‘“

Der Leiter gesteht uns, dass er schon mehrfach die Idee hatte, mit allen Minderjährigen nach Rom zu fahren und vor dem Ministerium gegen diese Art der Finanzierung zu protestieren.

In diesem SPRAR zahlt zumindest die Kommune ihren Anteil, während der Staat säumig bleibt. In den anderen Einrichtungen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge ist es genau umgekehrt: die Kommunen zahlen nicht, der Staat schon.

## 1.2. Die Einrichtungen für Minderjährige

Wir haben sieben Heime für unbegleitete Minderjährige sowie italienische Jugendliche in der Provinz von Agrigento besucht.

Diese Einrichtungen sind eigentlich nicht für minderjährige Asylsuchende gedacht, da jedoch nicht ausreichend Plätze in den SPRAR zur Verfügung stehen, werden auch immer wieder Asylsuchende Jugendliche in diesen Einrichtungen untergebracht.

### 1.2.1. Einrichtung für Minderjährige 1

Die von einer Sozialen Genossenschaft geleitete Einrichtung wurde im April 2008 als Unterkunft für minderjährige italienische und ausländische Jungen eröffnet. Bis zum Juni 2008 waren dort nur ausländische Jugendliche untergebracht. Die Einrichtung hat eine Kapazität von zehn Plätzen plus fünf Plätze für Notfallsituationen. Zur Zeit unseres Besuches befanden sich neun Jugendliche im Heim, der zehnte war kurz zuvor mit Unterstützung der Mitarbeiterinnen in eine andere sizilianische Stadt zu Verwandten umgezogen. Am Tag unseres Besuches wurden drei weitere Jugendliche erwartet, das zeigt, wie in Zeiten des so genannten Notstands schnellstens zugeteilt und die dafür vorgesehenen Plätze auch belegt werden.

Das Durchschnittsalter der Jungen beträgt 16-18 Jahre, manchmal kommen jedoch auch jüngere Kinder. Im Juni befanden sich zwei somalische Asylsuchende in der Unterkunft, die einzigen unbegleiteten Minderjährigen, die auf ihre Asylentscheidung warteten.

### 1.2.2. Einrichtung für Minderjährige 2

Die Einrichtung, eine gemeinnützige Genossenschaft, arbeitet seit März 2007 mit italienischen und ausländischen Jugendlichen. Zur Zeit unseres Besuches befanden sich hier nur unbegleitete Minderjährige. Das Heim verfügt über zehn Plätze. Es befinden sich hier auch Asylsuchende, die eigentlich in einem SPRAR untergebracht werden müssten, wo sich aber, so die beiden Erzieher, keine Plätze finden.

### 1.2.3. Einrichtung für Minderjährige 3

„Der Name der Einrichtung, Herz, hat einen Sinn - wir sind mit vollem Herzen bei unserer Arbeit.“ So begrüßen uns Leiterin und Sozialarbeiterin. Das Heim wurde vor eineinhalb Jahren eröffnet und wird von einer sozialen Genossenschaft geleitet. Es verfügt über zehn Plätze plus 15 Plätze für den Notfall, zur Zeit unseres Besuches halten sich 26 (!) Jugendliche im Heim auf. Unter ihnen befinden sich zwei Asylsuchende aus Eritrea und Somalia. „Wenn diese Notfallsituationen nicht bald aufhören bekommen wir ernsthafte Probleme“, denn es sind zu viele Jungen hier. Sie haben auch Mädchen angenommen, wenn sich in Hochzeiten keine anderen

Plätze fanden, so die Leiterin, doch diese haben sie dann auf Drängen der Ausländerbehörde privat bei den Sozialarbeiterinnen untergebracht (!), bis sich ein Platz für die findet.

Die Einrichtung befindet sich an einer Staatsstraße, einige Kilometer unterhalb des Stadtzentrums. Es gibt keine öffentlichen Verkehrsmittel, deshalb organisiert der Träger den Transport in die Stadt.

Das Heim befindet sich in einem von innen wie außen heruntergekommenen Neubau. Es gibt einen Aufenthaltsraum, eine Loggia, die als Essens- und Fernsehraum genutzt wird, eine Küche, die Bäder und die Schlafräume. Die Einrichtung hat einen Vertrag mit der Präfektur, die schon seit circa sechs Monaten nicht bezahlt. Von der Kommune haben sie noch nie für einen Jugendlichen, dessen Vormundschaft eröffnet war, Geld erhalten, obwohl diese dann zahlen müsste. Aufgrund der mangelnden Zahlungen erklärt uns die Leiterin, dass sie weder renovieren noch sonstige Ausgaben z.B. für die Freizeitgestaltung der Jungen aufbringen können. Sie können mit Mühe und Not die Mittel für die Miete aufbringen. Die Leiterin hat der Präfektur vorgeschlagen, diese Einrichtung in eine so genannte Zweitaufnahme umzuwandeln, „damit die Jungs nicht abhauen!“, oder, was wahrscheinliche ist, um andere Möglichkeiten der Finanzierung zu erhalten.

### 1.2.4. Einrichtung für Minderjährige 4

Diese Einrichtung existiert seit knapp fünf Jahren. Die Soziale Genossenschaft, die dieses Heim leitet, betreibt auch eine Unterkunft für italienische Minderjährige. Der Träger hat vier Regionalverträge abgeschlossen und kann somit auch 40 Jugendliche in ein und derselben Einrichtung beherbergen. Neben den Verträgen mit der Präfektur hat die Einrichtung auch Verträge mit dem Justizministerium abgeschlossen, die es ihm ermöglicht, auch jugendliche Straftäter aufzunehmen. Die Sozialarbeiterin in der Unterkunft ist verschwägert mit dem Leiter, sie empfangen uns gemeinsam zum Gespräch. Im Juni 2008 befanden sich 36 oder 37 minderjährige unbegleitete Jugendliche in der Unterkunft (die Sozialarbeiterin war sich nicht so sicher über die aktuelle Anwesenheit...). Ein unbegleitetes minderjähriges Mädchen wurde mit italienischen weiblichen Jugendlichen untergebracht. Circa 2% der Jugendlichen sind laut Aussage der MitarbeiterInnen Asylsuchende, also ungefähr sieben der Jungen (auch hier keine genaue Auskunft). Drei der Jungen sind während ihres Aufenthaltes volljährig geworden. Seit gut sechs Monaten zahlt die Präfektur nicht, das scheint aber normal zu sein. Die Kommune hat noch nie bezahlt, obwohl sie es bei den Jugendlichen mit eröffneter Vormundschaft müsste.

Das Haus ist umgeben von Zäunen und Mauern, das diene zum Schutz der Jugendlichen, so die MitarbeiterInnen, nur so könne man sie vor den Blicken neugieriger Passanten schützen. Es befindet sich in einem Vorort, einem reinen Wohngebiet. Die Einrichtung ist in einer großen Neubauvilla unterbracht, ein Tennisplatz und ein Schwimmbad befinden sich im Garten, aber keiner der Jugendlichen, die alle in kleinen Gruppen im Garten sitzen oder stehen, nutzt diese Einrichtungen. Im Inneren befinden sich ein Gemeinschaftsraum und eine Küche. In den drei Stockwerken sind drei Schlafräume untergebracht, einige mit Doppelstockbetten. In der Mansarde, in der es sehr heiß wird, finden wir ungefähr zehn Betten und nur zwei kleine Schränke vor. Hier sind nur Jugendliche aus dem Subsahararaum untergebracht, während in den kühleren und gemütlicheren Zimmern in den tieferen Stockwerken die Jungen aus dem Maghreb wohnen. Hier gibt es auch einige Einzel- und Doppelzimmer.

Ende 2007 kam die Einrichtung ins Gerede, da sich ein Bewohner, ein sechzehnjähriger sizilianischer Transsexueller, der vorm Jugendgericht hierhin zugewiesen worden war, umbrachte. Die Medien führten diesen Selbstmord in darauf zurück, dass er gezwungen war, mit 35 maghrebinischen Jugendlichen zusammen zu wohnen. Bis heute läuft das Untersuchungsverfahren.<sup>1</sup>

Aus vertrauenswürdigen Quellen haben wir erfahren, dass eine Organisation, die ein Monitoring zur Situation der Heime durchführt, die Einrichtung bei der Staatsanwaltschaft wegen diverser Missbräuche und Misshandlungen der Jugendlichen angezeigt hat. Auch auf uns wirkt diese Einrichtung in keiner Weise Vertrauens erweckend, vor allem die schwarzafrikanischen Jugendlichen scheinen recht ängstlich und zurückhaltend zu sein. Aus einer weiteren nicht zu nennenden Quelle werden wir darauf aufmerksam gemacht, dass Personen und Organisationen, die hier herkommen, um den Jugendlichen zu helfen, auf ihren Heimfahrten von Mitarbeitern des Heimes verfolgt und beobachtet werden. Aus diesem Grunde haben auch wir keinerlei Kontakte mit anderen Organisationen preisgegeben.

### 1.2.5. Einrichtung für Minderjährige 5

Die von einer Sozialen Genossenschaft geleitete Einrichtung wurde als Heim für begleitete Minderjährige von null bis fünf Jahren und für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von 14 bis 18 Jahren gegründet. Derzeit wohnen dort nur minderjährige Mädchen, auch mit Kindern, und zwei minderjährige Jungen. Ein weiterer, inzwischen 18-jähriger Junge, der schon drei Jahre in dem Heim lebt, hält sich auch noch hier auf, weil die Pflegschaft noch bis zum 21. Lebensjahr verlängert wurde. Sechs Asylsuchende seien in dem Heim, während des Gesprächs spricht die Leiterin dann plötzlich von neun Asylsuchenden. Die Einrichtung wurde am 6. April 2008 eingeweiht. Sie hat eine Kapazität von 20-22 Plätzen, die in Notfallsituationen bis auf 26 erweitert werden können. Es handelt sich um einen Neubau, sehr gut ausgestattet und eingerichtet, alles nötig für die Kleinstkinder ist vorhanden.

Bis vor kurzem wohnten nur männliche Minderjährige hier.

Die Leiterin beschwert sich über die Verzögerungen der Zahlungen, die berichtet, dass die Präfektur nur alle drei Monate bezahlt, doch dass sie seit diesem Jahr nun schon seit sechs Monaten auf die Zahlungen warten. Aus diesem Grunde können sie derzeit die Löhne der MitarbeiterInnen nicht zahlen. Nach immer wieder dringenden Anfragen hat die Kommune nun begonnen, alle zwei Monate Geld anzuweisen für die Jugendlichen, aber es scheint, dass die Kommune vorrangig für italienische Jugendliche zahlt. Aus diesem Grunde meldet die Leiterin die ankommenden Jugendlichen beim Sozialamt nicht mehr mit Nationalitäten an.

### 1.2.6. Einrichtung für Minderjährige 6

Die Genossenschaft ist die einzige, die in der Provinz einen Vertrag mit der Region Sizilien geschlossen hat (und nicht mit der Präfektur und der Kommune, wie sonst üblich). Die Einrichtung befindet sich in einer alten Bauernkolonie, die zum Zwecke der Heimunterbringung umgebaut wurde. Das Gelände liegt weit ab von Dörfern und Städten. Zweimal am Tag fährt ein Bus die Gemeinde an. Die Struktur beherbergte ursprünglich italienische jugendliche Straftäter, dann besonders schutzbedürftige Jugendliche. Diese Einrichtung war die erste in der Provinz, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge untergebracht hat. Seit einhalb Jahren leben italienische und ausländische Jugendliche hier zusammen. Die Einrichtung setzt sich aus fünf Gebäuden zusammen, zwei von diesen Häusern sind für männliche unbeglei-

tete minderjährige Flüchtlinge von 14 bis 18 Jahren vorgesehen. Insgesamt verfügt die Einrichtung über 50 Plätze, 20 sind den ausländischen Jugendlichen vorbehalten. Zehn weitere Plätze stehen für Notfälle zu Verfügung.

Zum Zeitpunkt unseres Besuches befinden sich 25 unbegleitete Minderjährige in der Einrichtung. Die Entscheidung des Trägers, auch minderjährige ausländische Jugendliche aufzunehmen, „war keine, die mit Enthusiasmus getroffen wurde“, wie uns die Sozialarbeiterin sagt, sondern sie wurden von der Ausländerbehörde dazu gedrängt. „Die ausländischen Jugendliche unterscheiden sich sehr von den italienischen!“ bekräftigt die Sozialarbeiterin im Gegensatz zu MitarbeiterInnen in anderen Einrichtungen.

Es befinden sich keine Asyl suchenden unter den Jugendlichen, als wir das Heim besuchen, zuvor wohnten dort jedoch auch eritreische - also Asylantrag stellende - Jugendliche.

Der Betreiber erhält von der Kommune einen festen Betrag für den Unterhalt der Einrichtung sowie für jeden Bewohner. Die Region zahlt regelmäßig, aus diesem Grunde hat der Träger keine finanziellen Probleme im Unterhalt der Einrichtung.

#### 1.2.7. Einrichtung für Minderjährige 7

Das Heim befindet sich in der Nähe des Strandes, in einem kleinen Badeort der Provinz. Es wird von einer Sozialen Genossenschaft geleitet und arbeitet seit März 2006. Hier werden nur minderjährige Jungen untergebracht. Diese Einrichtung hat sofort nur mit ausländischen unbegleiteten Minderjährigen gearbeitet, da es zur Zeit der Eröffnung eine große Nachfrage nach Plätzen gab. Hier haben nie italienische Jugendliche gelebt. Die Einrichtung verfügt über zehn Plätze, die notfalls auf 20 erhöht werden können. Als wir die Einrichtung besuchen befinden sich 23 (!) Jugendliche dort.

Auch diese Einrichtung beklagt sich über die verspäteten Zahlungen der Präfektur und bestätigt, auch niemals etwas von der Kommune erhalten zu haben.

Das Heim ist in einem zweistöckigen Gebäude untergebracht. Es befinden sich darin ein Büro, die Küche, ein Ess- und Aufenthaltsraum mit Fernseher im Erdgeschoss und fünf kleinen Zimmern mit einem Gemeinschaftsbad im ersten Stock. Die Leiterin drückt uns sofort das Faltblatt der Einrichtung in die Hand und weist auf die Klimaanlage hin, die jedoch mitten im Juli weder im Erdgeschoss noch im ersten Stock funktioniert. Im Flyer wird beschrieben, dass auch Behinderte untergebracht werden können, da sie über ein behindertengerechtes Bad verfügen. Allerdings wird nicht darauf hingewiesen, dass ein Behinderter die Schlafräume im ersten Stock über die Treppe gar nicht erreichen könnte. Auch im Erdgeschoss befinden sich diverse architektonische Hindernisse (kleinere Treppen, enge Flure, zu enge Türen), die es einem z.B. Rollstuhl fahrenden Jugendlichen unmöglich machen würden dort zu wohnen.

Es befanden sich fünf Asylsuchende in der Einrichtung. Normalerweise werden ihnen jedoch keine Minderjährigen aus Zentralafrika zugeteilt: „Nur in Ausnahmefällen!“, so die Leiterin.

#### 1.3. Andere Formen der Unterbringung

In den Provinzen Agrigento und Ragusa haben wir zwei weitere Strukturen besucht, die auch mit minderjährigen Unbegleiteten arbeiten, aber nicht spezialisiert sind in dieser Arbeit. Eine dieser Einrichtungen ist ein Heim für Minderjährige (italienische), die andere bringt alle Flüchtlinge und MigrantInnen unter.

### A. Äthiopier, 17 Jahre

*A. erzählt uns von seiner Flucht. Seine Familie lebt noch in Äthiopien. Der Vater wurde verhaftet und er sollte der Mutter und seinen kleineren Brüdern helfen. Doch auch die Mutter hatte politische Probleme. Sie lebten etwas außerhalb von Adis Abeba. Sein Bruder wollte etwas zu essen für die Familie besorgen und wurde verhaftet. Die Polizei kam zu ihnen nach Hause und fragte nach ihm. Da entschloss er sich zu fliehen. Er durchquerte den Sudan mit 30 anderen Flüchtlingen auf einem Pickup. Dann musste er dort zehn Tage auf den Weitertransport nach Libyen warten. Dort verbrachte er noch einmal zwei Monate. Mit ungefähr 20 Personen wartete er auf ein Boot. Vier Tage waren sie dann auf See, sie bekamen Probleme, Wasser und Benzin gingen ihnen aus. Sie trafen ein, wie er es nennt, jugoslawischen Boot, das Hilfe rief, selber abdrehte. Dann stießen sie auf weitere drei Schiffe, die sie ins Schlepptau nahmen und nach Pozzallo auf Sizilien zogen. A. weiß nicht, woher diese Boote kamen, glaubt aber, es waren Italiener.*

*A. verbringt einen Monat in Syrakus im Lager, wie er erzählt, er weiß nicht genau, wo er ist, aber so, wie er es beschreibt, scheint man ihn nach Cassibile gebracht zu haben. Er ist dort gefangen, darf das Lager nicht verlassen. Schließlich hat ihm eine Frau geholfen, er weiß nicht, was sie dort gemacht hat, aber sie war die Einzige, die sich um ihn gekümmert hat.*

*A. hat sehr viele Narben auf den Armen. Er erzählt uns, dass er große Hautprobleme hatte. Die Frau hat ihm geholfen und schließlich wurde er von einem Arzt untersucht.*

*Anfangs, so sagt A., hat er nur gegrübelt, er wusste nicht, was er machen sollte. Es ging ihm sehr schlecht. Er wollte gern zu einem Psychologen, doch der sprach nur Italienisch!*

*Jetzt geht es A. besser. Er hat einen Asylantrag gestellt und eine Ablehnung erhalten. Doch wie uns die Rechtsberaterin der Einrichtung erzählt, hat er geklagt und gewonnen, er wird eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.*

*A. geht zur Schule, er will Fußballer werden. Er ist schon sehr gut und mit ein bisschen Glück nehmen sie ihn in eine sermiprofessionelle Mannschaft auf, die Verhandlungen laufen. Er möchte Geld verdienen, um seiner Familie zu helfen.*

*A. ist sicher traumatisiert. Auch ein Jahr nach seiner Ankunft in Italien hat er Mühe, seine Geschichte zu erzählen, er unterbricht sich immer wieder, zögert. Die anfängliche Ablehnung des Asylantrags war sehr hart für ihn, er war der Einzige im Heim, der einen negativen Bescheid bekommen hat. Langsam erholt er sich.*

#### 1.3.1. Andere Formen der Unterbringung 1

Der Träger ist auch hier eine Soziale Genossenschaft. Es handelt sich um eine Einrichtung für minderjährige italienische Jugendliche, die jedoch auf den Vertrag mit der Präfektur zur Unterbringung ausländischer Minderjähriger wartete. Bei unserem Besuch treffen wir neben den italienischen Jugendlichen einen minderjährigen Rumänen an, der dort nach Verurteilung zu einer Jugendstrafe auf Bewährung lebt. Alle Jugendlichen sind zwischen 14 und 18 Jahren alt. In 2005 hat die Einrichtung auf Anfrage der Ausländerbehörde auch ausländische Minderjährige aufgenommen, doch das Zusammenleben hat sich nach Aussagen der Sozialarbeiterin als nicht möglich erwiesen. Das sei nicht nur wegen der zweifelhaften Minderjährigkeit der Jungen - „das

Aussehen ließ doch sehr daran zweifeln, dass sie noch minderjährig waren" - und der großen Anzahl an Jugendlichen, die das Heim verlassen haben, so schwierig gewesen, sondern vor allem weil es ein „Chaos“ in der Kommunikation mit den Jungen gab, da sie aus so vielen verschiedenen Ländern kamen.

Seit kurzem hat der Träger ein neues Objekt: es befindet sich nun im Zentrum der Stadt und nah an der Schule. Er hat sich entschlossen, noch einmal eine gemeinsame Unterbringung von italienischen und ausländischen Jugendlichen zu probieren, „denn das hilft bei der Integration“. Im Juni 2008 hat sich der Träger mittels einer Aufforderung und Unterstützung der Kommune an der Ausschreibung für ein Unterbringungsprojekt für Frauen und minderjährige ausländische Jugendliche beteiligt. Er beteiligt sich außerdem auch am Aufbau einer Datenbank über die Aufnahmezentren minderjähriger ausländischer Jungen zwischen 14 und 18 Jahren.

Seit einem Jahr warten sie nun schon auf den Vertrag mit der Präfektur. „Die Präfektur spricht immer von Notfallsituationen, aber sie ist nicht in der Lage, die Zahl der Unterbringungsplätze zu erhöhen“, unterstreicht die Sozialarbeiterin. Es werde unbedingt eine Karte der Unterbringungsmöglichkeiten in der Provinz benötigt, ebenso wie die aktuelle Zahl der zur Verfügung stehenden Betten bekannt sein muss.

Die Einrichtung verfügt über zehn Plätze, zwei oder drei sollen für ausländische Jugendliche vorbehalten werden.

Auch in diesem Fall zahlt die Kommune, die ja auch für die italienischen Jugendlichen zahlen müsste, nicht. „Alle Kommunen sind arm!“ Bisher habe es nach Aussage der Sozialarbeiterin noch keine großen finanziellen Probleme gegeben, aber „wenn man einen gewissen Standard aufrecht erhalten will braucht man Geld!“

### 1.3.2 Andere Formen der Unterbringung<sup>2</sup>

Es handelt sich um ein von einem Pfarrer geleitetes Zentrum. Die Einrichtung befindet sich am Stadtrand direkt an die Kirche angegliedert, in eine Gegend, die bis vor kurzem noch als sehr mafios durchsetzt galt. Es gibt einige ebenerdige Wohneinheiten, um einen großen Baum bestandenen Hof hinter der Kirche gruppiert. Dort befinden sich auch eine Küche, Toiletten, ein kleiner Fußballplatz und ein Büro.

Das Zentrum existiert und arbeitet seit 20 Jahren mit MigrantInnen, aber erst seit ungefähr vier Jahren kümmert man sich hier auch um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Im Laufe von drei oder vier Jahren wurden hier ca. 500-600 Minderjährige untergebracht (auch begleitete). Als wir das Zentrum besuchten befanden sich ungefähr sieben oder acht begleitete Kinder dort, alles Asylsuchende, und circa 30-40 Minderjährige, alle zwischen 16 und 18 Jahren. Es gab auch schon unbegleitete Minderjährige von elf bis zwölf Jahren im Zentrum. Es ist sehr schwer, dem Pfarrer zu folgen, da er unbegleitete und begleitete Minderjährige immer wieder durcheinander bringt und nicht wirklich zwischen ihnen unterscheidet.

Das Zentrum dient vorrangig der Aufnahme: hier gibt es Schlafplätze und zwei warme Mahlzeiten am Tag. „Wir haben diese Leute immer kostenfrei untergebracht, sie haben uns nie eine Lira gegeben. Erst jetzt bezahlen sie uns was.“ Er spricht von „ragazzi“-Jungen, es ist unklar, ob er die Jugendlichen oder die MigrantInnen überhaupt meint.

Auch diese Einrichtung kämpft um das finanzielle Überleben. Es gibt geringe Zuwendungen von der Kurie, manchmal einen „war-

men Segen“ (Spenden), ein bisschen Geld von den BewohnerInnen, aber das genügt natürlich nicht: „Wir geben 600-700.000 im Jahr aus!“ Seit zwei Jahren warten sie auf 15.000, die ihnen die Kommune zugesagt hatte. „Wir sind als Gemeinde entstanden, die auf Bedürfnisse reagiert und hilft (...) wir sind nicht daran interessiert, institutionalisiert zu werden (...) auch weil wir nicht vom Staat abhängig sein wollen. (...) unsere Aufgabe ist die Aufnahme, aber der Staat muss auch Acht geben! Die Präfektur von Agrigento schickt uns immer Leute, die verschiedenen Präfekturen zählen auf uns, auch die von Syrakus. Solange man hier nichts bezahlte hatten wir bis zu 130 Menschen gleichzeitig hier! Nun, seitdem das Ministerium vorsieht, dass für die Unterbringung Verträge geschlossen werden müssen, hat der Präfekt von Ragusa gesagt, wir hätten einen solchen Vertrag als richtiges Aufnahmezentrum schließen müssen.“ Seit April 2008 werden hier keine unbegleiteten Minderjährigen mehr untergebracht, da sie noch keinen Vertrag mit der Präfektur haben. Das nächste Projekt sei die Einrichtung von 32 kleine Appartements, in denen 120 -130 Personen, vornehmlich Frauen und Kinder, Platz finden sollen. „Hier bei uns ist Platz, um sich auch draußen aufzuhalten, ein kleiner Sportplatz, ein Hof: die Kinder spielen hier. Wenn man sie in ein Familienhaus packt...dann wird das Zusammenleben oft sehr schwer. Sie leben auf 200, 150 m<sup>2</sup>. Hier ist die Möglichkeit, raus zu gehen, zu kommen, wann man will. Hier gibt es Kontakt mit den anderen. (...) Nachmittags spielen sie mit den Kindern der Nachbarschaft...es gibt einen ‚Lebenskontakt‘!“

## 2. Die MitarbeiterInnen und ihre Ausbildung

### 2.1.1. SPRAR 1

Arbeitgeber ist eine Genossenschaft. Im SPRAR sind ein Leiterin, SozialarbeiterInnen, Erzieher, Nachtwachen, Mitarbeiter der Fürsorge und ein Koch, insgesamt acht Personen, angestellt, die in Schichten arbeiten. Als wir die Einrichtung gegen 10 Uhr morgens erreichen ist dort nur die Leiterin zugegen (!), ein Sozialarbeiter soll mit einigen Jugendlichen in der Stadt sein.

Die Leiterin hat sich in Rom als Sozialarbeiterin weiterbilden lassen. Einer der Sozialarbeiter hat ein wenig Erfahrung mit unbegleiteten Minderjährigen aus einer vorherigen Anstellung. Die anderen MitarbeiterInnen haben weder die geeignete Ausbildung noch haben sie Weiterbildungen besucht.

Die Genossenschaft versucht, Fortbildungen anzubieten, aber diese müsse lokal angeboten werden, nicht wo anders, sonst hat das keinen Sinn“, so die Leiterin.

Von der Caritas, einem langjährigen Partner bei einigen Aufnahmeprojekten in der Provinz, werden rechtliche Fortbildungen in der Einrichtung angeboten.

### 2.1.2. SPRAR 2

In dem von einem gemeinnützigen Verein geleiteten Heim ist ein Sozialarbeiter für fünf Jugendliche zuständig. Des Weiteren arbeiten dort drei Reinigungskräfte (für jede Einrichtung eine), eine rumänische Köchin, ein Koordinator als Leiter des Projektes und eine Verwaltungskraft. Zudem gibt es einen Mitarbeiter, der Sprachen studiert hat und für die Alphabetisierung zuständig ist. Außerdem gibt es einen Rechtsberater (Rechtsanwalt), einen kroatischen Psychologen, einen Kulturmittler sowie einen Mitarbeiter, der für die Orientierung auf dem Arbeitsmarkt zuständig ist. Diese letzten arbeiten auf freier Basis, sind also nicht fest angestellt. Ein ehemaliger Bewohner aus Afghanistan ist für die Nachdienste eingeteilt und wohnt auch im Haupthaus der Einrichtung.

Leider fehlt es an qualifizierten DolmetscherInnen und KulturmittlerInnen und es ist schwer, solches Personal zu finden. Im Juni gab es nur einen italienischen Dolmetscher. Hier wechseln die MitarbeiterInnen häufig. Dem Träger ist es jedoch wichtig, nur ausgebildetes Personal für diese Arbeit einzustellen. Die Universität von Enna hat dem Träger vorgeschlagen, einen Praktikumsplatz für Psychologie-StudentInnen im Heim einzurichten.

Bei unserem Besuch sprechen wir mit dem Leiter und der Verwaltungskraft, anwesend sind außerdem der Nachtdienstmitarbeiter und die Köchin. Unser Eindruck des Gesprächs ist, dass das Personal gut geschult ist, da die Verwaltungskraft zudem seit Jahren als Ehrenamtliche Asylsuchende und Flüchtlinge berät. Die MitarbeiterInnen wirken professionell und sehr engagiert.

Dennoch sind einige Fragen offen geblieben, die sich aber vor allem auf die unterschiedlichen Praxen in den verschiedenen Provinzen zurückführen lassen.

#### 2.2.1. Einrichtung für Minderjährige 1

In der Einrichtung arbeiten eine Leiterin, eine Sozialarbeiterin, eine Verwaltungskraft, eine Psychologin, zwei Erzieher, eine Erzieherin, zwei Aushilfskräfte und eine Köchin. Auf freier Vertragsbasis arbeiten hier zudem eine Krankenschwester und ein marokkanischer Dolmetscher.

Die Sozialarbeiterin kümmert sich zusammen mit der Psychologin um die Aufenthaltserlaubnisse, die Schulbesuche und um die Krankenversorgung. Wir konnten mit der ganzen Belegschaft außer den männlichen Erziehern sprechen. Außer der Psychologin, die uns ihre Erfahrungen im Bereich Migration geschildert hat (Examen zu dem Thema) hatte keine der Frauen entsprechende Vorbildung. Die Erzieherin hat selbst Migrationserfahrung, da sie einige Jahre in Deutschland gelebt hat, was ihr, wie sie sagt, im Verständnis für die Arbeit zugute kommt, denn gerade die mangelnden Sprachkenntnisse und die Probleme damit könne sie gut nachvollziehen. Die Leiterin hat schon vorher im sozialen Bereich gearbeitet. Nach dem Sommer sollen alle MitarbeiterInnen an einer trägerinternen Fortbildung teilnehmen

#### 2.2.2. Einrichtung für Minderjährige 2

In der Einrichtung arbeiten fünf ErzieherInnen (drei Männer, zwei Frauen), ein Sozialarbeiter, eine Psychologin und eine Aushilfskraft. Bei den ersten telefonischen Kontakten hat der Leiter der Einrichtung, gleichzeitig einer der Erzieher, einen Besuch im Zentrum immer wieder hinausgezögert und unter Vorwänden abgelehnt, bis er dann schließlich doch zustimmt.

Bei unserem Besuch sprechen wir mit zwei Erziehern, eine dritte Erzieherin kommt hinzu. Ein Erzieher sei immer in der Einrichtung, vormittags wird dieser vom Sozialarbeiter oder der Psychologin unterstützt. Seit Juli 2007 haben sie keinen angestellten Dolmetscher mehr in der Einrichtung.

Für alle MitarbeiterInnen des Heimes war die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein neues Betätigungsfeld. Sie haben keine gesonderte Aus- oder Fortbildung dazu absolviert. Bisher haben sie nur als SozialarbeiterInnen in Heimen für minderjährige ItalienerInnen gearbeitet.

Die Einrichtung hat nach Aussagen des Leiters versucht, ein lokales Netzwerk mit der Caritas und der ARCI (Associazione Ricreativa e Culturale Italiana - Italienische Freizeit- und Kulturvereinigung, um

Feste zu organisieren) aufzubauen. Sie hatten Kontakte zu den Ärzten ohne Grenzen und für die Rechtsberatung zum UNHCR.

#### 2.2.3. Einrichtung für Minderjährige 3

Der Betreiber dieser Unterkunft ist eine soziale Genossenschaft, in der nur Frauen arbeiten. Hier arbeiten die Leiterin, eine Verwaltungskraft, sechs Erzieherinnen, zwei Aushilfskräfte, eine Krankenschwester auf freier Basis, eine Sozialarbeiterin und eine marokkanische Dolmetscherin. Eine der Erzieherinnen oder die Leiterin sind immer anwesend. Ein „Mädchen für alles“ arbeitet als einziger Mann freiwillig in der Einrichtung und dient, wenn nötig, als Fahrer. Während wir die Einrichtung spätnachmittags besuchen waren die Leiterin, eine Erzieherin und eine Freiwillige - die Köchin - anwesend. Einige der Jungen scheinen sehr offen mit den MitarbeiterInnen umzugehen. Die Leiterin berichtet, dass sie schon seit zehn Jahren im Bereich Migration arbeitet. Die Sozialarbeiterin und einer der Erzieherinnen haben im Anti-Gewalt Bereich und mit besonders Schutzbedürftigen gearbeitet. Eine der Dinge, die uns sehr erstaunen - die wir aber auch in anderen Einrichtungen vorgefunden haben - betrifft die tägliche „Zuteilung“ von Zigaretten durch die Mitarbeiterinnen. Die Leiterin berichtete uns fast mit Mutterstolz über die Gerissenheit ihrer nicht rauchenden Schützlinge, die ihre Zigaretten an die Mitarbeiterinnen verkaufen! Zur Erinnerung: auch in Italien ist die Abgabe von Tabakwaren an Minderjährige zum Schutze ihrer Gesundheit nicht erlaubt!

#### 2.2.4. Einrichtung für Minderjährige 4

Es arbeiten ein Leiter, sechs ErzieherInnen, sechs Reinigungskräfte und eine Sozialarbeiterin in der Einrichtung. Immer zwei ErzieherInnen haben eine Schicht zusammen. Die Rechtsberatung wird nur durch die Besuche des UNCHR und von Save the Children abgedeckt. Erst vor kurzem hat die Genossenschaft Zivildienstleistende als Aushilfskräfte angefordert.

#### 2.2.5. Einrichtung für Minderjährige 5

In dieser Einrichtung arbeiten vier ErzieherInnen, zwei Aushilfskräfte, ein Animator, ein Sozialarbeiter, eine Psychologin, eine Krankenschwester und eine marokkanische Dolmetscherin und Kulturmittlerin. Diese wird von den Mädchen aber nicht geachtet, was die Kommunikation zwischen MitarbeiterInnen und den Mädchen erschwert.

#### 2.2.6. Einrichtung für Minderjährige 6

Die Belegschaft ist ebenso für die italienischen wie für die ausländischen Jugendlichen zuständig. Sie setzt sich zusammen aus: einer Sozialarbeiterin, vier ErzieherInnen, zwei Aushilfskräften, einer Psychologin, einem Arzt auf freier Basis und einem Direktor. In der Vergangenheit arbeiteten dort auch drei Dolmetscher, aber damit haben sie keine guten Erfahrungen gemacht (!). Nur die von uns befragte Sozialarbeiterin hat schon zuvor mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gearbeitet.

#### 2.2.7. Einrichtung für Minderjährige 7

Das Heim zählt eine Köchin, eine Aushilfskraft und fünf ErzieherInnen zur Belegschaft. Auf freies Vertragsbasis arbeiten ein Sozialarbeiter, ein Krankenpfleger und ein Psychologe für die Einrichtung. Der Leiter, der uns empfängt, ist noch für eine andere Einrichtung älterer und behinderter Menschen zuständig. Da er mit der langen Berufserfahrung ‚gereift‘ sei, traue er sich jede Rolle bzw. Arbeit zu. Während des Interviews erwähnt die Aushilfskraft die nicht hier angestellten Dolmetscher, die von einem Sprachenstudio für englisch und französisch angefordert werden, wenn es nötig



erscheint. Die Rechtsberatung wird durch einen Anwalt ihres Vertrauens und mit Hilfe von Save the Children und UNCHR abgedeckt. Die Leiterin betont, dass sie für jede „ehrliche, echte und ohne Hintergedanken“ aufgebaute Kooperation sei.

### 2.3.1. Andere Aufnahmestrukturen 1

Als wir die Einrichtung besuchen hat sie mehr Personal als vorgeschrieben oder nötig: der Standard sind vier ErzieherInnen, sie haben fünf, dann haben sie zwei PsychologInnen, zwei

### Ein rumänische Jugendlicher

*Er ist im Jahr 2007 nach Italien gekommen, zusammen mit seinem Cousin, der schon volljährig war. Sie hatten ein Touristenvisum. „Ich bin hierher gekommen, um etwas Geld zu verdienen.“ Er hat in einer rumänischen Community in einer sizilianischen Stadt gelebt. Eines Nachts kommen die Carabinieri und verhaften ihn, sie bringen ihn in die Kaserne. Dort misshandeln sie ihn, er hat einen ganz blau verfärbten Rücken von den Schlägen. Sein Ellbogen war geschwollen. Er hat Angst, dass das noch mal passieren könnte. In Sizilien hat er gute Kontakte, er hat gearbeitet und Leute kennen gelernt. Doch dann hat er sich strafbar gemacht und musste in einer Einrichtung für straffällige Jugendliche in Palermo leben. Nun ist er für zehn Monate auf Bewährung und lebt in dieser Einrichtung. „Hier geht es mir gut, ich darf rausgehen“, erzählt er uns. Er macht einen Abendschulkurs für Menschen, die arbeiten. Hier hat er andere Leute kennen gelernt, Rumänen, Albaner.*

*Natürlich kenne er auch die italienischen Jugendlichen, die mit ihm in der Einrichtung leben.*

*Im September geht er wieder zur Schule. Er würde gern hier bleiben, hier arbeiten. Aber jetzt möchte er gern nach Rumänien fahren, um seine Mutter zu sehen. Sollte es in Italien nicht gut gehen, dann wird er nach Rumänien zurückkehren.*

*Nach der Bewährungsstrafe könnte er in den Norden gehen, um dort Arbeit zu suchen. Da Rumänien nun ein EU-Land ist, ist gerade die Gesundheitsversorgung ein Problem, denn die Behörden wollen die rumänische Krankenversicherung sehen. Die Einrichtung hilft ihm, diese Papiere zu besorgen.*

*Die Sozialarbeiterin bestätigt aber, dass die Behörden hier mehr als inkompetent arbeiten.*

SozialarbeiterInnen und eine Leitung. Es fehlen noch DolmetscherInnen, und KulturmittlerInnen, da haben sie aber schon Verträge abgeschlossen, so z.B. mit einer Tunesierin, die zudem auch Psychologin ist. Sie haben Kontakt mit Save the Children. Als die Ärzte ohne Grenzen noch in Sizilien arbeiteten hatten sie auch zu ihnen Kontakt. Save the Children will ihnen helfen, die MitarbeiterInnen weiterzubilden. Dann berichtet man uns jedoch von der Organisation „Aquirinto“ aus Agrigento, die ihnen sehr helfen. Diese Organisation ist seit Jahren immer wieder in Verruf geraten, Gelder zu veruntreuen und ein Geschäft mit den Flüchtlingen zu machen.

### 2..3.2 Andere Aufnahmestrukturen 2

Der Leiter der Einrichtung ist ein Pfarrer, der seit 20 Jahren im Bereich der Aufnahme von Menschen arbeitet. Es gibt keinerlei qualifiziertes Personal. Es gibt Mitarbeiter, die von der Gemeinde bezahlt werden und gemeinsam mit einigen Zivildienstleistenden Alphabetisierungskurse anbieten. In der Verwaltung wird der Pfarrer von einem ihm, wie er sagt, eng vertrauten chinesischen Mitarbeiter unterstützt, einem ehemaligen Polizisten, der ihm die bürokratischen Gänge abnimmt. Das Zentrum wird durch die BewohnerInnen geputzt und in Stand gehalten, ebenso die Küche.

## 3. Alter und Nationalität der Jugendlichen

### 3.1. Die SPRAR - Unterbringung für Asyl suchende Minderjährige

#### 3.1.1. SPRAR 1

Die dort untergebrachten Jugendlichen sind 14-18 Jahre alt. Die meisten kommen aus Somalia und Äthiopien (die Jungen aus Äthiopien sind in Pozzallo an der Südküste Siziliens angelandet und dann erst im geschlossenen Zentrum von Cassibile untergebracht worden). Des Weiteren kommen sie aus Afghanistan (sie wurden aus dem kalabrischen Lager Crotone hierher gebracht, sind also in Kalabrien angelandet) und aus dem Libanon (aus einem Aufnahmelager aus Norditalien hierher gebracht). Es gab bis vor kurzem auch Asyl suchende Minderjährige aus Eritrea, dem Sudan und Ghana.

Die Rechtsberaterin der Einrichtung, die wir im Vorfeld befragt haben, berichtet uns von einem sich immer mehr ausbreitenden Phänomen in der letzten Zeit: dem Widerruf der Altersfeststellung des unbegleiteten minderjährigen Asyl suchenden. „Es zeigt sich immer mehr, dass die Jugendlichen in die SPRAR kommen, weil sie



sich als minderjährig ausgegeben haben, doch sobald sie da sind, erklären sie sich als volljährig. Das Problem ist die Dauer des Asylverfahrens. Ich betreue zum Beispiel einen Jungen, der meiner Meinung nach minderjährig ist. Es wurden keine Handwurzelröntgenaufnahmen gemacht, da er noch nicht im staatlichen Gesundheitssystem gemeldet ist. Er hat mir gesagt, er sei letzten Mai 18 geworden, also einen Monat nach seiner Ankunft. Sicher hat er erfahren, dass er, wenn er sich älter macht, schneller vor der Kommission angehört wird. Das denke ich, aber meine Vermutungen wurden auch aus anderen Quellen bestätigt. Das Problem ist, dass sie als Minderjährige eine viel bessere Chance vor der Kommission haben, zumindest für einen humanitären Aufenthalt.<sup>72</sup>

### 3.1.2. SPRAR 2

Fast alle Jungen sind inzwischen 18 Jahre alt. Nur sehr selten kommen Jüngere in dieses Heim. Es werden keine Röntgenaufnahmen der Handwurzel gemacht, wenn sie kommen: „Der Bescheid ihrer Minderjährigkeit gilt für uns. Das gilt auch im Auffanglager von Caltanissetta, in das die Jugendlichen oftmals erst gebracht werden, bevor sie zu uns kommen.“ Der Leiter der Einrichtung berichtet, dass viele Einrichtungen, die nicht für Asyl suchende Minderjährige eröffnet wurden, dem Servizio Centrale in Rom die Anwesenheit von minderjährigen Asyl suchenden in ihrem Heim gar nicht melden, damit die Jugendlichen nicht umverteilt werden und sie damit Gelder verlieren.

Bei unserem Besuch befanden sich in allen drei Einheiten 20 Jugendliche aus Afghanistan, Burkina Faso, Ghana, Nigeria, Bangladesh, Elfenbeinküste, Äthiopien, Somalia, Eritrea, Sierra Leone und Palästina.

## 3.2. Einrichtungen für Minderjährige

### 3.2.1. Einrichtung für Minderjährige 1

Als wir die Einrichtung besuchen befinden sich neun Jugendliche von 15 bis 18 Jahren dort. Sie kommen aus Tunesien (3), Burkina Faso (2), Somalia (2), Ghana (1) und aus Guinea (1). Es gab auch zwei Asylsuchende aus dem Sudan.

### 3.2.2. Einrichtung für Minderjährige 2

Die Jugendlichen sind zwischen 16 und 17 Jahren und kommen aus Ghana (1), Nigeria (1), Pakistan (2), Marokko (1), Burkina-Faso (3) und Somalia (5).

### 3.2.3. Einrichtung für Minderjährige 3

Es befinden sich 26 Jugendliche von 15 bis 18 Jahren im Heim, als wir es besuchen. Herkunftsländer sind Ägypten, Tunesien, Marokko, Ghana, Eritrea, Pakistan und Somalia. Zwei der Jungen aus Somalia und Eritrea wollen oder haben Asylanträge gestellt.

### 3.2.4. Einrichtung für Minderjährige 4

Die 37 Bewohner des Heimes kamen aus Marokko, Tunesien, Ägypten, Palästina, Nigeria, Togo, Ghana, Elfenbeinküste, Eritrea, Irak und aus Somalia (erst seit den letzten sechs Monaten). Der Leiter der Einrichtung unterstreicht, dass in den letzten Monaten vor allem ägyptische und somalische Jugendliche angekommen seien. Im Winter seien mehr Jungen aus dem Maghreb gekommen, im Sommer kämen mehr aus dem Subsahararaum. Man hat uns das Alter der Jugendlichen nicht mitgeteilt, doch einige der Bewohner, die dort schon länger lebten, wirkten älter als 18 Jahre.

### 3.2.5. Einrichtung für Minderjährige 5

In dieser Einrichtung leben Mädchen aus Tunesien, Marokko, Ägypten, Liberia, Nigeria, Äthiopien, Eritrea und Somalia, die zuletzt Angekommenen sind Somalierinnen. Sechs der Mädchen (aus Marokko, Eritrea, Liberia und Tunesien) leben mit ihren Kindern dort, machen von ihnen sind schwanger in Italien angekommen, andere sind mit den Neugeborenen auf der Flucht gewesen. Einige der Mädchen sind verheiratet. Eine Eritreerin hatte einen Antrag auf Familienzusammenführung mit ihrem Mann gestellt, der noch im Sudan ist. Eine Liberianerin, die schon 18 Jahre alt ist und seit zwei Jahren in der Unterkunft lebt, will im Herbst den 27-jährigen Vater ihres Kindes heiraten.

### 3.2.6. Einrichtung für Minderjährige 6

Als wir die Einrichtung besuchen, leben dort 25 Jungen, die hauptsächlich aus Tunesien, Ägypten und Pakistan stammen. Weitere Herkunftsländer sind Bangladesh, Senegal und Rumänien. Die Jugendlichen werden nach Nationalität untergebracht: Maghrebener und Pakistaner zusammen mit den Jungen aus dem Subsahararaum und dem Horn von Afrika. Zuvor lebten in der Einrichtung auch einige Asylsuchende aus Äthiopien. Der Träger versucht, möglichst ausländische Jugendliche gleicher Nationalität zusammen unterzubringen, damit es keine Probleme im Zusammenleben gibt.

### 3.2.7. Einrichtung für Minderjährige 7

Die 23 Jugendlichen in der Einrichtung kommen aus Tunesien, Marokko, Pakistan, Bangladesch, Nigeria, Burkina Faso, Somalia und dem Irak. Alle der 14 bis 17-jährigen Jugendlichen sind über Lampedusa gekommen. In den letzten zweieinhalb Jahren werden vorwiegend Jugendliche aus Tunesien, Ägypten und Pakistan hier untergebracht. Zentralafrikaner oder Subsaharianer stellen eine Minderheit dar. Es sind fünf Asylsuchende zur Zeit unseres Besuches in diesem Heim untergebracht.

### 3.3. Andere Formen der Unterbringung

#### 3.3.1 Andere Unterbringungsform Heim 1

Als wir mit der Sozialarbeiterin der Einrichtung sprechen ist der einzige ausländische Bewohner ein Rumäne, der seit drei Monaten dort lebt und seine Bewährungszeit dort absitzt. Der Junge ist seit kurzem 18, wird aber während der Bewährungsstrafe in der Einrichtung bleiben.

#### 3.3.2 Andere Unterbringungsform Heim 2

Die hier untergebrachten Jugendlichen kommen aus Somalia, Eritrea, Äthiopien, Ägypten und Burkina Faso. Die meisten Jugendlichen kommen aus Ägypten. Als wir das Zentrum besuchten lebten dort sieben oder acht begleitete Kinder, die alle einen Asylantrag gestellt hatten, und 30 bis 40 minderjährige Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren. In der Vergangenheit hatte das Zentrum auch unbegleitete Minderjährige von elf oder 12 Jahren untergebracht.

## 4. Die Unterbringung des Jugendlichen, das erste Interview, Asylanträge, Pflege und Vormundschaft, Aufenthaltserlaubnisse

### 4.1. Die SPRAR für Minderjährige

#### 4.1.1. SPRAR 1

#### Die Unterbringung des Jugendlichen

Die Jugendlichen in dieser Einrichtung landen in Pozzallo an (Südküste Siziliens): einige Jugendliche wurden direkt nach der Anlandung hierher gebracht, einige waren vorher im Auffanglager „Giovanni Paolo II“ in Cassibile oder in „Sant'Anna“ in Crotone.

Wenn sich nicht sofort freie Plätze in den SPRAR finden, verbleiben die Jugendlichen auch mal einen Monat im geschlossenen Lager von Cassibile. Normalerweise müssen die Jugendlichen aber direkt in ein SPRAR verlegt werden. Die meisten Jugendlichen, die in Italien ankommen, haben keine Papiere bei sich. Wenn sie anlanden werden nur der Name und der Nachname der potentiell Asylsuchenden aufgeschrieben. Die zuständige Ausländerbehörde sucht einen Platz in einem SPRAR. Die Erlaubnis der Verlegung in ein SPRAR mit Platzkapazität wird vom zuständigen Sozialamtsleiter erteilt. „Für um die 90 % ist das Sozialamt in Pozzallo zuständig, da sie in Pozzallo anlanden“, erklärt und die Rechtsberaterin des SPRAR.

#### Das erste Interview

Die SozialarbeiterInnen machen das erste Interview meist erst einige Tage nach der Ankunft des Jugendlichen, damit dieser sich physisch und psychisch von den Strapazen erholen kann. Dabei nutzen die MitarbeiterInnen in den Heimen jedoch keine DolmetscherInnen. Wenn sich während des Gesprächs zeigt, dass

eine psychologische Hilfe nötig wäre, organisieren die MitarbeiterInnen nach ihren Aussagen einen Dolmetscher für den Besuch bei einem Psychologen.

#### Der Asylantrag

Alle Jugendlichen in der Einrichtung haben erklärt, dass sie einen Asylantrag stellen wollen. Der Antrag wird nach einigen Tagen im SPRAR formuliert, dafür wird das notwendige Formular C 3 ausgefüllt. Mit diesem Formular wird der Ausländerbehörde mitgeteilt, dass der Jugendliche einen Antrag stellen möchte und auf die Benennung eines Vormundes wartet, der diesen Antrag für ihn stellen kann. Bevor die Jugendlichen zum Interview vor die zuständige Asylkommission nach Syrakus berufen werden vergehen einige Monate.

Während des Verfahrens werden die Jugendlichen von einer Anwältin begleitet, die außerhalb der Einrichtung tätig ist. Diese sagt, „dass es sich immer um Jugendliche handelt, die sofort den Wunsch geäußert hatten, einen Asylantrag stellen zu wollen.“

Die Rechtsberaterin bereitet die Jugendlichen auf die Anhörung vor und begleitet sie zur Anhörung vor der Asylkommission: „Ich erkläre ihnen alles, was bei der Kommission passiert, was passieren könnte und wie es ausgehen könnte: mit der internationalen Anerkennung als politischer Flüchtling, mit subsidiärem Schutz aus humanitären Gründen oder mit der Ablehnung und dem anschließenden Klageverfahren.“

Die Rechtsberaterin kümmert sich auch um die Familienzusammenführung, die Anfrage einer erneuten Anhörung (wenn noch möglich) und um die Klageverfahren bei negativ abgeschlossenem Asylverfahren.

#### Pflegschaft und Benennung eines Vormundes

Die Ausländerbehörde sollte das Jugendgericht über die Unterbringung des Jugendlichen informieren. Die Sozialämter, die den Jugendlichen ab seiner Ankunft in Italien in ihrer Obhut haben, übertragen die Verantwortung an die Sozialämter der zuständigen Kommunen, in die der Jugendliche verlegt wird. Diese sollen dann die Jugendgerichte einschalten, welche sich um die Bestimmung eines Vormundes kümmern müssen. Bis zur Eröffnung der Vormundschaft vergeht „ein Monat, wenn alles gut geht“, wie uns die Leiterin der Einrichtung berichtet. Sie bestreitet jedoch die Information, die wir von der Rechtsberaterin der Einrichtung erhalten haben: „Wenn der Vormundschaftsrichter am Gericht Ragusa oder Syrakus einen Vormund benennt, vergeht durchschnittlich nicht mehr als eine Woche während (...) der Vormund in Catania sofort bestimmt wird.“ Am Jugendgericht Catania vergeht gut ein Monat, bis die Vormundschaft eröffnet wird, wie uns Rechtsanwältin Ottaviano aus Modica bestätigt.

Nach der Ernennung eines Vormundes kann der Jugendliche seinen Asylantrag stellen. „Das Gericht bestimmt Vormünder, die nicht aus dieser Gegend stammen, (...) das verzögert gewisse Vorgänge“, erklärt uns die Leiterin der Einrichtung. Laut Gesetz müsste der Vormund bei der Asylantragstellung anwesend sein, aber in der Praxis geschieht dies eher selten.

Normalerweise delegieren die Vormünder die Aufgaben, vor allem die bürokratischer Natur, an die MitarbeiterInnen des Heimes. „Wir sind nicht einverstanden damit, dass wir als Vormünder agieren müssen, da das oft unvereinbar mit der anderen Arbeit ist“, erklärt uns die Rechtsberaterin. „Der Jugendliche sieht dich dann einerseits als Rechtsanwalt, dann als Mitarbeiter des Heimes und dann noch als Vormund.“ Die noch bis vor einigen Jahren gültige

Verwaltungspraxis durch die Vormundschaftsrichter sah die Ernennung eines Vormundes aus der Belegschaft des Heimes vor. Diese Praxis gilt heute nicht mehr, doch de facto, so die Rechtsberaterin, „wird derjenige, der als Vormund benannt ist, meist nicht ablehnen, sondern die Aufgaben an die HeimmitarbeiterInnen weiter geben, so wie z.B. die Einschreibung bei der nationalen Gesundheitsversorgung. Das ist ein Kompromiss, den wir eingegangen sind, um allen die Arbeit zu erleichtern! Oftmals gilt es ja auch große räumliche Entfernungen zu überwinden (...) Jedes Mal, wenn etwas für den Jugendlichen unternommen wird, wird eine schriftliche Vollmacht benötigt. Bei den wichtigen Dingen, z.B. für die Ausländerbehörde, muss das Einverständnis des Vormundes vorliegen. Das Heim hat mehrere MitarbeiterInnen, die sich um die verschiedenen Angelegenheiten der Jugendlichen kümmern. (...) Einige Heime sind ja auch sehr weit außerhalb gelegen, da kümmern sich die MitarbeiterInnen, die vom Vormund bestimmt wurden, um alles, was anfällt und nicht unbedingt vom Vormund gemacht werden muss. Wenn es sich jedoch um ganz besondere Angelegenheiten handelt, z.B. dass ein Arzt einen nötigen chirurgischen Eingriff vorab besprechen möchte, dann muss der Vormund anwesend sein.“ Die Rechtsberaterin, die die Einrichtung begleitet, berichtet von Fällen, in denen der Vormund sich richtiggehend feindselig gegenüber den MitarbeiterInnen des Heimes verhalten und die Jugendlichen bedroht hat. „Was die Asylanträge betrifft, läuft es bei der Anhörung vor der Kommission eigentlich immer ganz gut. Der einzige Fall, den ich als negativ benennen könnte ist der eines äthiopischen Jungen. (...) Unter allen Jugendlichen (...) ist es der einzige, der schief gegangen ist. Ich weiß nicht warum, ich bin leider nicht mit hinein gegangen, denn der Vormund hat mir keine Vollmacht erteilt. Ich denke mal, weil alles zu schnell ging. (...) Wenn ich mit hinein gegangen wäre, hätte das vielleicht etwas geändert, aber dieser Junge wurde abgelehnt. Er hat dann eine ganze Reihe von Problemen bekommen, denn die anderen Jungen hatten alle die Anerkennung bekommen. Wir haben für diesen Jungen eine weitere Anhörung beantragt - ohne den Vormund, das ging da noch - und gleichzeitig geklagt. Bis heute habe ich nur eine mündliche, informelle Nachricht, dass man ihm einen humanitären Aufenthalt gibt, ohne Vormund und ohne eine weitere Anhörung.“

Die Leiterin des SPRAR: „Wir haben keine Möglichkeit, die Vormünder anzuzeigen, aber man sollte es tun!“ Wie uns auch Rechtsanwältin Ottaviano bestätigt, sind die Vormünder „oftmals Personen, die sich mit dem Asylverfahren nicht gut auskennen. Also begleiten sie den Jugendlichen ohne rechtlichen Beistand zur Anhörung und der Antrag wird abgelehnt. Diese Vormünder wissen nicht, dass sie klagen könnten und lassen sie Fristen verstreichen.“

#### Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Im Laufe der Recherche sind gravierende Probleme bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse zutage getreten. Die Ausländerbehörde erlässt normalerweise eine Aufenthaltserlaubnis aus Zwecken der Asylantragstellung (ähnlich der deutschen Aufenthaltsgestattung), wenn der Jugendliche in einem SPRAR untergebracht ist.

Die Leiter der SPRAR bestätigen uns, dass die Ausländerbehörde von Ragusa bis Ende 2007 keine Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Minderjährigkeit ausstellte. Rechtsanwältin Ottaviano bestätigt: „Bei einem minderjährigen Asylsuchenden, dessen Antrag abgelehnt wurde und bei dem eine Klage angestrebt wird, hätte man in der Zwischenzeit eine Aufenthaltserlaubnis aus Gründen der Minderjährigkeit oder einen Aufenthalt zum Zwecke der Pflege des Minderjährigen beantragen müssen, denn die Klagezeiten sind lang. Es kann ein Jahr vergehen, eineinhalb, zwei... Angenommen, es

handelt sich um einen 17-Jährigen, dann dürfte dieser nicht ohne einen Aufenthaltstitel bleiben. Wie auch immer, ein Jugendlicher hat das Recht auf einen Aufenthaltspapier!“

Nach Informationen einiger GesprächspartnerInnen, die uns von der Praxis in der Provinz erzählten, hat ein Jugendlicher im SPRAR keinerlei Aufenthaltspapiere bekommen, nachdem er von der Asylkommission abgelehnt wurde. Die Rechtsberaterin hatte während des Klageverfahrens einen Aufenthalt aufgrund der Minderjährigkeit beantragt, doch die Ausländerbehörde lehnte den Antrag ab, da er ja als Ausländer sonst keine Papiere bei sich habe. Das alles geschah, obwohl schon ein Vormund bestellt war. Der Jugendliche blieb dann ohne Dokumente, auch nachdem das Klageverfahren positiv ausging.

Eine positive Praxis ist allerdings in der Kommune zu beobachten, zum dem das SPRAR gehört: Hier wird ein Personalausweis für die Jugendlichen ausgestellt, während sie auf ihre Anerkennung warten.

#### 4.1.2. SPRAR 2

##### Die Unterbringung des Jugendlichen

Der in Sizilien angekommene Jugendliche wird vom Servizio Sociale, einer Art Sozialamt übernommen, nachdem er kundgetan hat, dass er einen Asylantrag stellen möchte oder dies schon getan hat, was dann sofort dem Sozialamt gemeldet werden muss. Der Servizio Sociale bemüht sich dann, einen freien Platz in einem SPRAR zu finden und den Asylantrag weiterzuleiten. Wenn die Ausländerbehörde den Jugendlichen direkt an ein SPRAR weiterleitet, muss das dem Servizio Centrale in Rom gemeldet werden, die auf dem neuesten Stand der in ganz Italien zur Verfügung stehenden freien Plätze sein sollten.

Im zweiten SPRAR kommen die Jugendlichen aus einem Identifikationszentrum oder einer Erstaufnahme aus südlichen wie nördlichen Regionen Italiens. Da die Kosten für einen Jugendlichen vom Amt der aufnehmenden Gemeinde getragen werden müssen, müsste der Erlass vom 7. Dezember 2006 für unbegleitete Minderjährige, die einen Asylantrag stellen, angewendet werden. Dieser Erlass sagt aus, dass der Servizio Centrale sich um die Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen in einem SPRAR in der Nähe der aufnehmenden Kommune zu kümmern hat.

Viele der in diesem SPRAR untergebrachten Jugendlichen sind fast 18 Jahre alt. Der Leiter der Einrichtung meint, das liege daran, dass die jüngeren Asylsuchenden dem Servizio Centrale von den Einrichtungen, die sie vor der Asylantragstellung aufgenommen haben, nicht gemeldet werden. Manche Einrichtungen melden die Jugendlichen auch nach der Asylantragstellung aufgrund von finanziellen Vorteilen - der Jugendliche bleibt dann bei ihnen - nicht. Die 15-jährigen sind die „besten Gäste“: sie geben der Einrichtung die Sicherheit, drei Jahre lang Gelder zu erhalten und es kommt nicht zu größeren Problemen, wenn die Aufenthaltserlaubnis dann in einen Aufenthalt als Erwachsener umgeschrieben werden muss bei Vollendung des 18. Lebensjahres.

##### Der Asylantrag

Aufgrund der Erfahrungen, so berichten uns die MitarbeiterInnen, dass z.B. die Ausländerbehörde in Agrigento versucht, auch Jugendliche kurz vor ihrem 18. Lebensjahr in der Einrichtung unterzubringen. Die Ausländerbehörde erlässt während der Wartezeit auf die Möglichkeit der Asylantragstellung (mit dem Formular C3) eine Aufenthaltserlaubnis für Asylsuchende für drei Monate. Die Antragstellung kann erst erfolgen, wenn ein Termin mit der

Ausländerbehörde vereinbart wurde! Alle Jugendlichen in diesem SPRAR haben einen Asylantrag gestellt. Der Leiter berichtet, dass eine Asylantragstellung ohne die Einwilligung des Vormundes nicht möglich ist. Nach der Richtlinie vom 7. Dezember 2006, wird für Asyl suchende unbegleitete Minderjährige festgelegt, dass der Asylantrag formuliert werden kann, aber für eine endgültige Stellung wird die Einwilligung des Vormundes benötigt. Nach der Erfahrung der MitarbeiterInnen der Einrichtung wird die Vormundschaft innerhalb von ungefähr drei Monaten eröffnet. Die Wartezeit bis zu Einreichung eines Asylantrags beträgt circa einen Monat. Bis vor kurzem reiste die Asylkommission alle 15 Tage von Syrakus nach Caltanissetta, jetzt aber müssen alle Jugendlichen zur Anhörung nach Syrakus fahren. Normalerweise müsste die gesamte Prozedur von der Antragstellung bis zur Anhörung in acht Monaten durchlaufen sein. Bei den Klageverfahren kann man die Zeiten nicht genau benennen: die Klagen, die noch unter dem alten Asylverfahren im November 2007 im SPRAR gestellt wurden sind nach 8 Monaten immer noch nicht entschieden.

### Pflegschaft und Benennung eines Vormundes

Fast alle Jugendlichen in dieser Einrichtung haben Verwandte, Freunde oder andere Kontakte in Italien, zu denen sie gehen wollen, wenn sie das Zentrum verlassen. Diese jugendlichen Asyl suchenden wissen, dass eine Aufenthaltsgenehmigung sehr wichtig ist, um legal mit dem Flüchtlingsstatus oder dem humanitären Schutz in Italien zu leben. Es ist jedoch äußerst schwierig für sie zu begreifen, warum es so lange dauert, bis sie vor der Asylkommission angehört und die Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden. So wird dadurch oftmals ein Klima der Spannung erzeugt, die nicht selten in Aggression, auch gegen die MitarbeiterInnen, umschlägt, wie uns der Leiter und die Verwaltungsmitarbeiterin berichten. Der Vormundschaftsrichter erlässt üblicherweise eine zeitweilige Pflegschaft für den Jugendlichen bei dem Träger des SPRAR.

Bis zur Eröffnung der Vormundschaft vergehen durchschnittlich drei Monate.

Als Vormund der Jugendlichen fungiert der Bürgermeister der Kleinstadt. Der Träger hat diese Lösung herbeigeführt. Der Leiter der Einrichtung unterstreicht, dass „niemand als Vormund delegiert werden kann!“ Somit muss der Bürgermeister in Begleitung des Rechtsberaters der Einrichtung die Jugendlichen zur Anhörung vor der Asylkommission begleiten. Doch das Problem, einen Vormund für die Jugendlichen zu finden, besteht auch in dieser Provinz. Die Hauptprobleme bestehen in der Wartezeit für die Eröffnung der

### **Geschichten aus Lampedusa - erzählt von den Jugendlichen**

*Die Jugendlichen bestätigen das, was uns die MitarbeiterInnen erzählt haben: Lampedusa war einfach schrecklich für sie. Ein junger Tunesier, 15 Jahre, erzählt von dem Hungerstreik, den sie fünf Tage lang gemacht haben, damit sie endlich von dort weggebracht werden. Es habe nur „Maccheroni, immer nur Maccheroni“ gegeben.*

*Einige MitarbeiterInnen von humanitären Organisationen im CSPA auf Lampedusa haben uns bestätigt, dass es öfter Hungerstreiks gibt. Vor allem die Jugendlichen müssen oftmals länger auf einen Platz in einer Einrichtung warten. Gerade die SPRAR-Plätze sind rar. Vor allem im Sommer kann es bis zu einem Monat dauern, dass sie verlegt werden. Die Jugendlichen werden ausschließlich mit dem Schiff nach Sizilien gebracht. Wenn die See rau ist, dann müssen sie ebenfalls warten...*

Vormundschaft, die, so unsere GesprächspartnerInnen, jedoch nicht der bösen Absicht des zuständigen Vormundschaftsrichters (in Gela) zuzuschreiben sind, sondern sich aufgrund der bürokratischen Abläufe ergeben. Man müsse warten, dass das Vorzimmer des Richters Termine für die Jugendlichen vergibt. Oftmals hat das Gericht keine DolmetscherInnen zur Verfügung, so dass nicht selten die MitarbeiterInnen des SPRAR als SprachmittlerInnen einspringen müssen. Solche Entscheidungen, kombiniert mit mangelnder Erfahrung und der Arbeitsüberlastung eines einzelnen Richters, verursachen die langen Wartezeiten. Der Träger hat diese Probleme bereits angezeigt und UNCHR sowie Save the Children informiert. Gemeinsam wolle man ein Gespräch mit dem zuständigen Vormundschaftsrichter führen. Der Leiter bestätigt, dass sehr viele Einrichtungen gar nicht erst versuchen, die Vormundschaft zu eröffnen, denn so lange die Vormundschaft nicht eröffnet ist, zahlt die Präfektur. Mit der eröffneten Vormundschaft muss die Kommune bezahlen und die Gelder fließen nie. Der Träger dieses SPRAR ist einer der wenigen, der Mittel von seiner Kommune erhalten hat.

Zeitweiligen Pflegschaften gibt es nicht, für die Jugendlichen wird nach Aussage der MitarbeiterInnen sofort die Vormundschaft eingeleitet.

### Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Der Jugendliche muss ungefähr einen Monat warten, bis er eine Aufenthaltserlaubnis als Flüchtling, aus humanitären Gründen oder aufgrund der Anerkennung des subsidiären Schutzes zu erhalten.

Sollte der Asylantrag abgelehnt werden, könnte der Jugendliche noch weitere sechs Monate in der Einrichtung verbleiben, wenn die Klage gegen die Ablehnung des Asylantrages eingereicht ist. Diese sechs Monate können verlängert werden, wenn der Jugendliche sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet.

Die Wartezeit für die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis aus Studienzwecken von der Ausländerbehörde Caltanissetta beträgt sieben bis acht Monate.

Sollte die Klage gegen die Ablehnung der Anerkennung bzw. der Erteilung eines humanitären Aufenthaltes oder des subsidiären Schutzes negativ beschieden werden wird der Jugendliche in eine normale Einrichtung für Minderjährige überstellt.

Die Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis bei Vollendung des 18. Lebensjahres

Bei Vollendung des 18. Lebensjahres bekommen die Jugendlichen ein Problem mit der Verlängerung bzw. Umschreibung ihres Aufenthaltstitels, die eine Ablehnung des Asylantrags erhalten haben, nicht zur Schule gehen oder keine Ausbildung machen. Sie können nach einer Verlängerung von sechs Monaten nicht mehr im SPRAR verbleiben. Wenn der Träger weiß, welche Pläne die Jugendlichen haben, versucht er, Kontakte mit anderen Trägern und Gruppen in der von den Jugendlichen gewünschten Umgebung herzustellen, um den Start dort zu erleichtern.

#### 4.2.1. Einrichtung für Minderjährige 1

Die Unterbringung des Jugendlichen

Alle Jugendlichen kommen von Lampedusa in diese Einrichtung, wo sie zehn bis 15 Tage verbracht haben. In Lampedusa wurden sie identifiziert und medizinisch erstversorgt, wie die MitarbeiterInnen erzählen. Die Jugendlichen werden von der Ausländerbehörde in

Agrigento verteilt, diese kontaktiert die Einrichtungen und eruiert die freien Kapazitäten. Dann werden die Jugendlichen von der Polizei in die Einrichtung gebracht. Sie kommen nur mit einem kurzen, in Lampedusa erstellten Protokoll, in dem der Name, die Nationalität und das Geburtsdatum, das sie angegeben haben, vermerkt sind, in das Heim. Weiter haben sie nichts bei sich. Nachdem sie in der Einrichtung eingewiesen wurden nimmt der Träger eine Art medizinisches „screening“ vor, um die „hygienisch-medizinischen“ Notwendigkeiten zu eruieren (ein von den Mitarbeiterinnen benutzter Ausdruck). Der Träger stattet die Jugendlichen mit neuer Kleidung aus.

#### Das erste Interview

Es handelt sich um ein Einzelgespräch, um zu verstehen, was die Jugendlichen für Wünsche oder Vorstellungen haben oder unter welchem Druck sie stehen und wie man sie am besten begleiten kann, so die Sozialarbeiterin. Hier können die Jugendlichen äußern, was sie in Italien möchten: arbeiten, studieren...

#### Der Asylantrag

Bis zu unserem Besuch im Juni 2008 haben zwei somalische Jungen den Wunsch geäußert, einen Asylantrag zu stellen. Die Sozialarbeiterin hat die Ausländerbehörde informiert und um einen Termin zur Antragstellung gebeten. Nach einigen Wochen wartet die Einrichtung immer noch auf den Termin, um den Antrag überhaupt stellen zu können! Die Sozialarbeiterin sagt uns, dass dann, ist der Antrag einmal gestellt, eigentlich nur sieben Tage vergehen dürften, bis die Kommission den Jugendlichen anhört.

#### Pflegschaft und Benennung eines Vormundes

Die Einrichtung hat die Eröffnung der Vormundschaft beim zuständigen Vormundschaftsrichter beantragt, aber, so die Mitarbeiterinnen, „gibt es sehr lange Wartezeiten. Wir würden den Vormundschaftsrichter gerne anmahnen, aber wir wollen auch keine Probleme bereiten.“ Solange die Vormundschaft nicht eröffnet ist, hat die Einrichtung die Pflegschaft für die Jugendlichen. Die Vormünder werden durch das Sozialamt der zuständigen Kommune gestellt.

#### Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Die Sozialarbeiterin erzählt zu Beginn, dass alles für die Jugendlichen erledigt wurde: Aufenthaltserlaubnisse wurden alle beantragt. Dann jedoch sagt sie, dass sie sich „nicht rühren können“, da die Vormundschaften nicht eröffnet sind und damit der Aufenthalt aufgrund der Minderjährigkeit nicht beantragt werden kann! Das, was die Jugendlichen möchten ist einen legalen Aufenthalt in Italien, so die Mitarbeiterinnen.

#### Die Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis bei Vollendung des 18. Lebensjahres

Hiermit hat die Einrichtung noch keinerlei Erfahrung, da sie erst vor wenigen Monaten eröffnet wurde.

#### 4.2.2. Einrichtung für Minderjährige 2

#### Die Unterbringung des Jugendlichen

Vier der fünf untergebrachten minderjährigen Asylantragsteller aus Somalia sind im Juli 2007, zwei pakistanischen Jugendlichen Anfang November 2007 in die Einrichtung gekommen. Die Minderjährigen aus Ghana und Nigeria und ein somalischer Jugendliche sind seit Februar 2008 da. Alle sind aus Lampedusa

hierher gebracht worden, die Letzten kamen im Mai 2008.

Die Unterbringung in der Einrichtung erfolgt nach telefonischer Anfrage der Präfektur über verfügbare Plätze in der Einrichtung.

#### Das erste Interview

Nach der Ankunft der Jugendlichen in der Einrichtung findet ein Gespräch mit dem Sozialarbeiter und der Psychologin statt. Allem Anschein nach kann dieses Gespräch nicht als Einzelgespräch bezeichnet werden, da die von uns interviewten Erzieher berichten, dass die bereits länger in der Einrichtung untergebrachten Minderjährigen den Jugendlichen im ersten Gespräch helfen bzw. die Sozialarbeiter selbst als Englisch- und Französisch-Dolmetscher fungieren, da weder ein Sprachmittler noch ein Kulturmittler zum Personal der Einrichtung zählen.

Anfängliches Schweigen der Minderjährigen wird von den MitarbeiterInnen der Einrichtung als ein Symptom für Misstrauen interpretiert. Das einzige Gefühl, das sie äußern, ist zumeist die Angst, sich weiterhin in einer Hafteinrichtung zu befinden.

#### Der Asylantrag

Zum Zeitpunkt unseres Besuchs befanden sich fünf somalische Asylantragsteller in der Einrichtung. Lediglich einer der Jugendlichen wartet noch auf seine Anhörung in der Kommission. Von den anderen vier im Juli 2007 angekommenen somalischen Minderjährigen hat lediglich einer - nach fast einem Jahr - das Ergebnis seines Asylantrags erhalten. Der mittlerweile 18-jährige Jugendliche hat einen humanitären Aufenthalt erhalten. Wahrscheinlich hat sein Gesundheitszustand (eine Niere arbeitet nicht) die zuständige Kommission dazu bewegt, seinen Antrag schneller zu bearbeiten.

Bei den Informationsmaterialien zum Asylantrag wird auf den UNHCR zurückgegriffen.

#### Pflegschaft und Benennung eines Vormundes

Aufgabe des Sozialarbeiters ist, sich um die Eröffnung der Vormundschaft und die Aufenthaltstitel zu kümmern.

Die Jugendlichen haben keine Aufenthaltstitel, außer dem seit kurzem Volljährigen, der aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis für drei Monate bekommen hat.

Die interviewten MitarbeiterInnen bestätigen, dass die Eröffnung der Vormundschaft lange Zeit in Anspruch nimmt und meinen, dass die Wartezeiten in der Verantwortung des zuständigen Vormundschaftsrichters liegen, „denn wir wissen, dass Jugendliche aus anderen Einrichtungen weitaus schneller einen Vormund erhalten!“

Der Leiter der Einrichtung berichtet uns, dass er einige Tage zuvor offiziell von der Eröffnung der Vormundschaft für einige in der Einrichtung untergebrachten Jugendlichen informiert worden sei, die offizielle Benachrichtigung aber noch nicht versandt worden ist.

Solange die Vormundschaft nicht eröffnet ist, übernimmt die Einrichtung die Pflegschaft für die Minderjährigen.

#### Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Der einzige Gast mit Aufenthaltserlaubnis zum Zeitpunkt unseres Besuches in der Einrichtung ist der somalische Asylantragsteller,

## Die Heime für unbegleitete Minderjährige

der in der Zwischenzeit volljährig geworden ist.

„Der Aufenthalt für Minderjährige wird ausschließlich nach der Eröffnung der Vormundschaft erteilt“, bestätigt der Leiter der Einrichtung.

Infolgedessen bleiben auch der Asylantrag und andere Obliegenheiten bei fehlendem Vormund ohne Bearbeitung und Entscheid.

Die Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis bei Vollendung des 18. Lebensjahres

Im Juni 2008 waren zwei Volljährige in der Einrichtung untergebracht: einer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und ein zweiter, der auf das Ergebnis seines Asylantrags wartete.

Innerhalb der Einrichtung wird das Erreichen der Volljährigkeit nur unter finanziellen Gesichtspunkten betrachtet, da die Einrichtung erst kürzlich eröffnet wurde. Der Leiter fragt sich, wer für die Unterbringung der Volljährigen bezahlt.

Tatsächlich könnte sich für den volljährigen Jugendlichen, der auf die Entscheidung der zuständigen Kommission über die Anerkennung des Flüchtlingsstatus wartet, ein Problem ergeben, da er seit seiner Ankunft in Italien außerhalb des SPRAR-Netztes über keinerlei Schutz verfügt.

### 4.2.3. Einrichtung für Minderjährige 3

Die Unterbringung des Jugendlichen

Die Leiterin hat uns diesbezüglich keine Auskunft erteilt.

Der Asylantrag

In der Einrichtung sind zwei Minderjährige untergebracht, ein Somalier und ein Eritreer, die im Juni einen Asylantrag gestellt haben. Die Mitarbeiterinnen versuchen, für beide einen Platz in einem SPRAR zu finden, doch laut der Leiterin haben die Minderjährigen den Wunsch geäußert, in der Einrichtung zu bleiben.

Hinsichtlich der Asylantragstellung werden die Jugendlichen von den Mitarbeiterinnen aufgefordert, ihre individuelle Geschichte aufzuschreiben, die als Grundlage für die Asylantragstellung, die mit Hilfe des UNHCR erfolgt, dient.

Pflegschaft und Benennung eines Vormundes

Laut den Angaben der von uns interviewten Mitarbeiterinnen ist für alle in der Einrichtung untergebrachten Jugendlichen die Vormundschaft eröffnet worden. Die Bearbeitung dauert durchschnittlich drei Monate.

Aufgrund einiger Probleme beim Erhalt der Finanzierung seitens der zuständigen Kommune, die bislang keinen Cent gezahlt habe, sagen uns die Leiterin und die Sozialarbeiterin, „wir haben Dr. XX [dem zuständige Vormundschaftsrichter] gebeten, die Vormundschaften nicht so schnell zu eröffnen.“ (!)

Der Träger hat sich, bislang ohne Ergebnis, ebenfalls an den Präfekten gewandt, um eine Klarstellung der Finanzierung zu erreichen.

Pflegschaftsanträge wurden nach Angaben der von uns interviewten Mitarbeiterin gemeinsam mit dem Erziehungs- und

Eingliederungsplan als Begründung des Antrags auf Übertragung der Pflegschaft an die Leiterin der Einrichtung beim Vormundschaftsrichter eingereicht.

Die Sozialarbeiterin berichtete uns, dass der Vormund die Minderjährigen bei der Anhörung vor der Asylkommission begleitet.

In der Vergangenheit wurde die Vormundschaft dem Leiter des Sozialen Dienstes der Gemeinde von Agrigento übertragen, der Vormund für circa 400 Minderjährige war. Seit einiger Zeit wird der Leiter des Sozialen Dienstes der Gemeinde, in der sich die Einrichtung befindet, zum Vormund der Jugendlichen bestellt, die sich in der Einrichtung befinden.

Wir können annehmen, dass der Vormund sich heute um die Minderjährigen des Zentrums kümmert, aber es scheint schwer vorstellbar, dass der alte Vormund „die Zeit“ gefunden hat, die minderjährigen Asylantragsteller aus den Einrichtungen der gesamten Provinz, zur Anhörung der zuständigen Asylkommission zu begleiten die über den jeweiligen Asylantrag zu entscheiden hat.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Laut Auskunft der Leiterin der Einrichtung hat die Sozialarbeiterin dafür Sorge getragen, für jeden Jugendlichen eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Minderjährigkeit zu beantragen.

Die Quästur von Agrigento hat keine einzige Aufenthaltserlaubnis erteilt. Auch Minderjährige, die sich bereits seit einem Jahr in der Einrichtung befinden, haben keine Aufenthaltserlaubnis.

Laut Angaben der Mitarbeiterinnen, die wir bei unserem Besuch antrafen, bestehe das Verfahren zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Minderjährigkeit bzw. Pflegschaft darin, an den Schaltern der Italienischen Post die Formulare abzuholen, die auszufüllen und elektronisch an die Ausländerbehörde zu übersenden sind (!), die dann die Voraussetzungen des Aufenthaltsantrags überprüft. Die Ausländerbehörde braucht, nach Angaben der Mitarbeiterinnen, sehr viel Zeit für die Überprüfung. In der Zwischenzeit wird ein Foto des Minderjährigen erstellt (!) und elektronisch nach Rom übermittelt. Dieses gesamte Verfahren dauere sechs bis sieben Monate.

Schließlich haben wir von der Erzieherin der Einrichtung erfahren, dass sie infolge des Inkrafttretens des neuen Gesetzes [die Richtlinie vom März 2008, Anm. der Red.] damit begonnen habe, Aufenthaltserlaubnisse aufgrund von Minderjährigkeit zu beantragen, mit schnellem und positivem Ergebnis.

Die Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis bei Vollendung des 18. Lebensjahres

Im Rahmen des von den Mitarbeiterinnen dargelegten Verfahrens für den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Minderjährigkeit kommt es für Minderjährige, die ihr 18. Lebensjahr vollenden zu einem Problem. Während der Wartezeit von sechs bis sieben Monaten bleiben die Minderjährigen, die ihr 18. Lebensjahr vollenden, ohne Aufenthaltserlaubnis, wodurch eine Umwandlung und somit Legalisierung des dann Volljährigen unmöglich wird.

Die Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis ist ein wesentliches Problem. Die Mitarbeiterinnen berichteten z.B., „vor einem Monat hat die Quästur die Umwandlung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Minderjährigkeit für vier in der Einrichtung untergebrachte Jugendliche, die ein Praktikum absol-

vierten, nicht bearbeitet!“ Das läge daran, dass sie keinen Unterbringungsvertrag hatten, erklärte die Leiterin, die abschließend meinte, dass ein derartiger Vertrag „keine Bedingung für die Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis bei Vollendung des 18. Lebensjahres ist!“

Ein Antrag auf Verlängerung der Pflegschaft bis zum 21. Lebensjahr wird nur dann eingereicht, wenn er für die Umwandlung notwendig ist (!) und keine anderen Möglichkeiten bestanden haben, eine Aufenthaltserlaubnis nach Erreichen des 18. Lebensjahres zu erhalten.

Verfügt der Minderjährige über eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Minderjährigkeit besteht nach Auskunft der Sozialarbeiterin keinerlei Problem, ihn bei Erreichen der Volljährigkeit umzuwandeln.

#### 4.2.4. Einrichtung für Minderjährige 4

Die Unterbringung des Jugendlichen

In der von uns besuchten Einrichtung werden ausschließlich Jungen untergebracht. Die dem Träger anvertrauten Mädchen werden in einer anderen Einrichtung untergebracht, in der italienische Minderjährige beherbergt werden und die sich in der gleichen Stadt befindet.

Zum Zeitpunkt unseres Besuchs war in der andern Einrichtung eine minderjährige Nigerianerin untergebracht.

Das erste Interview

Die interviewten MitarbeiterInnen haben uns diesbezüglich keine Auskunft erteilt.

Der Asylantrag

Zum Zeitpunkt unseres Besuchs in der Einrichtung waren dort sieben Asylantragsteller untergebracht, drei von ihnen volljährig.

„Alle kennen ihre Rechte“ sagte der Sozialarbeiter in sehr abfälligem Ton. An diesem Tag befanden sich die MitarbeiterInnen des UNHCR zu Gesprächen mit den Jugendlichen aus Somalia, Eritrea und dem Subsahararaum ebenfalls in der Einrichtung.

Pflegschaft und Benennung eines Vormundes

Der Leiter und die Sozialarbeiterin erzählen uns, dass die Jugendlichen oftmals, wenn sie in Lampedusa identifiziert werden, falsche Angaben machen: Junge Männer mit 22, 23 Jahren behaupten minderjährig zu sein. Wenn die MitarbeiterInnen einen solchen Fall vermuten, würden sie es nicht für notwendig erachten, die Schutzgesuche umzusetzen, weil „der Antrag laut Gesetz nicht zulässig ist“. Leiter und Sozialarbeiterin sind der Meinung, dass die Vormundschaft nur für die Minderjährigen zu eröffnen ist, die vom Träger der Einrichtung mitgeteilt werden.

Die MitarbeiterInnen meinen, dass diese Tatsache der Grund ihrer ökonomischen Probleme ist: In 80 % der Fälle wird die Vormundschaft beantragt und lediglich 2 % stellen sich als „nutzbringend“ für den Erhalt der Finanzmittel in Verbindung mit der Unterbringung heraus, da die Mehrzahl der Jugendlichen dann volljährig werde!

Die Bürokratie sei zudem verworren: es bestehe kein Standard für die Durchführung des Verfahrens zur Benennung des Vormunds: es können zehn Tage vergehen oder mehrere Monate.

Wir konnten ermitteln, dass dem Verhalten des Vormundschaftsrichters eine Logik zu Grunde liegt, auch wenn sie nach Meinung der Mitarbeiterinnen des von uns besuchten Zentrums unverständlich ist: die Zeiten richten sich nach dem Alter des Minderjährigen (je näher er sich der Vollendung des 18. Lebensjahres befindet, umso schneller wird der Vormundschaftsrichter die Vormundschaft eröffnen) und seiner Voraussetzungen (Asylantragsteller oder nicht), unabhängig vom Zeitpunkt der Ankunft, in Italien oder in der Einrichtung, die den Minderjährigen beherbergt.

Als Vormund wird der Leiter des Sozialen Dienstes der Gemeinde bestellt, in der sich die Einrichtung befindet. In der Vergangenheit wurde der Leiter oder einem Mitarbeiter der Unterbringungseinrichtung als Vormund bestellt. Nunmehr wurde diese Praxis eingestellt, da ein Interessenkonflikt bestand zwischen den verschiedenen Pflichten, die ein und dieselbe Person übernommen hatten.

Seit dieser Abänderung der Praxis, meinen Leiter und Sozialarbeiterin der Einrichtung, funktioniere die Vormundschaft nicht mehr so gut wie zuvor.

Der Leiter und die Sozialarbeiterin der Einrichtung stimmen darin überein, dass es keine Vormünde gibt, die sich wirklich um die ihnen anvertrauten Minderjährigen kümmern.

Für die Eröffnung der Vormundschaft ist laut Sozialarbeiterin eine Dokumentation aus dem Herkunftsland des Minderjährigen notwendig. Bevor diese Dokumente eintreffen, erzählt die Sozialarbeiterin, haben die Jugendlichen zumeist das 18. Lebensjahr vollendet. Der Vormund muss seine Zustimmung zur Pflegschaft geben (zuvor waren es die MitarbeiterInnen selbst).

Die von uns interviewten MitarbeiterInnen bestätigen, dass der zuständige Vormundschaftsrichter zur Eröffnung der Vormundschaft in keinem Fall das gesetzlich vorgeschriebene Gespräch mit Minderjährigen führt, die über 16 Jahre alt sind.

Schließlich bestätigt uns die Trägereinrichtung, dass die Pflegschaftsanträge für Minderjährige, die in der Einrichtung untergebracht sind, die an den Vormundschaftsrichter von Verwandten des Jugendlichen gestellt werden, die sich in Italien befinden, immer positiv beschieden werden. Die MitarbeiterInnen weisen jedoch darauf hin, dass die Eltern des Minderjährigen den Antrag stellen müssen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Zum Zeitpunkt unseres Besuchs in der Einrichtung hatte keiner der Jugendlichen eine Aufenthaltserlaubnis. Der Leiter informiert uns, dass durchschnittlich acht Monate bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vergehen.

Die Sozialarbeiterin hat uns berichtet, dass sie die Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Minderjährigkeit bzw. Pflegschaft für die in der Einrichtung untergebrachten Jugendlichen beantragt hat, dass aber allem Anschein nach die Anträge immer abgewiesen worden sind. Sie erinnert sich, dass die Anträge zuvor von der Ausländerbehörde bearbeitet worden seien und es besser funktioniert hat, heute aber das Verfahren dem Vormundschaftsrichter obliegt, mit dem Resultat der langen Wartezeiten.

Die Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis bei Vollendung des 18. Lebensjahres

## Andere Jugendliche

*Ein somalischer Jugendlicher berichtet, dass er seinen 15-jährigen Bruder auf der Überfahrt verloren hat. Die Jugendlichen aus Burkina Faso scheinen sehr verschlossen zu sein. Einer von ihnen hat auch zwei Brüder auf der Überfahrt verloren. Außerdem sprechen sie sehr schlecht Italienisch und auch keine andere uns vertraute Sprache. Zudem ist die Situation, in einem Kreis mit allen Jugendlichen und den MitarbeiterInnen der Einrichtung zusammen zu sitzen, nicht förderlich für ein Gespräch.*

Bei unserem Besuch befanden sich mehrere Volljährige in der Einrichtung. Für zwei junge Männer hat die Trägereinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis aus Studienzwecken beantragt.

Die MitarbeiterInnen der Einrichtung sprechen von „schlechten Erfahrungen“ mit der Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis bei Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie hofften zugleich, dass die Situation sich durch Inkrafttreten der Richtlinie vom März 2008 verbessern könnte. Die Sozialarbeiterin meint, dass diese Richtlinie auch rückwirkende Auswirkungen haben werde bzw. die Jugendlichen, die nicht in den Genuss des neuen Gesetzes gekommen sind, berechtigen könnte, aufgrund mangelnder Gleichbehandlung Widerspruch einzulegen. Tatsächlich ist ein Widerspruch möglich, da die Richtlinie die Grundsätze eines Urteils des Staatsrates sowie die eines Urteils des Verfassungsgerichts aufnimmt.

Äußert ein Volljähriger den Wunsch, in der Einrichtung bleiben zu wollen, beantragen die MitarbeiterInnen laut ihrer Angaben die Verlängerung der Pflegschaft bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Jugendlichen.

### 4.2.5. Einrichtung für Minderjährige 5

Die Unterbringung des Jugendlichen

Die Jugendlichen werden direkt nach der Ankunft in Alphabetisierungskurse aufgenommen.

Das erste Interview

Diesbezüglich werden uns vom interviewten Personal keine Angaben gemacht.

Der Asylantrag

Zum Zeitpunkt unseres Besuchs befanden sich neun Asylantragsteller in der Einrichtung, sechs von ihnen sind inzwischen volljährige Frauen mit Kindern.

Die Leiterin der Einrichtung berichtet uns, dass sobald ein Jugendlicher den Wunsch äußere, Asyl zu beantragen, dies unverzüglich der Quästur mitgeteilt werde, um seine Überführung in ein SPRAR zu organisieren. Laut ihren Angaben besteht im Falle eines volljährigen Antragstellers eine Pflicht zur sofortigen Überführung in eine Einrichtung des Schutzsystems für Asylsuchende, handelt es sich um einen Minderjährigen, kann es sein, dass die Überführung nicht erfolgt.

Die in der Einrichtung untergebrachten Mädchen müssen drei Monate auf die Klärung des Flüchtlingsstatus und des Status des Asylantragstellers warten. In dieser Zeit verlieren sie den Mut und befürchten, sie werden niemals eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Diese starke Spannung wirkt sich schädlich auf die Organisation

des alltäglichen Lebens der in der Einrichtung untergebrachten Jugendlichen aus.

Während unseres Rundgangs in der Einrichtung hat uns eine Somalierin verzweifelt um Hilfe gebeten: sie wolle so schnell wie möglich in eine andere Einrichtung überstellt werden und bat uns, mit der Ausländerbehörde zu sprechen.

Pflegschaft und Benennung eines Vormundes

Die Jugendlichen müssen 40 bis 50 Tage auf die Eröffnung der Vormundschaft warten. Laut der Leiterin der Einrichtung soll durch die lange Wartezeit getestet werden, ob die Jugendlichen in der Einrichtung verbleiben wollen. Die Mehrzahl der Mädchen, die in der Zwischenzeit die Volljährigkeit erreichen, verlasse die Einrichtung oder müsse sie aufgrund der Volljährigkeit verlassen.

Zum Zeitpunkt unseres Besuchs in der Einrichtung war für alle Jugendlichen die Vormundschaft eröffnet worden, außer für zwei Mädchen, die erst kürzlich angekommen waren. Für die minderjährigen Asylantragsteller, die in den folgenden Tagen in ein SPRAR überführt werden sollten war die Vormundschaft in 20 Tagen eröffnet worden.

Die Zuständigkeit für die Eröffnung der Vormundschaften liegt in diesen Fällen beim Vormundschaftsgericht in Palermo.

Einer der drei in der Einrichtung untergebrachten Jungen ist 13 Jahre alt und hat gebeten, in der Einrichtung bleiben zu dürfen: Die Leiterin hat dem Vormundschaftsrichter das Problem der Promiskuität vorgebracht, der laut Angaben der Leiterin dennoch verfügt hat, dass der Junge in der Einrichtung verbleibt.

Dieser Minderjährige hat einen ebenfalls minderjährigen Bruder, der in einer Einrichtung in einer norditalienischen Stadt untergebracht ist: Die Leiterin hat die Zusammenführung der beiden Brüder beantragt, doch die Überführung des Minderjährigen in die Unterbringungseinrichtung seines Bruders wurde dadurch vereitelt, dass diese Einrichtung die Kosten für die Überführung nicht aufbringen konnte.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Laut Angaben der Leiterin und des Sozialarbeiters der Einrichtung wird die Aufenthaltserlaubnis elektronisch mittels der bei der Italienischen Post verfügbaren Formulare beantragt (!). Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vergehen bis zu zwei Monate. Würde die Aufenthaltserlaubnis in traditioneller Weise beantragt werden, würde es laut Auskunft der MitarbeiterInnen der Einrichtung länger dauern.

Während unseres Interviews hatte der Sozialarbeiter erklärt, dass keiner der Jugendlichen im staatlichen Gesundheitssystem gemeldet ist, das jedoch alle Jugendlichen einen STP-Ausweis<sup>3</sup> haben. Wir haben daraus geschlossen, dass niemand eine Aufenthaltserlaubnis hat, was von der Mitarbeiterin sofort demontiert wurde, die mit Empörung bestätigte, dass 50 % der Jugendlichen eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund Pflegschaft habe und die anderen auf die Erteilung warten.

Es ist uns nicht gelungen, eine stimmige Antwort auf die widersprüchlichen Informationen der MitarbeiterInnen zu erhalten: kann es sein, dass keiner der Asylantragsteller eine Aufenthaltserlaubnis für drei Monate als Asylantragsteller hat?

Die Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis bei Vollendung des 18. Lebensjahres

In der Einrichtung ist ein volljähriger Tunesier untergebracht, für den die Trägereinrichtung eine Verlängerung der Pflegschaft bis zum 21. Lebensjahr beantragt hat. Im Laufe unseres Interviews ist die Leiterin in keiner Weise auf das Problem der Promiskuität durch die Anwesenheit des 18-jährigen Jungen in der Einrichtung eingegangen. In jedem Fall hat der Vormundschaftsrichter die Überführung des Volljährigen in eine Unterbringungseinrichtung für Volljährige in Palermo verfügt.

In den vergangenen Monaten hat die Quästur lediglich in zwei Fällen eine Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Jungen bewilligt. In diesem Fall vergehen drei bis vier Monate bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Für die Mädchen beantragt die Trägereinrichtung gewöhnlich die Verlängerung der Pflegschaft bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

#### 4.2.6. Einrichtung für Minderjährige 6

##### Die Unterbringung des Jugendlichen

Nach der Ankunft der Minderjährigen verteilen die MitarbeiterInnen saubere Kleidung und tragen dafür Sorge, dass sie sich waschen, et

##### Das erste Interview

Die Sozialarbeiterin erläutert uns, dass die Jugendlichen unverzüglich zahlreiche Erwartungen äußern, die sofort enttäuscht werden, insbesondere hinsichtlich ihrer Legalisierung.

Darüber hinaus haben die MitarbeiterInnen oftmals eine Differenz festgestellt zwischen dem behördlich gemeldeten Alter und dem Entwicklungsalter der Minderjährigen.

##### Pflegschaft und Benennung eines Vormundes

Die Sozialarbeiterin erzählt uns, dass bis 2004 keine Vormundschaft eröffnet worden ist für die ausländischen Minderjährigen, die in der Einrichtung untergebracht wurden. Deshalb haben sie das Vormundschaftsgericht in Palermo kontaktiert, um Pflegschaftsübertragungen nach dem ehemaligen Gesetz Nr. 184 von 1983 zu erhalten und somit die Berechtigung innezuhaben, die Minderjährigen in der Einrichtung unterzubringen. Der Vormundschaftsrichter weigerte sich weiterhin die Vormundschaften zu eröffnen, weshalb die Staatsanwaltschaft von Palermo anordnete, die Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige zu eröffnen.

Derzeit vergehen 20 Tage, maximal ein bis eineinhalb Monate bis zur Eröffnung der Vormundschaft. Die Sozialarbeiterin meint, dass zu den Kriterien des Vormundschaftsrichters für die Reihenfolge der Eröffnungen der Vormundschaften das Alter des Minderjährigen zähle, für den die Vormundschaft beantragt wurde. In der Vergangenheit wurden die MitarbeiterInnen des Zentrums als Vormund bestellt. Derzeit habe der Leiter des Sozialen Dienstes der zuständigen Gemeinde die Aufgabe der Vormundschaft für die Jugendlichen übernommen.

Die Sozialarbeiterin erläutert uns, dass für die italienischen Minderjährigen ohne Angehörige der betreuende Anwalt der Vormund ist.

Derzeit hat die Trägereinrichtung den ehrenamtlichen MitarbeiterInnen des Sozialen Dienstes die Einleitung der

Verfahren zur Eröffnung der Vormundschaft, der Pflegschaften und der Kommunikation mit anderen Organen anvertraut.

##### Der Asylantrag

Bei der Informationserteilung für potentielle Asylantragsteller und den Asylanträgen arbeitet die Einrichtung mit einem Verein zusammen, der sich in der Provinz dem „Migrantengeschäft“ widmet. Sie wendet sich immer auch direkt an die Ausländerbehörde der Quästur.

##### Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Die Sozialarbeiterin hat uns berichtet, dass sich dank ihrer Vorgängerin einheitliche Verfahren für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ergeben haben, da es in der Vergangenheit zu zahlreichen Problemen gekommen sei und verschiedene Kämpfe auszustehen waren, vor allem bei die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aufgrund Pflegschaft.

Ursprünglich wurde die der Aufenthaltserlaubnis aufgrund Pflegschaft auf Grundlage der Unterbringungsentscheidung des Vormundschaftsgerichts in Palermo erteilt.

Derzeit beantragt die Trägereinrichtung die Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Minderjährigkeit üblicherweise bei Eröffnung der Vormundschaft, während für die einem Vormund anvertrauten Minderjährigen eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund Pflegschaft beantragt wird.

Unsere Interviewpartnerin informiert uns daraufhin über eine Auffälligkeit: regelmäßige Besuche des tunesischen Konsuls in der Einrichtung. Wir baten diesbezüglich um weitere Auskünfte. Die Sozialarbeiterin hat uns erzählt, dass die MitarbeiterInnen des Zentrums selbst die verschiedenen Konsulate eingeladen haben, um Treffen der marokkanischen und tunesischen Vertretungen mit den Jugendlichen der jeweiligen Nationalität zu organisieren. Die Sozialarbeiterin bedauert, dass die anderen Konsulate, etwa das ägyptische, keine Vertretungen in Palermo haben.

Insbesondere der tunesische Konsul, so die Sozialarbeiterin, besucht regelmäßig die Einrichtung mit dem Vizekonsul, zwei Verwaltungsfunktionären des Konsulats und einem Sozialarbeiter als Begleitung (!).

Auf unser Frage, was auf diesen Treffen geschehe antwortet die Sozialarbeiterin, dass sie dies nicht wisse, da sie fast nichts verstanden habe (aufgrund der Sprachunterschiede und der Tatsache, dass im Personalplan der Einrichtung kein Sprachmittler vorgesehen ist), aber sie meint, es seien Treffen, bei denen „der Name des Vaterlandes hochgehalten werde!“ Zudem notieren die Verwaltungsangestellten des Konsulats bei diesen Treffen die Daten der Jugendlichen, um ihnen bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch Ausstellung eines Reisepasses behilflich zu sein.

Die Sozialarbeiterin versichert uns, dass die Trägereinrichtung direkt die Unkosten für die Dokumente dem Konsulat erstattet.

In der Vergangenheit waren der tunesische Konsul und Vizekonsul aus Palermo in eine Ermittlung über die Flucht von Migranten aus Einrichtungen in der Provinz Ragusa verwickelt.

Die Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis bei Vollendung des 18. Lebensjahres

Die Sozialarbeiterin versichert, mit Umwandlungen der

Aufenthaltserlaubnis bei Vollendung des 18. Lebensjahres keinerlei Probleme zu haben. Fast alle Jugendlichen verlassen die Einrichtung mit einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Minderjährigkeit in Händen bevor sie die Volljährigkeit erlangen. Die Mitarbeiterin meint, sie eilen in die norditalienischen Städte. Wenn die Jugendlichen an einem Bildungsprojekt teilnehmen oder arbeiten, kann, laut Sozialarbeiterin, für sie in jedem Fall von der Trägereinrichtung eine Verlängerung der Pflegschaft bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beantragt werden.

### 4.2.7. Einrichtung für Minderjährige 7

#### Die Unterbringung des Jugendlichen

Die Quästur veranlasst die Unterbringung der Minderjährigen in der Einrichtung. Die Ausländerbehörde ermittelt bei der Einrichtung die Anzahl freier Plätze per Telefon.

#### Das erste Interview

Diesbezüglich wurden vom interviewten Leiter keine Angaben gemacht.

#### Der Asylantrag

Bei der Information und Rechtsberatung für den Asylantrag arbeitet die Einrichtung mit dem UNHCR und Save the Children zusammen. Zum Zeitpunkt unseres Besuchs waren in der Einrichtung fünf Asylantragsteller untergebracht. Die Bearbeitungszeit variiert je nach Jahreszeit: im Winter vergehen im Allgemeinen zwei bis drei Monate, im Sommer dauert es länger. Die minderjährigen Asylantragsteller werden nicht in Einrichtungen des SPRAR-Netztes überführt.

Der Asylantrag wird bei der Ausländerbehörde der Provinz eingereicht, in derselben Weise, wie sie uns bereits von den MitarbeiterInnen der anderen Einrichtungen geschildert wurde.

Laut Angaben des Leiters der Einrichtung besteht das Problem bei den Asylantragstellern darin, dass sie im Allgemeinen nach einigen Tagen in der Einrichtung ihre Volljährigkeit behaupten. Der Leiter unterstreicht, dass sich infolge der radiometrischen Überprüfung manchmal tatsächlich ihre Volljährigkeit herausstellt.

#### Pflegschaft und Benennung eines Vormundes

Innerhalb von zweieinhalb Jahren hat die Einrichtung circa 20 Vormundschaften „zusammengetragen“. In jüngster Zeit sind weitere 15 - 20 eröffnet worden.

Der Leiter hat uns berichtet, dass die Minderjährigen für die Anhörung vor dem Vormundschaftsrichter von den MitarbeiterInnen der Einrichtung zum Gericht begleitet werden.

Laut der Informationen, die im Interview mit dem Leiter der Einrichtung gesammelt wurden, vergehen im Durchschnitt vier Monate von der Benachrichtigung des Vormundschaftsrichters über die Aufnahme des Minderjährigen bis zur Benennung des Vormunds.

Derzeit ist der Vormund für die in der Einrichtung untergebrachten Jugendlichen der Leiter des Sozialen Dienstes der zuständigen Gemeinde. Das Verfahren, MitarbeiterInnen der Einrichtung als Vormund zu benennen, wurde vor circa zwei Jahren abgeschafft.

Der Leiter hat uns berichtet, dass einige Jugendliche Verwandte in Italien haben. Aber wie im Falle eines Jugendlichen, dessen

Schwester sich in Italien befand, sind sie schnell entmutigt bzw. machen sich keine klare Vorstellung von den Möglichkeiten der Familienzusammenführung.

#### Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Zu Zeitpunkt unseres Besuchs in der Einrichtung hat kein Minderjähriger eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Der Leiter der Einrichtung hat uns berichtet, dass die Trägereinrichtung erst kürzlich Sorge getragen hat für Aufenthaltserlaubnisse aufgrund der Minderjährigkeit.

Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Asylantragsteller vergehen durchschnittlich drei bis vier Monate.

Der Leiter hat uns darüber hinaus berichtet, dass er für einen Minderjährigen, der bereits zur Schule ging, eine Aufenthaltserlaubnis für Arbeitszwecke mittels des decreto flussi (Quoten für die Arbeitsmigration) beantragt hat.

Die Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis bei Vollendung des 18. Lebensjahres

Zum Zweck der Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis bei Vollendung des 18. Lebensjahres veranlasst der Leiter die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis aufgrund Pflegschaft, da viele der Jugendlichen eine höhere Schule besuchen.

Da die Jugendlichen niemals eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen haben, haben die MitarbeiterInnen der Einrichtung keine Erfahrung mit der Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis bei Vollendung des 18. Lebensjahres.

Bis vor kurzem haben sie sich immer damit „beholfen“ die Verlängerung der Pflegschaft bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu beantragen. Was danach geschieht konnten wir nicht in Erfahrung bringen.

### 4.3. Andere Formen der Unterbringung

#### 4.3.1 Andere Unterbringungsform 1

#### Die Unterbringung des Jugendlichen

Der rumänische Junge, einziger nicht-italienischer „Gast“ in der Einrichtung zum Zeitpunkt unseres Besuchs, ist aus Palermo überführt worden, nachdem er innerhalb der Einrichtung des Vormundschaftsgerichts sechs Monate in Haft verbracht hatte.

Der Minderjährige befindet sich seit drei Monaten auf Bewährung in der Einrichtung.

#### Das erste Interview

Diesbezüglich wurden bei unsrem Besuch keine Angaben gemacht.

#### Der Asylantrag

Es gibt keine Erfahrungen mit Asylantragstellern.

#### Pflegschaft und Benennung eines Vormundes

Die Sozialarbeiterin kannte sich nicht mit dem Verfahren zur Eröffnung der Vormundschaft für ausländische Minderjährige aus, da es auch im Falle von Minderjährigen aus Italien und der EU



nicht ihre Aufgabe ist, sich um die Verwaltungsaspekte zu kümmern. Im Übrigen handelt es sich bei den Jugendlichen in der Einrichtung um Kinder, die aus verschiedenen Gründen aus den Familien genommen worden sind. Diese im Zweifelsfall die Vormundschaft für die Minderjährigen behalten: die Einrichtung hat die Minderjährigen in Pflegschaft.

Für den rumänischen Jugendlichen ist die ordentliche Vormundschaft eröffnet worden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Zum Zeitpunkt seiner Ankunft in Italien war der Jugendliche minderjährig. Er ist mit einem Touristenvisum ins Land gelangt, begleitet von seinem älteren Cousin.

Im Falle eines Jugendlichen aus der EU geht es nicht um eine Aufenthaltserlaubnis. Die einzige Pflicht bestand darin, ihn in das Melderegister der zuständigen Gemeinde einzutragen. Leider stießen die MitarbeiterInnen auf Probleme: die Angestellten der Gemeinde stellten sich als vollkommen inkompetent zur Durchführung dieses bürokratischen Verfahrens heraus. Die Behörden haben dem Jugendlichen keine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt.

Bis zur Erteilung der Steuernummer vergingen 30 Tage.

Die Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis bei Vollendung des 18. Lebensjahres

Bei diesem Fall ist die Umwandlung nicht von Belang.

#### 4.3.2 Andere Unterbringungsform 2

Die Unterbringung des Jugendlichen

Der leitende Pfarrer der Einrichtung erzählte uns, „die Jugendlichen

kommen ohne Kleidung an, ohne Schuhe, mit gar nichts. Wir müssen uns also um alles kümmern.“

Die Unterbringung erfolgt nach telefonischem Kontakt seitens der verschiedenen Präfekturen Siziliens. „Solange noch kein Geld gezahlt wurde, waren bis zu 130 Jugendliche gleichzeitig hier.“

Das erste Interview

Keinerlei diesbezügliche Erfahrung.

Der Asylantrag

Die Einrichtung hat sich nur von 2002-2003 im Rahmen einer Vereinbarung mit der Präfektur um Asylsuchende gekümmert.

Hinsichtlich der Informationserteilung und der Verfahren arbeitete die Einrichtung mit einem Anwalt zusammen, der Rechtsbeistand der Einrichtung ist.

Pflegschaft und Benennung eines Vormundes

„Bei Unterbringung der Minderjährigen in der Einrichtung kümmerte sich die Präfektur um die Benachrichtigung des Gerichts, das sowohl uns als auch der Gemeinde die Unterbringung des Minderjährigen bei uns mitteilte“, teilt uns der Leiter der Einrichtung mit.

Der Vormundschaftsrichter braucht im Durchschnitt 15 Tage für die Eröffnung der Vormundschaft.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Keinerlei diesbezügliche Information.

Die Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis bei Vollendung des 18. Lebensjahres

Über dieses Thema wurde uns keine Information mitgeteilt.

## 5. DolmetscherInnen und kulturelle Mediation

### 5.1. Die SPRAR für Minderjährige

#### 5.1.1. SPRAR 1

Die interviewte Leiterin der Einrichtung hat versichert, dass es bei der Verständigung keine Probleme gäbe: die bereits längere Zeit in der Einrichtung untergebrachten Jugendlichen fungieren als „Dolmetscher“ zwischen Jugendlichen und MitarbeiterInnen. In der Einrichtung sind Somalier, Äthiopier, Libanesen und Afghanen: es ist nicht auszumachen, wie sie mit ihnen sprechen.

Die Leiterin erklärt uns, dass wenn eine Psychologin oder ein Anwalt hinzugezogen werden müssen, die Kooperative auf einen externen Dolmetscher zurückgreift, ein ehemaliger Flüchtling aus dem Sudan.

Bei Bedarf greift die Einrichtung zudem auf die kulturellen und sprachlichen Kompetenzen einer Kooperative zurück die aus den Mitgliedern der Trägereinrichtung des SPRAR besteht, um den Mediationsbedarf aller SPRAR der Provinz abzudecken, die von ein und derselben Kooperative betrieben werden.

Aus den bei unserem Besuch in der Einrichtung gesammelten

## S., 17, Flüchtling aus Somalia, Asylsuchender

*S. ist als Kindersoldat aus Somalia geflüchtet. Ein Verwandter wurde verletzt, als er ihm helfen wollte. S. ist schon Vater von zwei kleinen Kindern, die er in Somalia zurücklassen musste.*

*S. hat große Probleme, sich zu öffnen und zu erzählen, was ihm passiert ist. Von Somalia ist er in den Sudan geflüchtet, von dort dann weiter nach Kufrah in Libyen. Dort wird er für drei Monate inhaftiert. Es gelingt ihm zu fliehen, er kommt nach Tripolis, wo er mit 50 anderen Personen ein Boot nach Italien besteigt. Nach fünf Tagen auf See gibt es kein Benzin mehr, das Boot läuft voll Wasser. Sie hatten nur für zwei Tage Nahrung bei sich. Vor der Abfahrt hat man ihnen ein Thuraya, ein Satellitentelefon, mitgegeben und so haben sie Hilfe geholt, er weiß nicht, wer angerufen wurde, aber die Marine kam und hat sie gerettet.*

Informationen haben wir geschlossen, dass es keine kontinuierliche und effektive kulturelle und sprachliche Mediation in der Einrichtung gibt.

### 5.1.2. SPRAR 2

Während unseres Besuchs in der Einrichtung arbeitete der Träger mit einem italienischen Kulturmittler. Hinsichtlich der Sprechmittlung greift die Einrichtung auf den Nachwärter zurück, ein afghanischer junger Mann, der vormals in der Einrichtung untergebracht war. Laut Angaben des Leiters ist der Verein kontinuierlich auf der Suche nach Sprachmittlern: sie habe verschiedene getestet, „aber leider gibt es in der Region keine qualifizierten Kräfte.“ Mehrere MitarbeiterInnen der Einrichtung sprechen Englisch und Französisch.

Auch in diesem Fall ist die Einrichtung angesichts der in ihr beherbergten Menschen verschiedener Nationalität nicht zufrieden stellend mit Personal für die sprachliche und kulturelle Mediation ausgestattet.

## 5.2. Einrichtungen für Minderjährige

### 5.2.1. Einrichtung für Minderjährige 1

Laut Angaben des in der Einrichtung beschäftigten Personals ist ein marokkanischer Mediator Teil des Stammpersonals, den wir allerdings während unserer zwei Besuche im Abstand von zwei Wochen nicht angetroffen haben.

Wir haben uns bei den MitarbeiterInnen danach erkundigt, wie sie sich mit den Jugendlichen verständigen. Uns wurde geantwortet, man behelfe sich mit „non-verbaler“ Kommunikation.

Es erscheint uns äußerst schwer mit Jugendlichen, etwa aus Burkina Faso, ohne ein Wort kommunizieren zu können.

Die MitarbeiterInnen haben uns erzählt, dass die Jugendlichen sich untereinander helfen und auch den MitarbeiterInnen bei der Übersetzung behilflich sind.

Als wir Gelegenheit hatten, mit den in der Einrichtung untergebrachten Jugendlichen zu sprechen, konnten sich lediglich die Tunesier, die gebrochen Italienisch und Französisch sprachen, und ein Ghanaer, der Englisch spricht, mit uns verständigen.

Der Ghanaer war sehr erfreut über unseren Besuch, da, wie er uns erläuterte, jemand mit ihm kommunizieren könne. Daraus haben

wir gefolgert, dass die MitarbeiterInnen nicht so gut Englisch sprechen, wie sie angeben. Lediglich eine Erzieherin spricht Französisch.

### 5.2.2. Einrichtung für Minderjährige 2

Der interviewte Leiter berichtete uns, dass es einen marokkanischen Sprachmittler aus einem benachbarten Ort in der Einrichtung gäbe, der unentgeltlich arbeite. Einem Erzieher ist im Gespräch allerdings herausgerutscht, dass er seit vier Monaten in der Einrichtung arbeite und ihn „noch nie gesehen“ habe!

Unserem Eindruck nach gibt es weder einen Dolmetscher noch einen Kulturmittler.

Die MitarbeiterInnen haben uns zudem erzählt, dass „die Jugendlichen selbst die Dolmetscher sind!“, und dass sie zur Kommunikation mit den Jugendlichen eine „Analogiesprache“ verwenden: „Verständigung ist wirklich einfach!“

Die somalischen Jugendlichen sprechen Englisch, diejenigen aus Burkina Faso Französisch. Sie bereiten nach Angaben der ErzieherInnen die meisten Probleme bei der Verständigung. Nach unserem Interview bot der Leiter der Einrichtung uns an, mit den untergebrachten Jugendlichen ein paar Worte zu wechseln: sie baten die Jugendlichen sich im großen Saal der Einrichtung unter Anwesenheit der MitarbeiterInnen zu versammeln - eine für alle beschämende Situation. Wir versuchten das Eis zu brechen, aber die Jugendlichen aus Burkina Faso haben nicht gesprochen und wir sind unsicher, ob sie wirklich gut Französisch verstehen. Die somalischen Jugendlichen brachten ein paar Brocken Italienisch hervor, während die Pakistaner sehr gut Italienisch sprachen.

Der Leiter versicherte uns, alle ErzieherInnen sprechen Englisch.

### 5.2.3. Einrichtung für Minderjährige 3

„Die Somalier und die Eritreer sprechen gut Englisch“, so die MitarbeiterInnen die uns die Einrichtung schildert.

Die einzige Sprachmittlerin ist eine Marokkanerin. Eine der ErzieherInnen lernt Arabisch, da die Jugendlichen in der Einrichtung hauptsächlich aus dem Maghreb sind.

Zwischen den Jugendlichen aus Eritrea und Somalia und denjenigen aus dem Maghreb gibt es unserem Eindruck nach keine Verständigung. Zudem gibt es weder kulturelle Mediation noch ein Verständnis dafür.

### 5.2.4. Einrichtung für Minderjährige 4

In der Einrichtung arbeitet eine marokkanische Dolmetscherin. Die Trägereinrichtung denkt jedoch über einen andern Mitarbeiter nach, da zahlreiche subsaharische Jugendliche untergebracht sind. Die Sozialarbeiterin berichtet uns, dass die Verständigung mit den englischsprachigen Jugendlichen durch die ehemals untergebrachten Jugendlichen erfolge. Zudem war während unseres Besuchs ein Pakistaner untergebracht, der gerade volljährig geworden war und sieben Sprachen spricht.

### 5.2.5. Einrichtung für Minderjährige 5

In der Einrichtung arbeitet eine marokkanische Dolmetscherin und Kulturmittlerin, die Arabisch und Französisch spricht.

Die Leiterin erläutert uns, dass die MediatorInnen oftmals nicht von den Mädchen akzeptiert werden: es mangle an Vertrauen! Nach

Angaben der Leiterin führt die Tatsache, dass die MediatorInnen als Personen angesehen werden, die sich in der Verständigung zwischen MitarbeiterInnen und Jugendliche stellen, dazu, dass der Träger eine direkte Verständigung mit den Jugendlichen sucht. Darüber hinaus verstünden zahlreiche Jugendliche Italienisch, auch wenn sie es nicht sprechen: sie würden das in Libyen lernen, erzählen uns die MitarbeiterInnen der Einrichtung.

Während unseres Rundgangs in der Einrichtung wollte eine Somalierin dringend mit uns „ohne die Leiterin“ sprechen, um uns um Hilfe zu bitten, einen Asylantrag stellen zu können und diesen Ort zu verlassen! Sie sprach kein Wort Italienisch. Keine der MitarbeiterInnen hat verstanden, was das Mädchen uns mitgeteilt hat!

#### 5.2.6. Einrichtung für Minderjährige 6

In der Vergangenheit standen ein marokkanischer und ein tunesischer Mediator zur Verfügung: letztgenannter war lediglich 15 Tage in der Einrichtung tätig. Die Sozialarbeiterin: „Wir hatten welche, aber wir haben schlechte Erfahrungen gemacht!“

„Die Sprache ist nur am Anfang ein Problem, (...) sie lernen sehr schnell Italienisch. Die Tunesier scheinen ohnehin fast Sizilianer!“

Kommt es zu Verständigungsschwierigkeiten, greift der Träger auf Sprach- und Kulturmittler eines privaten, lokalen Vereins zurück, der im sozialen Bereich Profit aus der Migration schlägt.

Laut Angaben der Sozialarbeiterin „scheint die Gestalt der MediatorIn an Wert einzubüßen.“ Bei der Verständigung mit den Neuankömmlingen wird zudem auf die seit längerem untergebrachten Jugendlichen zurückgegriffen.

Die Sozialarbeiterin ist der Meinung, dass die „Sprachbarrieren“ kein ernsthaftes Problem sind!

Die Sozialarbeiterin und die Psychologin sind die einzigen Angestellten der Einrichtung, die Englisch sprechen.

Es handele sich jedoch auch um ein ökonomisches Problem: es gäbe kein Geld, um Mediatoren zu bezahlen.

#### 5.2.7. Einrichtung für Minderjährige 7

In der Einrichtung arbeiten externe Mediatoren.

Der Träger hat eine Vereinbarung mit einem Bildungszentrum der Region geschlossen, das bei Bedarf mit Französisch- und Englisch-Dolmetschern zur Verfügung steht.

In der alltäglichen Arbeit „erleichtern“ die bereits länger untergebrachten Jugendlichen die Verständigung zwischen Jugendlichen und MitarbeiterInnen auf Französisch und Englisch.

### 5.3. Andere Formen der Unterbringung

#### 5.3.1 Andere Unterbringungsform 1

Da er bereits seit einigen Jahren in Italien lebt, sprach der rumänische Junge gut Italienisch.

Die Einrichtung ist für die in Aussicht stehende Unterbringung in der Zukunft stark an einem Sprach- und Kulturmittler interessiert: wahrscheinlich eine Tunesierin. Zudem gedenke sie auf eine private Sozialeinrichtung zurückzugreifen, die seit Jahren in der Region tätig ist und Mediationsdienstleistungen anbietet Die

Sozialarbeiterin hat einen Bedarf an Mediation betont, weil es „immer wieder notwendig ist, dieselben Dinge zu wiederholen!“

#### 5.3.2 Andere Unterbringungsform 2

Die Einrichtung verfügt nicht über Dolmetscher oder Kulturmittler.

## 6. Rechtliche Beratung, medizinische und psychologische

### Versorgung

#### 6.1. Die SPRAR für Minderjährige

##### 6.1.1. SPRAR 1

Das SPRAR arbeitet mit einer Anwältin aus dem Umfeld der Caritas zusammen: „Ich erkläre ihnen all das, was in der Kommission geschieht und mit der Entscheidung auf sie zukommen kann: der Flüchtlingsstatus (derzeit internationaler Schutz), der subsidiäre Schutz aus humanitären Gründen bzw. die Ablehnung, mit der Möglichkeit, Widerspruch einzulegen.“

Ich habe als professionelle, externe Mitarbeiterin mit allen SPRAR der Region zu tun, werde aber nur dann tätig, wenn sie mich anfordern. Dann begleite ich die Jugendlichen zur Kommission und bereite, falls möglich, ein Dossier aus allen Informationen, die mir zur Verfügung stehen (meistens keine!). Ich bin bei der Anhörung anwesend.“

Die Verwaltung der Einrichtung betreut die Außenbeziehungen mit den verschiedenen Behörden.

Auch die psychologische Betreuung wird den Jugendlichen durch eine externe Ärztin angeboten, die ebenfalls bei Bedarf angefordert wird. Der Bedarf wird zweifelsohne von den MitarbeiterInnen bemessen, die in diesem Bereich nicht kompetent sind. Auf Grundlage der Informationen, die von der Leiterin zur Verfügung gestellt werden, erfolgen die Gespräche mit der Psychologin im Beisein eines Dolmetschers.

Bei Unterbringung der Jugendlichen nimmt der Träger einen „Gesundheitscheck mit Routineuntersuchungen vor“. Die Gesundheitsversorgung wird ihm im Territorium mittels des STP-Ausweises (straniero contemporaneo presente - gegenwärtig anwesender Ausländer) zur Verfügung gestellt. Jugendliche mit Aufenthaltserlaubnis werden nach Angaben der Leiterin im staatlichen Gesundheitssystem gemeldet. Zudem bedient sich der Träger der Unterstützung eines Vertrauensarztes, der bei Bedarf die Minderjährigen in der Einrichtung konsultiert.

Die Jugendlichen dürften, da sie Asylantragsteller sind, nicht nur eine Gesundheitsversorgung durch den STP-Ausweis haben, aber offensichtlich funktioniert die Ausstellung der Dokumente nicht so reibungslos. Die Leiterin hat uns zudem berichtet, dass die Ausstellung eines STP-Ausweises oftmals viel Zeit in Anspruch nimmt!

##### 6.1.2. SPRAR 2

Der Leiter der Einrichtung hat uns keine Details über die psychologische Betreuung geliefert. Wir wissen, dass sie mit einem Psychologen zusammenarbeiten, der nicht zur Kooperative gehört. Der Verantwortliche hat uns bestätigt, dass die Jugendlichen zumeist traumatisiert sind.

Die Gesundheitsversorgung erfolgt über das Krankenhaus am Ort, zunächst mittels des STP-Ausweises. Die Röntgenuntersuchungen zur Ermittlung des Alters der Minderjährigen erfolgen im Identifikationszentrum der Provinz. Zweifel über das angegebene Alter werden, so der Leiter, höher gewertet als die Annahme einer Minderjährigkeit.

Als die Kooperative ihre Arbeit aufnahm, kam es zu Problemen bei der Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus. Nunmehr funktioniert die Arbeit einwandfrei. Zurückgegriffen wird auch auf die Versorgung des ärztlichen Notdienstes und der Ambulanz. Der Leiter unterstreicht, dass leider nicht auf Vertragsspezialisten zurückgegriffen werden kann, wenn die Jugendlichen lediglich einen STP-Ausweis haben. Diese Ausgangsbedingung hat laut Angaben der MitarbeiterInnen hinsichtlich der Durchführung eines ernsthaften Gesundheitschecks zu Problemen geführt. Mit Erhalt der Aufenthaltserlaubnis, aber auch bis zu sechs Monate später, werden die Jugendlichen im staatlichen Gesundheitssystem gemeldet: dann wird alles einfacher!

### 6.2. Einrichtungen für Minderjährige

#### 6.2.1. Einrichtung für Minderjährige 1

Die Psychologin ist Mitarbeiterin der Einrichtung. Nach dem Anfangsgespräch beobachten die MitarbeiterInnen die Jugendlichen, um festzustellen, ob psychologische Hilfe notwendig ist. Die Psychologin der Einrichtung hat uns bestätigt, dass die beiden somalischen Asylantragsteller aufgrund ihrer persönlichen Geschichte traumatisiert sind. Im Allgemeinen ist der Druck, die im Herkunftsland verbliebene Familie unterstützen zu müssen, für die Jugendlichen besonders stark. Die Ärztin hat uns bestätigt, dass alle Jugendlichen im Laufe der Zeit Vertrauen geschöpft und sich ihr anvertraut haben. Das Schwierigste für die Jugendlichen ist, nach Auskunft der Psychologin, dass es für sie nach der Ankunft in Italien so sei, als hätten sie zwei Persönlichkeiten: es ist nicht einfach, die eigene Geschichte hinter sich zu lassen und ein neues Leben zu beginnen. Unsere Eindrücke: die Atmosphäre schien sehr entspannt und freundschaftlich und die Jugendlichen schienen angesichts der Lebensumstände, die sie zu zehnt ohne eine gemeinsame Sprache und Kultur zu einem Zusammenleben „zwingen“ äußerst ruhig und versorgt.

Für die Gesundheitsversorgung unterhält die Einrichtung einen Vertrag mit einer ausgebildeten Krankenschwester. Die Jugendlichen erhalten zudem einen SPT-Ausweis. Das nächstgelegene Krankenhaus liegt in 12 Kilometer Entfernung von der Gemeinde, in der die Unterbringungseinrichtung liegt. Im Krankenhaus werden der anfängliche Gesundheitscheck und vor allem die klinischen Untersuchungen und eine Hautuntersuchung vorgenommen, da die Jugendlichen zumeist gesund sind, aber oftmals Hautprobleme haben. Schließlich hat uns die Belegschaft vom Zusammenschluss einer Gruppe von Ärzten als lokale Unterstützung berichtet.

#### 6.2.2. Einrichtung für Minderjährige 2

Laut Auskunft der MitarbeiterInnen der Einrichtung kümmere sich die Psychologin um die Jugendlichen, die traumatisiert sein könnten. Sie erzählten uns beispielsweise, dass ein somalischer Jugendlicher vor kurzem die Nachricht vom Tod seines Bruders erhalten habe. Wir haben nicht herausbekommen, wie die Gespräche ohne einen Dolmetscher vonstatten gehen. Uns wurde von keiner laufenden psychologischen Therapie berichtet.

Die Gesundheitsversorgung erfolgt vermittelt des ärztlichen Notdienstes und des Krankenhauses, das sich in circa 12 Kilometer

Entfernung von der Einrichtung befindet. In beiden Fällen haben die Jugendlichen dank des STP-Ausweises, der bis vor kurzem von der MSF - Praxis (Médécins sans frontières, Ärzte ohne Grenzen) in einer der Einrichtung nah gelegenen Stadt ausgestellt wurde, Zugang zur Versorgung. Seit einigen Monaten erfolgt diese Dienstleistung durch die örtliche Gesundheitsstelle. Da kein Bezug auf die Meldung im staatlichen Gesundheitssystem genommen wurde, haben wir geschlossen, dass der einzige Asylantragsteller in der Einrichtung einen STP-Ausweis hat.

Einer der kürzlich in die Einrichtung aus Lampedusa überführten Jugendlichen hat die Krätze. Diese Tatsache bestätigt die ungenügende Gesundheitsversorgung im Zentrum in Lampedusa. Die so genannte Isolierungsmethode funktioniert nicht.

Ein Jugendlicher mit starken Gesundheitsproblemen (eine Niere arbeitet nicht) hätte in eine Einrichtung für besonders schutzbedürftige Jugendliche überstellt werden sollen. Er wurde jedoch in der Einrichtung behalten, da nach Auskunft des Leiters der Präfekt Kenntnis davon genommen habe, dass der Jugendliche im nah gelegenen Krankenhaus versorgt werde und beschlossen habe, ihn in der Einrichtung zu belassen. Der Jugendliche sollte sich einem komplizierten medizinischen Eingriff unterziehen, will aber nicht, aus Angst. Der Jugendliche ist nunmehr Volljährig: er wartet auf die Beantwortung seines Asylantrags. Nach Aussagen einer Juristin, die sich speziell mit der Problematik der minderjährigen Flüchtlinge beschäftigt, ist es aber Aufgabe der Einrichtung, sich um einen Platz für Asylsuchende mit gesundheitlichen Problemen zu kümmern!

#### 6.2.3. Einrichtung für Minderjährige 3

Die MitarbeiterInnen der Einrichtung haben bei allen aus Lampedusa überführten Jugendlichen mehrere Fälle von Krätze festgestellt. Laut Auskunft der Leiterin der Einrichtung haben einige der Jugendlichen mehrere Wochen im Zentrum der kleinen Insel verbracht, bevor sie in die Einrichtung für Minderjährige überführt wurden. Einige Jugendliche haben berichtet, dass sie in Lampedusa gemeinsam mit Männern und Frauen untergebracht waren.

Die Leiterin der Einrichtung berichtet uns, dass das MSF-Team, das in Sizilien tätig ist, sie bei der Gesundheitsversorgung unterstützt. Seit April 2008 ist dieses Projekt beendet. Die Ambulanz, die in dem Ort, in dem sich die Einrichtung befindet von MSF eröffnet worden ist, ist der örtlichen Gesundheitsstelle übergeben worden. Zudem kommt ein Arzt einmal wöchentlich zur Visite in der Einrichtung. Alle in der Einrichtung untergebrachten Jugendlichen haben einen STP-Ausweis.

Aus den Interviews mit der Leiterin und der Sozialarbeiterin hat sich kein Hinweis auf eine psychologische Betreuung in der Einrichtung ergeben. Die MitarbeiterInnen kümmern sich, nach Auskunft der Leiterin, „aufgrund ihrer Erfahrung“ um die psychologische Betreuung!

Die Rechtsberatung scheint der Hilfs- und Überwachungstätigkeit des UNHCR-Teams, das seit einigen Jahren in Sizilien tätig ist, anvertraut.

#### 6.2.4. Einrichtung für Minderjährige 4

In der Einrichtung gibt es keine psychologische Betreuung. „Wenige sind traumatisiert. Die meisten sind hart gesotten!“ erklärte uns die Sozialarbeiterin der Einrichtung. Es gibt allerdings einige traumatisierte Jugendliche: einige erzählen uns, sie wären „mit dem Tod“ gereist. Allem Anschein nach „vertrauen“ sich die Jugendlichen

dem marokkanischen Mediator an! Unserem Eindruck nach erhalten die subsaharischen Jugendlichen, bei Traumata oder anderen psychologischen Problemen, keine Unterstützung. Der Leiter teilt uns allerdings mit, dass die Jugendlichen, die psychologischer Hilfe bedürfen, zu einer Neuropsychiaterin am Ort gebracht werden.

Für die Gesundheitsversorgung bedient sich die Einrichtung laut Auskunft der Interviewpartner, der Unterstützung der MSF-Ambulanz und der Besuche, die die Organisation in der Einrichtung vornimmt. Aus der von der Sozialarbeiterin verwendeten Präsenzform haben wir geschlossen, dass sie nicht darüber informiert war, dass das MSF-Projekt seit einigen Monaten beendet ist, oder aber sie verbarg hinter dieser Ungenauigkeit die Defizite der Einrichtung. Bei Bedarf wird zudem der ärztliche Notdienst in Anspruch genommen.

Die Sozialarbeiterin erklärte uns, dass auch in dieser Provinz Röntgenaufnahmen des Handgelenks vorgenommen werden, um das Alter des vermutlich Minderjährigen festzustellen, da die Jugendlichen oftmals erklären, sie seien volljährig, um die Wartezeit bis zur Erteilung eines Aufenthaltsstatus zu verkürzen.

Die Rechtsberatung scheint der Beratungs- und Überwachungstätigkeit des UNHCR-Teams anvertraut.

#### 6.2.5. Einrichtung für Minderjährige 5

In der Einrichtung sind zumeist traumatisierte Mädchen untergebracht: viele sind während ihrer Flucht nach Italien sexueller Gewalt ausgesetzt gewesen. Zum Personal der Einrichtung zählt eine Psychologin. Darüber hinaus hat die Einrichtung vor drei Monaten ein Projekt mit einer Neuropsychiaterin der örtlichen Gesundheitsstelle von Agrigento begonnen, die einige der in der Einrichtung untergebrachten Frauen betreut.

Bei der Gesundheitsversorgung arbeitet die Einrichtung mit der Praxis von "Medicina delle povertà e delle migrazioni" („Armut- und Migrationsmedizin“) zusammen (nur in dieser Einrichtung wurde uns von diesem Dienst berichtet). Eine ausgebildete Krankenschwester sucht die Einrichtung „von Zeit zu Zeit“ auf. Die Kinder und Jugendlichen werden von Kinderärzten versorgt. Es besteht zudem „ein solidarisches Netzwerk“, teilte uns die Leiterin mit, eine Gruppe von Ärzten, Dermatologen und Zahnärzten, die die Einrichtung durch Gratisvisiten in dem Zentrum unterstützen. Die Jugendlichen sind laut Auskunft der interviewten MitarbeiterInnen nicht gewohnt, zum Arzt zu gehen. Sie kennen nur Krankenhäuser, weshalb es anfänglich ein wenig stressig sei.

Die Einrichtung sorgt für Tuberkulose- und AIDS-Tests der Jugendlichen.

Die in der Einrichtung untergebrachten Mädchen haben einen STP-Ausweis. Da die Sozialarbeiterin uns berichtete, dass alle Mädchen einen STP-Ausweis haben, sind wir veranlasst davon auszugehen, dass kein Mädchen eine Aufenthaltserlaubnis hat. Auf unsere Frage, wie viele Mädchen eine Aufenthaltserlaubnis hätten, berichtete uns die Sozialarbeiterin, offensichtlich empört, dass natürlich die Jugendlichen mit einer Aufenthaltserlaubnis im staatlichen Gesundheitssystem gemeldet seien. Laut Angaben des Trägers sind lediglich 50 % im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Die übrigen 50 % sind zur Gesundheitsversorgung sicherlich auf den STP-Ausweis angewiesen. Die Kinder der Minderjährigen, die zu dieser Gruppe gehören, haben kein Anrecht auf eine Untersuchung durch einen Kinderarzt freier Wahl.

Hinsichtlich der Rechtsberatung haben uns weder die Leiterin noch die Sozialarbeiterin Auskunft erteilt.

#### 6.2.6. Einrichtung für Minderjährige 6

Die Rechtsberatung ist einem Verein anvertraut, der „professionell“ im Bereich Immigration tätig ist: Für die Mediation greift die Einrichtung auf denselben Verein zurück.

Für die Gesundheitsversorgung wendet sich die Einrichtung an einen Vertragsarzt und an die von MSF eröffnete Praxis, die später der örtlichen Gesundheitsstelle der Provinzhauptstadt anvertraut wurde. Erhalten die Minderjährigen eine Aufenthaltserlaubnis, werden sie unverzüglich im staatlichen Gesundheitssystem gemeldet.

#### 6.2.7. Einrichtung für Minderjährige 7

Bei unserer Ankunft an der Eingangspforte der Einrichtung trafen wir auf einen Minderjährigen, vermutlich aus dem Maghreb, der sich bei einer Erzieherin über starke Kopfschmerzen beklagte. Die Reaktion der Erzieherin war ihn zu beruhigen, „ich gebe dir sofort eine Tütchen.“ Dies ist wahrscheinlich die Art und Weise jedes von den Jugendlichen gemeldete Schmerzsyndrom zu bekämpfen: ein Tütchen mit einem Analgetikum!

Die Mitarbeiterin informierte sich nicht bei dem Jungen über die Art des Schmerzes, wie lange er bereits darunter leide und ob er weitere Symptome habe: sie hat dem Minderjährigen unverzüglich das Medikament verabreicht!

Die Leiterin berichtete uns, dass für die Gesundheitsversorgung auf die örtliche MSF-Praxis zurückgegriffen wurde. Laut Auskunft der Leiterin funktioniert die Versorgung seit der Übergabe an die örtliche Gesundheitsstelle nicht mehr so gut wie zuvor.

Unser Interviewpartnerin verneint im Gegensatz zu ihren Kollegen aus anderen Einrichtungen, die wir interviewt haben, nicht, dass es im Laufe ihrer Erfahrungen Fälle von Jugendlichen mit starken neuropsychiatrischen Problemen gab, mit Drogenabhängigkeit und Selbstverstümmelungen.

Die Rechtsberatung ist einem Vertrauensanwalt der Einrichtung anvertraut. Sie wird zudem durch den UNHCR und Save the Children überwacht.

### 6.3. Andere Formen der Unterbringung

#### 6.3.1. Andere Unterbringungsform 1

Die Einrichtung beteiligt sich an dem neuropsychiatrischen Projekt mittels Gesprächstherapie für Minderjährige AusländerInnen in der Provinzhauptstadt (von dem auch in Einrichtung fünf berichtet wurde), das darauf abzielt, die persönliche Geschichte des Jungen, somit seine Migrationsgeschichte, seine Schicksalsschläge ether-auszubekommen.

Die Erfahrung mit der Gesundheitsversorgung betrifft einen rumänischen Jungen, der im staatlichen Gesundheitssystem gemeldet war, dessen ‚Mitgliedschaft‘ aber aufgrund der Volljährigkeit aus-

### Ein somalischer Jugendlicher

*Der Jugendliche ist schon verheiratet und hat zwei Kinder in Somalia. Seit drei Jahren hat er einen humanitären Aufenthalt. Niemand hat ihm bisher erklärt, dass er eine Familienzusammenführung beantragen könnte. In der Einrichtung gibt es weitere verheiratete Jugendliche.*

läuft.

### 6.3.2 Andere Unterbringungsform 2

Für die Gesundheitsversorgung bedient sich die Einrichtung des Krankenhauses, das 500 Meter von der Einrichtung entfernt ist. In Notfällen oder bei Bedarf kommt ein mit dem Leiter befreundeter Arzt in die Einrichtung. Im Ort gibt es ebenfalls einen ärztlichen Notdienst und in Vergangenheit wurde ebenfalls die Zusammenarbeit mit MSF in Anspruch genommen.

Die Rechtsberatung wird von einem Anwalt vorgenommen, der die Widersprüche betreut, „selbstverständlich auf unser Kosten“, unterstrich der Leiter der Einrichtung.

## 7. Schulische und berufliche Ausbildung

### 7.1. Die SPRAR für Minderjährige

#### 7.1.1. SPRAR 1

Die Alphabetisierung erfolgt in der Einrichtung durch die Erzieher in Form von Sprachkursen, die laut Leiterin nach Bildungsgrad abgestuft sind. Der Unterricht erfolgt auf Italienisch und Englisch. Die Erzieher werden beim Unterricht unterstützt von den Jugendlichen, die bereits länger in der Einrichtung untergebracht sind. Darüber hinaus, fährt die Leiterin fort, besuchen die Jugendlichen die Italienischkurse der zuständigen Gemeinde am Nachmittag (18 - 21 Uhr).

Für die Aufnahme in den Schulunterricht werden die Jugendlichen bei einem zuständigen Ausschuss im Nachbarort eingetragen. Gemäß den Bestimmungen des zuständigen dieses Ausschusses sind alle Jugendlichen schulpflichtig.

Die Leiterin berichtete uns, das der Unterricht nicht täglich stattfindet: die Erzieher erledigen ihre Aufgaben drei Mal wöchentlich von 8 - 14 und 14 - 20 Uhr. Uns ist aus diesen Informationen nicht klar ersichtlich geworden, ob die Teilnahme an den Kursen und die Kontinuität des Unterrichts effizient sind: Während unseres Besuchs in der Einrichtung schliefen alle Jugendlichen bis 11 Uhr. Einige Jugendliche hatten uns berichtet, dass sie den ganzen Tag über gar nichts machen. Die Jugendlichen sind in einer Einrichtung untergebracht, die abseits bewohnter Gebiete liegt und keine öffentlichen Verkehrsmittel zur schnellen Fortbewegung bietet. Sie können lediglich Arbeit in der Landwirtschaft finden. Das wollen sie jedoch nicht. Auch die Leiterin ist dagegen, da insbesondere in der Landwirtschaft die Gefahr der Ausbeutung bestehe.

Die Leiterin berichtet uns ebenfalls von einem Jugendlichen, der eine Ausbildung macht. Es handelt sich um einen jungen Äthiopier, der Fußballspieler werden möchte. Der Junge hat verschiedene Angebote aus dem Fußballbusiness erhalten: die Leiterin hat uns anvertraut, dass sie hoffe, eine der besten lokalen Fußballmannschaften, der er bereits aufgefallen sei, unterbreite ihm einen Vertrag.

#### 7.1.2. SPRAR 2

Nach der Ankunft der Jugendlichen in der Einrichtung werden täglich Alphabetisierungskurse abgehalten. Laut Auskunft des Leiters sind die Jugendlichen im normalen Schulsystem eingetragen. Da allerdings die Finanzsituation den Fortbestand der Projekte bedrohe, bestehe immer die Gefahr, dass die Jugendlichen die begonnenen Kurse nicht beenden können. Uns ist nicht klar geworden, ob die Teilnahme am Schulunterricht auf alle Jugendlichen zutrifft und kontinuierlich ist. Auf unsere Frage, welche Arbeitsmöglichkeiten

den Jugendlichen der Einrichtung offen stehen, haben uns die MitarbeiterInnen erzählt, dass zwei Tagen vor unserem Besuch zwei Jugendliche mit Aufenthaltserlaubnis dank eines Kontaktes mit einem lokalen Bauunternehmer nach dem Mittelschulabschluss in einer norditalienischen Stadt Arbeit gefunden hätten.

### 7.2. Einrichtungen für Minderjährige

#### 7.2.1. Einrichtung für Minderjährige 1

In der Einrichtung wird täglich ein Alphabetisierungskurs angeboten, der von den MitarbeiterInnen der Einrichtung betreut wird. Die Jugendlichen lernen unterschiedlich schnell: die meisten Tunesier können bereits ein wenig Italienisch, im Gegensatz zu den somalischen Minderjährigen. Der Kurs ist daher unterteilt: die Jugendlichen mit rudimentären Sprachkenntnissen werden aufgefordert, ihre Geschichten zu erzählen und auch aufzuschreiben, die anderen Jugendlichen absolvieren einen Grundlagenkurs.

Vor einigen Wochen hat der Träger den Rektor der Grund- und Mittelschule des Ortes von der Anwesenheit der Minderjährigen in der Einrichtung unterrichtet. der Rektor hat der Psychologin der Einrichtung mitgeteilt, da die Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahre alt seien, überlege er im Einverständnis mit dem Provinzialschulrat der Provinzhauptstadt einen Nachmittagskurs für Erwachsene einzurichten.

Die MitarbeiterInnen haben uns ihrerseits mitgeteilt, dass sie die Situation analysiert haben, in der sich Jugendliche, die in der Einrichtung untergebracht werden, normalerweise befinden. Sie glauben deshalb, es sei besser, wenn die Jüngeren zunächst einen Jahreskurs besuchen um die achte Klasse abzuschließen. „Um sich die erforderlichen Sprachkenntnisse anzueignen (...) sind die regulären Unterrichtsklassen zu frustrierend“, bestätigt die Psychologin. Im Anschluss sei es dann möglich, sie auf die Höher Schule zu schicken. Laut Auskunft der Psychologin der Einrichtung „kann die sofortige Eingliederung in die Schule mit Jugendlichen ihres Alters, ohne dass sie die Sprache beherrschen, eine frustrierende Erfahrung sein!“

In der Umgebung der Einrichtung werden verschiedenen Bildungsmöglichkeiten angeboten: zwei Hotelfachschulen und zwei Gewerbeschulen Die MitarbeiterInnen berichteten uns, viele Jugendliche wüssten bereits, was sie machen wollen. Ein Tunesier wolle Kulturmittler werden. Ein anderer Junge habe den Wunsch geäußert, seine mathematischen Fähigkeiten auszubauen: sie wollen ihn in die technische Handelsschule der Gegend einschreiben.

Selbstverständlich ist eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an den Kursen und zur Teilnahme am Schulunterricht notwendig! Die Jugendlichen haben noch keine. „Wir schauen mal nach dem Sommer“, meinen die MitarbeiterInnen.

Die Psychologin unterstreicht: „Die Hotelfachschule kann eine gute Kombination aus Schule und Ausbildung sein!“ Laut Ansicht der MitarbeiterInnen ist die Hauptaufgabe der Einrichtung rudimentäre Konversationskenntnisse beizubringen, die für die Integration der Jugendlichen im Land notwendig sind: alle Ausdrücke von „Guten Tag“ bis zum Grundvokabular für den Einkauf.

Da es sich um eine Einrichtung jüngerer Datums handelt, gibt es noch keine Erfahrungen im Bereich der Arbeit.

#### 7.2.2. Einrichtung für Minderjährige 2

Die beiden pakistanischen Jugendlichen haben Ende Oktober 2007 begonnen, die Schule zu besuchen. Sie sind sehr gut und wollen

nach dem Abschluss der achten Klasse eine höhere Schule besuchen. Die anderen Jugendlichen der Einrichtung besuchen keine Schule, „weil sie keine Lust haben!“, bestätigten die von uns interviewten MitarbeiterInnen. Die ErzieherInnen berichteten uns von einem Alphabetisierungskurs der Einrichtung, der „praktisch jeden Tag stattfindet“.

Eine Erzieherin erzählt uns, dass sie von einem Bildungsträger aus der Hauptstadt bezüglich Alphabetisierungs- und Informatikkurse für die Jugendlichen in der Einrichtung kontaktiert wurde, die im März 2009 beginnen sollen. Sollte eine ausreichende Anzahl von TeilnehmerInnen vorhanden sein, könnte der Unterricht in der Einrichtung stattfinden, wofür ein Raum mit Computern ausgestattet werden würde.

Die Einrichtung wurde zudem von der Psychologin über eine weitere Einrichtung für Minderjährige im Ort informiert und von dem Ansinnen des Direktors der Mittelschule, die in beiden Einrichtungen untergebrachten Jugendlichen die Schule besuchen zu lassen.

Aus den in der Einrichtung geführten Interviews ergab sich ein trostloser Eindruck: keiner der Jugendlichen, außer den beiden Pakistani, hat jemals eine Schule besucht, seit die Einrichtung besteht!

Die MitarbeiterInnen sprechen weder von professionellem Unterricht noch von Erfahrungen im Bereich der Arbeitsaufnahme.

### 7.2.3. Einrichtung für Minderjährige 3

Die Erzieherin berichtete uns, dass die Alphabetisierungskurse in der Einrichtung abgehalten werden, sobald eine ausreichende Anzahl von Teilnehmern am Unterricht vorhanden ist (!)

Die Jugendlichen, die sich bereits länger in der Einrichtung befinden, besuchen nachmittags Kurse nur für Ausländer. Ein einziger Jugendlicher, ein 17-jähriger Ägypter, besucht die technische Handelsschule der Gegend.

Im Gespräch mit den Jugendlichen stellte sich zumeist ihr Wunsch heraus, arbeiten und Geld verdienen, aber nicht zur Schule gehen zu wollen.

Die Leiterin hat im Interview betont, wie schwierig in der Gegend Arbeit zu finden sei. Sie haben mit vier Jugendlichen der Einrichtung Erfahrungen gemacht, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Einrichtung und örtlichen Unternehmen an einem Ausbildungspraktikum teilgenommen haben. Eine Bar, eine Konditorei und ein Autosalon haben die Jugendlichen ohne steuerliche Abgaben für drei Monate eingestellt. Für eine legale Zeitanstellung dieser Art bedürfe es keiner Aufenthaltserlaubnis. Dennoch gaben die MitarbeiterInnen der Einrichtung an, dass diese Art der Ausbildung nicht als Grund für eine Umwandlung der Aufenthaltserlaubnis bei Vollendung des 18. Lebensjahres akzeptiert werde.

### 7.2.4. Einrichtung für Minderjährige 4

Die Sozialarbeiterin begann ihre Ausführungen zum Thema mit dem Ausspruch: „Sie kommen mit zu großen Illusionen!“ Sie erklärte uns, lediglich 1 % komme nach Italien, um sich zu bilden. Sie erzählte uns, dass sie z.B. im September 2007 24 Jugendliche der Einrichtung in eine Schule eingeschrieben hatten; nach wenigen Monaten sei keiner mehr hingegangen.

Die Mitarbeiterin präzisiert, dass natürlich keine Mitteilung an die

zuständigen Behörden erfolge, da sie nicht „schulpflichtig“ sind; es handele sich um Abendkurse. Die Rede ist von einem Alphabetisierungskurs von 17- 19 Uhr, ausschließlich während des Winters. Die Sozialarbeiterin berichtet uns, dass die Jugendlichen nur dann die Schule besuchen können, wenn sie über ein „Zeugnis“ verfügen, Dokumente aus ihrem Herkunftsland. Deshalb besuche die Mehrheit die Abendschule.

Die Sozialarbeiterin veranschaulicht uns die verschiedenen Schultypen zu denen die Jugendlichen Zugang haben, wenn sie über ein „Zeugnis“ verfügen: ein Marokkaner besuche einen Kurs für Reiseveranstalter, ein Ägypter besuche eine Tanzkurs, ein anderer Junge besuche die Hotelfachschule.

Die vollständige Unkenntnis des Rechts auf Schulbildung hat uns am meisten bestürzt. Laut Meinung der MitarbeiterInnen der Einrichtung kann ein minderjähriger Asylantragsteller niemals eine Schule oder reguläre Kurse besuchen, wenn er kein „Zeugnis“ hat!

Während unsere Anwesenheit in der Einrichtung kam es zu einer Begebenheit, die sehr gut illustrieren kann, inwiefern unbegleitete ausländische Minderjährige nützlich sein können, die nicht die Schule besuchen wollen, aber dennoch einen starken Wunsch verspüren, zu arbeiten und die Ersparnisse an ihre Familien im Herkunftsland zu schicken: Als wir mit dem Leiter und der Sozialarbeiterin im Außenbereich der Einrichtung diskutierten, kamen Jugendliche an, die vom Rücksitz eines Transporters ausstiegen. Einer der Jugendlichen hatte eine Hacke in Händen, ein landwirtschaftliches Gerät. Als der Leiter der Szene gewahr wurde, fragte er den Jugendlichen aufgebracht, warum er eine Hacke in der Hand halte, wenn sie doch von einem Bootsausflug zurückkämen! Diese Episode gibt Anlass, zu vermuten, dass einige der Jugendlichen in einer vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Gegend in der Landarbeit eingesetzt werden.

### 7.2.5. Einrichtung für Minderjährige 5

Nach der Ankunft in der Einrichtung sorgt der Träger dafür, dass die Jugendlichen an Alphabetisierungskursen teilnehmen. Der Kurs für 16-jährige wird von der örtlichen Caritas durchgeführt. Die Jugendlichen unter 16 Jahren nehmen stattdessen in der Schule, die sich im selben Stadtteil wie die Einrichtung befindet, am Unterricht der dritten und fünften Grundschulklassen teil. Im Winter besuchen die Jugendlichen bis zum Monat Mai Abendkurse in einer Mittelschule der Gegend. Die in der Einrichtung untergebrachten Mädchen arbeiten nicht. Es ist sehr schwer, einen Arbeitsplatz zu finden oder sie in die Schulen zu integrieren, da viel Mädchen kleine Kinder haben. Einige haben Arbeit als Hauspflege gefunden. Die Gefahr der Ausbeutung ist permanent, insbesondere für nigerianische Mädchen, die immer einem starken Druck ausgesetzt sind, sowohl durch die Menschenhändler, als auch durch die Vorurteile der Italiener.

Der 21-jährige Tunesier der zu diesem Zeitpunkt in der Einrichtung untergebracht war, hat laut Auskunft der Leiterin Arbeit gefunden und sei auf der Suche nach einer Wohnung.

### 7.2.6. Einrichtung für Minderjährige 6

Die Einrichtung bietet den Jugendlichen einen Alphabetisierungskurs an. Die Sozialarbeiterin berichtet uns, dass nur wenige im Besitz eines Mittelschulabschlusses seien, der es ihnen ermögliche, sofort eine höhere Schule zu besuchen. Die von uns interviewte Mitarbeiterin stellte uns die Daten über die Schulbesuche zur Verfügung: circa vier, fünf Jugendliche besuchen regelmäßig den Unterricht in zwei Mittelschulen der Gegend; ein Tunesier besucht eine höher Schule; weitere zehn Jugendliche,

## Zwei pakistanische Jugendliche

*Die beiden Jungen sind in Sebha in Libyen geboren. Sie erzählen uns, dass es sehr viele Pakistaner in Libyen gebe, die mit einem Verwandten, meist dem Vater, der dort arbeitet, leben. In Tripolis sind sie auf eine pakistanische Schule gegangen, doch dann wird es immer schwieriger und sie können nicht mehr zur Schule gehen. Sie wollten in Libyen studieren, aber dafür haben sie keine Erlaubnis bekommen. Da haben ihre Väter entschieden, dass sie in Italien eine bessere Zukunft haben als in Libyen. Beide haben Brüder, die sind nach ihnen losgefahren sind, nachdem klar war, dass die beiden Älteren es geschafft haben.*

*Die Brüder leben in einer anderen Einrichtung in Sizilien. Sie dürfen nicht mit ihren Geschwistern zusammen leben!*

zumeist Ägypter und Tunesier, nehmen an einen Abendkurs teil, wenn auch nicht regelmäßig.

Die Sozialarbeiterin hat uns mit ein wenig Stolz mitgeteilt, dass im Jahr 2008 fünf Jugendliche der Einrichtung einen Abschluss der Mittelschule erhalten hätten.

Eine der undankbarsten Aufgaben sei laut Angaben der Sozialarbeiterin der Einrichtung das „Herunterschrauben“ der Erwartungen der Jugendlichen! Nur fünf Jugendliche gehen in der Gegend regelmäßiger Arbeit nach.

Die Sozialarbeiterin weist darauf hin, dass den Arbeitsinstitutionen und -organisationen Absichtserklärungen über Projekte zur Integration der Jugendlichen im Arbeitsmarkt unterbreitet werden sollten. Der Träger habe sich niemals um die Integration in den Arbeitsmarkt oder Ausbildung gekümmert. Die Sozialarbeiterin kennt eine Körperschaft zur Integration in den Arbeitsmarkt, die in der Gegend tätig sei. Um an deren Kursen teilzunehmen, erklärt die Mitarbeiterin, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Arbeitslosigkeit und Volljährigkeit. Darüber hinaus organisieren die salesianischen Ordensschwwestern Berufsorientierungskurse für Jugendliche ab 16 Jahren.

„Leider ist es sehr schwer in dieser Gegend eine Arbeit zu finden“ unterstreicht die Sozialarbeiterin. Die volljährigen Jugendlichen machen sich sofort auf nach Norditalien.

### 7.2.7. Einrichtung für Minderjährige 7

Nach ihrer Ankunft in der Einrichtung besuchen die Jugendlichen Alphabetisierungskurse, die von den ErzieherInnen angeboten werden.

Der Leiter der Einrichtung hat uns bestätigt, dass die untergebrachten Jugendlichen die Schule besuchen. Er berichtete uns vom anfänglichen Widerstand der diesbezüglich kontaktierten Schuldirektoren. Die Jugendlichen besuchen die fünfte Grundschulklasse bzw. die dritte Klasse der Mittelschule, je nach ihren Kenntnissen. Andere Jugendliche besuchen die technische Handelsschule. Nach Auskunft des Leiters bereite die Hotelfachschule den Jugendlichen, die sie besuchen, am meisten Freude, mit optimalen Ergebnissen.

Schließlich wollte der Leiter unterstreichen, dass die gesamten den Jugendlichen zur Verfügung gestellten Lehrmaterialien ausschließlich auf ihre - ob auf die der Jugendlichen oder der Einrichtung bleibt unklar - Kosten erworben werden.

## 7.3. Andere Formen der Unterbringung

### 7.3.1. Andere Unterbringungsform 1

Der in der Einrichtung untergebrachte rumänische Jugendliche hat unverzüglich einen Abwendkurs für erwachsene Berufstätige an der örtlichen Grund- und Mittelschule besucht. Der Junge erzählte uns, dass die einzigen Ausländer, die mit ihm den Kurs besuchen, zwei erwachsene Albaner seien.

Die Jugendlichen verrichten Gelegenheitsarbeiten, die schlecht bezahlt und unbefriedigend für die Jugendlichen sind. Dieses Schicksal ereilte auch den Rumänen, der zum Zeitpunkt unseres Besuches der einzige ausländische „Gast“ in der Einrichtung war.

### 7.3.2. Andere Unterbringungsform 2

In der Einrichtung bieten die Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit den Zivildienstleistenden Aktivitäten nach dem Unterreicht für Kinder, Ausländer und Italiener an. Der Leiter meinte: „Wir versuchen den Jugendlichen Chancen zu eröffnen. Sind wir aufgrund internationaler Verträge verpflichtet sie aufzunehmen, bieten wir ihnen Ausbildungen an.“

Dem Gespräch haben wir entnommen, dass mehrere Jugendliche die Pflichtschule besuchen. Es war jedoch auch klar zu erkennen, dass die älteren Jugendlichen einer Arbeit nachgehen, auch um einen „Beitrag“ leisten zu können, dafür, dass sie in der Einrichtung untergebracht werden.

Der Leiter der Einrichtung: „Einige Jugendliche arbeiten bei unseren Bekannten (...), andere arbeiten, weil sie schon 17 Jahre alt sind. Es ist nicht gut, sie ohne Aufgabe herumlungern zu lassen. Einige arbeiten in der Landwirtschaft. Das haben wir auch der Präfektur mitgeteilt. Ich ziehe vor, sie arbeiten zu lassen, (...) sonst könnten sie in die Hände der Drogendealer geraten. Ab und zu lasse ich sie z.B. in der Einrichtung arbeiten, die gebaut wird. Ich gebe ihnen 30 Euro am Tag plus Kost und Logis (...).“

## 8. Integration und unerlaubtes Verlassen der Einrichtungen

### 8.1. Die SPRAR für Minderjährige

#### 8.1.1. SPRAR 1

Die geographische Lage der Einrichtung ist nicht förderlich zur Integration der untergebrachten Jugendlichen im Land. Nur drei Jugendliche sind seit einem Jahr in der Einrichtung untergebracht.

Der Träger hat den Jugendlichen Fahrräder zur Verfügung gestellt (die uns nicht im besten Zustand vorkamen!), um den nächstgelegenen Ort erreichen zu können: ein kleines Dorf in circa fünf Kilometer Entfernung. Um zur Stadt zu gelangen, zu dessen Gemeindegebiet das SPRAR zählt, müssen zehn, elf Kilometer per Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden. Die Fahrräder können bis 20 Uhr genutzt werden. Die nächstgelegene Moschee ist zehn Kilometer entfernt.

In der Vergangenheit haben die MitarbeiterInnen der Einrichtung ein Treffen zwischen den Jungen der Einrichtung und den Mädchen aus in einem Zentrum für Minderjährige in der Provinzhauptstadt organisiert. Die Leiterin schien sehr zufrieden mit der Initiative. Leider müssen die Jungen, wenn sie die Mädchen erneut besuchen wollen, 20 Kilometer zurücklegen.

Wenige Jugendliche haben die Einrichtung unerlaubt verlassen. Da

es sich um eine Einrichtung des SPRAR-Netzwerkes handelt, wissen die Minderjährigen, dass sie auf die Dokumente warten müssen, die ihnen einen ungefährdeten Aufenthalt in Italien ermöglichen.

Bei den Fällen unerlaubten Verlassens wurde der langwierige bürokratische Weg bis zum Erhalt des Flüchtlingsstatus als Grund ausgemacht: die wirklich sehr langen Wartezeiten enttäuschen die Jugendlichen, die darauf drängen arbeiten zu gehen, um die Familien im Heimatland zu unterstützen.

### 8.1.2. SPRAR 2

Die Einrichtungen des SPRAR sind dezentral im Ortszentrum der Kleinstadt verteilt. Die Jugendlichen haben deshalb die Möglichkeit, selbst zur Schule zu gehen, einzukaufen, Freunde zu treffen etc.

Der Leiter erzählte uns, dass es bei Beginn des Projektes zu Schwierigkeiten mit der Bevölkerung kam und es anfänglich Widerstände gegen die Integration der Jugendlichen in dem Ort gab. Heute, so der Leiter, werden die Jugendlichen von den BewohnerInnen des Ortes respektiert, auch wenn, schränkt er ein, die Jugendlichen aus dem zentralen und südlichen Afrika gegenüber den maghrebischen Jugendlichen auf größere Schwierigkeiten stoßen. Die gewonnenen Informationen haben uns allerdings bestätigt, dass Intoleranz, wenn nicht gar Rassismus, fortbesteht.

Es gab bislang nur einen Fall unerlaubten Verlassens der Einrichtung seitens eines ägyptischen Jugendlichen, der sich als Palästinenser ausgegeben hatte. Er hatte in Caltanissetta einen Asylantrag gestellt. Vor dem Erhalt der Ablehnung ist er verschwunden. In der Einrichtung hatte man den Eindruck, der Junge wisse genau wo er hinwolle.

## 8.2. Einrichtungen für Minderjährige

### 8.2.1. Einrichtung für Minderjährige 1

Die Jugendlichen haben uns erzählt, dass sie Verbindungen zu ihren Landsleuten im Ort haben. Einer vertraute uns gar an, im Ort eine Verlobte zu haben. Andere Jungen zeigten uns Fotos auf ihren Handys, die sie beim Fußballspielen mit ihren italienischen Freunden zeigen.

Wie alle Jugendlichen fahren sie auf Motorrollern der Freunde durch die Stadt, laufen auf der Piazza umher und gehen in die Cafes.

Auch in diesen Fällen schaffen es die maghrebischen Jugendlichen leichter, Freundschaften zu entwickeln und sich in das soziale Gefüge der Stadt zu integrieren, als die anderen minderjährigen Afrikaner, die schüchterner und verschlossener sind, auch uns gegenüber.

Darüber hinaus haben sie auch Verbindungen mit Bewohnern einer weiteren Einrichtung im Ort. Die Jugendlichen laden oftmals ihre Freunde aus der andern Einrichtung zum Mittag- oder Abendessen ein. Während unseres Besuchs wurden wir Zeugen dieser Treffen.

Zudem haben die MitarbeiterInnen der Einrichtung versucht, Kontakte mit den MitarbeiterInnen der anderen Einrichtung zu knüpfen, um sich gegenseitig zu helfen und Lösungen für die untergebrachten Jugendlichen zu finden. Laut Auskunft der MitarbeiterInnen sind sie aber auf geringe Zustimmung gestoßen. Wir können bestätigen, dass wir bei den MitarbeiterInnen der

andern Einrichtung ein Misstrauen verspürt haben gegenüber den Einladungen zur Zusammenarbeit der andern Einrichtung.

Die Jugendlichen, die wir bei unserem Besuch sprechen konnten, machten auf uns den Eindruck, gut integriert zu sein, auch wenn sie einen starken Drang hatten, wegzukommen, um ihren eigenen Weg zu suchen.

Das Zusammenleben der verschiedenen Gemeinschaften funktioniert laut MitarbeiterInnen einigermaßen. Bislang ist es zu keinen eklatanten Vorfällen von Intoleranz gekommen.

Der erste Fall unerlaubten Verlassens in der Einrichtung betraf einen tunesischen Minderjährigen. Der Junge hatte die zuständigen Behörden bereits informiert, dass er eine Tante in einer sizilianischen Stadt habe. Die Sozialarbeiterin hat nach der Unterbringung einen Antrag auf Pflegschaftsübertragung an die Verwandte gestellt. Es war ein Monat vergangen. „Er hat die Wartezeiten nicht akzeptiert“, erklärt die Leiterin der Einrichtung, „und er ließ die Verwandten kommen, um ihn zu holen.“ Die MitarbeiterInnen haben ihr Bedauern darüber geäußert, dass sie ihm kein Gefühl der Sicherheit vermitteln konnten. Sie erinnern sich an den Schmerz des Jungen, die Spannung unter der er tagtäglich lebte: „Er war immer nervös“.

Ein anderer Junge hat die Einrichtung kürzlich unerlaubt verlassen: Er hat später erzählt, er sei zu Fuß, ohne Geld in der Tasche seine Freunde in der Stadt suchen gegangen. Tatsächlich hatte der Jüngste in der Einrichtung mit den anderen Jungen gestritten und auch mit den MitarbeiterInnen, denn er fühlte sich angeklagt für all das, was in der Einrichtung geschieht. Aus den Berichten der MitarbeiterInnen gehen starke Spannungen hervor, die mit dieser Episode verbunden und noch nicht verarbeitet sind. Auf „der Reise“ hat er sich verirrt und den falschen Zug genommen. Er ging zur Bahnhofspolizei und bat sie „zu Haus“, in der Einrichtung, anzurufen! Die MitarbeiterInnen hatten das Verschwinden nicht sofort gemeldet, da sie hofften, ihn zu finden. Aus diesem Abenteuer ist eine stärkere und unbeschwertere Beziehung zwischen dem Jungen und der Einrichtung erwachsen. In einem Bericht der Tageszeitung „La Repubblica“<sup>4</sup> wird jedoch erwähnt, dass anscheinend genau dieser Junge nun doch aufgrund von Konflikten in ein anderes Heim gebracht wurde.

### 8.2.2. Einrichtung für Minderjährige 2

Zur Integration haben die MitarbeiterInnen der Einrichtung in der Vergangenheit gemeinsam mit einer andern Einrichtung für Minderjährige der Provinz, einen Besuch in der nächstgelegenen Moschee organisiert. Alle zu der Zeit in der Einrichtung untergebrachten Jugendlichen waren Moslems, außer einem Ghanaer. Die Jugendlichen haben alle einen eigenen Teppich, um in einem Zimmer, das dafür eingerichtet wurde, problemlos ihre täglichen Gebete ausüben zu können.

Die beiden Einrichtungen haben eine starke Zusammenarbeit entwickelt. Zwei Jugendliche der Einrichtung haben jeweils einen Bruder, der im „Partnerzentrum“ untergebracht ist. Dieser Umstand hat den Zusammenhalt verstärkt.

Nach Angaben der MitarbeiterInnen der Einrichtung, die sich in der Stadt befindet, hätten sich die Jugendlichen gut integriert: sie halten sich oft außerhalb der Einrichtung auf, vor allem die marokkanischen Jungen. Andere Jugendliche bleiben den ganzen Tag im Haus und gehen nicht hinaus: sie seien „schüchterner“. Wir hatten nicht den Eindruck, dass die MitarbeiterInnen sich die Frage der Integration ernsthaft stellen, sondern sie eher als ein individuelles Problem einzelner „schüchterner“ Jungen betrachten.

Laut dem Leiter der Einrichtung ist die Integration der Jugendlichen im Gemeindegebiet gut.

Über die Beziehungen zur anderen Einrichtung im selben Ort sprechen die MitarbeiterInnen ungern. Sie erwähnen, dass sie aufgefordert worden seien, gemeinsame Arbeitserfahrungen zu sammeln, aber sie scheinen wenig daran interessiert. „Die sind noch sehr neu“.

Schließlich berichtet uns der Leiter von einem Kontakt zum lokalen ARCI, mit dem sie bei der Organisation von Festen und Gemeinschaftsaktivitäten zusammenarbeiten wollen.

Somalische Asylantragsteller sind in ein SPRAR überführt worden.

Mit unerlaubtem Verlassen hat die Einrichtung vor allem mit Nordafrikaner zahlreiche Erfahrungen gesammelt: fünf pro Monat, manchmal bis zu 15!

In einem derartigen Fall zeigt der Leiter unverzüglich das unerlaubte Verlassen des Minderjährigen an. Die MitarbeiterInnen haben sich über die Gründe, die die Jugendlichen zu Verlassen der Einrichtung bewegen, Gedanken gemacht. Sie meinen, die Minderjährigen verlassen die Einrichtung aufgrund eines Drucks, der von Verwandten und Freunden ausgeübt wird, die bereits in Italien leben.

Wir waren perplex, dass sie angesichts dieser Antwort bei Ankunft der Minderjährigen in der Einrichtung nicht genauer danach fragen, ob Verwandte in Sizilien leben oder sogar Kontakt mit den angeblichen Freunden aufnehmen, um ihnen die Möglichkeiten zu erläutern, die das Gesetz den Minderjährigen bietet, wenn sie in der Einrichtung verbleiben.

### 8.2.3. Einrichtung für Minderjährige 3

Die Einrichtung liegt an einer Bundesstrasse. Das Zentrum des nächstgelegenen Ortes, der auf einem Hügel liegt, ist drei Kilometer entfernt. Die Jugendlichen müssen für alle Aktivitäten in die Stadt laufen.

Bezüglich des Zusammenlebens ist offensichtlich, dass die Minderjährigen in zwei Gruppen geteilt sind: die Eritreer treffen sich mit anderen Landsleuten, die in einer andern Einrichtung in der Nähe untergebracht sind; die Jugendlichen aus dem Maghreb sind unter sich.

Uns schien, dass die Eritreer und Somalier sich gegenüber den MitarbeiterInnen der Einrichtung zurückhaltender verhalten als die arabischen Jugendlichen, die mehr Vertrauen zeigen.

Während unseres Besuchs kam ein junger Pfarrer in die Einrichtung, der sich laut Angaben der Leiterin, viel um die Jugendlichen kümmert: oft begleitet er sie ins Dorf, um Dinge zu erledigen, oder mit ihnen Fußball zu spielen.

Laut Schätzungen der Leiterin verlassen 80 % der Jugendlichen unerlaubt die Einrichtung. Die Jugendlichen aus dem Maghreb verlassen die Einrichtung fast sofort. Bei den anderen dauert es in der Regel fünf bis sechs Monate.

Die Sozialarbeiterin berichtete uns, dass die MitarbeiterInnen versuchen, ihnen verständlich zu machen, wie wichtig es sei, in der Einrichtung zu bleiben, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Nach Meinung der Interviewpartnerinnen überzeugen jedoch angebliche Verwandte oder Freunde die Jugendlichen davon, die Einrichtung zu verlassen. Generell glauben sie, dass dies aufgrund

mangelnden Vertrauens zum Personal geschieht.

### 8.2.4. Einrichtung für Minderjährige 4

Laut Sozialarbeiterin folgen die Somalier und Nigerianer „anderen Regeln“, „Die Somalier kennen keine Alltagsregeln“, sagt sie in Anspielung auf eine mangelnde persönliche Hygiene, die aber alle Somalier betreffe! „Die farbigen Jugendlichen werden in Lampedusa erzogen, sie kennen keine Pflichten! (...) Die Jugendlichen aus dem Maghreb sind besser erzogen (...)“.

Unserer Meinung nach könnte dieses Vorurteil der Grund für das schwierige Zusammenleben der Jugendlichen aus dem Maghreb und der Subsahara sein, das ganz offensichtlich ist. Das Urteil der Sozialarbeiterin ist jedoch positiv: Die Jugendlichen aus dem Maghreb und der Subsahara verstehen sich gut!

Aufgrund unseres Besuchs in der Einrichtung sind wir zu der Auffassung gelangt, dass die Jugendlichen aus dem Maghreb, einige von ihnen sind volljährig und seit Längerem in der Einrichtung untergebracht, sich besser integriert und „stärker“ zeigen. Nach wenigen Minuten in der Einrichtung wird die Atmosphäre spürbar und es kommt uns ein Wort in den Sinn, für die Spannung, die in der Einrichtung herrscht: Caporalato<sup>5</sup>. Einige Jugendliche scheinen die Aufgabe zu haben, die Ordnung unter den Jugendlichen zu garantieren, sie zu überwachen und vielleicht zu vermeiden, dass jemand die Einrichtung verlässt.

Für diese Dienstleistung könnten die Jugendlichen, so denken wir, von den Verantwortlichen der Einrichtung durch Privilegien entschädigt werden. Da uns die MitarbeiterInnen von der Existenz einer Reihe von Motorrollern für die Jugendlichen berichteten, glauben wir, dass diese eine der „Vergünstigungen“ für die „Mitarbeiter“ des Trägers sein könnten.

Die MitarbeiterInnen berichteten uns von guten Kontakten, die die Jugendlichen der Einrichtung mit den Altersgenossen des Ortes etabliert hätten. Scheinbar haben in den ersten Monaten nach der Eröffnung der Einrichtung einige BürgerInnen durchs Gittertor gelugt, um festzustellen, was dort vor sich geht. Das scheint uns ein Grund dafür, warum die Tore der Einrichtung hermetisch abgeschlossen sind.

Unerlaubtes Verlassen der Einrichtung scheint an der Tagesordnung. Wir haben nicht herausbekommen, was die MitarbeiterInnen unternehmen, um die Jugendlichen davon abzubringen, die Einrichtung zu verlassen. Vielleicht trifft aber auch unsere Caporalato-Vermutung zu.

Die Jugendlichen sind langen und entnervenden Wartezeiten ausgesetzt, ohne dass sie positive Resultate sehen: sie erhalten weder Vormund noch Aufenthaltserlaubnis. Minderjährige, die kein Asyl suchen, können sich nicht leisten, unnützlich Zeit zu verlieren; sie haben die Aufgabe, Arbeit zu finden, um Geld zu verdienen.

### 8.2.5. Einrichtung für Minderjährige 5

In der Vergangenheit sind der Leiterin verschiedene Minderjährige gemeldet worden, bei denen man ambivalente Besuche vermutete bzw. dass sie in Prostitutionszirkel gelangt seien.

Die Einrichtung liegt in einem Randgebiet der Stadt mit Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, einige Kilometer vom Stadtzentrum entfernt. Nach Auskunft der Leiterin der Einrichtung gibt es keine Probleme im Zusammenleben mit den BewohnerInnen des Stadtteils, die sich jedoch über eine Einrichtung für aus der Haft entlassene, minderjährige italienische Jungen beklagen.

Bis vor kurzem waren die Schulklassen, die die Jugendlichen der Einrichtung besuchen, gemischt, derzeit haben die Ausländer eigene Schulklassen. Auch diese mangelnden Interaktionsmöglichkeiten bestrafen die Mädchen, die in der Gegend keine Freunde haben. Die häufigsten Kontakte, die die Mädchen mit den Einwohnern der Stadt haben, führen zu Schwangerschaften und, im besten Falle, zu einer Heirat, wenn dies möglich sein sollte.

In der Stadt ist es zu rassistischen Reaktionen gekommen. Die Leiterin berichtete uns, dass ein Mädchen eine Tanzschule besuchen wollte. Bei der Einschreibung hätten einige Mütter der italienischen Mädchen explizit geäußert, dass sie die Anwesenheit ausländischer Mädchen in der Schule nicht wünschen. Dasselbe geschah bei der Einschreibung eines anderen Mädchens in einen Chor.

Ein anderer Fall von Rassismus betraf die Mutter eines italienischen Mädchens, das der Einrichtung vom Vormundschaftsgericht in Palermo anvertraut wurde: das Gericht in Palermo musste die Einweisung in die Einrichtung widerrufen, aufgrund heftiger Beschwerden der Mutter der Minderjährigen, nachdem sie den Bestimmungsort des Mädchens erfahren hatte. Laut der Mutter wäre das Mädchen Gefahr gelaufen, „arabisiert“ zu werden (!)

Die Leiterin hat uns berichtet, dass die Mädchen aufgrund der langen Wartezeiten für den Erhalt der Aufenthaltserlaubnis unerlaubt die Einrichtung verlassen. Auch die minderjährigen Mütter verlassen mit ihrem Nachwuchs das Zentrum, weil die Entscheidungen des Jugendgerichts in Palermo lange auf sich warten lassen.

#### 8.2.6. Einrichtung für Minderjährige 6

Unsere Interviewpartnerin bestätigt, dass das Zusammenleben zwischen Italienern und Ausländern in der Einrichtung „momentan gut läuft!“ Sie leben seit eineinhalb Jahren zusammen und haben auch dank eines Erziehungsprojekts ein Gleichgewicht hergestellt, schließt die Sozialarbeiterin.

Zwischen den verschiedenen Ethnien, die in der Einrichtung untergebracht sind, gibt es Spaltungen: Integration beschränkt sich auf individuelle Episoden.

Die Sozialarbeiterin bestätigt uns, dass die Außenkontakte sich oftmals auf die Gemeinschaften der Landsleute beschränken, die in der Gegend leben und weniger oft mit den Sizilianern etablieren. Gehen die Jugendlichen zur Schule, funktioniert die Integration besser, soweit sie mit den logistischen Problemen aufgrund der Lage der Einrichtung am Stadtrand vereinbar ist.

In der Vergangenheit ist es zu unerlaubtem Verlassen gekommen. Heute ist das Phänomen so gut wie inexistent.

#### 8.2.7. Einrichtung für Minderjährige 7

Auf die Frage nach Interaktionen und dem Zusammenleben der Jugendlichen der Einrichtung mit den Bewohnern des Ortes wurde immer in gleicher Weise geantwortet: positiv und eingeschränkt auf Fußballspiele.

Da die Einrichtung darüber zwei Minderjährige beherbergt, deren Brüder in einer anderen Einrichtung untergebracht sind, bestand die Möglichkeit für einige Jugendliche, einen Austausch mit den Jugendlichen der anderen Einrichtung zu organisieren.

Der Leiter hat uns berichtet, dass eine Gemeinde der Gegend sich sofort bereiterklärt hat, Treffen zur Unterhaltung der Jugendlichen zu organisieren. Auch eine Pfadfindergruppe aus der Gegend

arbeitet mit der Einrichtung zusammen.

Mindestens 50 % der untergebrachten Jugendlichen verlassen unerlaubt die Einrichtung. Die Leiterin gibt keine Gründe dafür an.

### 8.3. Andere Formen der Unterbringung

#### 8.3.1 Andere Unterbringungsform 1

Der Kontakt zwischen ausländischen und italienischen Jugendlichen war nie einfach, erzählte uns die Sozialarbeiterin. Sie weiß dass „dass sich Problem in Krisenmomenten zeigen“. Die ethnischen Unterschiede führen ihrer Meinung nach zu Problemen, vor allem innerhalb der Gruppendynamik. Die Mitarbeiterin war allerdings der Auffassung, dass es für eine Erziehung zur Interaktion wichtig sei, eine gemischte Einrichtung zu betreiben.

Der rumänische Jugendliche brennt trotz der schwierigen Situation, in der er sich befindet, darauf, in sein ‚altes‘ Leben zurückzukehren: arbeiten, um die Familie zu unterstützen. Er hat uns anvertraut, dass er nur wenn er eine Arbeit in der Nähe der Einrichtung findet, diese nicht verlassen werde. Der Junge war sich der Konsequenzen bewusst, die auf ihn zukommen könnten, wenn er sich den Anweisungen des Gerichts aus Palermo entzieht.

#### 8.3.2 Andere Unterbringungsform 2

„Das Immigrationsproblem findet nicht immer Beifall von Seiten der Kirche. Nichtsdestotrotz haben wir es geschafft eine Art Toleranz zu erwirken. Wir organisieren zum 31. Dezember z.B. im Allgemeinen ein Abendessen für alle, die kommen wollen; natürlich sind die Immigranten dabei! Einige Gemeindemitglieder haben mir gesagt: „Wenn die da sind, kommen wir nicht!“ Und ich habe geantwortet: „Dann lasst es doch bleiben!“

Wie der Leiter der Einrichtung betont, „gibt es keine offenkundige Abscheu, aber unbewusst gibt es etwas, das nicht richtig funktioniert!“

Erfahrungen wie das Zusammensein nach der Schule lehren sicherlich ein friedliches und herzliches Zusammenleben: „Es ist eine Art, die Jugendlichen zu integrieren“. Eine andere Initiative der Einrichtung ist die Organisation eines Sommercamps für Jugendliche, 200 Ausländer und Italiener aus allen sozialen Schichten.

Der Leiter der Einrichtung hat klare Vorstellungen über unterschiedliche Erziehungsweisen der Völker: „Nehmen wir etwa die Nordafrikaner: sie haben absurde Ansprüche! Die Afrikaner, die von den Engländern beherrscht wurden, zeigen ein völlig anderes Verhalten: sie sind gebildeter, höflicher, sauberer! Ich verstehe, dass die Nordafrikaner oftmals aus Zuständen kommen, in denen sie gar nichts haben, aber ... die Ansprüche, der Übermut ... immer drauflos! Ihr wisst sehr wohl, dass die Nordafrikaner immer irreguläre Migranten sind und nichts bekommen (...).“

## A. 15, Tunesier

*A. ist von Tunesien mit einem Boot nach Lampedusa gefahren. Er berichtet uns vor allem von seinem für ihn schrecklichen Aufenthalt in Lampedusa. Sein Freund B., ebenfalls minderjährig, der mit ihm im CSPA ist, will aus dem Lager fliehen, doch die Polizei hat ihn gleich wieder eingefangen. Sie haben in die Luft geschossen, um ihm Angst zu machen. Sie haben zusammen einen Hungerstreik durchgeführt, um von dort weg zu kommen.*

Hinsichtlich des unerlaubten Verlassens der Einrichtungen für Minderjährige hat der Leiter eine klare Position: Er hat uns erzählt, dass er versucht hat, das Problem der Minderjährigen „auch der nationalen Presse nahe zu bringen, denn diese Kinder kommen und verschwinden in wenigen Tagen. Dieses Verschwinden hat uns Kopfzerbrechen bereitet. Wohin sind sie verschwunden? Wer kann sie gebrauchen? 14, 15 Jahre alte Jungen. Viele sind sicherlich zu ihren Familien gegangen. Aber es gibt einige, die in zwielichtige Situationen geraten können, oder geraten sind. Einige Jugendliche, die bei uns waren, haben Kontakt zu uns aufgenommen und berichtet, dass sie Drogendealern in die Hände geraten sind etVor allem in Mailand und in der Gegend von Como.“

Der Leiter hat auch Parlamentarier geschrieben, um Stellungnahmen einzufordern und zu versuchen, das Problem zu lösen. Er hat keine Antwort bekommen. „Diese Jugendlichen kommen hier an und verschwinden in kürzester Zeit, wie in Agrigento. Wir haben vor allem beklagt, dass es Personen gibt, die diese Situationen ausnutzen und instrumentalisieren und gut daran verdienen. Jeder Junge scheint 300 Euro zu zahlen, um ihn aus der Einrichtung verschwinden zu lassen und nach Catania zu gelangen.“

Im Oktober 2008 veröffentlicht die Tageszeitung „La Repubblica“ einen Artikel über unbegleitete Minderjährige in Sizilien: „I bimbi fantasma“ - die geisterhaften Kinder - ist der Titel. Hier wird beschrieben, dass gut ein Drittel der ankommenden Jugendlichen aus den Einrichtungen verschwinden.<sup>6</sup>

### 9. Ein „typischer Tag“ in einer Einrichtung

#### 9.1. Die SPRAR für Minderjährige

##### 9.1.1. SPRAR 1

Die Jugendlichen werden drei Tage pro Woche von 8 bis 20 Uhr von einem Erzieher betreut. Ab und zu spielt der Erzieher mit den Jugendlichen (Fußball, etc.).

Die Jugendlichen liegen bis zum späten Vormittag im Bett: „Wir schaffen es nicht, sie zu wecken“ (!). Es werden keine Gemeinschaftsaktivitäten für alle Jugendlichen organisiert: die Aktivitäten sind auf die Interessen der Jugendlichen ausgerichtet. Ab und zu wird ein Ausflug organisiert.

Die Einrichtung unterhält Verbindungen mit einer Schule in Ragusa.

Die Jugendlichen haben freien Ausgang, zu Fuß oder mit dem Fahrrad, müssen aber bis 20 Uhr in die Einrichtung zurückkehren.

Die Abendschule, an der die Jugendlichen laut Leiterin teilnehmen, endet um 21 Uhr. Der Bus der Einrichtung hat acht Plätze. Die Jugendlichen werden in Kleingruppen in die Stadt gebracht: an einem Tag eine Gruppe, am nächsten Tag eine andere. Wir glauben, dass die Schule nicht von allen Jugendlichen der Einrichtung besucht wird.

Das Mittagessen stammt von einem Catering-Service, der auch die nah gelegene Flughafenkantine beliefert. Das Abendessen wird in der Einrichtung zubereitet.

Wir haben die Regeln zur Kenntnis genommen, die an den



Flurwänden der Einrichtung aushängen:

8:30 Wecken  
9:00 Frühstück  
9:30 Zimmer aufräumen  
10.30/11:30 Aktivitäten  
11:30/12:30 Freizeit  
12:30/13:00 Mittagessen  
14:00/16:00 Freizeit  
16:30/17:30 Unterrichtsvorbereitung  
18:00/21:00 Schulunterricht  
21:00/21:30 Abendessen  
21:30/22:00 Aufräumen  
22:00/24:00 TV.

Wir beschränken uns auf die sichere Feststellung, dass die Jugendlichen im Monat Juni an einem Tag pro Woche zwischen 10 und 12 Uhr schliefen. Einige haben ohne Frühstück in der prallen Sonne zu Fuß oder mit dem Fahrrad die Einrichtung verlassen. Die anderen blieben in ihren Zimmern oder lungerten in der Einrichtung herum.

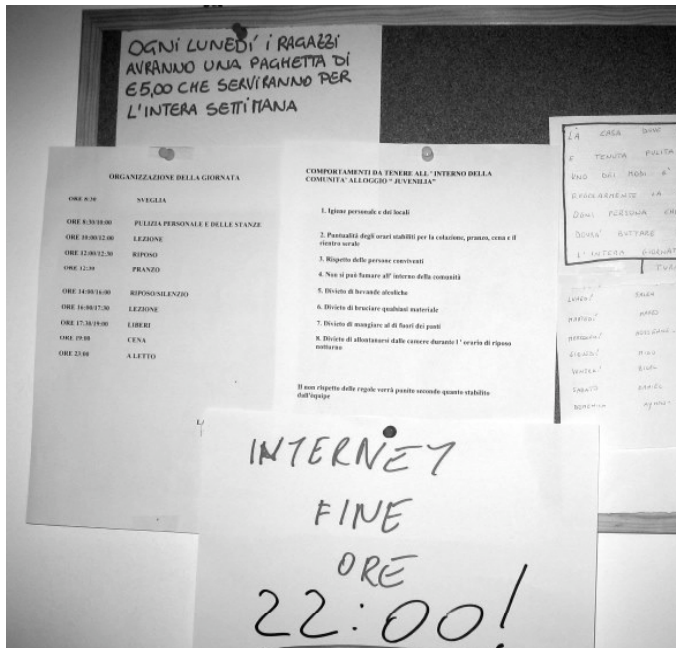
Wir haben weitere Aushänge mit Regeln gesehen, für den jeweiligen Turnus zur Reinhaltung der Waschräume und der Küche. Die Leiterin sagte uns recht entmutigt, sie sollten ihre Wäsche waschen lernen, das sei wichtig für ihre Zukunft. Die Jugendlichen wollen das nicht, aber so seien nun einmal die Regeln!

Es gibt zahlreiche Regeln, aber nicht alle werden unserem Eindruck nach eingehalten. Wir waren nur an einem Tag zwei Stunden in der Einrichtung. Es erscheint uns jedoch schwer, unseren äußerst negativen Eindruck zu entkräften.

#### 9.2. Einrichtungen für Minderjährige

##### 9.2.1. Einrichtung für Minderjährige 1

In der Einrichtung scheint es einen typischen Tagesablauf zu geben, der strukturiert wird nachdem sich die MitarbeiterInnen die Bedürfnisse und Wünsche der Jugendlichen angehört haben. Auch der Regeln der Einrichtung werden gemeinsam aufgestellt, damit die Jugendlichen den Grund für die Regeln begreifen. Dies ist nach Meinung der MitarbeiterInnen sehr wichtig, damit die Jugendlichen sowohl die MitarbeiterInnen als auch die anderen Jugendlichen respektieren lernen. Selbstverständlich kommt es



manchmal zu kleinen Streitigkeiten, die aber niemals schwerwiegend sind. Über die Internet- und Telefonnutzung und die Dinge, die sie vorhaben, wird mit den Jugendlichen eine Übereinkunft gesucht. Theoretisch haben die Jugendlichen bis 22 Uhr Internetzugang.

Um 8:30 Uhr gibt es Frühstück. Direkt im Anschluss erfolgt die Reinigung der Zimmer und Gemeinschaftsräume. Die Jugendlichen müssen lernen das eigene Heim sauber zu halten. Die MitarbeiterInnen haben unterstrichen, dass dies nicht einfach ist, da die Jugendlichen nicht ans Putzen gewöhnt seien. Es scheint jedoch, dass der Wunsch, mit den MitarbeiterInnen der Einrichtung zusammenzuarbeiten, dazu führt, dass die Jugendlichen sich bemühen. Der weitere Tagesablauf: 10:00-12:00 Unterricht, 12:00-12:30 Freizeit, 12:30-16:00 Mittagessen und Ruhepause, 16:00-17:30 Unterricht, 17:30-19:00 Freizeit, 19:00 Abendessen. Die Jugendlichen haben bis 22:30 Uhr Ausgang. Um 23 Uhr ist Nachtruhe. Die Jugendlichen wollen vor allem im Sommer und an Feiertagen länger Ausgang haben. Die MitarbeiterInnen sagten, es werde ab und zu erlaubt.

Beim Nachmittagsunterricht arbeiten die Jugendlichen mit den Erziehern zusammen und entscheiden gemeinsam, was sie machen (Musik, Unterricht, etc.) Wir wissen nicht, ob dieses Konzept wirklich funktioniert. Wir waren an einem Vormittag bis zum Mittagessen in der Einrichtung und haben keinerlei Aktivitäten bemerkt. Alle MitarbeiterInnen waren allerdings mit uns beschäftigt.

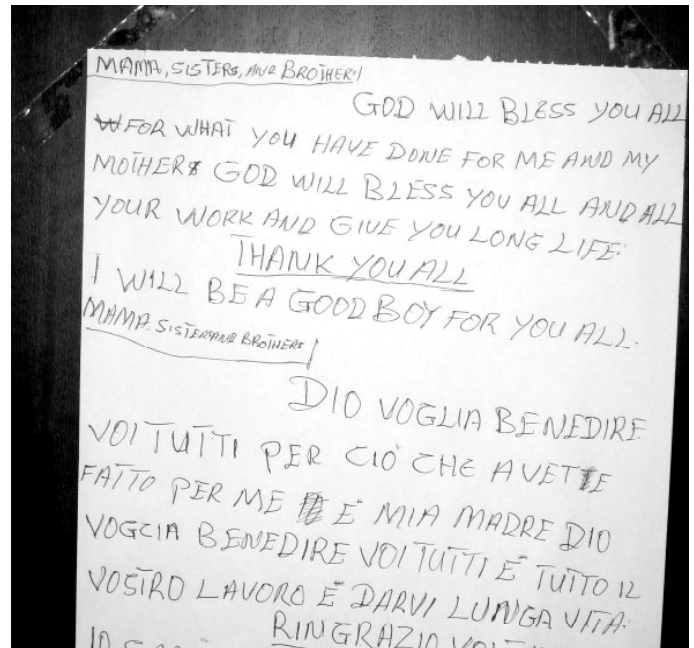
Die Jugendlichen erhalten fünf Euro Taschengeld.

### 9.2.2. Einrichtung für Minderjährige 2

Nach Auskunft der MitarbeiterInnen gibt es keinen typischen Tagesablauf. Die Jugendlichen müssen einem Erzieher, der ihnen erklärt, was sie machen sollen, dabei helfen, ihre Zimmer und die Gemeinschaftsräume sauber zu halten.

Die Jugendlichen gehen zum Spielen häufig mit andern Jugendlichen aus.

Zwei Jugendliche aus der Einrichtung haben uns berichtet, dass sie oft die Jugendlichen der anderen Einrichtung für Minderjährige im Ort treffen und haben uns dorthin begleitet.



Im Winter und innerhalb der Woche müssen die Jugendlichen bis 22:30 zurück in der Einrichtung sein, im Sommer und an Feiertagen bis um 24:00 Uhr.

Sie erhalten von den MitarbeiterInnen 30 Euro pro Monat. Zum Telefonieren müssen sie in den Ort gehen, da ihnen das Telefon der Einrichtung selbst für Anrufe bei der Familie, nicht zur Verfügung steht.

Wir glauben, dass die MitarbeiterInnen der Einrichtung sich nicht danach erkundigt haben, ob die Jugendlichen Verbindungen haben mit ihren Familien am Herkunftsort bzw. mit Freunden oder Verwandten, die in Sizilien leben.

### 9.2.3. Einrichtung für Minderjährige 3

Der typische Tagesablauf in der Einrichtung ist durch folgende Aufgaben geprägt: Frühstück um 9:30 Uhr, Zimmer aufräumen, Ausflug ans Meer; Mittagessen um 13:00 Uhr, Ruhepause und eine Stunde Unterricht. Danach etwas Freizeit und Fernsehgucken (es gibt Satellitenfernsehen), Spazierengehen am Meer et(wir wissen nicht, wer die Jugendlichen nachmittags begleitet), Abendessen um 19:30 Uhr.

Keine der Mitarbeiterinnen äußert sich über die TeilnehmerInnenanzahl am Unterricht zwischen den Tagesaktivitäten. Da wir die Einrichtung während des Sommers besucht haben, gehen wir davon aus, dass es im Winter statt der Strandspaziergänge Nachmittagsunterricht gibt. Dies ist allerdings lediglich eine Vermutung.

Das Essen wird von einer Köchin zubereitet. Um die Kleiderwäsche und die Reinigung der Räume kümmern sich die bei der Einrichtung angestellten Aushilfskräfte. Nach Aussagen der Leiterin sind allerdings auch die Jugendlichen gehalten, sich auch um die Sauberkeit der Einrichtung zu kümmern.

Beim Rundgang durch die Zimmer der Jugendlichen begleiteten uns die Leiterin und die Sozialarbeiterin: die Zimmer waren nicht leer, wie wir vermuteten, da die Frauen die Türen ohne anzuklopfen und auf Antwort der Jugendlichen zu warten öffneten! Wir haben aus Respekt vor der Privatsphäre der Jugendlichen, die leider von den Mitarbeiterinnen nicht gewahrt wird, darauf verzichtet, den

## Berichte aus Libyen

*Die Jugendlichen erzählen uns in knappen Worten Schauergerichten aus Libyen: Missbrauche, Gewalt, Angst. Eine ghanaische Jugendliche hat den MitarbeiterInnen erzählt, dass sie in Libyen vergewaltigt wurde.*

Rundgang fortzuführen!

Aufgrund unseres Besuchs hatten wir den Eindruck, dass der Tagesablauf der Einrichtung sehr flexibel gestaltet ist. Die Jugendlichen werden unserer Meinung nach nicht ausreichend darauf vorbereitet, ein autonomes Erwachsenendasein zu führen.

Laut Leiterin erhalten die Jugendlichen wöchentlich zehn Euro. Sie erzählte uns auf die „Mehrheit“ der Jugendlichen bezogen, dass es häufig zu unerlaubtem und unentschuldigtem Verlassen der Einrichtung kommt. Manchmal kommt es vor, dass ein Jugendlicher die Einrichtung nach fünf, sechs Monaten unerlaubt verlässt, wenn die Vormundschaft bereits eröffnet ist. Der Beweggrund ist fast immer der Wunsch und das Bedürfnis, Arbeit zu finden.

### 9.2.4. Einrichtung für Minderjährige 4

Ein typischer Tag verläuft in der Einrichtung wie folgt: Aufstehen um 7:30 Uhr, Frühstück zwischen 8:00 und 9:00 Uhr. Von 9:00 bis 11:00 Uhr nehmen die Jugendlichen am Alphabetisierungskurs teil. Um 13:00 Mittagessen und Ruhepause bis 16:00 Uhr. Der Nachmittag ist im Sommer für Freizeitaktivitäten reserviert, im Winter besuchen die Jugendlichen von 17:00 bis 19:00 Uhr einen Abendkursus. Um 19:30 wird zu Abend gegessen. Bis 22:30 Uhr können die Jugendlichen fernsehen oder ausgehen, samstags bis 24 Uhr.

Die Jugendlichen wechseln sich beim Tischdecken und Abdecken ab. Sie sorgen sich darum, ihre Zimmer in Ordnung zu halten aber laut Auskunft der Sozialarbeiterin macht eine Aushilfskraft regelmäßig einen Rundgang, um die Betten noch einmal zu machen, die die Jugendlichen nicht wirklich ordentlich machen....„Regeln sind nötig“, betont die Sozialarbeiterin.

Unser Besuch erfolgte am Nachmittag. Wir wissen nicht, ob die Alphabetisierungskurse tatsächlich stattfinden. Was wir mit Sicherheit sagen können, ist, dass den Jugendlichen keine Bildungsmöglichkeiten angeboten werden.

Auch in dieser Einrichtung rauchen die Jugendlichen und erhalten auf Anfrage eine Zigaretten-„Ration“. Jugendliche, die Rauchen, erhalten kein wöchentliches Taschengeld, das 12, 15 Euro beträgt. Sie erhalten eine Packung Zigaretten am Tag und eine Telefonkarte.

Die Jugendlichen, mit denen wir uns unterhalten konnten, sagten, sie erhalten weniger als 12 Euro pro Woche.

### 9.2.5. Einrichtung für Minderjährige 5

Die Jugendlichen in der Einrichtung müssen ihre Zimmer in Ordnung halten. Eine Aushilfskraft säubert die Zimmer.

Wenn die Jugendlichen Lust haben, können sie in der Küche beim Zubereiten der Speisen helfen. Die MitarbeiterInnen stimmen jeden Monat das Menü mit den Jugendlichen ab.

Die Einrichtung verfügt über einen Kleinbus mit neun Sitzen, um die Jugendlichen zur Abendschule zu bringen. Im Sommer werden die Jugendlichen regelmäßig von einem der MitarbeiterInnen zum Wochenmarkt in der Stadt und ans Meer begleitet.

Samstags und sonntags Nachmittag können die Jugendlichen ausgehen. Sie müssen bis 21, 21:30 Uhr zurück sein.

Für den Internetzugang werden die Jugendlichen zu einem Internet-Point im Stadtzentrum gebracht.

Die Leiterin hat uns erzählt, dass sie gern ein Informatikprojekt mit den Jugendlichen beginnen würde, dass aber leider die knappen Finanzmittel die Möglichkeiten der Einrichtung beschränken.

Die Jugendlichen erhalten wöchentlich zehn Euro Taschengeld und eine Telefonkarte. Kleidung wird von der Einrichtung gestellt. Ältere Jugendliche, die bereits länger in der Einrichtung sind, erhalten 100 Euro pro Monat, mit dem sie sich auch ihre Kleidung kaufen müssen.

### 9.2.6. Einrichtung für Minderjährige 6

Es gibt keinen typischen Alltag in der Einrichtung. Es scheint so, als ob sich jeder Jugendlichen seinen eigenen Alltag organisiert. Einige gehen zur Schule, andere arbeiten. Die Einrichtung verfügt über drei Busse mit je zehn Plätzen sowie einige Autos zum Transport der Jugendlichen. Die städtischen Busse verkehren zweimal am Tag.

Die Jugendlichen müssen in der Küche mithelfen. Die Sozialarbeiterin berichtet uns, dass die Jugendlichen in das Management der Einrichtung einbezogen werden. Sie erhalten ein Taschengeld von 1,55 am Tag, wie die Sozialarbeiterin meint, sie ist sich aber nicht sicher.

Die Kleidung müssen sich die Jugendlichen in Begleitung eines Mitarbeiters selber kaufen. Ist genug Vertrauen da, können sie auch allein einkaufen gehen. Um telefonieren zu können sparen die Jugendlichen ihr Taschengeld und kaufen sich ein Handy. Auf unsere Nachfrage, ob die Jugendlichen Kontakt zu Familienangehörigen haben antwortet uns die Sozialarbeiterin, dass man aus ihrem Verhalten mit bekommt, ob sie Kontakte haben oder nicht. Diese Kontakte werden jedenfalls nicht von den MitarbeiterInnen beobachtet und es wird auch kein Kontakt von Seiten der Einrichtung mit den Verwandten in den Heimatländern gesucht, da es auch keine Sprachmittler innerhalb des Heimes gibt, die das übernehmen könnten.

Auch hier rauchen die Jugendlichen und es scheint, dass sie auch hier Zigaretten von den MitarbeiterInnen erhalten.

### 9.2.7. Einrichtung für Minderjährige 7

In dieser Einrichtung haben wir nicht viel über den Tagesablauf erfahren können. Die Leiterin hat uns berichtet, dass einige Jugendliche zum Fußballtraining gehen. Drei Jugendlichen gehen zum Sport. Viele gehen zur Schule.

Die Jugendlichen halten einen regelmäßigen Kontakt zu ihren Verwandten in der Heimat. Während unseres Gesprächs hat die Leiterin die Eltern eines Jungen angerufen, der dann lange mit der Mutter sprechen konnte.

Die Jugendlichen erhalten ein Taschengeld von fünf bis zehn in der Woche und eine Telefonkarte, um zu Hause anzurufen. Sie erhalten zu Schulzeiten außerdem Geld, um sich Essen kaufen zu

können. Einige Jugendliche erhalten Pakete von ihren Familien.

### 9.3. Andere Formen der Unterbringung

#### 9.3.1. Andere Formen der Unterbringung 1

Hier haben wir keinerlei Informationen zum Tagesablauf erhalten.

#### 9.3.2. Andere Formen der Unterbringung 2

Viele Jugendliche in der Einrichtung gehen arbeiten. Wir hatten den Eindruck, dass sich hier niemand um den Tagesablauf der Jugendlichen kümmert. Der Leiter berichtet uns, dass es hier „viel Freifläche, einen Sportplatz, einen Hofe gebe. Die Jugendlichen amüsieren sich. Wenn man sie in eine Familienunterkunft steckt...da wird das Zusammenleben oftmals schwierig. Sie leben auf 200, 150 qm zusammen. Hier können sie raus...hier haben sie Kontakt mit anderen...nachmittags kommen auch die Kinder aus der Stadt und spielen mit ihnen Fußball...da gibt es richtige Kontakte!“

## 10. Finanzierung und Leitung: welche Probleme sehen die MitarbeiterInnen

### 10.1. Die SPRAR für Minderjährige

#### 10.1.1. SPRAR 1

Was die Finanzierung anbetrifft, so hat der Träger die Konzession von der Kommune für das Gebäude erhalten. Die Leiterin hat uns nicht von großen Problemen den Erhalt der Mittel betreffend berichtet.

Die Probleme des Trägers, von denen uns von der Leiterin berichtet wurden und die wir durch die Erfahrung dieser Recherche dort wahrgenommen haben sind die folgenden:

- Fehlendes Netzwerk zwischen den öffentlichen und privaten Einrichtungen, die mit den Minderjährigen arbeiten

- Mangelnde Kenntnisse der Rechtslage

- Sehr lange Ausstellungsdauer für Aufenthaltstitel und sonstige Dokumente wie z.B. die STP - Karte zur Krankenversorgung

- Inkompetenz in den Behörden und mangelnde Sensibilität der Angestellten

All diese Probleme, verursacht durch die Behördenpraxis und, noch gravierender, durch die Gesetzgebung, müssen durch die MitarbeiterInnen der Einrichtung gelöst werden, was nicht einfach ist.

#### 10.1.2. SPRAR 2

Die Einrichtung hat keine finanziellen Probleme mit den Geldern der Stadt, diese hat immer bezahlt.

Die MitarbeiterInnen haben uns folgende Probleme geschildert:

- Es ist unmöglich, Kulturmittler in der Nähe zu finden;

- Die Gelder (nicht die der Kommune) kommen nicht regelmäßig, was eine Gefahr für die Kontinuität der Arbeit bedeutet;

- Probleme bei der Umschreibung der Aufenthaltserlaubnisse bei Volljährigkeit;

- Es ist schwer, Vormünder für die Jugendlichen zu finden: der Bürgermeister ist der einzige Vormund für alle Jugendlichen. Dieser hat aber nicht immer Zeit, die Belange der Jugendlichen zu verfolgen. Die Aufgaben des Vormunds können aber auch nicht delegiert werden;

- Völlige Überlastung des Vormundschaftsrichters;

- Probleme bei der Einschreibung in den nationalen Gesundheitsdienst

### 10.2. Einrichtungen für Minderjährige

#### 10.2.1. Einrichtung für Minderjährige 1

Der Träger bemängelt die fehlende Zahlungsbereitschaft der Kommune für die Versorgung der Minderjährigen, die schon einen Vormund haben.

Weitere Probleme sind: Die Zeiten bis zur Eröffnung der Vormundschaft sind zu lang und führen zu Problemen mit den Jugendlichen, die des Wartens müde sind;

Die MitarbeiterInnen haben wenig Erfahrung. Sie arbeiten zum Zeitpunkt unseres Besuches erst seit drei Monaten in der Einrichtung. Sie sehen kein Problem im Fehlen von DolmetscherInnen und KulturmittlerInnen! Sie sind der Meinung, sie können auch ohne diese gut arbeiten.

#### 10.2.2. Einrichtung für Minderjährige 2

Die MitarbeiterInnen berichten uns nur von den zu langen Wartezeiten für die Eröffnung der Vormundschaften. Nach unserer Beobachtung fehlen hier jedoch auch Sprach- und KulturmittlerInnen, die Einschreibung in die Schule und in Ausbildungen scheinen ein ebenso reales Problem zu sein wie das Verschwinden der Jugendlichen.

#### 10.2.3. Einrichtung für Minderjährige 3

Die Leiterin der Einrichtung unterstreicht, dass die Kommune bisher nicht einen einzigen Euro bezahlt habe. Die Quästur habe seit sechs Monaten nicht gezahlt. Die Leiterin vertraut uns an, dass sie den Vormundschaftsrichter gebeten haben, die Vormundschaften nicht so schnell zu eröffnen, da die Kommune nicht zahlt! Weitere angezeigt Probleme betreffen die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltstitel sowie den Mangel an Einsatzbereitschaft, um geeignete Aufenthaltstitel zu erreichen, die auch mit Volljährigkeit umgeschrieben werden können.

Die Mitarbeiterinnen sehen kein Problem im Mangel an DolmetscherInnen und MediatorInnen.

Das Verschwinden der Jugendlichen erscheint ihnen als eine sehr normale Sache. Die Leiterin empfiehlt, dass die Einrichtungen für Minderjährige in speziellere Zentren umgewandelt werden sollten, in denen die Jugendlichen verbleiben müssen und in denen „man sie am Verschwinden hindert“

Ein gravierender negativer Faktor ist unseres Erachtens das Geschäft mit den Zigaretten. Die MitarbeiterInnen sollten den Jugendlichen keine Zigaretten kaufen und vor allem sollte sie sie

## Die Heime für unbegleitete Minderjährige

ihnen nicht abkaufen, sondern sie sollten sie im Gegenteil davon abbringen.

### 10.2.4. Einrichtung für Minderjährige 4

Auch diese Einrichtung beklagt die mangelnden Zahlungen der Kommune und die verzögerte Mittelausgabe durch die Präfektur.

Für die MitarbeiterInnen liegt das Hauptproblem in der Gesetzgebung, die es den Jugendlichen unmöglich macht, legal zu arbeiten. Schließlich kommen 99% von ihnen, um hier zu arbeiten! „Viele wollen nicht zur Schule gehen, sondern sie stehen unter dem Druck der Eltern, Geld zu verdienen“, so der Leiter der Einrichtung. Viele Jugendliche verschwinden und gehen nicht zur Schule, erklären uns die MitarbeiterInnen.

Ein weiteres Problem betrifft die langen Wartezeiten bis zur Eröffnung der Vormundschaft.

Diese Einrichtung erschien uns sehr merkwürdig. Die Sozialarbeiterin hatte wenige Kenntnisse im Jugendrecht. Es scheint nicht so, als ob der Träger Ausbildungsangebote für die Jugendlichen bereitstellt oder organisiert.

Die maghrebinischen Jugendlichen scheinen den subsaharianischen vorgezogen zu werden. Es ist uns nicht gelungen zu verstehen, wie eine solche Einrichtung mit 40 Jugendlichen existieren kann, wenn sie keine Mittel erhält! Entweder werden die Vormundschaften nicht eröffnet und die Mittel der Präfektur (auch wenn sie verzögert kommen) genügen oder es geht im Hintergrund um ganz andere Geschäfte, die hier vollzogen werden. Keine soziale Einrichtung kann es sich erlauben, so viel Geld zu investieren, ohne dass Mittel eingehen.

Die Berichte der MitarbeiterInnen über die subsaharianischen Flüchtlinge erschienen uns sehr rassistisch.

Auch in dieser Einrichtung fehlen DolmetscherInnen und MediatorInnen.

### 10.2.5. Einrichtung für Minderjährige 5

Als größtes Problem werden die langen Wartezeiten für die Eröffnung der Vormundschaft und die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnisse gesehen: die Jugendlichen seien nicht sonderlich geduldig. Nach der Anhörung vor der Asylkommission warten sie ca. drei Monate, eine lange Zeit die sie glauben lässt, dass sie keine Papiere bekommen. Das führt zu einer starken Spannung im Alltagsleben der Einrichtung.

Wir haben auch festgestellt, dass die Jugendlichen nicht zur Schule gehen oder eine Ausbildung absolvieren. Die Leitung ist nicht fähig, mit Traumatisierten umzugehen.

Die Jugendlichen sind auch nicht im staatlichen Gesundheitsdienst eingeschrieben und ca. 50 % haben keine Aufenthaltsgenehmigung (die dafür nötig ist).

Auch hier gibt es keine DolmetscherInnen und MediatorInnen, diese werden eher als lästig empfunden.

### 10.2.6. Einrichtung für Minderjährige 6

Von der Sozialarbeiterin wird kein schwerwiegendes Problem vorgebracht. Sie erwähnt nur, dass es keine Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten und keine Vorbereitungskurse gibt. Unserer Meinung nach gibt es sehr wohl einige beunruhigende

Gegebenheiten: abgesehen von der Lage der Einrichtung (sehr abgelegen) gibt es auch hier keine DolmetscherInnen, Besuche bei Konsulaten aus den Heimatländern scheinen uns im Gegensatz zu der Mitarbeiterin sehr wohl besorgniserregend und die Rechte der Jugendlichen verletzend.

### 10.2.7. Einrichtung für Minderjährige 7

Auch hier beschwerten sich die MitarbeiterInnen über die schon ein halbes Jahr verzögerten Zahlungen der Präfektur sowie über die fehlenden Mittel der Kommune.

Es gibt keine DolmetscherInnen oder KulturmittlerInnen. Weitere Probleme scheinen uns die nicht erfolgten Einschulungen und die mangelnde Sorgung um die Ausbildung.

## 10.3. Andere Formen der Unterbringung

### 10.3.1. Andere Formen der Unterbringung 1

Die Sozialarbeiterin berichtet, dass viele Einrichtungen für italienische Minderjährige zu solchen für ausländische Jugendliche umgewandelt werden. Unseres Erachtens spielen hier auch ökonomische Faktoren eine Rolle, auch wenn das im Gegensatz zu den Aussagen der meisten Einrichtungen betreffs des mangelnden Mittelflusses zu stehen scheint.

Die Sozialarbeiterin berichtet uns, dass die Quästur sie mehrfach kontaktiert habe, um auch hier ausländische Jugendliche unterzubringen, obwohl die Einrichtung keinen Vertrag darüber mit der Präfektur habe. Das sei in der letzten Zeit nicht mehr vorgekommen, doch das sei „ein Indikator für die starke Nachfrage an Plätzen für die Unterbringung in diesem Sektor.“

### 10.3.2. Andere Formen der Unterbringung 2

Wie uns Rechtsanwältin Ottaviano berichtete, die sich auf Daten beruft, die sie während ihrer Arbeit bei den Ärzten ohne Grenzen sammeln konnte, „ist das eine Einrichtung, die über keinerlei für die Arbeit mit Minderjährigen ausgebildete MitarbeiterInnen verfügt, sie wissen nichts über Asylverfahren und über die Aufenthaltserlaubnis aus Gründen der Minderjährigkeit. Wir haben dort äthiopische Jugendliche vorgefunden, die nach sechs Monaten noch immer keinen Asylantrag gestellt hatten, da sie noch nicht einmal wussten, dass es diese Möglichkeit gibt. (...) Fast in 90 % der Fälle haben die Jugendliche, nachdem sie sich ein bisschen ausgeruht und gestärkt hatten, ihre Sachen zusammen gesucht und sind verschwunden. Sie waren aber schon beim Jugendgericht gemeldet. Der Jugendrichter von Catania stellte dann fest, dass alle diese gemeldeten Jugendlichen gar nicht mehr da waren.“

1 | [www.repubblica.it/2007/12/sezioni/cronaca/palma-montechiaro/](http://www.repubblica.it/2007/12/sezioni/cronaca/palma-montechiaro/),  
Liberazione 19/12/2007

2 | *RA in Brugaletta, 12.06.2008 im Interview in Ragusa.*

3 | *straniero contemporaneo presente -  
gegenwärtig anwesender Ausländer.  
Ausweis zur Krankenversorgung, auch  
wenn noch keine Aufenthaltserlaubnis  
vorhanden ist.*

4 | [www.repubblica.it/2008/10/  
sezioni/cronaca/bimbi-  
fantasma/bimbi-fantasma.html](http://www.repubblica.it/2008/10/sezioni/cronaca/bimbi-fantasma/bimbi-fantasma.html)

5 | *Rigides Herrschaftsregime im  
Rahmen der illegale Beschaffung und  
Beschäftigung unterbezahlter landwirt-  
schaftlicher Arbeitskräfte im Süden  
Italiens, Anm.d.R.*

6 | [www.repubblica.it/2008/10/  
sezioni/cronaca/bimbi-  
fantasma/bimbi-fantasma.html](http://www.repubblica.it/2008/10/sezioni/cronaca/bimbi-fantasma/bimbi-fantasma.html)

## Die Zusammenfassung und Schlussbetrachtung

1. Allgemeiner Überblick über die Rolle der privaten Träger der Einrichtungen im sizilianischen Kontext (Motivation, Auswahl des Sektors und des Personals)
2. Ankünfte der unbegleiteten Minderjährigen in Sizilien
3. Unterkünfte für Minderjährige: von der Improvisation zur Pseudo-Spezialisierung der Aufnahmeeinrichtungen
4. Einhaltung von nationalen und internationalen Rechtsstandards

### 1. Allgemeiner Überblick über die Rolle der privaten Träger der Einrichtungen im sizilianischen Kontext (Motivation, Auswahl des Sektors und des Personals)

Schon seit Anfang der 90er Jahre spielten im Sektor der privaten Träger und des Nonprofit-Bereiches in Sizilien Spekulationen, Klientelismus, Improvisation und Oberflächlichkeit eine große Rolle, so auch im Bereich der Migration. Wie in einer kürzlich erschienenen Abhandlung über die Migration in Sizilien beschrieben, erlaubt das „business, das mit der Aufnahme gemacht wird, durch ad hoc geschlossenen Verträge und das Sichern der Pfründe ein leichtes Füllen der eigenen Taschen. So wird ein System ernährt, das sich auf die Ausnutzung der öffentlichen Mittel stützt. In einem wechselseitigen und willkürlichen Spiel zwischen den einzelnen Institutionen und den Nonprofit-Organisationen werden Voraussetzungen geschaffen. Organe der Regierung, die sich der Lösung des Migrationsproblems annehmen müssten, spitzen dieses aber mit dem Vorwand, die MigrantInnen störten die öffentliche Ordnung, zu. Das angebliche Ehrenamt entwickelt sich wie eine Art ziviler Klerus, der der politischen Keuschheit und der finanziellen Unterstützung ergeben ist.“<sup>1</sup>

Von den Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylsuchende in Sizilien beherbergen ca. 30 fast ausschließlich unbegleitete minderjährige AusländerInnen. Allein in der Provinz Agrigento befinden sich 15 dieser Einrichtungen. Was sofort ins Auge fällt ist die Aufteilung der Typologie der Einrichtungen auf die verschiedenen Provinzen, es scheint fast eine „Spezialisierung“ zu sein: die einfachen Einrichtungen für ausländische Minderjährige befinden sich in der Provinz Agrigento, während in den Provinzen Ragusa und Syrakus die Einrichtungen weitgehend mit den Sozialämtern arbeiten und vorrangig Asylsuchende unterbringen. Das könnte ein Licht auf die politischen Intentionen bei der Verteilung der Arbeit im Migrationssektor bedeuten: In Syrakus befindet sich eine der territorialen Asylkommissionen, die die Anhörungen vornehmen. Lampedusa hingegen, das zur Provinz Agrigento gehört, ist Hauptanlandungsziel von Flüchtlingen, die von der nordafrikanischen Küste losfahren (und man geht anscheinend immer noch von MigrantInnen aus, die aus rein sozioökonomischen und nicht aus politischen Gründen geflohen sind). Doch die Anzahl der politischen Flüchtlinge, die Lampedusa erreichen, ist im Jahr 2008 erheblich gestiegen: es kursierten Zahlen um die 75 % der Angekommenen einen Asylantrag gestellt haben. Unlogisch erscheint, dass es auch in Trapani eine territoriale Asylkommission gibt, sich dort aber keine Einrichtungen für Minderjährige befinden. Warum also wo welche Einrichtung eröffnet wurde ist ein politisch unklares Spiel.

Unsere Recherche zeigt, dass das „business“ der Aufnahme von

Flüchtlingen eine neue Richtung einzuschlagen scheint: war es vor einigen Jahren noch die Spekulation mit Einrichtungen für Asyl suchenden (samt dem ganzen Feld der Beratung und Unterstützung für ArmutsmigrantInnen und der Einrichtung von Abschiebungshaftlagern) scheint man heute vor allem Geschäfte mit Einrichtungen für besonders Schutzbedürftige zu machen! So konnte sich ein reger Geschäftssektor entwickeln, da die Stellen, die die Einrichtungen und deren effektive Arbeit kontrollieren müssten, stattdessen mit ihnen unter einer Decke zu stecken scheinen. Die Motivation, die soziale Einrichtungen und Vereine zu dieser Arbeit führt, ist anderer Natur als die, die ein Nonprofitsektor eigentlich verspricht. Und die Konsequenzen daraus tragen natürlich die von diesen Angeboten Abhängigen, wie uns die Juristin Paola Ottaviano berichtet: „Was den Missbrauch innerhalb der Einrichtungen betrifft bräuchte man dringend grundlegende Kontrollen, denn in einigen dieser Heime geschehen eine Menge Dinge (...). In einigen Gegenden Siziliens kann man von einer Geheimbündelei sprechen, da wird eine Einrichtung von Vater, Mutter, Sohn, Schwester, Schwager geleitet. Da ist die Sozialarbeiterin die Schwiegertochter vom Polizisten; der Arzt ist der Schwiegervater der Mitarbeiterin...alles fest in Familienhand! Dadurch wird eine völlig in sich geschlossene Umgebung kreiert, undurchdringlich, von der die Außenstehenden niemals erfahren werden, was da drinnen vor sich geht. Und wenn ein Jugendlicher zum Beispiel dem Arzt erzählt, der ein Verwandter eines Mitarbeiters im Heim ist, dass er geschlagen wurde, so sind diesem ebenso die Hände gebunden wie dem Polizisten, dessen Hauptsorge es sein wird, die Einrichtung zu schützen.“

Schließlich wollen wir auch die Existenz der „berufsmäßigen Aufnahmeprofis“ nicht verschweigen. Das sind die (kommunalen, regionalen und sonstigen) Einrichtungen, die in diversen Trägerschaften die Leitung von verschiedenen Arten der Unterbringungseinrichtungen monopolisiert haben (SPRAR für besonders Schutzbedürftige, Identifizierungs- und Abschiebungszentren (CIE), Erstaufnahmen für Asylsuchende (CARA), normaler Aufnahmeeinrichtungen (CDA), Heime für Minderjährige, für Frauen mit Kindern, Familien). Sie haben zudem die Beratungsstellen für MigrantInnen (Beratungsstellen in öffentlichen Einrichtungen, Rechtsberatung, Sprach- und Kulturmittlerdienste, Alphabetisierung etc.) innerhalb einer Provinz in ihrer Hand.

### 2. Ankünfte der unbegleiteten Minderjährigen in Sizilien

\* Identifizierung und Altersfeststellung: Schatten der Verfassungswidrigkeit aufgrund der Verletzung des Antidiskriminierungsgebotes und Mängel in der Anwendung des Prinzips der Annahme der Minderjährigkeit

Die Idee des italienischen Innenministers, jeden Roma, auch den Minderjährigen, mit Fingerabdrücken zu erfassen, schlug im Sommer 2008 große Wellen. Erst durch Proteste des Europäischen Parlaments wurden die Jugendlichen aus der Erfassungswelle im Namen des Antiterrorkampfes wieder herausgenommen. Es ist eine Frage der Zeit, bis auch die besonders schutzbedürftigen Jugendlichen die Opfer des neuen Sicherheitspaketes werden, welches massive Einschränkungen für Flüchtlinge und MigrantInnen enthält. Genannt sei die neue, europakonforme Inhaftierung bis zu 18 Monaten. Die geplante Identifizierung via Fingerabdruck von Roma ist bisher (noch!) nicht auf unter 14-Jährige ausländische Jugendliche anwendbar. Es gilt, diesen Schutz eher auszubauen denn zu vermindern!

Das Röntgen des Handwurzelknochens ist entgegen der Aussage des Radiologen auf Lampedusa eine sehr umstrittene Methode. Selbst er gibt jedoch zu, dass eine sicherere Altersfeststellung z.B.

nur mit dem Röntgen von weiteren Körperteilen gewährleistet werden kann, die jedoch nicht finanziert werden.

Gerade die knapp 18-Jährigen fallen dem Urteil eines Röntgenbildes zum Opfer, dessen Aussage aufgrund vielerlei physischer und psychischer Gegebenheiten auch anders interpretiert werden könnte. Die psychosozialen Umstände, unter denen der Jugendliche aufgewachsen ist und die das Wachstum beeinflussen können, werden nicht berücksichtigt. Die bis heute genutzte Praxis ist diskriminierend und verletzt die gültigen Rechtsnormen zum Schutz von Minderjährigen. Das Gesetz schreibt vor, dass das Alter mittels eines Gutachtens festgestellt wird. Wenn das nicht eindeutig ist, muss die Minderjährigkeit angenommen werden. Dazu hat das italienische Innenministerium im Juli 2007 einen Runderlass zur Feststellung der Minderjährigkeit herausgegeben, der das Problem der unsicheren Methoden der Altersfeststellung aufgreift und besagt, dass in unsicheren Fällen die Minderjährigkeit angenommen werden sollte. Trotz dieses Runderlasses wird die alte Praxis der alleinigen Altersfeststellung durch Handwurzelröntgen und Inaugenscheinnahme fortgesetzt.

\* Keine Garantien der Schutzziele für Minderjährige: Haft bei Ankunft und vor der Verteilung

Minderjährige werden in Lampedusa wie auch in Pozzallo/Cassibile quasi verhaftet, sie können die Aufnahmelager nicht verlassen und müssen oftmals mehrere Wochen in den Lagern zubringen. Von Pozzallo werden sie häufig nicht sofort in geeignete Einrichtungen übermittelt, sondern müssen erst einmal in das geschlossene Lager von Cassibile - mit allen erwachsenen Flüchtlingen. Es gibt immer wieder Fälle von Jugendlichen, die dann nur mit, oftmals zufälliger Hilfe, einer/eines Mitarbeiters/Mitarbeiterin oder durch Besuche von Nichtregierungsorganisationen dieses geschlossene Auffanglager verlassen können und in eine Einrichtung für Minderjährige verteilt werden. Das System muss unbedingt verbessert werden, da Minderjährige nach internationalen und nationalen Standards nicht in Haft zu nehmen sind.

\* Widriges nationales und regionales Verteilungssystem (Konzentration auf Sizilien)

Die Jugendlichen werden meist in der Region ihrer Ankunft untergebracht. Das bedeutet, kommen sie in Lampedusa an werden sie - nur dem Schiff - nach Sizilien verteilt. Leiter von Einrichtungen für Asyl suchenden berichten jedoch von unsinnigen Transferaktionen: Jugendliche aus dem Norden werden nach Sizilien gebracht, wo jeden Tag Flüchtlinge ankommen und die Plätze nicht ausreichen! Dadurch verlieren unbegleitete minderjährige Asylsuchende ihren Platz in Einrichtungen in Sizilien und werden in anderen Einrichtungen für Minderjährige, untergebracht. Zudem ist auffällig, dass die Provinzen Caltanissetta, Ragusa und Syrakus Einrichtungen für Asylsuchende eröffnet haben, die Provinz Agrigento, in der sich die meisten Einrichtungen befinden, nur Heime für nicht-Asyl suchende Minderjährige eröffnet hat.

### 3. Unterkünfte für Minderjährige: von der Improvisation zur pseudo-Spezialisierung der Aufnahmeeinrichtungen

\* Nicht-Funktionieren des SPRAR-Systems: keine Sicherheit für Asyl suchenden und keine Garantie für ein effizientes Schutzsystem: Der italienische Staat kommt der Pflicht aus der Aufnahme richtlinie, Art. 17 (die Mitgliedstaaten müssen nach einer Einzelfallprüfung die besonderen Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen (Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende, Opfer von Folter, Vergewaltigung, sonstiger psychischer, physischer und sexueller Gewalt) berücksichtigen.) nicht nach.

1) Es gibt definitiv zu wenige Plätze für jugendliche Asylsuchende. In fast jeder Einrichtung für minderjährige Flüchtlinge, die keine Asylanträge stellen (wollen) finden sich auch Asylsuchende. Eine adäquate Betreuung ist nicht gewährleistet.

2) Auch in den wenigen SPRAR für Asyl suchende Jugendliche finden diese oftmals keine jugendgerechte Betreuung und Schutz. Sie werden nicht integriert, Schulbesuche und Ausbildungen sind eher sporadisch oder werden zum Teil gar nicht angeboten. Außerhalb von Gemeinden untergebracht und zum Teil Botschaftsmitarbeitern der Heimatländer vorgeführt ist der Schutz des Jugendlichen zudem fraglich.

\* Keine adäquate Unterbringung in den Aufnahmeeinrichtungen und Mangel an Krontollmechanismen

In vielen der besuchten Einrichtungen fehlen Integrations- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Jugendlichen müssen nicht selten weit außerhalb von Gemeinden wohnen und haben dadurch keinen regelmäßigen Kontakt zur italienischen Bevölkerung. Die Einrichtungen sind zum Teil nicht jugendgerecht. Zudem sind die Einrichtungen in den Sommermonaten aufgrund des „Notstandes“ nicht selten überbelegt. Die Behörden achten nicht auf eine familiäre Zusammenführung von Jugendlichen untereinander und/oder mit anderen Familienmitgliedern. Wenn eine Unterbringung bei Verwandten, die laut Aufnahme richtlinie Vorrang hat, angestrebt wird, führt das zu langen Auseinandersetzungen mit den Behörden.

Es gibt keinerlei Kontrolle mittels der (meist nicht zahlenden) Kommune, der Präfektur oder der zentralen Koordinierungsstelle der SPRAR über die Führung der Einrichtungen. Diese werden - mit all ihren Problemen - sich selbst überlassen.

\* Mangelnde Projektierung der Einrichtungen in Bezug schulische und berufliche Ausbildung, wie sie gesetzlich vorgesehen sind

Viele Einrichtungen haben keinerlei Projektierung für die schulische und berufliche Ausbildung der Jugendlichen. Ob sie zur Schule gehen oder nicht wird oftmals ihnen überlassen („sie wollen ja nicht“). Zugang zu Bildung ist auch für unbegleitete Minderjährige, die noch nicht über Papiere verfügen, nach dem italienischen Gesetz festgeschriebenes Recht.<sup>3</sup> Dennoch haben uns zwei Einrichtungen berichtet, dass sie Probleme hatten, ihre Jugendlichen in die höheren Klassen (ab der 9. Klasse) zu bringen, da angeblich die Bescheinigung der Botschaft des Heimatlandes fehlt, die bestätigt, dass der Jugendliche die „Mittelschule“ (bis zum 8. Schuljahr) besucht hat. Diese Bestätigungen könnten bei den Botschaften beantragt werden, was jedoch in keinem uns bekannten Fall gemacht wurde. Mit dieser Bescheinigung könnten sie sich jedoch sofort in der Schule einschreiben und sie haben ein Recht auf einen Alphabetisierungskurs. In nördlichen Regionen Italiens wird dies praktiziert, in Sizilien nicht.

Die Träger solcher Einrichtungen müssten ein Konzept zur schulischen und beruflichen Bildung erarbeiten, um den Jugendlichen a) eine Zukunftsperspektive zu geben und b) sie vor Ausbeutung und Kriminalisierung zu schützen.

\* Fehlende rechtliche und fachliche Ausbildung der ErzieherInnen und der SozialarbeiterInnen

Leider mussten wir feststellen, dass die meisten MitarbeiterInnen in den besuchten Einrichtungen keinerlei Sonderausbildung für die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hatten. Einige Träger sprachen von Ausbildungsangeboten im Winter, die

## Zusammenfassung und Schlussbetrachtung

es dann vielleicht geben soll. Fakt ist, dass die meisten Einrichtungen mit Personal arbeitet, dass es zwar „gut meint“, aber faktisch zum Teil noch nicht einmal mit Jugendlichen im Vorfeld gearbeitet hat, geschweige denn mit Flüchtlingen. Der Mangel an Fort- und Weiterbildung erscheint uns gravierend!

\* Fehlen von DolmetscherInnen und interkulturellen MediatorInnen

In allen Einrichtungen gab es keine oder nicht genügend DolmetscherInnen und interkulturelle MediatorInnen. Als besonders fatal erscheint uns die Aussage, dass diese Unruhe zwischen den MitarbeiterInnen und den Jugendlichen bringen und es einfacher ist, ohne diese zu arbeiten und lieber auf die Jugendlichen selber zurückzugreifen, wenn es sprachlich oder kulturell Fragen zu klären gilt. Die Jugendlichen sind dadurch nicht in der Lage, sich wirklich verständlich zu machen und verstanden zu werden. Es fehlt an Konzepten zur Einbindung von DolmetscherInnen und interkulturellen MediatorInnen in das Gesamtprojekt der Einrichtungen. In einem solchen Gesamtkonzept muss klarer aufgelistet werden, was in einer Einrichtung benötigt wird und was nicht. Derzeit werden DolmetscherInnen und interkulturelle MediatorInnen zum Schaden der Jugendlichen als erstes eingespart.

\* Konsequenzen der mangelnden Finanzierung in den Einrichtungen

Aufgrund der unsicheren Finanzierungen, meist nur ein Jahr, ist eine kontinuierliche Arbeit mit den Jugendlichen unmöglich. Der Staat muss garantieren, dass die Einrichtungen, die die Aufgabe subsidiär übernehmen, auch mit einer Finanzierung rechnen können, die die Arbeit ermöglicht. Kindgerechte Einrichtungen, wie sie in der Aufnahmerichtlinie gefordert werden, müssen auch finanziert sein! Mehrfach haben wir erfahren, dass die Kommunen nicht zahlen, obwohl sie verpflichtet sind, und dass die Gehälter der MitarbeiterInnen damit zum Teil seit Monaten ausstehen. Hinzu kommt, dass ohne Mittel eine kind- und jugendgerechte Unterbringung, die auch die Förderung des Minderjährigen beinhaltet, nicht gegeben ist. Die öffentliche Hand ist nicht in der Lage, diese Finanzierungen zu garantieren. Diese Art der Nicht-Finanzierung verstößt ganz deutlich gegen die Aufnahmerichtlinie, da die Standards damit nicht eingehalten werden. Aus diesem Grunde müsste entweder der Staat die Finanzierung direkt übernehmen oder aber die angeblich nicht zahlungsfähigen Kommunen müssten in ihrem Haushalt die Unterhaltung der Einrichtungen für Minderjährige einstellen. Wie wir aus einer Kommune erfahren konnten, ist dies sogar geschehen, Fördermittel sind in den Haushalt eingestellt worden, kamen aber nie bei den Einrichtungen an!

#### 4. Einhaltung von nationalen und internationalen Rechtsstandards:

\* Keine Einhaltung von Rechtsstandards (Familieneinheit, übergeordnetes Interesse des Minderjährigen an Schutz- und Kontrollmechanismen)

Die laut Art. 19 der Aufnahmerichtlinie vorzunehmende Unterbringungspraxis für unbegleitete Minderjährige wird nicht eingehalten. Minderjährige Brüder werden z.B. nicht zusammen untergebracht, weil sie nacheinander angekommen sind, es ist mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden, wenn ein Jugendlicher z.B. zu seiner Tante in eine andere sizilianische Stadt umziehen möchte. Hier gilt es, endlich die - wenigen - Vorgaben

der Richtlinie umzusetzen, anstatt die Verteilung dem Zufall der freien Plätze zu überlassen. Art.19 schreibt auch eine Qualitätsprüfung der Unterbringungsform vor: diese erfolgten nach unseren Erfahrungen bis Juni 2008 gar nicht! Seit Oktober 2008 gibt es, wie wir aus glaubwürdigen Quellen erfahren haben, eine Kontrollinstanz über den Vizepräfekten der Provinz Agrigento, die alle Einrichtungen besuchen. Es gilt jedoch, auch hier ein Konzept zu erarbeiten, wie eine solche Qualitätskontrolle gewährleistet werden kann. Bisher konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, wie die Kontrolle durch die Präfektur aussieht.

\* Keine einheitliche Praxis in den verschiedenen Provinzen (Verteilung, Aufnahme), Meldung seitens der Präfekturen und Quästuren

Die Uneinheitlichkeit der Prozeduren im Bereich der Migration sind ein nationales Problem. In Sizilien ist ebenfalls eine Bandbreite an verschiedenen Praxen vorzufinden. Die für die Studie gesammelten Daten zeigen, dass sich z.B. die Verteilungs- und Aufnahmeverfahren für die minderjährigen Flüchtlinge in den Einrichtungen von Provinz zu Provinz unterscheiden und oftmals nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen. In den Provinzen, die unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge aufnehmen und die wir vorrangig besucht haben, werden die Jugendlichen von der Polizei über die zuständigen Quästuren verteilt. Sie kommen oftmals erst in Identifizierungs- und Abschiebungszentren oder in die Erstaufnahme nach Caltanissetta, in das Auffanglager von Lampedusa oder Pozzallo oder in Einrichtungen wie „Giovanni Paolo II“ in Cassibile, dessen „Charakter nicht so klar definiert ist“ 4. Die Jugendlichen, die nicht sofort in Jugendeinrichtungen gebracht werden, verbleiben oftmals Tage, Wochen oder Monate in diesen geschlossenen Zentren. Die Verteilung in die SPRAR (Zentren für Asylsuchende), die in Sizilien rar gesät sind, erfolgt nach Kriterien, die uns nicht klar geworden und die als willkürlich zu bezeichnen sind. Während unserer Untersuchung haben wir erfahren, dass einige Minderjährige in den SPRAR nicht nur aus den nahe gelegenen Provinzen Ragusa und Syrakus hierher verteilt werden, sondern auch aus dem polifunktionalen Lager in Crotona (Kalabrien), was bei einem Mangel an Plätzen gegen jede Logik spricht.

Was die Verteilung in den verschiedenen Einrichtungen betrifft wird diese durch die Präfekturen oder Quästuren vorgenommen, das hängt von der jeweiligen Provinz ab. In einer Provinz gibt es sogar zwei verschiedene Praxen: in der Provinz Ragusa wird einerseits eine Verteilung durch die Präfektur vorgenommen, andererseits durch die Quästur. Nur in der Provinz Caltanissetta ist der Sozialdienst, eine Art Sozialamt, an der Verteilung der Jugendlichen in die Einrichtungen beteiligt, während in Ragusa das Sozialamt nur den Transfer bzw. den Umzug eines Jugendlichen autorisieren muss. In allen anderen Fällen ist die Ausländerbehörde in den Quästuren zuständig für die Verteilung. Die mangelnde Einbeziehung der Sozialämter bei diesen Vorgängen verhindert eine vernünftige Verteilung der Jugendlichen, bei der einerseits auf die aktuelle Kapazität der Einrichtungen und andererseits auf mögliche Verwandte des Jugendlichen in Italien und auf weitere minderjährige Verwandte, die schon in anderen Einrichtungen untergebracht sind, geachtet werden müsste.

Die Meldungen der Anwesenheit von jugendlichen Asylsuchenden in der Provinz, die an das Sozialamt gemacht wird, müsste allerdings in der Verantwortung der Präfektur oder des Sozialamtes liegen (sie liegt allein bei den Einrichtungen), die die Verantwortung für die Minderjährigen tragen. Die mangelnde Einbindung der verantwortlichen Stellen bedeutet, dass die Verteilung des minderjährigen (potentiellen) Asylsuchenden im besten Falle allein in der Hand der MitarbeiterInnen der

Einrichtungen liegt oder von den Beziehungen der Betreiber der Einrichtungen und der Quästuren abhängig ist. Nur in seltenen Fällen wird die Verteilung wirklich zum Wohle des jugendlichen Asyl suchenden und nach den Hinweisen des Sozialamtes vorgenommen.

- \* Keine adäquaten Schutzmechanismen für die Minderjährigen (Vormundschaft, Pflegschaft)

Auch in Fragen der Pflegschaft und der Vormundschaft des ausländischen Jugendlichen finden sich sehr unterschiedliche Vorgehensweisen, so dass eine einheitliche Praxis nicht zu benennen ist. Auch hier haben wir Verfahrensweisen vorgefunden, die nicht den rechtlichen Grundlagen entsprechen.

Die Zeiten bis zur Eröffnung der Vormundschaften variieren je nachdem, wer für die Eröffnung verantwortlich ist. Zum Beispiel liegt die Verantwortung der Eröffnung einer Vormundschaft für einen minderjährigen Asyl suchenden, der in einem SPRAR oder einer Einrichtung für Minderjährige untergebracht ist, in den Provinzen Ragusa und Syrakus entweder beim Jugendgericht in Catania oder beim örtlich zuständigen Vormundschaftsrichter. Diese Unterschiedlichkeit hat ihren Ursprung in dem zweigleisigen Verteilungs- und Unterbringungssystem des unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen (in SPRAR und anderen Einrichtungen). Die Behörden, die die Aufgabe haben, den Minderjährigen unterzubringen (Präfektur, Sozialamt, Quästur) verfolgt eine Verfahrenspraxis, die sich einerseits auf vergangene Erfahrungen und andererseits auf die eigenen Auslegung der Gesetze in dieser jeweiligen Behörde beruft. Diese Heterogenität der Praxis führt nicht nur zu einem allgemeinen Durcheinander, sie verhindert auch das Nachvollziehen von Entscheidungs- und Leitungsprozessen, welche aber grundlegend für eine systematische Kontrolle sind.

Schließlich hat die Festlegung, dass die Leitung der Einrichtungen die Vormundschaften nicht mehr übernehmen dürfen (ehemaliges Gesetz 184/1983, seit ca. zwei Jahren in Kraft), zwar die Interessenkonflikte (zwischen den Jugendlichen und der Einrichtung) die dadurch entstanden sind, aufgehoben, aber andererseits haben sich dadurch die Wartezeiten, bis ein Vormund ernannt wird, erheblich verlängert. Der Minderjährige bleibt in dieser Zeit quasi schutzlos, da die Einrichtung nun keinen finanziellen und humanitären Anreiz mehr hat, die Vormundschaft eröffnen zu lassen, denn die Einrichtung verdient aufgrund der unterschiedlichen Zahlungsmodalitäten von Präfekturen und Kommunen eher am Jugendlichen ohne eröffnete Vormundschaft. Dieses nachlässige System, dass wir hier aufzeigen, ist für viele Betreiber sehr bequem. Sollte man sie für ihre Ineffektivität, Untätigkeit und Inkompetenz angreifen, lehnen sie jede Verantwortung dafür ab und schieben diese auf das System und die Behörden.

- \* Keine Schutzsystem außerhalb der Einrichtungen (unerlaubtes Verlassen der Heime, Ausbeutung)

Die Jugendlichen, deren Bedürfnisse in den Einrichtungen aus vielerlei Gründen nicht erfasst werden, versuchen, diese zu verlassen. Dahinter steckt oftmals ein sehr großer finanzieller und psychischer Druck der Familie in der Heimat gegenüber. Die Träger der Einrichtungen wissen darum, es werden jedoch keinerlei Schutzkonzepte entwickelt, dieses unerlaubte Verlassen zu verhindern. Die Jugendlichen sind demnach ungeschützt, sobald sie die Einrichtungen verlassen. Nicht selten werden sie damit zu Opfern der Ausbeutung (meist im Arbeitsbereich) und des Menschenhandels (vornehmlich Mädchen, die für die Prostitution herangezogen werden). Wir haben aus sicherer Quelle erfahren,

dass sich einige Mädchen aus einer Einrichtung prostituierten. Die Leiterin äußerte dazu jedoch nur, dass das nicht öffentlich werden dürfe und sie sich selber darum kümmern würde. Ebensolches ist uns aus einer weiteren Einrichtung bekannt geworden.

Die MitarbeiterInnen der meisten Einrichtungen stehen diesen Zuständen hilflos gegenüber oder aber interessieren sich nicht wirklich für die immer mehr zunehmenden Problematik des unerlaubten Verlassens, da sie keinerlei Hilfe in der Entwicklung von sinnvollen Programmen erhalten, die die Jugendlichen davor bewahren könnten, die Einrichtungen zu verlassen. Schon die Hilfe bei der Kontaktfindung in anderen Provinzen, in die die Jugendlichen möchten, wäre eine wünschenswerte Unterstützung, die jedoch nur selten geleistet wird. Das derzeitige System jedoch desillusioniert die Jugendlichen, sie sehen keine Zukunft in der dieser Form der Unterbringung und entfernen sich.

## Schlussbetrachtungen und Vorschläge

### 1. Das Verteilungssystem muss von der Notstandsregelung gelöst werden

Die Unterbringung der minderjährigen Unbegleiteten richtet sich, vor allem im Sommer, ausschließlich nach der Notstandsgesetzgebung, in der faktisch alles erlaubt ist. In diesem Jahr sind mehr unbegleitete Minderjährige als je zuvor angekommen, die Antwort des Staates darauf ist, die Zahl der Plätze in den schon vorhandenen Zentren, die schon vorher nicht funktionierten, zu erhöhen. Die nationalen Standards werden damit unterlaufen, denn die MitarbeiterInnenzahl in den Einrichtungen wird aufgrund des Notstandes nicht erhöht! Das wiederum hat die Anzahl der Jugendlichen, die sich aus den Einrichtungen entfernen, deutlich erhöht. Jeden Sommer wird auf ein Neues der Notstand ausgerufen, wenn in den Sommermonaten mehr Flüchtlinge anlanden. Die italienische Regierung ist nicht in der Lage, die immer wiederkehrende Situation in den Sommermonaten - und seit 2008 auch in den Wintermonaten - grundsätzlich zu klären. Neue Zentren werden aus dem Boden gestampft, MitarbeiterInnen haben keinen Einblick in die Rechtslage. Dieser immer wiederkehrende Notstand führt leider nicht dazu, eine grundsätzliche, praktikable Lösung für Vormundschaften zu entwickeln. Dieses ist bei der dann anfallenden Überlastung der Vormundschaftsgerichte jedoch absolut notwendig. Es muss eine neue Regelung für die sofortige Eröffnung der Vormundschaften gefunden werden, die auch in Zeiten der häufigeren Anlandungen eine schnelle Bearbeitung zulässt: z.B. sollten sich die Jugendgerichte damit beschäftigen. Die Interessen zwischen Trägern einer Einrichtung und den Behörden divergieren bei einer mangelnden, nicht sicher gestellten Finanzierung weiterhin: eine Vormundschaftseröffnung wird aus diesem Grunde möglichst lange hinausgezögert. Der Staat verlangt einerseits durch die Notstandsgesetzgebungen ein schnelles Handeln, ermöglicht dieses im Gegenzug durch mangelnde Finanzierung aber nicht. Aus den Erfahrungen der gemachten Studie ergeben sich folgende Forderungen gegen die Notstandsgesetzgebung:

- \* Es bedarf dringend externer Kontrollen in den Einrichtungen;
- \* Die immer wiederkehrende Notstandsgesetzgebung muss ein gestellt werden;
- \* Standards zur Unterbringung von unbegleiteten Jugendlichen müssen berücksichtigt und eingehalten werden;
- \* Jugendliche dürfen in keinem Falle inhaftiert werden, auch nicht mit dem Deckmantel des „Notstandes“;

- \* Die Methoden der Identifizierung von Jugendlichen, die immer in Eile erfolgt, muss dringend überdacht werden.

### 2. Neudefinierung der Methoden zur Identifizierung von Minderjährigen

Die Methode des Handwurzelröntgens zur Altersfeststellung ist seit Jahren sehr umstritten. Es gilt, diese Methode aufgrund ihrer Unsicherheit nicht mehr anzuwenden und in Zweifelsfällen den Aussagen der Minderjährigen Glauben zu schenken. Die Asylkoordination Österreich hat in ihrer Stellungnahme zur Novellierung des Fremdenrechts 2002 auf die Empfehlung des Menschenrechtsbeirates hingewiesen: „Der Beirat empfiehlt, von einer Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen der Altersfeststellung mit Hilfe von medizinischen Methoden insbesondere unter Anwendung ionisierender Strahlenuntersuchungen Abstand zu nehmen. Der Beirat empfiehlt, von einer Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen der Altersfeststellung mit Hilfe von wissenschaftlichen Methoden Abstand zu nehmen, da derzeit offenkundig keine allgemein anerkannte wissenschaftliche Methode, die eine exakte Altersfeststellung gewährleistet, zur Verfügung steht. Der Beirat empfiehlt, in den einschlägigen fremdenrechtlichen Bestimmungen eine Regelung aufzunehmen, wonach die Behörde im Zweifel von einer tatsächlichen Minderjährigkeit auszugehen hat, soweit das Gegenteil nicht evident ist.“<sup>5</sup> In einigen Fällen gehen die italienischen Behörden auch von der angeblichen Minderjährigkeit des Flüchtlings aus, doch es gibt keine einheitliche Regelung. Die Altersfeststellung mittels Handwurzelröntgens erfolgt nach der kurzen Inaugenscheinnahme auf Lampedusa. Es erfolgt aufgrund des Zeitmangels keinerlei Einschätzung z.B. der psychischen Entwicklung des Jugendlichen. Die Autorinnen unterstützen die Forderung des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Deutschland: „Der B-UMF setzt sich für ein rechtsstaatlich klares und einheitliches Verfahren ein. Dieses Verfahren sollte nur unter Einbeziehung der Einschätzungen verschiedener Experten und im Verlauf der Clearingphase erfolgen. Wichtig ist zudem, dass diese mit Beteiligung eines Vormunds und ggf. eines Dolmetschers erfolgen und durch Familien- oder Vormundschaftsgerichte angeordnet werden müssen. Dabei sind professionsrechtliche, berufsethische und menschenrechtliche Standards in strenger Weise zu berücksichtigen.“<sup>6</sup>

### 3. Überprüfung des Vormundschaftssystems: der institutionelle Vormund und die Beteiligung der Einrichtungen, in denen die Jugendlichen untergebracht sind.

#### Neuinterpretation der Rolle des Vormundschaftsrichters und der Jugendgerichte

Die von uns im Rahmen dieser Studie gesammelten Daten machen deutlich, dass das System der Vormundschaften in seiner praktischen Anwendung bei den unbegleiteten Minderjährigen aufgrund der Rückständigkeit Siziliens, die Einhaltung von Kinder- und Jugendrechten zu garantieren, ineffizient und unwirksam ist. Außer im Falle des Jugendgerichts von Catania<sup>7</sup>, das bemüht ist, eine Liste von potentiellen, interessierten Vormündern zu führen, zeigt sich ein absolutes Desinteresse, die so genannten „verpflichteten“ Vormünder (Sozialamt, Bürgermeister etc.) zu ersetzen und freiwillige Vormünder, die auch ein humanitäres und ethisches Interesse an dieser Aufgabe haben, zu finden.

Schaut man sich die Erfahrungen in anderen italienischen Regionen an<sup>8</sup>, könnte auch in Sizilien ein so genannter institutioneller Vormund eingesetzt werden, ein unabhängiges regionales Kontrollorgan im Sektor des Jugendrechtes. Dieses hätte die

Aufgabe, freiwillige Vormünder ausfindig zu machen, sie zu schulen und sie zu beraten. Es würde dem Vormundschaftsrichter sowie dem Jugendgericht unterstützend zur Seite stehen und hätte die Aufsicht über die Einrichtungen, die Minderjährige beherbergen. Dieses Kontrollorgan sollte die Qualität und Effizienz der Angebote der Träger, privater wie kommunaler (z.B. die Anmeldungen und Einschreibungen im Gesundheitsdienst, in den Schulen, bei Ausbildungsträgern, dem Sozialamt, Aufnahmeeinrichtungen etc.), die Beförderung der interkulturellen Kompetenz und Sensibilisierung sowie die Fort- und Weiterbildung der in den Einrichtungen und den zuständigen Behörden Tätigen laufend überprüfen.

Die Einrichtung eines solchen institutionellen Vormundes würde zahlreiche Vorteile mit sich bringen, wie die Erfahrungen in anderen italienischen Regionen und auch im Ausland zeigen: der Minderjährige würde einen persönlichen Vormund, mit dem er auch kurzfristig individuelle Gespräche führen kann, erhalten. Dieser Vormund wäre in der Lage, sich für die Belange des Jugendlichen in jeder Phase des bürokratischen Ablaufs seines Verfahrens einzusetzen, z.B. bei der Beantragung oder der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis und im Asylverfahren. So könnten auch vermieden werden, dass sich die Verantwortlichkeiten derer überschneiden, die sich derzeit um die Belange des Jugendlichen kümmern. Die MitarbeiterInnen in den Einrichtungen haben uns berichtet, dass Jugendliche immer wieder in den Händen eines Vormundes landet, der keinerlei Kompetenzen für diese Aufgabe besitzt und die Interessen seines Mündels nicht vertritt.

Zu diesem Zwecke könnten auch Mitglieder ausländischer Communities für die Arbeit gewonnen werden, die inzwischen in Italien sesshaft sind. Diese schon völlig im italienischen System integrierten MigrantInnen könnten mit einer entsprechenden Fortbildung aus sprachlichen und kulturellen Gründen sehr gut als Vormund dienen, da die italienischen Vormünder oftmals nicht über die nötigen Sprachkenntnisse verfügen und keinen Sprach- und Kulturmittler an ihrer Seite haben.

Weiterhin ist in der Untersuchung deutlich geworden, dass der Vormundschaftsrichter eine sehr ambivalente Rolle im italienischen Rechtssystem spielt. Er hat nicht nur eine herausragende Rolle in einem Rechtsfeld wie der Vormundschaftsfrage, sondern er hat auch Aufgaben im Straf- und Zivilrecht, was eine sehr große Arbeitsanforderung bedeutet. Das heißt aber auch, dass er nicht selten gezwungen ist, die Vormundschaftsfragen bei unbegleiteten Minderjährigen in den Hintergrund zu stellen, da die strafrechtlichen Arbeitsaufgaben Vorrang haben. Dieses System führt zu einer Überforderung, die sich in oftmals sehr langen Wartezeiten deutlich macht, welche wiederum zu unerlaubtem Verschwinden der unbegleiteten Minderjährigen, und zu nicht korrekten Verfahren<sup>9</sup> führen, da die Rechte der Jugendlichen in den Einrichtungen nicht gewahrt werden.

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass eine bessere Koordinierung der Kompetenzen des Vormundschaftsrichters und des Jugendgerichts von Nöten sind, um Überschneidungen der Aufgabengebiete und Unsicherheiten bei den MitarbeiterInnen in den Einrichtungen, an wen sie sich zu wenden haben, zu vermeiden

### 4. Effiziente Kontrollen durch unabhängige Stellen und Neukoordinierung des Systems

Es bedarf einer Neukoordinierung des ganzen Aufnahme- und Schutzsystems für ausländische minderjährige Jugendliche durch die Präfektur oder die Provinz, die das Geld gibt. Wie schon unter

Punkt 3. für die Vormundschaften vorgeschlagen muss ein Netzwerk geschaffen werden, in dem alle einbezogen werden, die mit den Bedürfnissen des Jugendlichen zu tun haben: kommunalen MitarbeiterInnen, Schulen und Ausbildungsträger, Gesundheitsdienst etc. Es muss auf die Dienste der Kommunen zurückgegriffen werden: zum Beispiel könnten die PsychologInnen des lokalen Gesundheitsdienstes in Anspruch genommen werden, da die PsychologInnen in den Einrichtungen keinerlei Ausbildung für die Arbeit mit Flüchtlingen/ AusländerInnen haben. Stattdessen könnte damit DolmetscherInnen und interkulturelle MediatorInnen bezahlt werden, die am Anfang sehr wichtig für die Jugendlichen sind. Die SozialarbeiterInnen könnten ebenfalls von der Kommune gestellt werden, auch durch diese finanziellen Einsparungen könnten MitarbeiterInnen gewonnen werden, die dem Jugendlichen vor Ort in der Einrichtung nützlich sind.

Durch die Einbeziehung der kommunalen MitarbeiterInnen wäre auch die kommunale Verantwortung größer, sie sich sonst auf die (Nicht-) Auszahlung der Mittel beschränkt. Gemeinsam mit dem Kontrollorgan des institutionellen Vormundes wäre damit auch eine größere Kontrolle der Arbeit der Einrichtung von außen möglich.

Es wird weiterhin eine unabhängige Kontrolle von außen benötigt, wie sie z.B. schon durch einige NGOs, die sich für die Rechte von Kindern einsetzen, durchgeführt werden. Diese haben Fälle von Ausbeutung und Misshandlung in diversen sizilianischen Einrichtungen für Minderjährige angezeigt. Was aus diesen Anzeigen geworden ist, ist uns leider nicht bekannt, hier bedarf es dringend der öffentlichen Wahrnehmung der Problematik und der Umsetzung der Forderungen dieser beobachtenden Organisationen.

1 | Giovanni Di Benedetto, *Il naufragio e la notte. La questione migrante tra accoglienza, indifferenza ed ostilità, Eterotopia*, Mimesis Edizioni, Milano, 2007, p. 126. („Der Schiffbrüchige und die Nacht. Die Migrationsfrage zwischen Aufnahme, Desinteresse und Feindseligkeit“)

2 | Runderlass der Innenministerium vom 9.7.2007 zur die Identifizierung von Minderjährigen ImmigrantInnen.

3 | Elena Rozzi, *Save the Children 01/2004: "I diritti dei minori stranieri non accompagnati"* („Die Rechte unbegleiteter minderjähriger Ausländer“).

4 | M. Militello, „Limes Mediterraneo: La vicenda Lampedusa“, in Corcevia e Trincea. *La Sicilia come frontiera mediterranea*, a cura di Marco Antonio Pirrone, XL Edizioni, Roma, 2007, p. 74. („Mediterrane Grenzen: die Akte Lampedusa“ in „Sizilien als mediterranes Grenzland“).

5 | ([http://www.asyl.at/umf/umf/frepe\\_stellgn.php](http://www.asyl.at/umf/umf/frepe_stellgn.php))

6 | (<http://www.b-umf.de/clearing.html>)

7 | Eine weiterer Hinweis hierzu ist der Bericht der Tagung durch den Justizfachbereich Jugendliche in Palermo: „Öffentlicher Vormund von Minderjährigen: Perspektiven und Umsetzung in Sizilien“, vom 25. Juni 2008

8 | Aus: „Il garante per l'infanzia e l'adolescenza“ („Der Garant für Kindheit und Jugend“) in <http://www.unicef.it>; „Il Pubblico Tutore dei Minori“ („Der öffentliche Vormund von Minderjährigen“) in <http://www.provincia.trieste.it>; Regione del Veneto, „Il Pubblico Tutore dei Minori Garante dei diritti dei minori di età. Funzioni e attività“ („Der öffentliche Vormund Minderjähriger- Garant der Rechte von Minderjährigen“) a cura di Lucio Strumendo, Venezia, 2005.

9 | Von Seiten mehrerer MitarbeiterInnen ist uns bestätigt worden, dass z.B. ein 16-Jähriger fast nie zum Gespräch mit dem Vormundschaftsrichter geladen wird, was eine Verletzung des Art. 348 des Bürgerlichen Gesetzbuches bedeutet. Für Geschwister wird nicht ein einziger Vormund berufen, Verletzung des Art. 347 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Eid, der laut ex-Art.

349 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Vormund geleistet werden muss, wird nur auf dem Papier vermerkt, das heißt, der Vormund wird per Telefonanruf oder Brief benannt und leistet diesen nicht persönlich, es gibt keine Vorgespräche!

An den Außengrenzen der Europäischen Union finden immer mehr Menschen auf der Suche nach einem menschenwürdigen Leben den Tod. Sie fliehen vor der Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen durch Kriege, Umweltkatastrophen, ungerechte Wirtschafts- und Handelsbedingungen und sie fliehen vor den gewalttätigen und diskriminierenden gesellschaftlichen Verhältnissen in ihren Herkunftsländern. Die EU-Kommission setzt ebenso wie die meisten nationalen Regierungen ungeachtet tausender Opfer weiterhin vor allem auf die nach militärischen Prinzipien organisierte Abschottung gegen Flüchtlinge und MigrantInnen: Unter Führung der EU-Agentur "Frontex" ist eine ganze Armee aus Militär, Polizei und Grenzschutz mit modernstem Kriegsgerät damit beschäftigt, Menschen am Grenzübertritt zu hindern. Besonders dramatisch ist die Lage im Süden der EU, wo Mittelmeer und Atlantik die Grenze zwischen den Kontinenten Europa und Afrika bilden. Tausende Flüchtlinge und MigrantInnen versuchen in kleinen, seeuntüchtigen Booten die gefährliche Überfahrt -- wie viele von ihnen auf dem Meer ertrinken, verdursten oder Opfer von Gewalttaten werden, kann nur geschätzt werden. An den östlichen Grenzen der EU hat die betriebene Abschottung nicht die dramatischen Konsequenzen wie im Mittelmeer und vor den Kanarischen Inseln. Aber auch hier finden vielfältige Menschenrechtsverletzungen statt, sei es durch lang andauernde Inhaftierungen von Flüchtlingen, durch den Ausbau menschenunwürdiger Flüchtlingslager und durch die Rückschiebungen von Flüchtlingen. Menschen, die Flüchtlingen und MigrantInnen in ihrer Not helfen und Leben retten, werden in zunehmendem Maße kriminalisiert, in dem sie vor Gerichten wegen Fluchthilfe für ihr humanitäres Verhalten angeklagt werden. Das Schweigen brechen: Das wahre Ausmaß dieser Tragödie wird von offizieller Seite verschwiegen, die Bürgerinnen und Bürger Europas sollen nicht erfahren, was sich an den Außengrenzen der EU tatsächlich abspielt. Wir wollen dieses Schweigen brechen.

## Die Autorinnen

**Judith Gleitze** (\* 1965), hat Romanistik und Politologie in Saarbrücken, Bologna und Berlin studiert. Neben Übersetzungsarbeiten u.a. für den Fischer-Verlag hat sie zwei Jahre als Jungautorin in einer Synchronfirma und beim Zweiten Deutschen Fernsehen gearbeitet. Von 1994 bis 2009 war sie in der Flüchtlingsarbeit in Brandenburg tätig, von 1996 bis 2008 führte sie die Geschäfte im Flüchtlingsrat Brandenburg. Von 2004 bis 2009 war sie Vorstandsmitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge Pro Asyl. Seit 2007 arbeitet sie im von ihr mitgegründeten Verein **borderline-europe, Menschenrechte ohne Grenzen e.V.** ([www.borderline-europe.de](http://www.borderline-europe.de)). Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Beobachtung der Flüchtlingssituation an den europäischen Außengrenzen, vor allem in Italien. Hier gründete sie 2008 mit Sizilianerinnen und Deutschen den Verein für Menschenrechte „borderline-sicilia“ mit.

**Germana Graceffo** (\*1977), hat Jura an der Universität Palermo studiert. In der Zusammenarbeit mit dem Juristen und Menschenrechtler Fulvio Vassallo Paleologo spezialisierte sie sich auf Ausländerrecht und Integration von MigrantInnen. Acht Jahre lang arbeitete sie im Antirassistischen Netzwerk Sizilien mit und kümmerte sich hier vor allem um das Monitoring der Haftzentren für Flüchtlinge und MigrantInnen sowie um die Information für Flüchtlinge nach deren Ankunft in Sizilien. Seit 2007 arbeitet sie am Internetportal [www.storiemigranti.org](http://www.storiemigranti.org) mit. Derzeit macht sie Rechtsberatung für MigrantInnen bei der CGIL (komm. Gewerkschaft) in Agrigento (Sizilien). Germana Graceffo ist ebenfalls Mitbegründerin von „borderline-sicilia.“

## Herausgeber:

### Förderverein PRO ASYL e.V.

Postfach 160624  
60069 Frankfurt am Main

Tel.: 069/ 230688

Fax: 069/ 230650

[www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)

[proasyl@proasyl.de](mailto:proasyl@proasyl.de)

### borderline-europe, Menschenrechte ohne Grenzen e.V

Rudolf-Breitscheid-Str. 164

14482 Potsdam

Tel./Fax: +49-(0)331-88715460

[www.borderline-europe.de](http://www.borderline-europe.de)

[mail@borderline-europe.de](mailto:mail@borderline-europe.de)

borderline Italia, Palermo

+39 340 980 21 96

[jg@borderline-europe.de](mailto:jg@borderline-europe.de)

### Gestaltung:

Weinzierl, Matthias

[weinzierl@lilispark.de](mailto:weinzierl@lilispark.de)

**Übersetzung:** Dieser Bericht wurde in Italienisch verfasst. Übersetzung aus dem Italienischen von Roman Herzog, Svenja Mussmacher und Judith Gleitze

**Fotonachweis:** © Judith Gleitze. Deckblatt: Einrichtung für minderjährige Asylsuchende, S. 4: Schiffsfriedhof Lampedusa, zerstörte Boote der MigrantInnen, S. 21: Anladung auf Lampedusa 17.6.2008, S. 22 ebenso, S. 24: Schiffsfriedhof Lampedusa, S.25: Lager Contrada Imbriacola, Lampedusa, S. 26: ebenso; S. 34: Erstauffanglager Pozzallo, Sizilien; S. 35: ebenso; S. 45: Einrichtung für Minderjährige; S. 56: ebenso, S. 57: Einrichtung für Minderjährige

### Veröffentlicht:

April 2009